

Sächsischer Landtag



Aspekte
sächsischer
Landtagsgeschichte

Formierungen und Brüche des Zweikammerparlaments (1833–1868)

Zum Geleit

Josef Matzerath

Von Landtagspräsident Erich Iltgen

Im konstitutionellen Landtag Sachsens, der im Jahre 1833 zum ersten Mal zusammentrat, saßen noch keine Parteienvertreter. Die ersten weltanschaulich orientierten politischen Gruppierungen entstanden im Königreich Sachsen erst während der 1840er Jahre. Die Parlamentarier gehörten der Landesversammlung vor allem deshalb an, weil sie einerseits als Persönlichkeit gewählt waren, aber auch auf andere Weise – etwa durch Vermögen oder ein Amt – bereits gesellschaftliche Bedeutung hatten. Ein Teil der Mitglieder der Ersten Kammer war nicht einmal durch Wahl legitimiert, sondern erschien auf dem Landtag als Besitzer einer Standesherrschaft oder als vom König ernannter Rittergutsbesitzer. Diejenigen, die sich außer auf ihre eigene gesellschaftliche Stellung auch auf ein Wählermandat stützten, hatten dieses nur von eng definierten Eigentümergruppen erhalten.

Dieser von Honoratioren getragene Parlamentarismus stellte allerdings gegenüber dem Modell der Ständeversammlung der Frühen Neuzeit eine Weiterentwicklung dar. Denn im Königreich Sachsen hatten sich bis 1831 lediglich die Spitzenvertreter der traditionellen gesellschaftlichen Führungsschichten zu Land- und Ausschusstagen eingefunden: weltliche und kirchliche Standesherrn, stiftsfähige adelige sowie wenige bürgerliche Rittergutsbesitzer und Ratsherren von Städten. Sie alle waren zunächst als ranghohe Mitglieder einer ständischen Gruppierung legitimiert.

Nach der Verfassung von 1831 rekrutierte das konstitutionelle Zweikammerparlament seine Mitglieder hingegen als Exponenten oder Vertreter von Eigentümergruppierungen. Dabei hat es sich um Besitzer von Standesherrschaften oder

Rittergütern, städtische und ländliche Eigentümer bewohnbarer Grundstücke sowie Wirtschaftsunternehmer gehandelt.

War die frühneuzeitliche Ständeversammlung durch eine Hierarchie der gesellschaftlichen Führungsschichten charakterisiert, prägte das konstitutionelle Parlament eine Symbolik der Egalität im Dienste des Gemeinwohls. Die Repräsentanten der neu definierten Gruppen betonten nicht ihre Differenz, sondern die Gleichheit des unabhängig urteilenden Einzelnen. Man verteilte die Sitzplätze im Plenum nach Losverfahren und jedes Landtagsmitglied sprach in einer Debatte lediglich für sich und nicht für eine Fraktion.

Da sich zumeist erst in den Aussprachen der Kammer eine Mehrheit formierte, besaßen die Landtagssitzungen oft ein hohes Maß an Unwägbarkeit. Allerdings war auch die Regierung noch nicht dem Parlament verantwortlich, sondern vom König berufen und entlassen.

Die Revolution von 1848/49 hat versucht, die Grunddispositionen des frühen Konstitutionalismus auch auf der parlamentarischen Ebene weiterzuentwickeln. Dies ist für viele Bereiche zunächst nur kurzfristig gelungen, da König Friedrich August II. und seine Minister den Landtag des Vormärz gegen geltendes Recht wieder einberiefen.

Seit dem Ende der 1860er Jahre setzte jedoch eine Entwicklung ein, die erneut an die demokratischen Verfahrensweisen der Landtage von 1848 und 1849/50 anknüpfte. Mit dem Einzug von weltanschaulichen Parteien in die Zweite Kammer wurde eine Modernisierung herbeigeführt, die für die Geschichte des sächsischen Landtags als eine deutliche Zäsur begriffen werden kann.

Aspekte *sächsischer* Landtagsgeschichte

Formierungen und Brüche des Zweikammerparlaments
1833 bis 1868

Mit einem Beitrag von Thomas Barth

Inhalt

Vorwort

Seite 5

Einleitung

Sachsens Landtage 1833/34 bis 1866/68

Seite 6

Der Landtag 1833/34

Sitzordnung und Portraits

Seite 10

»... für des Landes Wohl wirken«

Eine erste Rollenzuweisung an den konstitutionellen Landtag in Sachsen

Seite 21

»Geld, Credit, Speculationsgeist«

Eine vormärzliche Debatte über ein Aktiengesetz für Sachsen

Seite 25

»Der Staat als Gewerbsunternehmer gegen die Privaten«

Landtagsdebatten über Sachsens frühe Eisenbahnen

Seite 31

»... das Vertrauen zwischen Regierung und Ständen«

Bernhard v. Lindenau und seine Konflikte mit dem sächsischen Landtag

Seite 36

»Ich werde erwarten, ob Jemand das Wort begehrt«

Eine Debatte über die Stellung des Kammerpräsidenten im Jahre 1846

Seite 41

»Eine Discussion über die Discussion«

Der letzte vormärzliche Angriff der liberalen Parlamentarier auf die sächsische Regierung

Seite 45

Die sächsischen Landtage der Jahre 1848 bis 1850

Handlungsebenen der Revolution, Wahlmodus – Parteien – Berufsprofil der Parlamentarier

Seite 49

Reaktion durch Veränderung

Eine Petition sächsischer Rittergutsbesitzer auf dem Landtag 1848

Seite 55

Parteien und Parlament

Das politische Vereinswesen und seine parlamentarischen Gegner

Seite 60

»Es war ein wirklich erhebender Moment«

Der Landtag in Pillnitz. Der König und der Reichsverweser

Seite 64

Pro fide rege et lege

Prinz Johann auf dem Landtag 1848

Seite 68

Von einem »politischen Selbstmord«

Die Erste Kammer des sächsischen Landtags akzeptiert

die Wahlrechtsreform des Jahres 1848

Seite 72

»Entweder ihr geht, oder ihr heißt uns gehen«

Regierungsrücktritt oder Landtagsauflösung –

Der Konflikt um den Parlamentarismus im Frühjahr 1849

Seite 79

»Finis Saxoniae«

Eine verfassungswidrige Wahlrechtsänderung im Sommer 1850

Seite 83

»... daß sie endlich Frieden haben wollen«

Der sächsische Landtag beendet das Jagdrecht auf fremdem Boden

Seite 88

»wegen unverbesserlicher Trunksucht«

Die Erste Kammer des sächsischen Landtags debattiert über das Bürgerliche Gesetzbuch

Seite 93

»Krieg oder Parlament«

Ein verdecktes Vabanquespiel von Monarch und Regierung

Seite 98

»Vervielfältigung und Verallgemeinerung der Interessen«

Die Wahlrechtsänderung des Jahres 1868

Seite 104

Alltägliches

»... auf das Wohl des Landes und aller getreuen Stände«

Das Gedenken an die erste geschriebene Verfassung

von 1831 im Königreich Sachsen (Thomas Barth)

Seite 108

»... während die Frauen wieder andere Vorzüge genießen, die uns nicht zukommen«

Die Debatten über die Einrichtung von Damentribünen

in den Plenarsälen des sächsischen Landtags

Seite 113

»... eine Gesundheit auf die Stände«

Orte, Worte und Speisen des sächsischen Landtags

Seite 118

Anhang

Auswahlbibliografie, Abbildungsnachweis

Seite 124

Vorwort

Die Abhandlungen der vorliegenden Publikation befassen sich mit der sächsischen Parlamentsgeschichte der Jahre 1833 bis 1868. Mit leichten Verschiebungen bewegt sie sich daher in den Eckdaten, die auch ansonsten für die Geschichtsschreibung Sachsens gängig sind. Die erste geschriebene Verfassung des Jahres 1831 gilt weithin als Grundstein für die moderne Einhegung der Gesellschaft. Die Hälfte der Paragraphen dieses Staatsgrundgesetzes befasst sich mit der Einrichtung eines konstitutionellen Zweikammerparlaments. Der erste Landtag, der nach diesem Modus einberufen wurde, tagte vom 27. Januar 1833 bis zum 30. Oktober 1834. Infolge des Deutsch-Deutschen Krieges, den Sachsen an der Seite Österreichs gegen Preußen verlor, musste das Land im Jahre 1866 dem Norddeutschen Bund beitreten. Dieser Wandel in der Souveränität und der staatsrechtlich enge Anschluss an Preußen setzten auch einen wichtigen parlamentarischen Umbruchprozess in Gang. In der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags konnten sich endgültig weltanschaulich ausgerichtete Parteien etablieren. Ein außerordentlich langer Landtag, der am 28. Mai 1866 begann und mit zwei Unterbrechungen von insgesamt mehr als einem halben Jahr erst am 30. Mai 1868 endete, schuf durch ein neues Wahlrecht die Voraussetzungen für diese Neuformierung des Parlaments. Im Verständnis vieler Landtagsmitglieder knüpfte Sachsen damit wieder an die Liberalisierung seines Landtags während der Revolution von 1848/49 an.

Die vorliegende Veröffentlichung befasst sich mit der Rolle, die schon die vormärzlichen Landtage Sachsens für die Wirtschaftssteuerung einnahmen, sie untersucht parlamentarische Tagungsmodalitäten, einige Sachdebatten und symbolträchtige Umstände des Alltagsgeschehens. Einen besonderen Schwerpunkt nehmen die turbulenten Entwicklungen der Jahre 1848 bis 1850 ein.

Eine komplette Analyse der Landtagsgeschichte der 1830er bis 1860er Jahre darf der Leser jedoch aus den schlaglichtartigen Artikeln nicht erwarten. Die Einleitung versucht, diesem Defizit in aller Kürze abzuhelfen. Für tiefer gehende Analysen sei auf die Monografie »Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft« verwiesen, die der Verfasser gemeinsam mit dem Architekturhistoriker Andreas Denk publiziert hat. Diese Studie

analysiert die Zeichenhaftigkeit von Architektur sowie das Zeremoniell und das Prozedere sächsischer Landtage vom Ende der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart. Eine umfassende, an der Ereignisgeschichte orientierte Untersuchung des politischen Systems liegt bislang nur für die Landtage von 1849/50 bis 1866 vor. Andreas Neemann hat sie unter dem Titel »Landtag und Politik in der Reaktionszeit« publiziert. Da derzeit bedauerlicherweise für den Referenzzeitraum der vorliegenden Broschüre als Vorarbeit lediglich Andreas Neemanns umfassende Studie zum sächsischen Landtag in der Reaktionszeit zur Verfügung steht, die modernen Anforderungen der Historiographie gerecht wird, hofft der Verfasser mit seinen knappen Skizzen wenigstens in Ansätzen die historiographischen Lücken zu schließen. Es wäre wünschenswert über ähnlich tiefgängige Studien für die sächsischen Landtage im Vormärz zu verfügen, wie sie etwa für Württemberg von Hartwig Brandt, für Kurhessen von Ewald Grothe oder für Bayern von Dirk Götschmann vorliegen. Auch für die parlamentarische Ebene der Revolution von 1848/49 liegen für Sachsen keine einschlägigen Monographien vor. Besonders der Landtag zu Jahresbeginn 1849 und der im Sommer 1849 gewählte Landtag, der ebenfalls nach dem liberalen Wahlrecht vom November 1848 zusammengesetzt war, bedürften einer grundlegenden Untersuchung. Denn der Landtag vor dem Maiaufstand versuchte in Sachsen gegen den Widerstand der Alten Mächte ein parlamentarisches Regierungssystem einzuführen und das nachfolgende Parlament hat sich den Übergriffen der fürstenstaatlichen Zentralbürokratie auf seine Rechte widersetzt, bis es im Juni 1850 per Staatsstreich aufgelöst wurde. Zugleich vollzog sich auf diesen beiden Landtagen eine Verfestigung der weltanschaulich ausgerichteten politischen Lager in den Reihen der Abgeordneten, die für den Fortgang der parlamentarischen Entwicklung im Königreich Sachsen beispielhaft blieb.

Sämtliche Arbeiten der vorliegenden Broschüre sind je für sich verständliche Einheiten, da sie für den Landtagskurier des Freistaates Sachsen geschrieben sind. Ergänzt wurde dieser Fundus um eine Dokumentation, die die Portraits von 150 der 163 Mitglieder des Landtags 1833/34 einer Sitzordnung in den Kammersälen zuweist. Der Beitrag über das Gedenken an die erste geschriebene Verfassung des Königreiches Sachsen entstammt der Feder von Thomas Barth.

Josef Matzerath

Einleitung

Sachsens Landtage 1833/34 bis 1866/68

Das Königreich Sachsen wandelte sich im Jahre 1831 bezeichnenderweise in einer außenpolitisch dazu günstigen Konstellation zur konstitutionellen Monarchie. Denn ein Land, das zwischen den Großmächten Österreich und Preußen lag, musste dem Primat eines deutschen Mittelstaates folgen: der Bewahrung der eigenen Souveränität. Eine Staatsreform konnte leicht den Vorwand für eine Intervention bieten. Als es jedoch im Gefolge der französischen und belgischen Revolutionen des Jahres 1830 auch in Sachsen zu Unruhen kam, nutzten vier jüngere Minister unter der Ägide Bernhard v. Lindenaus diese Gelegenheit, um den neoabsolutistisch regierenden Kabinettsminister Detlev Graf v. Einsiedel abzulösen und seine traditionsverhaftete Innenpolitik durch einen gesellschaftlichen Reformkurs zu ersetzen.

Die Politik des Kabinetts v. Lindenaus entsprang keiner liberal-weltanschaulichen Konzeption, sondern suchte pragmatisch den politischen und ökonomischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dementsprechend schuf die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 kein parlamentarisches Regierungssystem. Die repräsentativen Landesvertretungen im konstitutionellen Königreich Sachsen waren noch kein »stehendes« Parlament, kein Landtag mit permanenter Periodizität der Legislaturperiode. Sie entsprachen etwa den Verhältnissen der süddeutschen Verfassungsstaaten, und Sachsen hielt sich damit im Rahmen dessen, was die Wiener Schlussakte bereits 1820 sanktioniert hatte.

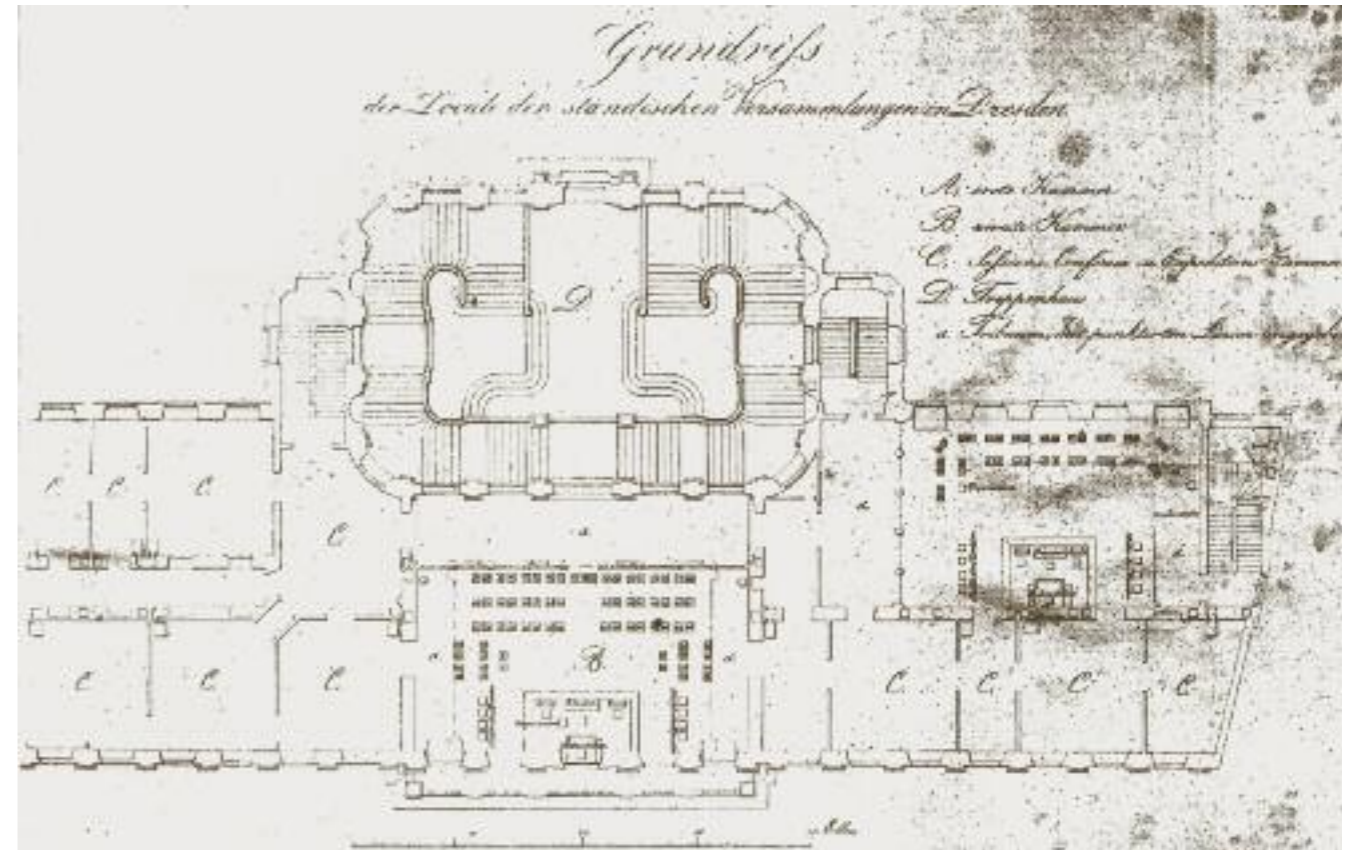
Das erste moderne Parlament Sachsens führte auch nicht zu einer Mitbestimmung breiter Volksschichten. Denn einerseits musste schon mit Rücksicht auf den Deutschen Bund das Monarchische Prinzip beibehalten werden und die Staatsgewalt vom Fürsten ausgehen. Paragraph drei der sächsischen Konstitution bestimmte deshalb: »Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.« Andererseits vertraten zwar die beiden Kammern des Landtags »die Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen«, aber nicht alle Erwachsenen, sondern nur die männlichen Mitglieder verschieden definierter Vermögensklassen waren zur Wahl oder zum Abgeordnetenmandat zugelassen.

Für den Gesetzgebungsprozess sicherte die Verfassung von 1831 dem König und seiner Regierung die Präponderanz gegenüber dem Parlament. Bereits die notwendige Einigkeit beider Kammern gegenüber einem Regierungsentwurf eröffnete der Exekutive erhebliche Einwirkungschancen. Zudem stand dem Kabinettsminister eine ganze Palette von weiteren Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Minister durften Gesetzentwürfe

während der parlamentarischen Beratung zurückziehen oder auch Änderungen verlangen, wenn der Landtag nach Abschluss der Beratungen bereits seine »Ständische Schrift« verfasst hatte. Der König konnte verabschiedete Änderungsforderungen der Kammern auch ablehnen und verlangen, dass das Parlament ein Gesetz so, wie die Regierung es vorgelegt hatte, entweder annahm oder ablehnte. Darüber hinaus gab ein Notverordnungsparagraph dem König bei Gegenzeichnung der Minister das Recht, »ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen« zu erlassen. Da Beschlüsse des Deutschen Bundes ohne Einspruchsmöglichkeit des Parlaments umzusetzen waren, ergab sich für die Regierung noch ein weiterer Weg, gelegentlich die Zustimmung des Landtags zu umgehen.

Wie die Mitwirkungsrechte fielen auch die Kontrollrechte des Landtags im Vergleich zu heutigen Standards bescheiden aus. Das gouvernementale Ordnungsgeschehen entzog sich der parlamentarischen Kontrolle. Da die Verfassung nicht festlegte, was den Status eines Gesetzes erhalten müsse und somit zustimmungspflichtig war, blieb die Kompetenz der Kammer unscharf definiert. Im Zweifelsfall gestattete diese Grauzone den Ministern, sich ihrer Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber zu entziehen. Wie unzulänglich das Instrument der Ministerklage vor dem Staatsgerichtshof war, bewies nicht zuletzt der Staatsstreich des Jahres 1850, der ohne jedes juristische Nachspiel blieb. Die parlamentarische Waffe der Steuerverweigerung erwies sich beim Landtag 1849/50 ebenfalls als stumpf. Denn der König brach den Widerstand der Kammern, indem er sie kurzerhand auflöste. Die effektivsten Mittel des Parlamentes lagen wohl im Rekurs auf die öffentliche Meinung. Das Parlament war befugt, Petitionen aller Staatsbürger entgegenzunehmen, die Abgeordneten konnten Anfragen (Interpellationen) an die Regierung richten, und die Kammern durften »Wünsche und Anträge« gar dem König vorlegen. In einem beschränkten Rahmen war so immer ein öffentlicher politischer Diskurs gewährt, der durch die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen und die Publikation der Sitzungsprotokolle auch unter Verfassungsgarantie stand.

Mit der Verfassung von 1831 begann Sachsen die rechtliche Dekorporierung der Ständegesellschaft, die Rationalisierung des Staatsapparates hin zur modernen Bürokratie wurde in Gang gesetzt und die Macht des Fürsten durch eine Konstitution definiert. In der Folge leisteten der Beitritt zum Zollverein, die Agrarreformen und die Investitionen in den Eisen-



Die Tagungsräume des Landtags im umgebauten Dresdner Landhaus in den Landtagsakten 1833/34

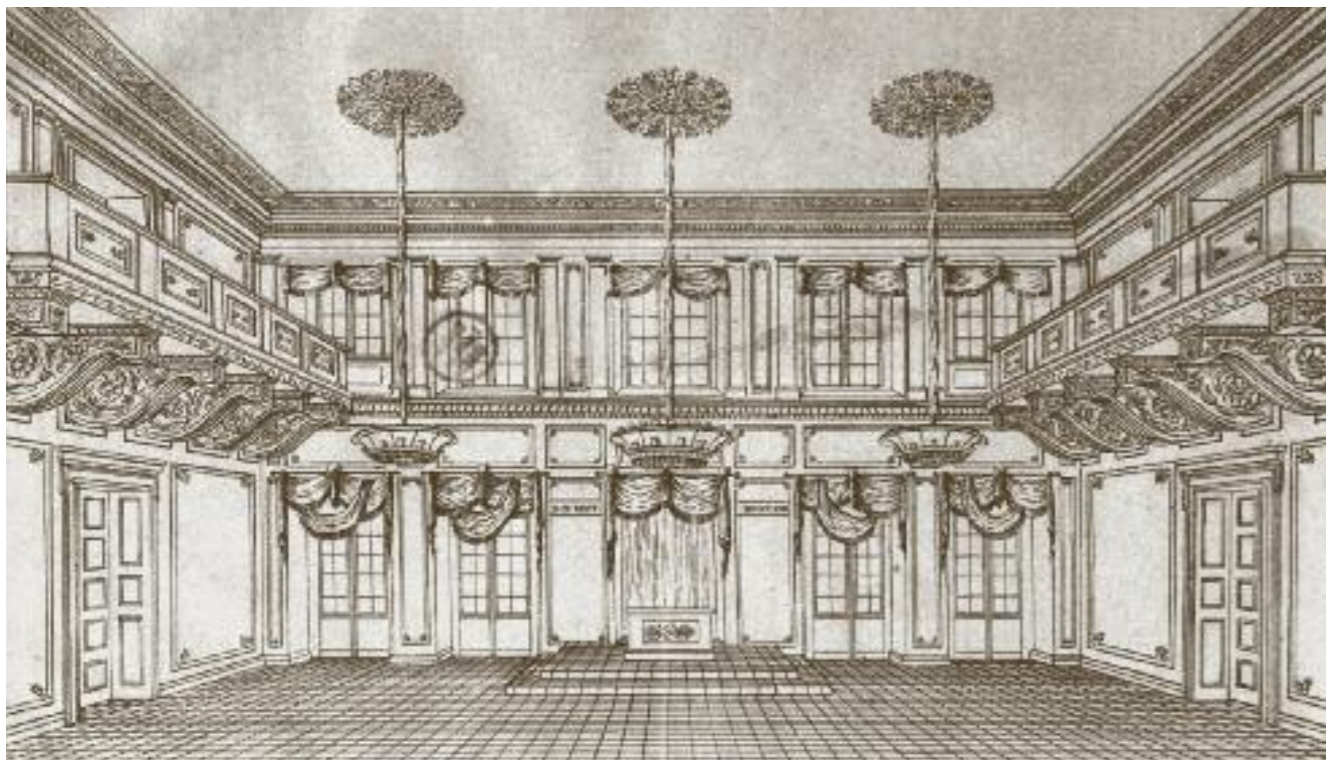
bahnbau einen wesentlichen Beitrag zum industriellen Take-off. Die Textilindustrie und innerhalb dieses Sektors vor allem die Baumwollindustrie war ein weiterer Motor der Industrialisierung. Dagegen verfiel das jahrhundertlang blühende Eisen-gewerbe im Erzgebirge. Die Steinkohlelager seines Vorlandes bei Zwickau, bei Oelsnitz und Lugau sowie bei Planitz wurden zur Grundlage einer neuen Industrie. Nachgelagert entstanden hier auch Maschinenbau- und Investitionsgüterindustrien. Sachsen konnte bis zum Ende des Kaiserreiches und darüber hinaus seine Position als eine der industriell entwickeltesten Regionen Deutschlands behaupten.

Im konstitutionellen Zweikammerparlament wurde die politische Konstellation anfangs nicht durch Weltanschauungsparteien geprägt. Bis zum Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfestigten sich aber in der Zweiten Kammer ein liberales und ein konservatives Lager. Die vom Fürsten eingesetzte Regierung stemmte sich jedoch mit obrigkeitstaatlichen Maßnahmen gegen eine Politisierung der Gesellschaft, die vor allem von Liberalen eingefordert wurde. Liberale, die in städtische Ämter gewählt wurden, erhielten von der Bürokratie keine Bestätigung, die liberale Presse wurde gegängelt und die Zensur strikt gehandhabt. Zudem verfolgte die Regierung, anders als die Liberalen wünschten, keine nationalen Ziele. Das Gros der Bevölkerung stand dem aber weithin indifferent gegenüber.

In der Revolution von 1848/49 trat zunächst der vormärzliche Landtag zusammen. Erst nach einer Wahlrechtsänderung und Neuwahlen im November bzw. Dezember 1848 vermochten die politischen Vereine der März-bewegung ab Januar 1849 ihren Einfluss auch parlamentarisch so geltend zu ma-

chen, wie es inzwischen ihrer Unterstützung unter den männlichen Erwachsenen entsprach. Dieser Landtag konnte zwar eine ihm unliebsame Regierung zum Rücktritt nötigen, er erlangte jedoch nie das Recht oder die politische Stärke, ein neues Kabinetts zu installieren. Bevor sich daher ein Parlamentarismus in Sachsen entwickelte, wurden die Kammern am 30. April 1849 wieder auseinandergeschickt. Von seinen Gegnern und lange Zeit auch von der Historiographie wurde dieses Parlament als »Unverstandslantag« verunglimpft.

Im Sommer 1849 wählte Sachsen noch einmal Kammern nach dem Wahlrecht von 1848. Dieses Parlament tagte vom 7. November 1849 bis zum 1. Juni 1850. Es bestand wie sein Vorgänger aus drei politischen Gruppierungen: den Konservativen, den Liberalen und den Demokraten. Die Mehrheit dieses so genannten Widerstandslantags bemühte sich, die Zugewinne an parlamentarischen Rechten gegen die Intentionen der Regierung und des Königs zu bewahren. Als das Parlament einen Anlauf machte, sich gegen die Wiederherstellung des Bundestags zu stemmen, schickte die Regierung auch es nach Hause. Kurz darauf, am 3. Juni 1850, wurde mit drei Verordnungen das Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben, die Presse wieder unter Polizeiaufsicht gestellt und das Wahlrecht von 1831 erneut für gültig erklärt. Damit hatte die Regierung entgegen dem Notverordnungsparagraphen der Verfassung ein gültiges Wahlgesetz suspendiert, das im November 1848 durch Landtagsbeschluss in das Staatsgrundgesetz aufgenommen worden war. Mit einem rechtlich notdürftig bemäntelten Staatsstreich beendeten somit die Alten Mächte den einzigen ernsthaften Anlauf, Sachsen im 19. Jahrhundert in eine parlamentarische Monarchie zu verwandeln.



Der Sitzungssaal der Zweiten Kammer nach dem Umbau durch den Architekten Joseph Thürmer 1831/32

Zwar schritt trotzdem die Industrialisierung des Landes ebenso fort wie der Umbau der Landwirtschaft, aber auf den öffentlichen politischen Diskurs wirkte die Reaktion lähmend. Parlament, Bürokratie und Militär verharrten weitgehend unverändert in den Strukturen, die sie auch schon im Vormärz gehabt hatten. Um die Eigenstaatlichkeit nicht zu gefährden, blieb das Ministerium v. Beust innenpolitisch grundsätzlich auf einem konservativen Kurs. Erst die Neue Ära in Preußen führte dazu, dass »auch in Sachsen das politische Leben allmählich aus der tiefen Betäubung der letzten Jahre« (Theodor Flathe) erwachte. Die Stellung des Landtages in der politischen Landschaft veränderte sich daher auch seit dem Jahr 1858 nicht nachhaltig. Die sächsische Regierung blieb dem König verantwortlich. Der Landtag unternahm keine Anläufe mehr, die politische Spitzenposition einem Kandidaten zu ertrotzen, den eine parlamentarische Mehrheit stützte. Sachsen wurde unter der Ägide des wendigen Ministers v. Beust durch eine starke Bürokratie regiert, die im Parlament keinen Konkurrenten um die zentrale Machtposition fürchten musste. Erst die Eingliederung des Landes in den Norddeutschen Bund löste in einigen Bereichen einen neuen Reformschub aus.

Insgesamt sollte die Stärke des konstitutionellen Zweikammerparlaments im politischen Kräftefeld Sachsens daher nicht überzeichnet werden. Das Honoratiorenparlament aus Abgeordneten, die ohne die Unterstützung eines Parteiapparats zu ihrem Mandat gelangt waren, gestattete allerdings seinen Mitgliedern, ohne Rücksichten auf die Zwänge solcher Institutionen zu agieren. Die Parlamentarier waren andererseits auch freier von sozialer Kontrolle der Herkunftsgruppe, als dies in der alten Ständeversammlung möglich gewesen war. Diese vergleichsweise große Ungebundenheit erkannten bereits die Zeitgenossen. Als der liberal gesonnene Bernhard Hirschel die beiden Kammern des Landtags von 1845/46

nach ihrer Weltanschauung zu rubrizieren versuchte, klagte er, dass die Abgeordneten »aus ihren Wahlbezirken mit den Aufträgen und Eindrücken, die ihnen die Wähler gegeben haben« nach Dresden kämen, dort aber die Erwartungen des Wahlvolkes rasch vergessen. Hirschel spitzt seine Kritik auf die bäuerlichen Abgeordneten zu, die »je länger sie statt der Landluft ... die städtische und die Salonluft« eingesaugten, dort »mit den konservierenden Genüssen leicht die »conservative« Natur« annähmen. Derartige negative Spiegelungen des Honoratiorenparlamentarier aus der Sicht des parteipolitisch Gebundenen haben in der Historiographie bis heute einen großen und oft unreflektierten Niederschlag gefunden. Nicht zufällig wird die Erste Kammer, in der die weltanschauliche Fraktionsbildung nie Einzug hielt, von der Geschichtsschreibung kaum berücksichtigt. Sie fügt sich nicht in das simplifizierende Deutungsschema einer historiographischen Entwicklungslogik, die nur zwischen entwicklungshemmenden und progressiven Kräften unterscheidet und die institutionell gesetzten unterschiedlichen Handlungsbedingungen der Parlamentarier unberücksichtigt lässt. Die Entscheidungsfreiheit der außerparlamentarisch bereits durch wirtschaftliche, familiale, religiöse oder bürokratische Aktionszusammenhänge privilegierten Abgeordneten der sächsischen Landtage von 1833/34 bis 1848 sowie von 1850/51 bis 1866 war lediglich um den Preis zu realisieren, dass Parlamentsmandate nur an eben diesen Personenkreis vergeben werden konnten.

Der gesellschaftliche Wandel im frühen 19. Jahrhundert, der sich auch in der Veränderung der Parlamente spiegelte, wird von der Geschichtsforschung herkömmlicherweise als Übergang von der Stände- in die Klassengesellschaft interpretiert. Als Erklärungsmuster dienen vor allem die Deutungen von Karl Marx und Max Weber, die eine Klassenkonstituierung nach Besitz an Produktionsmitteln oder nach Markt-

chancen annahmen. Richtet man den Blick jedoch nicht nur auf die Sattelzeit der Moderne, sondern bemüht sich, auch die weitere Entwicklung der Gesellschaft bis in die Gegenwart mit einzubeziehen, erscheint die soziale Transformation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur als erster Schritt eines historischen Umbruchs, der sich mit dem Modell der Klassenbildung allein nicht erklären lässt. Während die traditionellen gesellschaftlichen Gruppen (Adel, Stadtbürgertum, Bauern etc.) immer vielfältiger wurden und sich allmählich von ihren vormodernen gesellschaftlichen Aufgaben lösten, formierten sich moderne Funktionsapparate (Aktiengesellschaften, Parteien, kulturelle Institutionen), die auf ihren spezifischen Handlungsfeldern immer bedeutsamer und einflussreicher agierten. Die Funktionsapparate liegen aber quer zur Vergesellschaftung nach sozialen Gruppen, weil in ihnen Mitglieder aus vielen sozialen Herkunftsformationen tätig sind. Mit Blick auf die Landtagsgeschichte Sachsens zeigte sich diese Entwicklung zuerst, als sich in den 1840er Jahren Anfänge politischer Lager in den beiden Kammern herausbildeten. Die Debatten verliefen anders als auf der frühneuzeitlichen Ständeversammlung nicht mehr zwischen den Corpora des Landtags (Prälaten, Grafen und Herren/Ritterschaft/Städte) und auch nicht entlang den Grenzlinien zwischen den Interessengruppen (Rittergutsbesitzer/Handel und Fabrikwesen/Städtevertreter etc.), denen nach dem modernen Wahlrecht zugestanden war, ihre Vertreter ins Parlament zu entsenden, sondern oszillierten zwischen den weltanschaulichen Polen der Konservativen und Liberalen.

Seit dem Jahre 1848 lässt sich die fortwährende Modifizierung des Wahlrechts für den Sächsischen Landtag als kontinuierliche Anpassung an immer größere Ausdifferenzierungen der Gesellschaft verstehen, bis schließlich die soziale Heterogenität nur noch durch Parteien, die sich nicht mehr aus abgegrenzten gesellschaftlichen Gruppen rekrutieren, zu gemeinsamem Handeln zusammengeführt werden konnte. Die Revolution der Jahre 1848/49 erweist sich aus dieser Perspektive auch deshalb als besonders interessant, weil sie sich vor dem Hintergrund einer Verlaufstypologie, die nicht nur mit dem Wandel vom Stand zur Klasse kalkuliert, weniger als ein Konflikt zwischen gesellschaftlichen Gruppen darstellt. Sie lässt sich vielmehr als Weitungskrise gegen eine noch zu enge gesellschaftliche Klammer verstehen. Beispielhaft bekundete dies die Forderung nach Pressefreiheit, die einen öffentlichen Diskurs wollte statt einer einheitlichen staatlichen Deutungsmacht über das politische Handeln. Parlamentarisch brachte die Wahl im Dezember 1848 daher nicht zufällig Abgeordnete in den Landtag, die in erster Linie Vertreter weltanschaulicher Parteien waren. Trotz eines Rollbacks in den eineinhalb Jahrzehnten nach 1850 setzte sich diese Neuerung nach 1866 endgültig durch.

Die vorliegende Broschüre umfasst mit dem Zeitraum von 1833–1868 einen in der Historiographie wenig berücksichtigten Abschnitt sächsischer Landtagsgeschichte. Sie fokussiert eine Ära zwischen zwei Transformationen, dem Ende der frühneuzeitlichen Ständeversammlung und dem allmählichen, aber dauerhaften Siegeszug des Parteienparlaments, dessen Anfänge im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts freilich noch weit von der ausgereiften heutigen Praxis entfernt waren.

Literatur

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Flathe, Theodor: Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, 3. Bd. Gotha 1873 (insb. S. 547)

Geyer, Kurt: Politische Parteien und öffentliche Meinung in Sachsen von der März-Revolution bis zum Mai-Aufstand 1849, Diss. Leipzig 1914

Hirschel, Bernhard: Sachsens Regierung, Stände und Volk, Mannheim 1846

Hollmack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion 1848–1855, Berlin 1931

Jansen, Christian: Die bürgerliche Linke in Sachsen vom Scheitern des Maiaufstandes bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1849–1867). In: Schattkowsky, Martina: Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849. Revolutionäres Nachbeben oder demokratische Kultur?, Leipzig 2000, S. 191–209

Karlsch, Rainer/Schäfer, Michael: Wirtschaftsgeschichte Sachsens im Industriezeitalter, Leipzig 2006

Kampmann, Christoph: Der Immerwährende Reichstag als erstes stehendes Parlament. In: GWU 55, 2004, S. 646–662

Kiesewetter, Hubert: Industrialisierung und Landwirtschaft. Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozess Deutschlands im 19. Jahrhundert, Köln Wien 1988

Kiesewetter, Hubert: Vom Erz zur Kohle. In: John, Uwe/Matzerath, Josef: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl-Heinz Blaschke, Stuttgart 1997, S. 467–486

Matzerath, Josef: »Wenn sie auch nicht mehr ferner proprio jure hier sein konnten«. Kontinuitäten ständischer Repräsentation im konstitutionellen Parlament am Beispiel des sächsischen Landtages. In: Gehrke, Roland: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa 1750–1850, Köln Weimar Wien 2005, S. 119–139

Muhs, Rudolf: Zwischen Staatsreform und politischem Protest. Liberalismus in Sachsen zur Zeit des Hambacher Festes. In: Schieder, Wolfgang (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 194–238

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

Pohl, Hans: Die Phase der Frühindustrialisierung in Sachsen und im Rheinland – ein regionaler Vergleich. In: John, Uwe/Matzerath, Josef: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm, Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl-Heinz Blaschke, Stuttgart 1997, S. 487–508

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinischen Reformen in Preußen, Weimar 1966

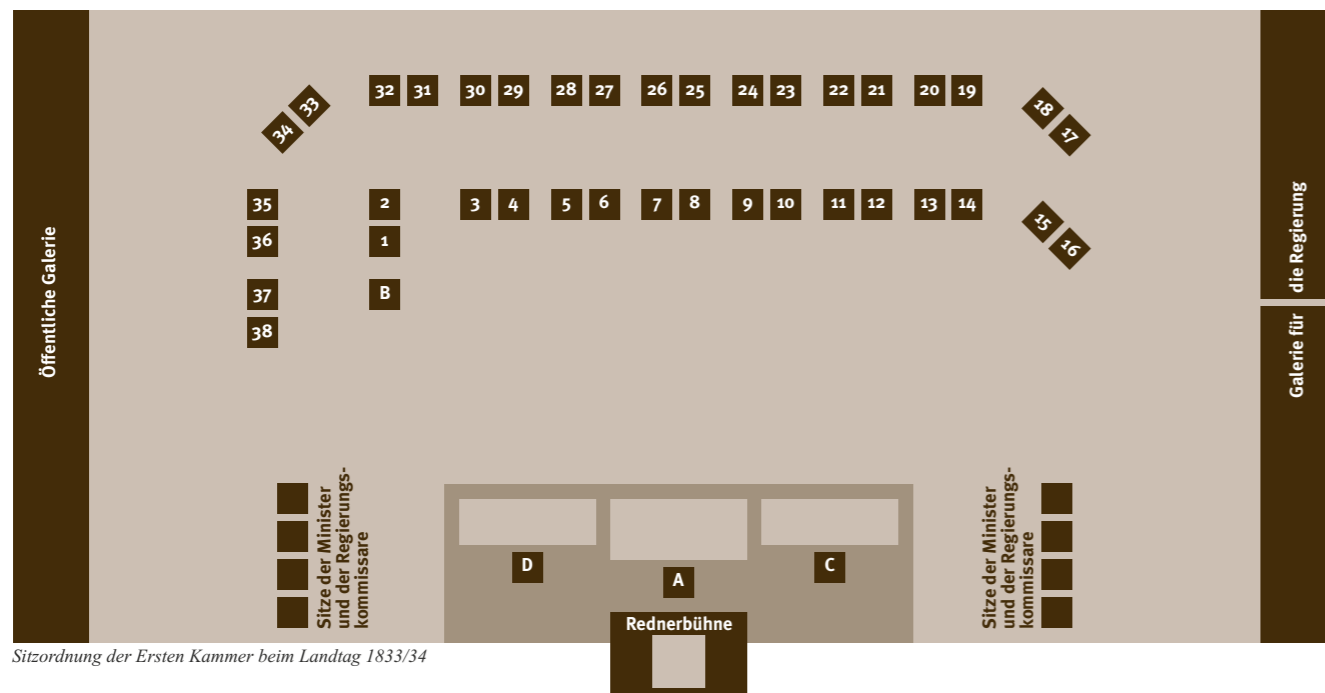
Tonndorf, Thorsten: Die wahl- und sozialpolitische Zusammensetzung der sächsischen Paulskirchenvertreter. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 42, 1994, S. 773–794

Der Landtag 1833/34

Sitzordnung und Portraits

Portraits von Carl Lutherer

Erste Kammer



Direktorium



A. Präsident:
Ernst Gustav von Gersdorf
auf Gröditz, Landesältester
der Oberlausitz – vom König ernannt
Sein Motto:
Thue Recht und scheue Niemand.



B. Vizepräsident:
D. Christian Adolph Deutrich –
Bürgermeister in Leipzig.



C. Erster Sekretär:
Ludwig Friedrich Ferdinand
von Zedtwitz auf Neukirchen,
Hof- und Justizrath – vom König
ernannt



D. Zweiter Sekretär:
Ernst Friedrich Hartz –
Bürgermeister in Bautzen

Mitglieder, deren Sitze ohne Losziehung bestimmt wurde:



1. Prinz Johann, Herzog zu Sachsen
Sein Motto:
Pro fide rege et lege



2. Eduard Gottlob Nostitz und Jäncken-
dorf, Finanz-Ministerialdirektor und
Domherr, Bevollmächtigter des Hoch-
stifts Meißen,



3. Curt Ernst von Posern auf Pulsnitz,
Bevollmächtigter der Herrschaft
Wildenfels, Sein Motto:
Die Ueberzeugung bestimmt das Wort



4. Albert von Carlowitz
auf Naundorf, Regierungsrat,
Bevollmächtigter der
Schönburgischen Rezeßherrschaften,



5. Professor D. Wilhelm Traugott Krug,
Bevollmächtigter der
Universität Leipzig,
Sein Motto:
Allem sich zu opponiren –
macht nur bösen Geist –
Sich in allem moderiren –
ist die schwerste Kunst



6. Standesherrschaft Königsbrück



7. Standesherrschaft Reibersdorf



8. D. Christoph Friedrich von Ammon,
Geheimer Kirchenrat
und Oberhofprediger
Sein Motto:
Der Geist macht lebendig



9. Ignaz Bernhard Mauermann,
Bevollmächtigter des Domstifts St. Petri
in Bautzen, Bischof von Pellen



10. Professor D. Christian Lebrecht
Großmann, Superintendent aus Leipzig
Sein Motto:
Die Wahrheit wird Euch frey machen



11. Hofrat D. Johann Georg Keil,
Bevollmächtigter des
Kollegiatstifts Wurzen
Sein Motto:
Zum Beginnen Kraft und Klarheit,
Regen Sinn für Recht und Wahrheit,
Zum Vollführen Muth und Stärke,
Gibt Gedeih'n dem guten Werke.



12. Otto Victor, Fürst zu Schönburg

Mitglieder, die ihre Plätze durch Los erhielten:



13. Carl Friedrich August Wilhelm Ziegler von Klipphausen auf Nieder-Cunnewalde – gewählter Rittergutsbesitzer für die Oberlausitz
Sein Motto:
Trau der beschworenen Constitution



14. Ernst Wilhelm Bernhardt – Bürgermeister in Freiberg



15. Hanns Adolph von Hartzsch auf Dorfchemnitz, Voigtsdorf, Rittmeister von der Armee – vom König ernannt



16. Dr. jur. Joachim Moritz Wilhelm Baumann auf Steinbach und Trebsen – vom König ernannt
Sein Motto:
Nicht Herkunft und Geburt,
das Herz macht groß und klein,
Ein Kaiser könnte Slav,
ein Slave Kaiser seyn.



25. Kammerjunker Heinrich Leopold v. Beust auf Brambach, Amtshauptmann – gewählter Rittergutsbesitzer für den Vogtländischen Kreis



26. Kammerherr Hans Friedrich Curt v. Lüttichau auf Bärenstein – vom König ernannt



27. Alexander August von Einsiedel auf Prießnitz, Kreishauptmann – gewählter Rittergutsbesitzer für den Leipziger Kreis



28. Ernst Gottlob von Heynitz auf Grünberg und Hermsdorf – vom König ernannt



17. Carl Balthasar Hübler – Bürgermeister in Dresden
Sein Motto:
Gleiche Rechte, gleiche Pflichten



18. Wilhelm Carl Heinrich v. Polenz auf Ober- und Mittel-Cunnewalde, Geheimer Finanzrat und Oberforstmeister, Klostervogt in St. Marienstern – gewählter Rittergutsbesitzer für die Oberlausitz
Sein Motto:
Werdet beßer, gleich wird's beßer seyn



19. Heinrich Wilhelm Lebrecht Crusius auf Sahlis – gewählter Rittergutsbesitzer für den Leipziger Kreis
Sein Motto:
Verbis praestantior virtus



20. Heinrich Ludwig v. Erdmannsdorf auf Schönfeld, Königlich Preußischer Oberförster – gewählter Rittergutsbesitzer für den Meißnischen Kreis



29. Georg Ludwig Freiherr v. Welck auf Ober-Rabenstein, Oberstlieutenant – gewählter Rittergutsbesitzer für den Leipziger Kreis



30. Kammerherr Carl Gustav Freiherr von Beust auf Thoßfell – gewählter Rittergutsbesitzer für den Vogtländischen Kreis



31. Xaver Maria Cäsar von Schönberg auf Limbach und Rothschönberg – vom König ernannt



32. Heinrich LXIII. Fürst Reuß auf Klipphausen – vom König ernannt



21. Paul August Ritterstädt – Bürgermeister in Pirna



22. Christian Friedrich Meinhold auf Schweinsburg – gewählter Rittergutsbesitzer für den Erzgebirgischen Kreis



23. Karl Wilhelm v. Oppel auf Krebs, Obersteuereinnehmer, gewählter Rittergutsbesitzer für den Meißnischen Kreis



24. Großherzoglich Sächsischer Kammerherr Wilhelm Eberhard Ferdinand (v.) Pflugk auf Strehla – vom König ernannt
Sein Motto:
Traue dem Recht, traue der Pflicht!



33. Christian Friedrich Wehner – Bürgermeister in Chemnitz
Sein Motto:
Nur nicht rückwärts!



34. Dietrich von Miltitz auf Siebeneichen, Königlich Preußischer Generallieutenant a. D. – gewählter Rittergutsbesitzer für den Meißnischen Kreis
Sein Motto:
Salus rei publicae prima lex esto



35. Carl Friedrich Reiche-Eisenstuck – Bürgermeister in Annaberg
Sein Motto:
Suum cuique!



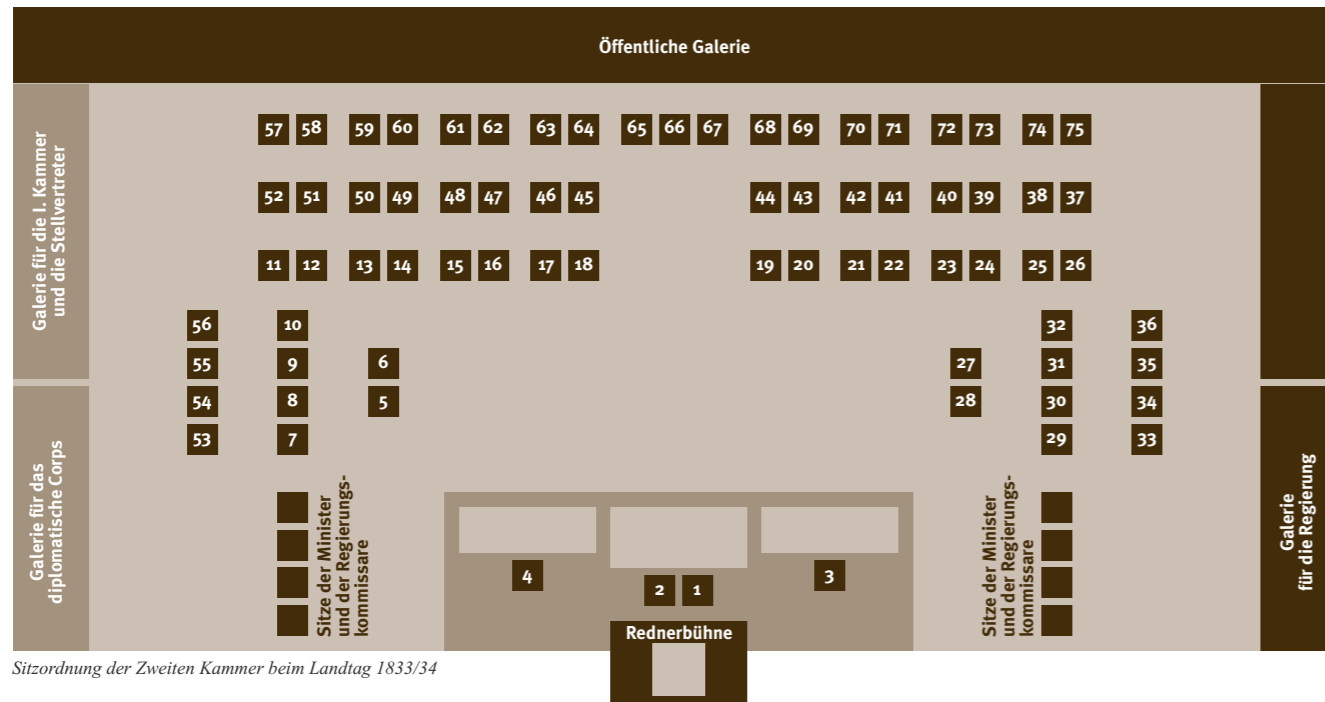
36. Kammerherr Otto Rudolf Graf Vitzthum v. Eckstädt auf Lichtenwalde – vom König ernannt

37. Gottlob Heinrich v. Minckwitz auf Preititz, Geheimer Rat und Oberhofmeister – gewählter Rittergutsbesitzer für die Oberlausitz



38. Ernst Wilhelm Gottschald – Bürgermeister in Plauen

Zweite Kammer



Sitzordnung der Zweiten Kammer beim Landtag 1833/34



1. Präsident: Wilhelm Friedrich August v. Leyser auf Gersdorf, Generalleutnant – bäuerlicher Abgeordneter



2. Vizepräsident: Dr. Carl Heinrich Haase, Besitzer des Schöppenstuhls und Vorsteher der Stadtverordneten in Leipzig – für die Stadt Leipzig



3. Erster Sekretär: Friedrich Christian Bergmann, Besitzer des Schöppenstuhls in Zittau – städtischer Abgeordneter



4. Zweiter Sekretär: Friedrich Wilhelm Richter, Stadtrichter in Grimma – städtischer Abgeordneter

Direktorium

Mitglieder, die ihre Plätze durch Los erhielten:



5. Dieser Platz blieb zu Beginn des Landtages unbesetzt, weil über die Gültigkeit der Wahl des Christian Traugott Leuner als Vertreter des Handels und Fabrikwesens noch Zweifel bestanden.



6. August Heinrich Erdmann v. Thielau auf Kleinradmeritz, Landesältester der Oberlausitz – für die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz



7. Johann Friedrich Esaias Häntzschel, Stadtschreiber in Königstein – städtischer Abgeordneter



8. Kammerherr Friedrich Freiherr v. Friesen auf Rötha, Geheimer Finanzrat – für die Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises



9. Karl Gottlob Domsch, Bauerngut- und Gasthofbesitzer in Großenhensdorf – bäuerlicher Abgeordneter



10. Carl Wilhelm Blumenthal, Kaufmann in Herrnhut – Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens



11. Johann Gottfried Seydel, Gerichtschöppe in Königshausen – bäuerlicher Abgeordneter



12. Johann Gottlieb Rost, Erbrichter in Limbach bei Wilsdruff – bäuerlicher Abgeordneter
Sein Motto: Was über dich die Welt auch spricht, thu mit Bedacht nur deine Pflicht



13. Kammerat Carl Friedrich Gruner, Kaufmann in Leipzig – für die Stadt Leipzig



14. Johann Gottfried Vocke, Gastwirt in Oberlungwitz – bäuerlicher Abgeordneter
Sein Motto: Liebe Gerechtigkeit, und handle brav



15. Erdmann Schweinitz, Bürgermeister und Stadtrichter in Neukirchen – städtischer Abgeordneter



16. Johann Gottlieb Winkler, Amtschöppe in Räcknitz – bäuerlicher Abgeordneter



17. Gotthelf Traugott Esaias Häntzschel, Bürgermeister und Kaufmann in Mittweida – städtischer Abgeordneter



18. Carl Friedrich Wilhelm Heyn, Erblehnrichter in Grumbach – bäuerlicher Abgeordneter



19. M. Carl Ernst Richter, Stadtrat in Zwickau – städtischer Abgeordneter
Sein Motto:
Jesus sprach: »Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißt man gnädige Herrn; ihr aber nicht also!« Evang[elium] Luk[as] 22, 25. 26



20. Dr. Gottlob Lebrecht Schulze, Geheimer Kirchen- und Schulrat – bäuerlicher Abgeordneter



29. Ludwig Eduard Roux, Oberamtsregierungsrat in Bautzen – städtischer Abgeordneter



30. Carl Wilhelm Traugott v. Mayer auf Lieske – für die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz



31. Christian Friedrich Job, emeritierter Akzisinspektor und Advokat in Wolkenstein – städtischer Abgeordneter



32. Heinrich Adolph Hausner, Stadtrichter in Plauen – städtischer Abgeordneter
Sein Motto:
Ewigkeit geschworenen Eiden!



21. C. Gottlieb d.ä. Ziesche, Richter und Faktor in Schönbach – bäuerlicher Abgeordneter



22. Franz Ludwig Runde, Königlich Preußischer Premierlieutenant aus Pappendorf – bäuerlicher Abgeordneter
Sein Motto:
Sag Wanderer, wo fandest Du glücklich ein Land
Da, wo frey und zufrieden sein Bauernstand.



23. Kammerjunker Julius Gottlob Nostitz und Jänckendorf auf Lautitz, Landesbestallter der Oberlausitz – für die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz



24. J. Gottlieb Mosig, Gasthof- und Erbgerichtsbesitzer in Eisenroda und Großdehsa – bäuerlicher Abgeordneter



33. Christian Friedrich Flach, Gastwirt in Sora – bäuerlicher Abgeordneter
Sein Motto:
Alles was du thust, thue mit Gott!



34. Ernst Philipp v. Kiesenwetter auf Oelisch, Stiftsverweser – für die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz
Sein Motto:
sapere aude.



35. Carl Heinrich Ferdinand Schütze, auf Schweta – für die Rittergutsbesitzer des Meißnischen Kreises
Sein Motto:
Thue recht und scheue niemand



36. Hans Julius Ferdinand v. Trützschler, auf Dorfstadt – für die Rittergutsbesitzer des Vogtländischen Kreises



25. Carl August Puttrich, Erblehnrichter in Olbersdorf – bäuerlicher Abgeordneter



26. Christian Friedrich Schuster, Gutsbesitzer in Unterlosa – bäuerlicher Abgeordneter



27. Gottfried Lindner, Gerichtsschöppe in Braunsdorf – bäuerlicher Abgeordneter



28. Peter Otto Clauß, Stadtrat in Chemnitz – Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens



37. Christian Gottlob Atenstädt, Akzisinspektor und Stadtschreiber in Oschatz – städtischer Abgeordneter



38. Kommerzienrat Carl Christian Winkler aus Rochlitz – Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens



39. Carl Friedrich Sachße, Stadtrichter und Finanzkommissar in Freiberg – städtischer Abgeordneter



40. Christian Gottlieb Hänel, auf Elberdorf – für die Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises



41. Carl Gottfried Steiger, Erbrichter in Nassau – bäuerlicher Abgeordneter



42. Friedrich Wilhelm aus dem Winkel, auf Roitzsch, Rittmeister – für die Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises



43. Johann Friedrich Klahre, Amtlandschöppe in Heinersdorf bei Sebnitz – bäuerlicher Abgeordneter



44. Friedrich Gottlob Löser, Gutsbesitzer in Belgershain bei Grimma – bäuerlicher Abgeordneter
Sein Motto:
Drei Stücke erhalten die Welt, das erste, das zweite und das dritte ist Ordnung



53. Johann Gottfried Lommatzsch, Gutsbesitzer in Altsattel – bäuerlicher Abgeordneter



54. Georg Wagner, Gutsbesitzer in Barneck – bäuerlicher Abgeordneter



55. Dr. Georg Friedrich Wiesand auf Jefnitz, Wirklicher Kommissionsrat – für die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz



56. Heinrich Ludwig Lattermann aus Morgenröthe, Bergkommissionsrat – Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens
Sein Motto: Erfasse das Wahre, billige das Gute und Schöne, wolle alles Gute, und thue das Beste



45. Christian August Hähnel auf Rauenstein und Reifland – für die Rittergutsbesitzer des Erzgebirgischen Kreises
Sein Motto:
gerecht und beharrlich



46. August Sigmund Pitterlin, Bürgermeister und Advokat in Pegau – städtischer Abgeordneter



47. Christian Gottlob Adler, auf Plohn untern Theils – für die Rittergutsbesitzer des Vogtländischen Kreises



48. Christian Wilhelm Bach, Kammergutspächter und Amtinspektor – städtischer Abgeordneter



57. Christian Friedrich Sendig, Papierfabrikant in Zwönitz – städtischer Abgeordneter
Sein Motto:
Drey Worte nenn' ich auch inhaltsschwer, p.p. Schiller



58. Gottfried Benjamin Krause, Kaufmann und Kommunrepräsentant in Chemnitz – für die Stadt Chemnitz



59. Kammerherr George Heinrich Wolf v. Arnim, auf Planitz – für die Rittergutsbesitzer des Erzgebirgischen Kreises



60. Franz Gustav Käferstein, Papierfabrikant in Penig – städtischer Abgeordneter



49. Christoph August Becker auf Breitenfeld, Finanzprokurator – für die Rittergutsbesitzer des Vogtländischen Kreises



50. Johann Friedrich Ploß, Bürgermeister in Reichenbach – städtischer Abgeordneter



51. Wilhelm Freiherr v. Kotzau auf Thurm – für die Rittergutsbesitzer des Erzgebirgischen Kreises



52. Heinrich Ludwig Dellling, Stadtvogt von Meerane – städtischer Abgeordneter



61. Gottlieb Friedrich Grimm, Begüterter in Oberneumark – bäuerlicher Abgeordneter
Sein Motto:
Prüfe alles, und das Gute behalte



62. Carl Leberecht Hammer, Kramermeister in Leipzig – Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens



63. Hans Adolph Heinrich Job v. Carlowitz auf Falkenhain, Major und adliger Kreissteuereinknehmer – für die Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises



64. Christian Friedrich Becker, Kaufmann in Hainichen – städtischer Abgeordneter

»... für des Landes Wohl wirken«

Eine erste Rollenzuweisung an den konstitutionellen Landtag in Sachsen



65. Christian Gottlieb Eisenstuck, Obersteuerprokurator – für die Stadt Dresden
Sein Motto: Gerechtigkeit und Wahrheit



66. Johann Kokul, Besitzer eines Ganzhufengutes in Nebelschütz – bäuerlicher Abgeordneter. Sein Motto: Dem Vaterlande gehöre/ König und Verfassung/aber – für deine Mitbürger Sorge!
Czeźni toho Krala,/ton Wotzne=Krai/a twojick bobu=Czlowekow!



67. Friedrich Wilhelm Schäfer auf Krakau, Advokat – für die Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises



68. Carl Ludwig Meisel, Kaufmann in Dresden – für die Stadt Dresden



69. Johann Paul Hottewitzsch, auf Marschwitz – für die Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises



70. August Friedrich Dammann, Gutsbesitzer in Diera bei Meissen – bäuerlicher Abgeordneter



71. August Ferdinand Axt, Pastor in Oberwiesenthal – städtischer Abgeordneter
Sein Motto: Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten p.p. Matth[äus] 10,28



72. Kammerjunker Moritz Dam v. der Pforte auf Walda – für die Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises



73. Kammerherr Carl Ferdinand Leopold Siegmund Edler v. der Planitz, auf Naundorf – für die Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises



74. Johann Friedrich Schiller, Richter und Bauerngutsbesitzer in Schönbrunn – bäuerlicher Abgeordneter



75. Johann Gottfried Kaltofen, Vizerichter in Clennen im Amt Leipzig – bäuerlicher Abgeordneter

Quelle:
Album von Originalzeichnungen der Mitglieder des ersten konstitutionellen Landtags 1833/34 mit eigenhändigen Namensunterschriften und z. T. mit Motto (SLUB, 18 40 171)

»Daß mir noch im hohen Alter die Freude zu Theil wird, Sie meine Herren, als die neu erwählten Vertreter meines Volkes um mich versammelt zu sehen und vereinigt mit Ihnen, für des Landes Wohl wirken zu können, das zähle ich unter die günstigsten Ereignisse meines Lebens. Möge Gott Ihre Bemühungen mit Erfolg segnen.« Sachsens König Anton stand am Ende seines 78. Lebensjahres, als er am 27. Januar 1833 den ersten konstitutionellen Landtag des Königreiches Sachsen feierlich im Dresdner Residenzschloss eröffnete. Der greise Monarch hatte bereits im Jahre 1831 seinen Neffen Friedrich August als Mitregenten akzeptiert. Eine revolutionäre Großwetterlage in Europa und Unruhen in vielen sächsischen Städten hatten auch das restaurative Ministerium des Grafen Detlev v. Einsiedel beendet und jüngeren Spitzenbeamten die Regierungsgeschäfte in die Hand gegeben. Das neue Ministerium, dessen Primus inter pares Bernhard v. Lindenau wurde, vereinbarte noch im selben Jahr mit der sächsischen Ständeversammlung eine Verfassung. Diese Konstitution legte auch die Rahmenbedingungen für eine repräsentative Volksvertretung fest, die aus zwei Kammern bestand. Ob der alte Fürst, der vom Thronessel herab ein paar freundliche Begrüßungsworte an die neuen Parlamentarier richtete, überzeugt war, dass die vielen Veränderungen sinnvoll waren, blieb für die Chancen des neuen politischen Arrangements wohl wenig erheblich. Die Verhandlungen über den Wandel Sachsens zu einer konstitutionellen Monarchie hatte Anton ohnehin seinem Neffen Friedrich August und dessen jüngerem Bruder Prinz Johann überlassen. Auch bei der ersten Eröffnung des sächsischen Zweikammerparlamentes überließ der König die aktive Rolle fast vollständig dem Minister v. Lindenau. Nach den zitierten Sätzen erklärte er: »Was ich sonst von diesem Landtag wünsche und hoffe, das wird Ihnen mein Minister mittheilen.«

In diesem Sinne griff v. Lindenau den Faden auf und verkündete, dass der König und sein Mitregent »mit Zuversicht und Zufriedenheit« sähen, dass im neuen Parlament „achtbare Männer [säßen], die das öffentliche Vertrauen und die Verfassung zum wichtigen Amte der Volksvertretung« beriefe, um »über des Landes Wohlfahrt berathen und beschließen zu können.« Die konstitutionellen Kammern, argumentierte v. Lindenau, stünden um so mehr in der Pflicht, als »wahre Volksvertretung ... das Glück und Wohl des Staates« dauerhaft sicherzustellen, weil die vorherige Ständeversammlung auf ihre hergebrachten Rechte verzichtet habe, um die jetzt geltende Verfassung und Volksvertretung zu ermöglichen. Nachdem



König Anton von Sachsen 1827–1836

der vorsitzende Minister des Gesamtministeriums und erste Protagonist des Staatsumbaus diese Ansichten noch einmal nachdrücklich als die Ansichten »Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit« gekennzeichnet hatte, ging er dazu über, das Arbeitsprogramm des Landtags zu erläutern: Die Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1831 biete für die gesamte Staatsverwaltung Sachsens eine neue Grundlage und es seien durch neue Gesetze zur Städteordnung und zu den Fronabgaben bereits erste Umgestaltungen in einzelnen Bereichen der Gesellschaft erfolgt, aber insgesamt gelte es noch »den Geist und Sinn der Verfassung auf das gesamte Staatsleben überzutragen und daraus das Wohlbefinden der Gesamtheit hervortreten zu lassen.« Eine so ungeheure Aufgabe könne selbstverständlich nicht in einem Jahr und auch

nicht von einem Landtag bewältigt werden. In einen so gewaltigen Umbruch müssten die Staatsbürger sich erst hineinleben und ein neues Weltverständnis entwickeln. Künftig solle aber »eines jeden Bildung vom Kinde zum Mannesalter nur diese Richtung« einschlagen. Nach v. Lindenau's Verständnis kam aber doch dem ersten Landtag eine besondere Rolle zu. Denn er sollte »das große Werk beginnen und das neue Gebäude so fest, ruhig und vernünftig begründen«, wie es möglich sei, »damit jede künftige Versammlung nur darauf fortzubauen habe, um zu dem höchsten Ziel des Staates, dem allgemeinen Volksglück zu gelangen«.

Fraglos schlug v. Lindenau gleich zu Beginn seiner Ausführungen den feierlichen Duktus von großen Staatsreden an, die das allgemeine Gute fordern. Er wurde dann aber konkreter: »Neue Gesetze und neue Behörden werden erforderlich, um die künftige Rechtspflege und Verwaltung im Sinne der Verfassung umzugestalten.« Um das zu erreichen, würden aus den verschiedenen Ministerien dem Landtag »zahlreiche Mitteilungen zugehen«. Der Archeget der Staatsreform umriss dann, was aus den einzelnen Ressorts ins Haus stehen werde. Aus dem Justizministerium vermeldete er, dass zwar eine Revision der sächsischen Gerichtsordnung anstünde und dass das Zivil- und Kriminalrecht überarbeitet und kodifiziert werden sollten. Dazu sei man aber wegen des Behördenumbaus in der letzten Zeit noch nicht gekommen. Der Landtag dürfe aber darauf rechnen, dass ihm Gesetzentwürfe für andere Bereiche zügingen. Diese Vorhaben betrafen den Status der zivilen Staatsbeamten, bei denen es künftig keine Privilegierungen mehr für den Adel geben sollte. Weiterhin plante das Justizministerium die privilegierten Gerichtsstände für Rittergutsbesitzer aufzuheben und den Instanzenzug der Gerichte neu zu ordnen. Außerdem sollten die Kompetenzen zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden klar getrennt werden.

Das Kultusministerium, das in Sachsen für kirchliche, schulische und universitäre Angelegenheiten zuständig war, hatte die Absicht, eine neue Kirchenverfassung für die lutherische Landeskirche vorzulegen. Es wollte das Verhältnis zwischen den Angehörigen der evangelischen und katholischen Konfession neu fassen, der Landesuniversität Leipzig und den Volksschulen mehr Mittel zukommen lassen, sowie für Pfarrer und Lehrer höhere Besoldungen erwirken. Die Gesetzesvorhaben des Finanzministeriums zielten vor allem darauf, den Anschluss Sachsens an den Deutschen Zoll- und Handelsverein zu ermöglichen. Dazu mussten die Steuern und Abgaben an die Bedingungen angepasst werden, die innerhalb dieses länderübergreifenden Marktes galten. In diesem Zusammenhang beabsichtigte Sachsen auch, die noch bestehenden frühneuzeitlichen Steuerbefreiungen etwa für Rittergutsbesitzer abzuschaffen.

Das Ministerialressort Inneres, dem v. Lindenau selbst vorstand, hatte eine Reihe von Ausführungsgesetzen und -verordnungen erarbeitet, die die Verfassung erforderlich machte. Dazu gehörten u. a. die Gesetzentwürfe über die Staatsangehörigkeit und das Staatsbürgerrecht, über die Errichtung von Mittelbehörden der Zivilverwaltung, über die Landgemeindeordnung, die Gewerbeordnung oder auch die Landtagsordnung. Ein Gesetz über Presse und Buchhandel konnte das Innenministerium aber noch nicht präsentieren, weil dazu die Zustimmung des Deutschen Bundes erforderlich war. Sachsen

hatte zwar beim Bundestag in Frankfurt angefragt, bislang aber noch keine Antwort erwirken können. Seine Ausführungen zum innergesellschaftlichen Umbau schloss v. Lindenau mit dem Hinweis, dass ein »Gesetz über Frohnablösung« bereits von der letzten sächsischen Ständeversammlung frühneuzeitlichen Typs verabschiedet worden sei, ebenso eine Städteordnung. Mit diesen beiden Neuausrichtungen sei eine »Vermehrung der gesamten Landeswohlfahrt mit Zuversicht [zu] erwarten, da durch [die Frohnablösung] das Grundeigentum von beschränkenden Fesseln befreit[,] durch [die Städteordnung] der städtische Haushalt frei, selbständig und somit ver-



Bernhard v. Lindenau, sächsischer Innenminister 1831–1843

vollkommt« werde. In den modernen Begrifflichkeiten der Wirtschaftsgeschichte gesagt, hoffte v. Lindenau auf die Schubkraft, die die Entfesselung des Marktes aus hergebrachten ständischen Verhältnissen bringen würde. Einen weiteren Aufschwung von Handel und Gewerbe sagte der Redner für den Zeitpunkt voraus, an dem Sachsen dem Deutschen Zollverein beitreten könne und damit Zutritt zu einem »erweiterten freien Markt ... erhalten« werde. Denn er war zuversichtlich, dass die sächsischen Kaufleute und Fabrikanten sich durch ihre Umtriebigkeit und Cleverness erfolgreich auf dem größeren Aktionsfeld zurechtfinden würden, zumal Sachsens Fabrikarbeitern »Geschick, Fleiß und Mäßigkeit« zu eigen sei. Hoher Ausbildungsstand, lange Arbeitszeiten und niedrige Löhne sowie eine geographisch günstige Lage in der Mitte Deutschlands boten nach v. Lindenau's Ansicht sächsischen Produkten gute Absatzchancen.

Im Vergleich zum Stellenwert, den die Rede der Marktöffnung zuwies, fielen die Bemerkungen zum Arbeitsbereich des Kriegsministeriums eher spärlich aus. Das Militär erfüllte Sachsens Verpflichtungen im Deutschen Bund, konstatierte v. Lindenau, und es erfülle auch im Frieden seinen Zweck,

weil die Soldaten »durch Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, durch Schutz des Eigenthums, durch Beschirmung [der] Grenzen gegen das Eindringen [der soeben grassierenden Pest] der Gesamtheit einen wichtigen Dienst« leisteten. Offensichtlich hatten die Staatsreformer keine Ambitionen, die neue gesetzliche Einhegung der Gesellschaft auf den militärischen Sektor zu übertragen.

Für die Außenpolitik verwies v. Lindenau nur pauschal auf Sachsens »treue Anhänglichkeit an den deutschen Bund«. Auch an dieser Stelle bestand aus Sicht der Regierung kaum Handlungsbedarf oder -möglichkeit. Für den Außenhandel



Ernst Gustav v. Gersdorf, Präsident der I. Kammer bei den Landtagen 1833/34–1842/43

konnte der Minister allerdings darauf verweisen, dass sich die Regierung um ein besseres Verhältnis mit den »Süd- und Nordamerikanischen Staaten« bemühe. Soeben habe man einen Handelsvertrag mit Mexiko abgeschlossen. Auch in diesem Ressort erwarteten den Landtag daher wenige Mitteilungen aus dem Kabinett. Eher entstand der Eindruck, dass auch die Außenpolitik lediglich, so gut sie es eben vermochte, zusätzliche Schubkraft für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes organisieren sollte.

Ganz in diesem Sinne resümierte v. Lindenau auch die Projekte, die die Ministerien an das Parlament herantragen wollten. Das »künftige Wohl des Landes« erfordere eine Koordination auf mehreren Ebenen. Es hänge einerseits viel von der »sachgemäßen Anwendung [der] neuen Gesetze und Einrichtungen auf das bürgerliche Leben, von der Kraft der Ausführung und der treuen Mitwirkung jeder Behörde« ab. Für diesen Teil waren im weiteren Sinne der König und sein Mitregent und im engeren die Minister zuständig. Diese Staatsspitze sah sich zweifellos auf dem richtigen Weg mit ihrem Reformprogramm. Es mussten aber ihre vielen Gesetzesvorhaben noch von den Ständen erörtert und begutachtet werden.

Dazu meinte v. Lindenau: »Mögen die Vertreter des Volks alles ihnen vorgelegte mit Umsicht und Besonnenheit prüfen und im Voraus überzeugt seyn, daß jede Verbesserung, die ihre Einsicht, ihre Erfahrung, ihr practischer Blick beantragt, mit Bereitwilligkeit von der Regierung aufgenommen werden wird: denn von irgend einem eigentlichen Widerstreit zwischen dieser und den Ständen des Landes kann nicht die Rede seyn; wohl kann eine Verschiedenheit der Meinungen über die Wahl der Mittel zum Zweck, allein nicht über diesen statt finden: dieser Zweck ist das Wohl des Staates«. Damit war die Rollenverteilung klar definiert. Die Regierung wollte den Kurs festlegen und für seine administrative Ausführung garantieren. Ihre Politik sahen König, Mitregent und Kabinett als sachorientiert und nicht hinterfragbar an. Die Messlatte war das Landeswohl, das sich aus dieser Perspektive als objektiv bestimmbar darstellte. Diesem auf solche Weise definierten Interesse der Gesamtheit ordnete sich, so deklarierte v. Lindenau, auch das Herrscherhaus unter: »Se. Königliche Majestät und der Prinz Mitregent [seien] sich klar bewußt, nur des Landes Wohl zu wollen«. Unausgesprochen bleibt hier, dass der König und sein Haus auch eine Politik treiben könnten, bei der das Land vorwiegend den Interessen der Dynastie zu dienen habe. Wenn aber schon der Monarch und sein Kabinett nur das Glück und die Zufriedenheit des Volkes als gemeinsamen Staatszweck anstrebten, ließ sich nach Ansicht der Staatsspitze doch wenigstens erwarten, dass die Parlamentarier diesen Kurs im Großen und Ganzen mitgingen. In einer geschraubten Formulierung höfischer Gestelztheit äußerte v. Lindenau diesen Gedanken: »Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit halten Sich überzeugt durch das Handeln in diesem Sinne, Glück, Wohlstand und Zufriedenheit im Innern, Achtung, Sicherheit und Ehre der sächsischen Nation nach Außen zu begründen und können für solche Zwecke am kräftigen Mitwirken der versammelten Vertreter des Volkes nicht zweifeln.«

Als v. Lindenau abschließend die Mitwirkung des Landtags einforderte, bediente er sich der patriotischen Emphase: »Möge unsern Kammern jedes Zeichen der Leidenschaft und der Einseitigkeit fremd bleiben, möge Vaterlandsliebe, und Sinn für das Gesamtwohl über alle vorherrschen, möge dieser Landtag, Volksglück im weiten Umfang erschaffen, und unser Land durch das vereinigte patriotisch=geistige Wirken seiner Vertreter und Beamten, wieder den alten Ruhm erringen, für Sitte, Recht, Gesetz und Wissenschaft zum Vorbild anderer zu werden und mögen somit die frommen Wünsche in Erfüllung gehen, die unser König und Mitregent in dieser feierlichen Stunde, wo Fürst und Stände zum Wohle des Landes sich verbinden, hier ausgesprochen wissen wollen.« Streift man das Pathos der Äußerungen ab, bleibt die Forderung, dass die Landtagsmitglieder das Reformprogramm der Regierung unterstützen sollen. Denn ansonsten setzten sie sich dem Verdacht aus, partikularistische Eigeninteressen den Interessen der Gesamtgesellschaft überzuordnen. Das Parlament sollte nach v. Lindenau's Ansicht daher den Führungsanspruch der Exekutive akzeptieren, umso mehr als er durch eine auratisch präsentierte Deklaration königlichen Willens gestützt wurde.

Dieser Anspruch muss manches traditionell denkende Landtagsmitglied mehr erschreckt als begeistert haben. Der Präsident der Ersten Kammer, Ernst Gustav v. Gersdorf, der

wie viele Mitglieder des Oberhauses selbst seit dem Landtag 1817 der sächsischen Ständeversammlung des frühneuzeitlichen Typus angehört hatte, ließ dies in seiner Antwortrede auf die Proposition der Regierung durchaus durchblicken. Er erinnerte an die »treue Hingebung und Thätigkeit« der alten Ständeversammlung, bekannte aber auch, dass die Verfassungsänderung des Jahres 1831 zeitgemäß gewesen sei. Nun sähen sich »die neuen Stände vor [dem] Throne versammelt, um durch ihr Bemühen das Wohl des Staats und das Glück des Volks noch fester zu begründen«. Das Parlament habe soeben gehört, erklärte v. Gersdorf, »welche Menge der verschiedenartigsten und wichtigsten Gegenstände« dem Landtag vorgelegt werden würden. Seine Skepsis gegenüber dem Reformvorhaben verbergte der Kammerpräsident hinter einer Vertrauensadresse an den Fürsten und einem Bekenntnis zur patriotischen Pflicht des Parlaments. Er sagte, dass bei den Parlamentariern die »Neuheit aller jetzt eintretenden Verhältnisse einige Besorgnis erregen« würde, »wenn nicht selbst das Beispiel [der] erhabenen und geliebten Fürsten, die zum Wohle des Vaterlandes und Volks so vieles gethan haben und unser eigenes Pflichtgefühl uns erhöhe und antriebe, mit Anstrengung aller unserer Kräfte, die uns gewordene ehrenvolle, aber schwere Aufgabe zu lösen.« Damit war zugleich eine Reserviertheit gegenüber dem gesellschaftlichen Umbau angedeutet, die Bereitschaft deklariert, der Regierung zu folgen, und dem König die Position zugewiesen, großen Weitblick, aber auch weitreichende Verantwortung zu haben. Eine Absichtserklärung des Parlaments, selbst politisch das Heft in die Hand zu nehmen, war v. Gersdorfs Rede keineswegs.

Dennoch akzeptierte auch der erste konstitutionelle Landtag des Königreiches Sachsen nicht alle Vorhaben, die das Ministerium ihm im Namen der Krone vorlegte. Beispielsweise erhielt der Gesetzentwurf für eine Landtagsordnung keine Gesetzeskraft und blieb über Jahrzehnte hin unerledigt liegen.

Literatur

Eröffnung des Landtags. In: Nachrichten vom Landtage. Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, Dresden, Montags, den 28. Januar 1838, S. 5–8

Göpner, Johannes: Der sächsische Landtag von 1830–40. Meißen 1913

v. *Lindenau, Bernhard August*: Titel Reden, Schriften, Briefe. Eine Auswahl, hrsg. von Joachim Emig, Weimar 2001

Matzerath, Josef: »Wenn sie auch nicht mehr ferner proprio jure hier sein konnten«. Kontinuitäten ständischer Repräsentation im konstitutionellen Parlament am Beispiel des sächsischen Landtages. In: Gehrke, Roland: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa 1750–1850, Köln Weimar Wien 2005, S. 119–139

Matzerath, Josef: Ernst Gustav v. Gersdorf. In: Ders.: Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Präsidenten und Abgeordnete von 1833 bis 1952, Dresden 2001, S. 11 f.

Muhs, Rudolf: Zwischen Staatsreform und politischem Protest. Liberalismus in Sachsen zur Zeit des Hambacher Festes, In: Schieder, Wolfgang (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 194–238

Titz-Matuszak, Ingeborg: Bernhard August von Lindenau (1779–1854) – »Feind der Reaction und der Revolution«. Eine politische Biographie, Köln Weimar Wien 2000

Titz-Matuszak, Ingeborg: Bernhard August von Lindenau und die Herren von der Gabelentz. Bernhard von Lindenau als Gelehrter, Staatsmann, Menschenfreund und Förderer der schönen Künste (Ausstellung im Lindenau-Museum Altenburg vom 12. Juni bis 12. September 2004), Lindenau und der Altenburger Landtag, Altenburg 2004

v. *Witzleben, Cäsar Dietrich*: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Rechte Seite:
Formularvorgabe für eine
Aktie der Sächsisch-
Schlesischen Eisenbahngesell-
schaft aus den im Jahre 1844
im Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen
publizierten Statuten

»Geld, Credit, Speculationsgeist«

Eine vormärzliche Debatte über ein Aktiengesetz für Sachsen

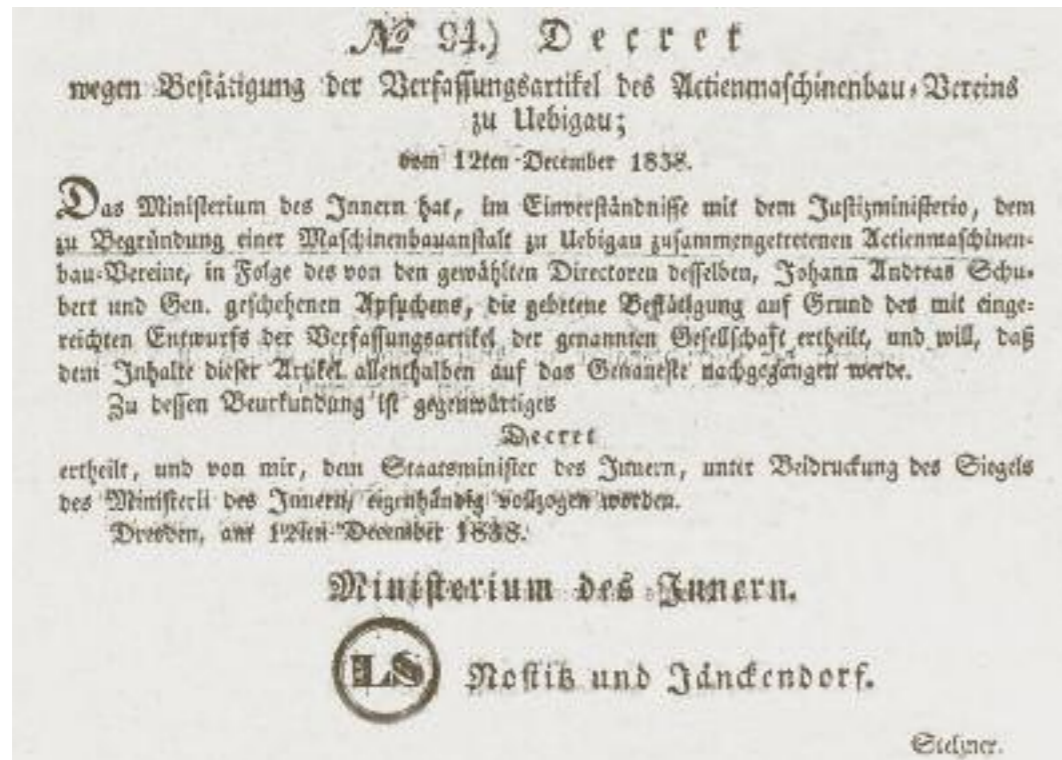
»Was für Riesenwerke in England, Frankreich und den Niederlanden an Canälen, Brücken, Eisenbahnen, Kohlewerken und industriellen Unternehmungen aller Art durch Actienvereine gelangen«, sei allgemein bekannt, erklärte Bernhard v. Lindenau am 10. September 1833 in der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags. Er habe stets gewünscht, »daß Aehnliches auch [in Sachsen] zur Anwendung und Ausführung kommen, daß dafür Alle gewonnen werden mögen, die Geld, Credit, Speculationsgeist« besäßen. Leider seien aber viele Gelder von sächsischen Staatsbürgern in ausländischen Staatspapieren angelegt, statt in der einheimischen Industrie. Da Sachsen im Begriffe stehe, sich dem preußischen Handelsverein anzuschließen und daher bald in einen großen Markt integriert werde, müssten nun »Capital, Arbeit und Talent in Verbindung« gebracht werden, um Sachsen »zum deutschen Fabrikstaat, zum Mittelpuncte des deutschen Handels zu machen«.

Gleich auf dem ersten konstitutionellen Landtag legte der Archeget der konstitutionellen sächsischen Verfassung und der daran anschließenden Staatsreformen ein Bekenntnis zur Förderung von Aktiengesellschaften ab. Denn die Regierung wollte vom Parlament die Genehmigung erhalten, eine Aktiengesellschaft zur Industrieförderung zu gründen. Mit 50.000 Talern jährlich wollte sie die Entwicklung von Innovationen fördern. Dem Landtag erschien das Projekt allerdings zu unausgegoren. Einige Parlamentarier meinten, das Fördervolumen

sei viel zu gering, um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen. Eine Aktiengesellschaft erschien manchen Parlamentariern für den erstrebten Zweck unangemessen. Stattdessen schlugen sie vor, eine staatliche Bank zu gründen. Andere glaubten, jegliche staatliche Maßnahme sei überflüssig, weil ein gutes Unternehmen immer eine Finanzierung finde.

Auf dem zweiten konstitutionellen Landtag brachte die sächsische Regierung dann einen Gesetzentwurf ein, der die rechtlichen Rahmenbedingungen für Aktienvereine festlegen sollte. Denn bereits drei Jahre zuvor hatten in Leipzig Bestrebungen begonnen, eine erste große Aktiengesellschaft in Sachsen zu gründen, um eine Eisenbahn von Leipzig nach Dresden zu bauen. Die Rechtslage für ein solches Unternehmen war aber im Königreich Sachsen noch unklar. Einer der heikelsten Punkte blieb die Frage, ob Aktionäre nur mit ihrem Anteil an der Aktiengesellschaft haften sollten, oder ob sie mit ihrem gesamten Vermögen für das Risiko der Geschäfte eines »Actienvereins« einstehen müssten. Die Leipziger holten sich Rat bei einem Juristen ihrer Universität. Er empfahl ihnen, Statuten zu entwerfen, in denen sie die – wie man zeitgenössisch sagte – »solidarische Verpflichtung« ablehnten. Die Satzung der Aktiengesellschaft solle man, so lautete der gewieft Rat, der Regierung zur Genehmigung vorlegen. Falls der Staat die Gründung bestätige, sei damit auch die Haftung der Aktionäre mit ihrem Privatvermögen ausgeschlossen. Dieser Weg erwies





Staatliche Genehmigung für den Übigauer Aktienmaschinenbauverein, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1838

sich bekanntlich als erfolgreich. Im Jahre 1835 konnte die »Leipzig-Dresdner-Eisenbahngesellschaft« auf Aktienbasis gegründet werden. Offensichtlich hielt die sächsische Regierung es aber für geboten, sich für künftige Zulassungen von Aktiengesellschaften durch eine gesetzliche Regelung die Rücken- deckung des Landtags zu sichern. Am 14. November 1836 ließ sie einen »Gesetz=Entwurf die Actienvereine betreffend« an die Zweite Kammer des sächsischen Parlaments gelangen.

Mit den Risiken des Aktienhandels hatte man im frühen 19. Jahrhundert bereits hinreichende Erfahrungen. Denn schon in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten waren viele Anleger durch große Spekulationen geschädigt worden. Beim so genannten Tulpschwindel an der Amsterdamer Börse erzielte in den Jahre 1634–1637 der Handel mit Zwiebeln dieser Pflanzen astronomisch hohe Gewinne, bis die utopischen Preise dann in rasantem Tempo zusammenbrachen. Unter den Verlierern des Tulpschwindels befand sich beispielsweise der Maler Rembrandt van Rijn, der sein Haus und Vermögen einbüßte. Auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts platzten zeitgleich zwei große Spekulationsblasen, diesmal in Frankreich und England. Die französische Mississippi-Kompagnie hatte versprochen, Edelmetallminen in Nordamerika auszubeuten, die sie noch gar nicht entdeckt hatte. Sie stellte märchenhafte Gewinne in Aussicht und trieb zusätzlich den Wert ihrer Anteilsscheine durch die Ausgabe von Papiergeld hoch, für das es keinerlei Gegenwert gab. Kurz nachdem im Jahre 1720 dieser Aktienbluff und die Finanzakrobatik kollabiert waren, zerstoben in England auch die Phantasien, die die South Sea Company geweckt hatte. Sie gab vor, in der Südsee besonders lukrative Geschäfte machen zu wollen. De facto unternahm diese Gesellschaft aber nicht viel mehr, als Aktien zu emittie-

ren und deren Kurs anzuheizen. Als die Geschäftspraktiken ruckbar wurden, waren auch in England viele Anleger um ihr Geld geprellt. Das berühmteste Opfer dieses Täuschungsma- növers war Isaac Newton, der 20.000 Pfund einbüßte.

Mit der beginnenden Industrialisierung erwiesen sich die Aktiengesellschaften dann aber doch als ein unverzichtbares Instrument, um Unternehmen, die für einzelne oder wenige Geldgeber zu groß und zu riskant waren, erfolgreich zu be- treiben. Vor allem England, aber auch Frankreich, die Niederlande und die USA wurden in den Debatten, die der sächsische Landtag der Jahre 1836/37 führte, als Vorbilder für die Hand- habung von Aktiengesellschaften herangezogen. In Deutsch- land blieb bis zum Bau von Eisenbahn-Fernverbindungen und der dazu erforderlichen Montanindustrie die Beschaffung von Unternehmenskapital kaum ein Problem. Denn zuvor waren die erforderlichen Beträge vergleichsweise gering. Das Kapi- tal suchte eher nach Anlagemöglichkeiten, als dass die Unter- nehmer Finanzierungsprobleme hatten. Für den Eisenbahn- bau und die großen Montanbetriebe benötigte man aber das Hundert- oder gar Tausendfache des Kapitals, das bislang zur Errichtung einer der frühindustriellen Fabriken nötig ge- wesen war. Statt 10.000 bis 100.000 Taler waren jetzt 5, 10 oder 15 Millionen erforderlich. Der Dresdner Abgeordnete Chris- tian Gottlieb Eisenstuck schätzte bei der Debatte, die die Zweite Kammer am 11. Januar 1837 über das Aktiengesetz führte, dass zu diesem Zeitpunkt in Sachsen bereits 18 bis 20 Millionen Taler in Eisenbahnaktien investiert waren, obwohl doch der Bau von Fernverbindungen gerade erst begonnen hatte. Im Vergleich dazu erforderte der Kauf eines Rittergut- es lediglich 10.000 bis 100.000 Taler. Den neuen, sehr viel größeren Kapitalbedarf konnte man in der ersten Hälfte des



Der Aktienmann vor der Silhouette Dresdens mit Dampfbier-, Champagner-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Zucker-, Kunstverein-, Dampf- mühlen-, Stuterei-, Leimsieder-, Steinkohlenaktien

19. Jahrhunderts nicht durch eine Bank finanzieren, weil es in Deutschland Kreditinstitute, die ein solches Finanzvolumen hätten ausleihen können, noch nicht gab. Aktiengesellschaften avancierten in dieser Situation zu zentralen Funktionsapparaten der modernen Ökonomie. Sie boten nicht allein Investitionschancen für vermögende Personen und für Privatbanken. Sie führten auch die im sprichwörtlichen Sparstrumpf gehorteten Millionen der kleinen Leute in den Wirtschaftskreislauf.

Um England, dem Pionierstaat der Industrialisierung, folgen zu können, musste Sachsen, ein Land mit hoher Gewerbetätigkeit, sich ebenfalls auf Aktiengesellschaften einlassen. Allerdings entstanden diese neuen Unternehmen vor einem anderen Hintergrund als in England, wo die Gewerbefreiheit schon allgemein eingeführt war und die Wirtschaft bereits in allen Bereichen Konjunkturzyklen folgte. Das war auch den Zeitgenossen klar. Der Abgeordnete Christian Gottlob Atenstädt aus Oschatz erklärte in der Zweiten Kammer, man könne eben Sachsen nicht in jeder Hinsicht mit England vergleichen: »In einem Staate, wo alle Handels-, Fabrik- und Handwerksunternehmungen frei sind, muß von anderen Grundsätzen ausgegangen werden, als bei uns, wo wir noch Handwerksverhältnisse haben, die eines freien Umtriebes nicht fähig sind.« Atenstädt fürchtete, dass sich Unternehmen auf Aktienbasis bilden könnten, die »störend in alle Innungsverhältnisse eingriffen, wie sie verfassungsmäßig bis jetzt« in Sachsen bestanden hätten. Der Vertreter der Leipziger Kaufmannschaft, Carl Junghanns, bedauert in derselben Sitzung des Unterhauses die verpassten Entwicklungschancen. Man habe in Sachsen zwar seit der Frühen Neuzeit durch Kuxe, Kapitalanteile an Bergwerksgesellschaften, das Geld zur Ausbeutung von Bodenschätzen zusammengetragen, aber dieses Verfahren leider nicht auf andere Wirtschaftszweige ausgedehnt. In England sei durch eben dieses »Prinzip der Vereinigung« einen »großen Assoziationsgeist« hervorgerufen worden, der das Land auf die »Staunen erregende Höhe der Macht und des Reichthums ... gehoben« habe. Junghanns glorifizierte den Aufstieg Englands zur führenden Weltmacht als Folgewirkung allein der ökonomischen Liberalisierung: »Was England ist, ist es nur durch diesen Gesellschaftsgeist; denn noch im 17. Jahrhundert wurden seine Flotten von denen des kleinen Holland im Schach gehalten, und erst, als es zu Ende des genannten Jahrhunderts seinen auf dieses Prinzip gegründeten Banken errichtete, als Gesellschaften England mit Kanälen wie mit einem Netz überzogen, und dieser Geist sich über das ganze Land verbreitete, da erst nahm England so an intensiver und extensiver Kraft zu, dass es nun über alle Meere des Erdballs herrscht.«

Vor solchen Erfolgen verblassten die Kosten, die mancher Aktienkäufer durch Spekulationsblasen erlitten hatte. Seit eine Aktiengesellschaft den Bau einer Eisenbahn von Dresden nach Leipzig begonnen hatte, herrschte auch in Sachsen Boomzeit für die Gründung von Aktiengesellschaften. Vom Maschinenbau über die Gaswerke bis zur Bierbrauerei entstanden Unternehmungen auf Aktienbasis. Sachsen gehört gemeinsam mit dem Rheinland und Berlin zu den drei deutschen Industrialisierungskernen. Für Deutschland insgesamt gelang der industrielle Durchbruch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach England, das bereits am Ende

des 18. Jahrhunderts den Take off schaffte, gehörte Deutschland zur zweiten Generation der Industrialisierer, ebenso wie Frankreich, Belgien, Schweiz, Oberitalien, Katalonien, Holland, Schweden, die USA und Teile Österreich-Ungarns. In den 1830er Jahren begann ein europäischer Wettlauf darum, große Unternehmen zu gründen, die günstiger produzieren konnten als handwerkliche Betriebe. Wer rechtzeitig das Kapital zusammenbrachte, um einen Entwicklungssprung zu finanzieren, der konnte in- und ausländische Konkurrenten hinter sich lassen und den eigenen Wohlstand auf längere Zeit absichern. Die Staaten mussten aber die Rahmenbedingungen für



Regierungskommissar Eduard v. Wietersheim

solche Großprojekte schaffen. Damit gingen die Anforderungen an die Regierungen und Parlamente weit über Förderprogramme hinaus, wie sie die sächsische Regierung dem ersten konstitutionellen Landtag vorgeschlagen hatte und wie sie schon seit dem Ende der Frühen Neuzeit gang und gäbe waren.

Für das Rechtsdenken der Zeitgenossen war dies aber eine große Herausforderung. Denn die Erfahrung im eigenen Land war noch gering, und es gab weder ein sächsisches Handelsgesetzbuch noch ein bürgerliches Gesetzbuch, das Maßstäbe für die Handhabung von Aktiengesellschaften geliefert hätte. Außerdem waren Sachsens Juristen weithin am römischen Recht geschult, das keine Wirtschaftsunternehmen auf Aktienbasis kannte. Dort galt als Standard eine Gesellschaft, die von mehreren Personen gegründet wurde, um mit vereinten Kräften einen Zweck zu verfolgen. Aber es durfte den Teilnehmern an einer solchen Societas kein Mitglied aufgedrängt werden. Bei einer Aktiengesellschaft waren die Anteilsscheine frei handelbar. Wer Aktionär eines Unternehmens war, ließ sich nicht einmal sicher ermitteln, geschweige denn kontrollieren. Das bedingte einen weiteren zentralen Unterschied. Denn die Mitglieder einer Handelsgesellschaft herkömmlichen Typs

standen mit ihrem gesamten Vermögen für die Geschäfte ihres Unternehmens ein. Wie sollte man aber einen Aktionär über den Wert seiner Anteilsscheine hinaus haftbar machen können? Wohnte er im Ausland, war er möglicherweise durch andere Gesetze geschützt. Die einzig praktikable Lösung bestand darin, eine Aktiengesellschaft als juristische Person zu behandeln. In der Debatte der Zweiten Kammer exemplifizierte Eduard v. Wietersheim, der als Regierungskommissar mit dem Landtag über das Aktiengesetz verhandelte, die Problemlage mit einem Beispiel: »Denken Sie sich den Fall, daß die Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft von dem Lieferanten



Als gewählter Vertreter der oberlausitzischen Rittergutsbesitzer votierte Ernst Philipp v. Kiesenwetter für ein liberales Aktiengesetz

eine Lieferung Eisen nicht annimmt, weil sie es für unbrauchbar erklärt, der Lieferant will sich damit nicht begnügen und will gegen die Gesellschaft klagbar werden. Gegen wen hat er nun zu klagen? gegen die Inhaber von 15.000 Actien?« Ein solches Verfahren war fraglos unpraktikabel. Bei der Debatte in der Ersten Kammer argumentierte v. Wietersheim am 4. März 1837 ähnlich plakativ für die begrenzte Haftung der Aktionäre: »Man denke sich den Fall, ... daß der, der niemals in dem Verein Bier getrunken hat, angehalten würde, alles Bier zu bezahlen, was die Gesellschaft im ganzen Jahr consumierte.« Deshalb meinte der Regierungskommissar, dürfe man Anteilseigner an Aktiengesellschaften nicht in gleicher Weise wie die Teilhaber einer Personengesellschaft regresspflichtig machen. Das Risiko, sich auf ein großes und auch schon deshalb unüberschaubares Unternehmen einzulassen, sollte für den Anleger kalkulierbar bleiben. Schließlich leitete der Aktionär die Geschäfte der Aktiengesellschaft nicht selbst. Er schätzte sie ab, überschaute sie aber in den Details nicht einmal.

Sachsens Regierung war entschlossen, die »Entwicklung und Benutzung neuer finanzieller und industrieller Erwerbsquellen« für das Land zu erschließen, wie sie es in der Begrün-

dung des Aktiengesetzes formulierte. Dazu sollten »Viele gemeinschaftlich ein Kapital zusammenschien [und] ein Unternehmen wagen, unter der Voraussetzung gemeinschaftlichen Gewinnes und Verlustes nach dem Verhältnisse, nach welchem ein jeder an dem Geschäft Theil nimmt«. Damit aber »das Publicum durch Unbesonnenheit oder unrechtliche Gewinnsucht einzelner Unternehmer nicht in Schaden gebracht werde«, wollte das Ministerium sich die Statuten der Aktiengesellschaften vorlegen lassen und sich deren Bestätigung vorbehalten.

In den beiden Kammern des sächsischen Landtags war nicht strittig, dass Aktiengesellschaften für die Entwicklung Sachsens wünschenswert seien. Aber die Bestätigungspflicht durch das Ministerium führt zu verschiedenen Einwänden. Die Deputation der Zweiten Kammer, die sich mit der Gesetzesvorlage befasste, war der Meinung, dass es in Sachsen nur Aktiengesellschaften geben dürfe, die die Regierung genehmigt habe. Diese Maxime hätte allerdings dazu geführt, dass die Teilhaber der nicht genehmigten Unternehmen auf Aktienbasis mit ihrem privaten Vermögen für die Geschäfte der AG haftbar geworden wären. Daher sprachen sich fast alle Redner der Zweiten Kammer gegen diese Ansicht der Deputation aus. Der Widerspruch kam nicht nur von liberalen Repräsentanten des Bürgertums, sondern auch vehement von adeligen Vertretern der Rittergutsbesitzer. Ernst Philipp v. Kiesenwetter und August Heinrich Erdmann v. Thielau, die beide von den Rittergutsbesitzern der eher traditionell gesonnenen Oberlausitz ins Parlament gewählt worden waren, plädierten in ihren Redebeiträgen jeweils gegen eine Oberaufsicht der Regierung über die Aktiengesellschaften. Eine »Beaufsichtigung der Regierung«, erklärte v. Kiesenwetter, sei »weder nützlich für die Actionaire, noch nützlich für das Publicum, noch für den Staat im Allgemeinen«. Eine staatliche Überprüfung der Statuten sei doch immer zeitraubend und könne ein Unternehmen schon deshalb scheitern lassen, weil durch die »verlorene Zeit ... der beste Moment zu dessen Beginne und somit die günstige Conjunktur wieder verschwunden« sei. Der adelige Rittergutsbesitzer votierte deshalb dafür, dass die staatliche Bürokratie die Aktiengesellschaften überhaupt nicht beaufsichtige. Denn, so argumentierte v. Kiesenwetter: »Es kann bei aller Intelligenz der hohen Staatsregierung, die ich ihr durchaus nicht abzusprechen beabsichtige, bei der sorgfältigsten Prüfung, die vorgenommen wird, geschehen, daß doch Unternehmungen unterdrückt werden, die einen glücklichen Erfolg gehabt hätten.«

Auch v. Thielau sprach sich für eine klare Trennung von staatlichen und ökonomischen Aktivitäten aus. England zeige doch, wie sehr Aktiengesellschaften Handel und Gewerbe fördern könnten. Deshalb brauche auch Sachsen diese moderne Unternehmensform. »Fabrikanten und Gewerbetreibende« seien bislang oft nicht im Stande gewesen, auf eigene Kosten die hohen Risiken neuer Geschäftsideen zu tragen. Sie hätten daher aus der Staatskasse Unterstützungen benötigt. Darum solle man »Privatpersonen überlassen, solche Unternehmungen aufs Ungewisse hin zu machen ... statt aus den Staatskassen einen Speculationsgeist zu unterstützen«. Die Aktionäre könnten »immer noch am besten ihren Vortheil ersehen«. Einen besonderen Schutz der Anleger hielt v. Thielau deshalb für unnötig. Er fragte: »Oder ist der Staat dazu da, um jeden

Staatsbürger aufmerksam zu machen, daß er nicht einen Fehltritt tue?« Schließlich schütze der Staat herkömmliche Handelsunternehmen auch nicht vor Verlusten.

Die Zweite Kammer entschied sich mehrheitlich gegen den Vorschlag ihrer Deputation, nur Aktienvereine zuzulassen, die von der Regierung bestätigt wurden. Die Erste Kammer sprach sich ebenfalls für die Zulassung von Unternehmen aus, die auf Aktienbasis gegründet waren. Sie verlangte aber zusätzlich zum vorliegenden Gesetzentwurf auch eine gesetzliche Regelung für die nicht vom Staat genehmigten Aktiengesellschaften. Obwohl die Regierung auf dem Landtag 1836/37 noch ein modifiziertes Gesetz vorlegte, einigten sich die Verwaltungsspitze und das Parlament letztlich nicht. Auf dem nächsten Landtag 1839/40 sandte die Regierung ein Dekret an die Kammer, in dem sie mitteilte, man habe die vom Parlament geforderten Änderungen am Gesetz nicht akzeptieren können. Durch die Erfahrung, die man inzwischen mit Aktiengesellschaften gesammelt habe, sei das »Bedürfnis [einer] gesetzlichen Regulierung« gesunken. Deshalb sei es angemessen, »vor einer Gesetzgebung hierüber annoch eine längere Erfahrung [und] die Vorschriften in andern Staaten abzuwarten«. Sachsens Bürokratie hatte sich inzwischen mit der faktischen Existenz von Aktiengesellschaften arrangiert und gewährte dem Land den Nutzen dieser modernen Wirtschaftsform. Das erste deutsche Aktiengesetz erließ im Jahre 1843 Preußen.

Literatur

Nachrichten vom Landtage, Hundert und siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 10. September 1833. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 1351–1360

Nachrichten vom Landtage, Hundert und siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 10. September 1833. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 1366–1372

Decret an die Stände. Den Gesetz=Entwurf wegen der Actien=Vereine betreffend. In: Landtags=Acten vom Jahre 1836/37, Erste Abteilung, die Königlichen Mitteilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König enthaltend, Erster Band, Dresden o. J., S. 454–462

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, 21. öffentliche Sitzung der II. Kammer, 12. Januar 1837, S. 622–644

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, 51. öffentliche Sitzung der I. Kammer, 4. März 1837, S. 1463–1486

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, 54. öffentliche Sitzung der I. Kammer, 9. März 1837, S. 1567–1574

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, 210. öffentliche Sitzung der II. Kammer, 25. November 1837, S. 6223–6238

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, 156. öffentliche Sitzung der I. Kammer, 29. November 1837, S. 6380–6389

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1839 und 1840, II. Kammer, Dresden o. J., S. 121–122

»Der Staat als Gewerbsunternehmer gegen die Privaten«

Landtagsdebatten über Sachsens frühe Eisenbahnen



Carl Friedrich Sachße, städtischer Abgeordneter in der Zweiten Kammer 1833/34, ein Befürworter der Staatseisenbahn

»Auf einem nicht ebenen, rohen der Natur überlassenen Wege zieht ein Pferd 6 Centner, auf einer ebenen Chaussee 30 bis 35 Centner, auf einer Eisenbahn hingegen 80 Centner.« Der Freiburger Stadtrichter und Finanzkommissar Karl Friedrich Sachße, der die Städte Freiberg, Tharandt, Sayda, Brand, Frauenstein, Altenberg, Alt-Geising und Glashütte in der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags vertrat, hatte eine präzise Vorstellung vom Nutzen der über Land verlegten Schienenwege. Diese Technik sei ja keine neue Erfindung, sie sei, so erklärte Sachße am 22. Oktober 1834 im Sitzungssaal des sächsischen Unterhauses, »schon längst beim Bergbau ... in Anwendung«. Wenn man nun »Eisenbahnen beim Straßenbau« anlege, gehe das »nur noch einen Schritt weiter«.

An den ersten konstitutionellen Landtag des Königreiches Sachsen, der in den Jahren 1833/34 zusammentrat, richtete sich im November 1833 eine Petition aus der Stadt Leipzig. 309 Personen baten darum, das Parlament möge einen »Privat=Actienverein« befürworten, der eine Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden bauen wolle. Zu diesem Zeitpunkt ver-

kehrten bereits in mehreren europäischen Staaten Eisenbahnen. Die weltweit erste transportierte seit dem Jahre 1825 Güter zwischen den englischen Städten Stockton und Darlington. Der Personentransport begann erst fünf Jahre danach, als eine Eisenbahn nicht nur Fracht, sondern auch Fahrgäste zwischen Manchester, dem damals wichtigsten Zentrum der Baumwollindustrie, und der Hafenstadt Liverpool beförderte. Als der sächsische Landtag zum ersten Mal über eine Eisenbahn debattierte, gab es auch schon Eisenbahnlinien innerhalb des Deutschen Bundes. Seit dem 1. August 1832 nämlich fuhr zwischen Budweis und Urfahr an der Donau eine Pferdeeisenbahn. Innerhalb des preußischen Zollvereins, dem Sachsen zum 1. Januar 1834 beitreten sollte, existierten aber noch keine Zugverbindungen. Die erste dampfbetriebene Eisenbahn auf dem europäischen Kontinent nahm am 5. Mai 1835 zwischen Brüssel und Mecheln den Betrieb auf. Vom 7. Dezember desselben Jahres an verband ein etwa 6 km langer Schienenweg die deutschen Städte Nürnberg und Fürth. Da die Kohle für die Dampfloks dieser Eisenbahn von Zwickau aus herbeigeschafft werden musste, wurden die Züge auch hier zum Teil noch von Pferden gezogen.

In ihrer ersten Aussprache zum Thema Eisenbahn, am 28. November 1833, zog die Erste Kammer des Parlaments die Vorteile einer Eisenbahn nicht in Zweifel. Prinz Johann, der spätere sächsische König, sprach sich dafür aus, den Unterzeichnern der Petition »zu erkennen zu geben, daß man die Wichtigkeit der Unternehmung anerkenne«. Aber das Haus müsse eine Regierungsvorlage zum Thema abwarten. In der Zweiten Kammer dagegen war Heinrich Schütze, der Besitzer des Rittergutes Schweta bei Döbeln, sich nicht sicher, »ob überhaupt Eisenbahnen in Deutschland mit Vortheil zu benutzen« seien. Eisenbahnen seien nicht immer ein wirtschaftlicher Erfolg, das wisse man aus Österreich und auch aus England. Schütze bezweifelte auch, ob die Strecke zwischen Leipzig und Dresden profitabel sein werde. Eine Verbindung von »Strehla über Chemnitz, Zwickau nach Baiern« könne sich vielleicht als lukrativer erweisen. Mehr Weitblick bewies der Abgeordnete des bauerlichen Wahlbezirkes der Ämter Nossen und Frankenberg, Dr. Franz Ludwig Runde. Er erwartete, dass eine Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und Dresden eine Fortsetzung finden werde »auf den Routen nach Frankfurt« und dass sich »Verbindungen zwischen Berlin und München über Magdeburg und Leipzig« anknüpfen würden. Ein »großartiges und wichtiges Unternehmen« erblickte auch der oberlausitzische Rittergutsbesitzer Dr. Karl Wilhelm Traugott v.

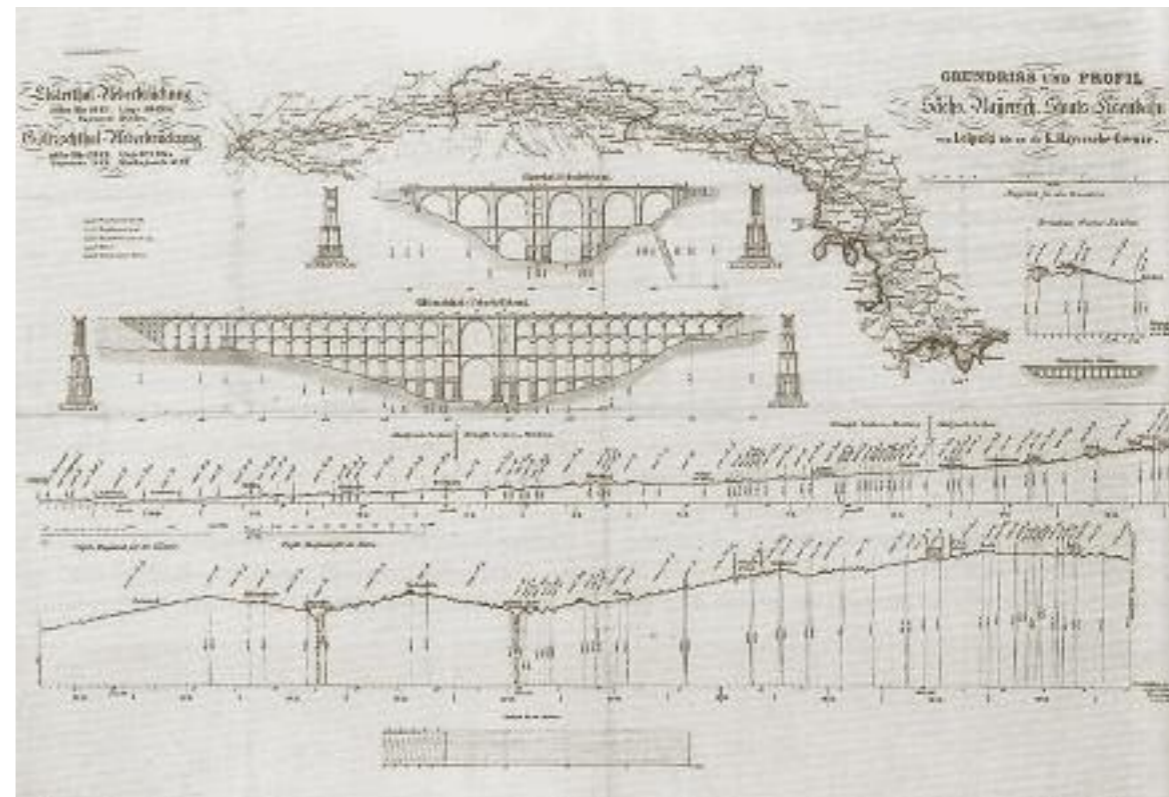


Dresdner Bahnhof in Leipzig

Mayer in der Eisenbahn. Sachsens Initiative für einen Schienenweg könne nicht nur den Binnenhandel des Landes beflügeln, noch wichtiger werde das »Unternehmen für den Welt-handel oder wenigstens für den Handel der verschiedenen deutschen Staaten werden«. Wenn Sachsen nämlich frühzeitig eine Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden besitze, werde es dem großen Nachbarn Preußen kaum möglich sein, den eigenen Handelsstraßen eine Richtung zu geben, die an Sachsen vorbeiführe. Der Plauer Stadtrichter Heinrich Adolph Haußner, der außer seiner Heimatstadt noch Elsterberg, Pausa und Mühltruff in der Zweiten Kammer repräsentierte, befürwortete ebenfalls das Bahnprojekt. Denn es werde nicht nur auf das »commercielle Fortschreiten der Nation einwirken«, sondern der Bau des Schienenweges werde auch »einer großen Menge Menschen Brod und Beschäftigung« geben.

Insgesamt erwiesen sich die Abgeordneten des sächsischen Landtags schon in ihrer ersten kurzen Aussprache als gut informiert über die Konsequenzen der erst wenige Jahre zuvor in England eingeführten Technik, die über Schienenwege und mittels Pferd oder Lokomotive Städte miteinander verband. Die Risiken der Modernisierung klangen an, wenn auch die Redner fast durchweg den künftigen Nutzen der Eisenbahn thematisierten. Nach den ersten Stellungnahmen der beiden Kammern Ende 1833 befasste sich das Parlament fast ein Jahr lang nicht mit dem Eisenbahnbau. Erst nachdem Anfang Oktober 1834 König und Regierung einen Gesetzentwurf zur Beratung vorlegten, der die Abtretung von Grundeigentum für den Eisenbahnbau regelte, entspannt sich die Debatte erneut. Diesmal ging es aber weniger um den Nutzen und Nachteil einer Eisenbahn überhaupt, als um die Frage, wer ein solches Großprojekt mit dem besten Ergebnis für die Gesamtheit steuern werde.

Der Freiburger Stadtrichter und Finanzkommissar Sachße betonte in dieser Debatte deshalb die Herkunft der Eisenbahnen aus dem Bergbau, um zu erklären, dass der Staat in seinen Bergbaubeamten die idealen Techniker für den Eisenbahnbau habe. Das Finanzvolumen der Strecke von Leipzig nach Dresden, das sich auf eine Million Taler belief, schreckte Sachße wenig. Denn er erklärte, seit dem Jahre 1781 habe das Königreich Sachsen für knapp vier Millionen Taler Chausseen gebaut. 194 Meilen seien mittlerweile mit Steinpflaster befestigt worden, obwohl der Staat dabei keinen Gewinn mache. Die Chausseegelder deckten nämlich bei weitem nicht die Unterhaltungskosten dieser modernen Straßen. Wenn nun in Zukunft Dampfmaschinen auf Schienen zwischen Leipzig und Dresden hin und her fahren sollten, gehöre das doch auch zum Straßenbau. Den Bau von Verkehrswegen hielt Sachße aber für eine staatliche Aufgabe. Es stehe zwar prinzipiell fest, meinte er, dass »der Staat als Gewerbsunternehmer gegen die Privaten im Nachteil stehe«. Dieser Grundsatz betreffe aber nur Fabriken und Unternehmungen, bei denen eine Konkurrenz möglich sei, nicht dort, wo nur eine Straße oder Eisenbahnlinie sinnvoll wäre. Wenn daher der Eisenbahnbau Aktiengesellschaften überlassen werde, müsse man dem Staat auch »das Postwesen und den ganzen Straßenbau überhaupt abnehmen.« Sachßes Argument zielte in letzter Konsequenz darauf, dass nur der Staat zum Nutzen der Gesamtgesellschaft eine Infrastruktur aufbauen könne. Wenn nämlich eine Aktiengesellschaft »einen großen Gewinn bei dem Unternehmen« des Eisenbahnbaus mache, verwende »sie ihre Capitalien nur wieder dahin ..., wo noch mehr Gewinn zu erwarten« sei. »Jede andere Straßenrichtung würde von der Actiengesellschaft unbeachtet gelassen werden, und sie würde ihre Unternehmungen nur dahin ausdehnen, wo sie auf Vor-



Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn

teil rechnen könnte; es würde also mancher Theil des Landes Zurücksetzung erleiden, während, wenn der Staat dieses Unternehmen ausführte, auch diese Landesteile Eisenbahnen erhielten.«

Sachße konnte sich im Jahre 1834 auf dem Landtag nicht durchsetzen. Nicht nur die Regierung, sondern auch die Mehrheit der Parlamentarier schreckte vor dem Risiko, in eine Eisenbahn zu investieren, zurück. Der Abgeordnete der Stadt Dresden, Christian Gottlieb Eisenstuck, der als Deputationsreferent die Erwägungen des zuständigen Parlamentsausschusses vortrug, erklärte sich dagegen, auf Staatskosten eine Eisenbahn anzulegen. Es sei besser, die Aktionäre trügen das finanzielle Risiko des Projekts. Sie hätten der Staatsregierung einen Plan für das Unternehmen zur Genehmigung vorzulegen. Eisenstuck war zuversichtlich, dass die Regierung »das Mercantilistische ins Auge fassen und darauf sehen werde, in wie weit die Eisenbahn dem Zwecke entsprechen« werde. Die Spekulation der Aktieninhaber auf Profite erschien Eisenstuck deshalb »als etwas Nützlichem«. Denn die Erfahrung in England habe schließlich gezeigt, »daß man sich bei mehr als einer Eisenbahn verrechnet« habe. Letztlich verstanden sich beide Kammern des sächsischen Landtags nur zu einer wesentlichen Einschränkung gegen das von der Regierung eingebrachte Gesetz. Man erteilte der Regierung keine Vollmacht, für jede künftig anzulegende Eisenbahn Enteignungsverfahren durchzuführen. Stattdessen behielt sich das Parlament vor, für jede Strecke ein separates Gesetz zu genehmigen. Dies entsprach der Praxis in England und Frankreich. Einerseits war es unumgänglich, Land für einen Schienenstrang zur Verfügung zu haben, das eine praktikable Streckenführung ermöglichte. Andererseits erlaubte die sächsische Verfassung nur, Land gegen die Interessen sei-

ner Eigentümer zu requirieren, wenn dadurch ein wichtiger Staatszweck befördert werde. Wenn dies auch für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn gelten mochte, weil sie Sachsens Export- und Handelschancen langfristig sicherte, mochte dieser Grund dennoch nicht für jeden Schienenstrang vorliegen, der künftig gebaut würde. Sachsens Landtag sicherte sich daher ein Mitspracherecht bei der Genehmigung von Eisenbahnen.

Die Zustimmung des Parlaments erwies sich in der Folge nicht als Hemmnis, das Schienennetz auszubauen. Im Jahre 1837 wurde eine Aktien-Gesellschaft genehmigt, um eine Bahn von Dresden über Bautzen nach Görlitz zu bauen, die auf der preußischen Seite Anschluss bis nach Breslau erhielt. Kurz nachdem im Jahre 1839 die Verbindung von Leipzig nach Dresden komplett in Betrieb ging, nahm im Jahre 1840 die Eisenbahn von Leipzig nach Magdeburg ihren Betrieb auf. Im folgenden Jahr begann der Bau eines Schienenstrangs von Leipzig über Altenburg und Plauen nach dem bayerischen Hof. Von dort sollte ein Anschluss über Kulmbach, Bamberg und Erlangen nach Nürnberg entstehen. Es war geplant, beide Projekte binnen der kommenden sechs Jahre zu realisieren. Schließlich legte der sächsische Landtag im Jahre 1842 fest, welche Linien im Lande mit Staatsunterstützung gebaut werden sollten.

Die Euphorie, den sächsischen Bahnbau über Aktiengesellschaften zu finanzieren, wurde erst beendet, als sich im Jahre 1845 bei der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn herausstellte, dass man die Kosten dieses Unternehmens gewaltig unterschätzt hatte. Statt der eingeplanten sechs Millionen benötigte das Projekt nach einer neuen Schätzung der Aktiengesellschaft elf bis zwölf Millionen. Das Direktorium der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn wandte sich an die Regierung,

um von ihr die Genehmigung zu erhalten, weitere Aktien an die Börse zu bringen. Allerdings hatte sich der Markt inzwischen weiterentwickelt. Seit die Schlesisch-Märkische und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft an der Berliner Börse Aktien mit fünf Prozent verzinsten und weil deren Wert trotz der lukrativen Rendite nicht über den Ausgabekurs stieg, war nicht zu erwarten, dass die Anteilsscheine der Sächsisch-Bairischen Eisenbahngesellschaft zu verkaufen wären, wenn sie weniger als fünf Prozent offerierten. In Sachsen gab es noch kein Papier, das eine so hohe Verzinsung zusicherte. Die sächsische Regierung und auch die zuständige Deputation des sächsischen Landtags vom Jahre 1847 befürchteten deshalb, dass eine mit fünf Prozent verzinste sächsische Eisenbahnaktie auch den Kurs der »Staatspapiere, Landrentenbriefe und Communalschuldenscheine« nach oben treiben werde. Es stand auch zu befürchten, dass auf Grundeigentum haftende Schulden künftig teurer bezahlt werden müssten. Denn alle diese als besonders sicher geltenden Anlageformen wurden bislang in Sachsen üblicherweise nur mit drei Prozent verzinst.

Neben der geldwirtschaftlichen Kalkulation galt für die Sächsisch-Bairische Eisenbahn noch eine übergeordnete ökonomische Überlegung. Carl Ferdinand Leopold Sigismund Edler v. der Planitz, der der Zweiten Kammer als Vertreter der Rittergutsbesitzer des Meißnischen Kreises angehörte, trug diesen Gedanken am 19. Februar 1847 im Unterhaus des sächsischen Landtags vor. Sachsens Parlament habe sich, so resümierte v. der Planitz, im Jahre 1839 dazu entschlossen, eine Eisenbahnverbindung nach Bayern herzustellen, weil die »Gefahr vorlag, umgangen zu werden«. Wäre die Messestadt Leipzig nicht per Schienenstrang nach Süddeutschland angeschlossen worden, hätte ihr Handel wohl empfindliche Einbußen hinnehmen müssen. Der Landtag entschied sich daher, »die Herstellung der Eisenbahnen zwar Privatgesellschaften zu überlassen«. Der Staat beteiligte sich jedoch an dem neu konzessionierten Unternehmen. Die Regierung sagte zu, alle Aktien während der geplanten Bauzeit von sechs Jahren mit vier Prozent zu verzinsen. Sobald in Betrieb genommene Teilstrecken Ertrag abwarfen, durfte der Staat seine Zahlung um diesen Gewinn reduzieren. Nach Fertigstellung der Eisenbahnverbindung sollten die vom Staat zugeschossenen Summen als Anteil der Regierung zum Kapital der Aktionäre hinzugerechnet werden. Sachsen verschenkte somit nicht Subventionen an die Eisenbahn, sondern kaufte sich sukzessive in eine Aktiengesellschaft ein.

Die Intentionen der Regierung gingen aber noch weiter. Denn in der Zulassung der Sächsisch-Bairischen Eisenbahncompagnie hatte der Staat sich das Recht vorbehalten, das Unternehmen nach 25 Jahren zu erwerben. Der Deputationsreferent der Zweiten Kammer, v. der Planitz, ließ keinen Zweifel zu, dass dahinter noch weitergehende Absichten standen. Man dürfe nicht verkennen, sagte er, »daß die Absicht, sich in Besitz dieser, so wie aller übrigen Bahnen des Landes zu setzen, der Staatsregierung schon längst als Ziel« vorschwebte. Bislang hätten Regierung und Parlament »nur aus finanziellen Rücksichten« den Privaten gestattet, Eisenbahnen zu bauen. Das sei aber immer auch mit Unterstützung des Staates geschehen. Inzwischen sei es allgemein üblicher geworden, Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen. Übrigens hatte die Regierung selbst in ihrem Rapport an den Landtag darauf verwiesen, dass die

Betriebskosten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn inzwischen unter 50 Prozent der Bruttoeinnahmen lagen. Hier fielen also satte Gewinne an. Für die Sächsisch-Bairische Eisenbahn rechnete man mit einer ähnlich günstigen Ertragslage. Wieso sollte sich der Staat derartige Einkommenschancen entgehen lassen, zumal er darauf verweisen konnte, dass er eine größere Gemeinnützigkeit habe als private Anleger? Die Ansichten, die der Freiburger Abgeordnete Sachße bereits im Jahre 1834 vertreten hatte, waren im Jahre 1847 längst die Position der sächsischen Regierung geworden. Ihnen folgte jetzt auch die Mehrheit der Parlamentarier. Da Eisenbahnen eine Angelegenheit seien,



Carl Ferdinand Leopold Sigismund Edler v. der Planitz

argumentierte v. der Planitz, die »von Staat zu Staat, von Regierung zu Regierung verhandelt und geordnet werden« müssten, könne eine Regierung »die Interessen des Landes mit besserem Erfolg, dem Ausland gegenüber, vertreten ..., wenn die Eisenbahnen Eigenthum des Staates [seien] und die Betriebseinrichtungen und Betriebsgrundsätze ihrem unmittelbaren Einflusse untergeben sind, anstatt sich im entgegengesetzten Falle durch die nothwendige Rücksicht auf im Hintergrund stehende Privatinteressen gehemmt zu sehen«. Auch innenpolitisch sah v. der Planitz nur Vorteile einer Staatseisenbahn: »Es dürfte mit Sicherheit angenommen werden, daß die Verwaltung der Eisenbahnen durch den Staat mehr auf die größte Gemeinnützigkeit gerichtet ist, als die durch Gesellschaften, deren Hauptzweck die Rentabilität der Bahn ist.« Ein so wichtiges Verkehrsmittel, dessen »Einfluß auf Handel und Verkehr sich täglich« vermehre, solle nicht in den Händen von Privatgesellschaften liegen.

Zwei Gegenanträge, die für den weiteren privaten Ausbau des sächsischen Eisenbahnwesens votierten, kamen in der Zweiten Kammer nicht zur Geltung. Mit 52 gegen 17 Stimmen nahm das Haus am 20. Februar 1847 den Antrag an, die Säch-

sisch-Bairische Eisenbahncompagnie in Staatsbesitz zu übernehmen. Die Erste Kammer trat am 15. März 1847 einstimmig diesem Votum bei. Den Aktionären garantierte der Staat, bis zum September 1855 ihre Anteile mit vier Prozent zu verzinsen. Danach tauschte er die Aktien gegen Staatspapiere zu drei Prozent Zinsen. Am 4. Februar 1850 setzte die sächsische Regierung auf einer Generalversammlung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft durch, dass auch dieses Unternehmen in Staatseigentum übergang. Bis zum Jahre 1876 waren fast alle sächsischen Eisenbahnen verstaatlicht. Als zwischen 1850 und 1873 in Deutschland die Wirtschaft zum industriellen Take-off ansetzte, war dieser »große Spurt« zwar weltwirtschaftlich in eine Phase eingebettet, in der sich unter freihändlerischen Bedingungen ein Netz globaler ökonomischer Beziehungen ausprägte. Im Königreich Sachsen hatte aber der Staat die Eisenbahnen, den zugkräftigsten Führungssektor des zweiten industriellen Wachstums in Deutschland, in seine Regie überführt. Mit dem Eisenbahnbau ließ sich besser als mit den anderen Tempomachern des industriellen Wachstums, nämlich mit dem Maschinenbau, der Feinmechanik, der Kohleförderung, der Eisen- und Stahlproduktion oder auch der Textilindustrie, die Infrastruktur des ganzen Landes entwickeln. Dieses Steuerungselement der Wirtschaft nutzte die königlich sächsische Zentralbürokratie mit Zustimmung des Landtags.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Nachlass Carl v. Weber: Tagebuch, 3. Bd., 4. Februar 1850 [Zur Generalversammlung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn]

Decret an die Landstände, Den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigentum zu Eisenbahnen betreffend. In: Landtags=Acten vom Jahre 1834, Erste Abtheilung, 4. Bd., S. 201–211

Nachrichten vom Landtage, Hundert und ein und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. December 1833. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 2241 f.

Nachrichten vom Landtage, Hundert und zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 28. November 1833. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 2109

Nachrichten vom Landtage, Zweihundert und ein und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. Juni 1834. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 4290 f.

Nachrichten vom Landtage, Dreihundert und zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. October 1834. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 5980–6000

Nachrichten vom Landtage, Dreihundert und drei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. October 1834. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 6001–6005

Nachrichten vom Landtage, Dreihundert und sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 28. October 1834. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, S. 6082–6088

Ständische Schrift, den Gesetzentwurf wegen des zu Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen Grundeigentums betreffend. In: Landtags=Acten vom Jahre 1834, Erste Abtheilung, 4. Bd., S. 578–582

Gesetz wegen des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigentums; vom 3. Juli 1833. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 371–385

Erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 13. März 1847. In: Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1847, S. 147–161

Zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 15. März 1847. In: Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1847, S. 163–178

Neunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 19. Februar 1847. In: Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1847, S. 123–152

Zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 20. Februar 1847. In: Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1847, S. 153–184

Decret an die Kammern, die Verhandlungen wegen Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat betreffend. In: Landtags=Acten vom Jahre 1849, Erste Abtheilung, 2. Bd., S. 399–417

Becher, Udo: Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, Berlin 1981

Borchert, Fritz (Hg.): Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn. Anfänge und Gegenwart einer 150-Jährigen, Berlin 1989

Fremdling, Rainer: Eisenbahnen und deutsches Wirtschaftswachstum, Dortmund 1975

Karlsch, Reiner/Schäfer, Michael: Wirtschaftsgeschichte Sachsens im Industriellenzeitalter, Leipzig 2006

Kaufhold, Karl Heinrich: Friedrich List, das sächsische und das deutsche Eisenbahnsystem. In: John, Uwe/Matzerath, Josef (Hg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1997, S. 537–550

Krüger, Ulrich: Leipzigs Eintritt in das industrielle Europa. In: Hess, Ulrich (Hg.): Unternehmen im regionalen und lokalen Raum, Bd. 5, Leipzig 2004

List, Friedrich: Über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, Leipzig 1833

v. Thielau, August Heinrich Erdmann: Die sächsisch-bairische Eisenbahn und das Budget, Dresden Leipzig 1847

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, 1849–1914, München 1995

Ziegler, Dieter: Eisenbahnen und Staat im Zeitalter der Industrialisierung. Die Eisenbahnpolitik der deutschen Staaten im Vergleich, Stuttgart 1996

»... das Vertrauen zwischen Regierung und Ständen«

Bernhard v. Lindenau und seine Konflikte mit dem sächsischen Landtag

Bernhard v. Lindenau wurde am 11. Juni 1779 in Altenburg geboren. Sein Vater war Besitzer mehrerer Rittergüter, sächsischer Appellationsgerichtsrat und sachsen-altenburgischer Landschaftsdirektor. Der Sohn begann seine Karriere 1798 nach frühen Universitätsstudien in Leipzig und Jena als Assessor am Kammerkollegium in Altenburg. Bereits 1804 quittierte er den Staatsdienst als Kammerrat und widmete sich in der Sternwarte auf dem Seeberg bei Gotha ganz der Astronomie. Erst der Befreiungskrieg gegen Napoleon motivierte v. Lindenau, im Jahre 1813 mit Herzog Carl August ins Feld zu ziehen. Zurückgekehrt trat er wieder in das Kammerkollegium ein. Im Jahre 1820 wurde der Einundvierzigjährige im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha Minister. In dieser Funktion vermittelte er 1826 mit diplomatischem Geschick die aus dynastischen Gründen erforderliche Teilung der Herzogtümer Gotha und Altenburg.

Im folgenden Jahr übernahm v. Lindenau das Amt des königlich sächsischen Gesandten beim Bundestag in Frankfurt. Er bemühte sich, durch den Mitteldeutschen Handelsverein Sachsen einen größeren Wirtschaftsraum zu öffnen. Nach dem Scheitern dieses Konzepts plädierte er für den Anschluss an den Preußischen Zollverein. Ende 1829 wurde der Diplomat zum Direktor der Landes-Ökonomie- und Commerziendeputation und zum Mitglied des Geheimen Rates in Dresden berufen. Er stand damit einer Art staatlichem Wirtschaftsforschungsinstitut vor und stieg zugleich zum Minister auf. Als im Herbst 1830 Unruhen unter der sächsischen Bevölkerung ausbrachen und Detlev Graf v. Einsiedel seine beherrschende Rolle in der Politik des Landes aufgeben musste, trat v. Lindenau an dessen Stelle. Mit mehreren anderen Ministern initiierte er den Umbau der sächsischen Verwaltung und der rechtlichen Einhegung der Gesellschaft. Die Verfassung von 1831 war nur der Beginn einer Reihe von Gesetzen, die dem Land den Übergang von frühneuzeitlichen Verhältnissen in die Moderne ermöglichten. Aber nicht nur die traditionsverhaftete Innenpolitik v. Einsiedels wurde durch einen gesellschaftlichen Reformkurs ersetzt, sondern Sachsen trat auch am 18. März 1833 dem Preußischen Zollverein bei. Beides zusammen ermöglichte dem Land den Sprung in die Industrialisierung.

Mit der neuen Verfassung war auch das Parlament des Landes grundlegend umgestaltet worden. Im Januar 1833 trat im Königreich Sachsen erstmals ein konstitutionelles Zweikammerparlament zusammen. Der Minister v. Lindenau hatte durch seine Mitarbeit an der Verfassung erhebliche Anteile



Bernhard v. Lindenau als Jugendlicher

am Zuschnitt des neuen Landtags. Dennoch aber waren die Parlamentarier nicht in allem und jedem die willigen Vollstrecker seiner Pläne.

Die Zweite Kammer des ersten konstitutionellen Landtags im Königreich Sachsen beriet am 22. Februar 1833 in ihrer 14. Sitzung darüber, ob die Wahl der Abgeordneten des Rittergutsbesitzes rechtsgültig gewesen sei. Denn weder in den vier sächsischen Kreisen noch in der Oberlausitz hatten sich zwei Drittel der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer zur Wahlversammlung eingefunden. Ehe die Zweite Kammer zur Abstimmung in der Sache kam, fragte der Dresdner Abgeordnete Christian Gottlieb Eisenstück, ob nicht vor einer Abstimmung nach § 134 der Verfassungsurkunde die Minister und königlichen Kommissare die Kammer verlassen müssten, wenn auch im Widerspruch dazu nach § 96 der Landtagsordnung deren Anwesenheit zugelassen sei. Daraufhin ergriff v. Lindenau das Wort und erklärte, wie man in den Sitzungen der vergangenen Woche gesehen habe, gäbe es viele unbedeutende Abstimmungen in beinahe jeder Sitzung. Ein »wiederholtes Ab- und Zugehen der Minister und königlichen Commissarien« sei »aber weder an sich angemessen

noch mit den Verhältnissen derselben vereinbar«. Sodann verließen sämtliche Minister den Sitzungssaal.

Am 1. März kam allein v. Lindenau in die Zweite Kammer und erklärte, die Minister leisteten »solange Verzicht auf das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, bis über diesen Punkt Beschluß gefaßt worden« sei. Einer ähnlichen Aufforderung wie am 22. Februar 1833 setze er sich nicht noch einmal aus. Daraufhin verließ er den Sitzungssaal erneut. Nachdem dann beide Kammern den Vorstellungen des Kabinetts zugestimmt hatten, nahmen die Minister am 7. März 1833 wieder an der Sitzung der Zweiten Kammer teil.



Bernhard v. Lindenau als Erwachsener

Diese erste Kontroverse zwischen Parlament und Regierung blieb zunächst folgenlos. Von Mitte April bis Anfang Juni konnte v. Lindenau jedoch nicht an den Sitzungen der Kammern teilnehmen, weil er, wie das Gesamtministerium dem Parlament mitteilte, erkrankt war. Obwohl die resumtiven Sitzungsprotokolle der Kammern keinen neuen Konflikt erkennen lassen, führen die Biographen das Fernbleiben v. Lindenaus auf weitere Auseinandersetzungen mit dem Landtag zurück. Die Galionsfigur des neuen Konstitutionalismus habe sich bereits mit Rücktrittsgedanken getragen. Am 7. Juni 1833 erschien v. Lindenau aber wieder im Landtag und verkündete, er werde lediglich als Innenminister zurücktreten und behalte ohne Ressort den Vorsitz im Gesamtministerium.

Der Landtag der Jahre 1836/37 blieb frei von grundsätzlichen Kontroversen zwischen v. Lindenau und den Kammern. Hingegen entstand in der Sitzungsperiode 1839/40 eine tiefgehende Differenz. Am 17. Februar 1840 stellte Freiherr Curt Robert v. Welck den Antrag, das Präsidium der Ersten Kammer des sächsischen Landtags möge »auf geeignete Weise eine vermehrte persönliche Teilnahme des Herrn Staatsministers von Lindenau an den Debatten« in der Ersten Kammer ver-

anlassen. Der hochkonservative Amtshauptmann a. D., der vom König als Rittergutsbesitzer in das sächsische Oberhaus berufen worden war, beklagte, der Innenminister und Vorsitzende des Gesamtministeriums sei seit der Eröffnung des Landtags am 10. November 1839 nur ein einziges Mal, nämlich am 25. November 1839, zu einer Sitzung der Ersten Kammer erschienen. Dem Vernehmen nach sei v. Lindenau nicht durch Krankheit abgehalten und so dränge sich »natürlich die Frage über den Grund dieses Nichterscheinens, aber auch zugleich der Wunsch auf«, den Minister öfter in der Kammer zu sehen. Denn dies befördere »das Vertrauen zwi-



Bernhard v. Lindenau als alter Mann

sehen Regierung und Ständen«. Der Antrag v. Welcks fand zahlreiche Unterstützung im Plenum.

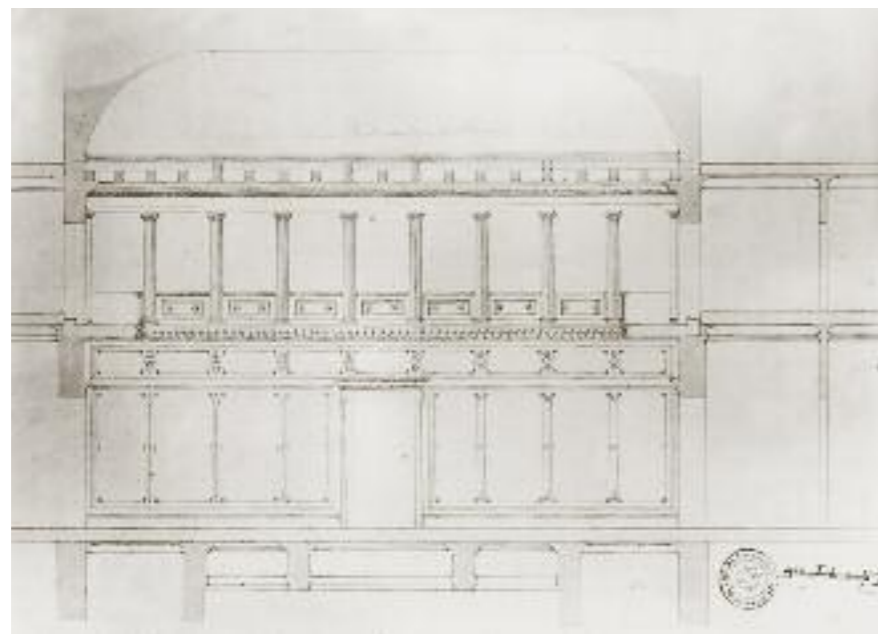
Die parlamentarische Abstinenz v. Lindenaus beschränkte sich keineswegs auf das »Herrenhaus«. Seit dem 9. Dezember 1839 mied er auch die Sitzungen der Zweiten Kammer. Hier beantragte daher der Dresdner Abgeordnete Carl Ludwig Meisel: »Es wolle die geehrte Kammer durch das hohe Präsidium dem Herrn Staatsminister von Lindenau ihre Freude über die in Aussicht gestellte Hoffnung, ihn bald wieder in diesem Saale eintreten zu sehen, auf geeignete Weise zu erkennen geben.« Die Zustimmung dieser Kammer erreichte geradezu pathetische Qualität. Denn das Protokoll vermerkt: »Die Kammermitglieder erheben sich von ihren Sitzen und geben dem Präsidenten dazu Auftrag.«

Das Fernbleiben v. Lindenaus ging wie schon 1833 auf einen Disput über Verfahrensfragen zurück. Das Mitglied der Ersten Kammer Carl Friedrich August Wilhelm v. Ziegler und Klipphausen hatte an beide Häuser des Parlaments den Antrag gestellt, die sächsische Verfassung unter den Schutz des Deutschen Bundes zu stellen. Unausgesprochen verbarg sich hinter diesem Bestreben ein Misstrauen gegen das sächsische

Königshaus. Denn im Jahre 1837 war es König Ernst August von Hannover auch deshalb möglich gewesen, in seinem Lande die Verfassung sanktionslos aufzuheben, weil sie nicht vom Deutschen Bund garantiert wurde. Als die Zweite Kammer des sächsischen Landtags am 9. Dezember 1839 über den Antrag v. Ziegler und Klipphausens debattierte, gingen in der Sache die Ansichten im Unterhaus des sächsischen Landtags auseinander. Staatsminister v. Lindenau argumentierte gegen die Petition allerdings nicht inhaltlich, sondern forderte, der Antrag dürfe in der Zweiten Kammer nicht beraten werden, da v. Ziegler und Klipphausens Mitglied der Ersten Kammer seien und deshalb nach § 109 der Verfassung nur dort etwas zur Beratung einbringen könne. Das Oberhaus dürfe lediglich als Ganzes eine Benachrichtigung an die andere Kammer geben. Damit verlagerte sich die Diskussion auf die Frage, ob eine derartige Einschränkung des parlamentarischen Petitionsrechts verfassungskonform sei. Sämtliche Abgeordneten, die nun das Wort ergriffen, verteidigten das Petitionsrecht. Wenn jedem im Lande das Recht zustehe, an beide Häuser des Landtags zu petitionieren, so könne man dies den Parlamentariern nicht untersagen. Selbst wer in der Sache strikt gegen den Antrag v. Ziegler und Klipphausens war, sprach sich dafür aus, ihn zu beraten, da sonst ein Präjudiz geschaffen werde. Die Zweite Kammer erklärte daher einstimmig die Petition für zulässig.

Diese Abstimmungsniederlage stürzte v. Lindenau offensichtlich in eine persönliche Krise. Er sah seine Auslegung der Verfassung durch den Landtag abgelehnt und mied forthin die Sitzungen des Parlaments. Als er nach den Vertrauenserklärungen beider Kammern seit dem 19. und 20. März 1839 wieder in den Häusern des Landtags auftrat, erklärte er, wegen der Differenz habe er den König um seine Entlassung gebeten. Da dieser eine Demissionierung jedoch abgelehnt habe und nun auch die Erste und Zweite Kammer ihm durch ihre Adressen erneut ihr Vertrauen ausgesprochen hätten, bleibe er weiterhin im Amt.

Aufriss der Tribünenwand der Zweiten Kammer 1832

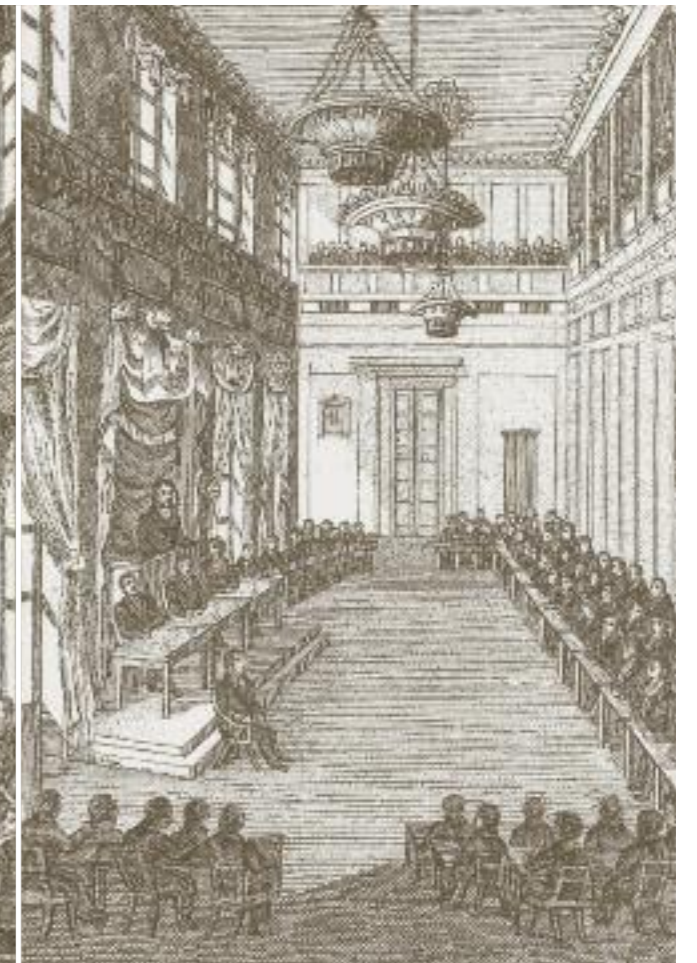


Aber bereits zu Beginn des nächsten Landtags der Jahre 1842/43 geriet v. Lindenau wieder in einen prinzipiellen Konflikt mit der Zweiten Kammer. Wie schon bei den vorangegangenen Sitzungsperioden wurde in der ersten Sitzung der Antrag gestellt, das Unterhaus möge als Antwort auf die Thronrede bei der Eröffnung des Landtags eine Adresse an den König formulieren. Da nach dem Protokoll der Proposition im Dresdner Schloss allein der Präsident der Ersten Kammer dem König einige Worte entgegen dürfe, sei das Unterhaus benachteiligt und müsse sich eben durch eine Adresse artikulieren. Dass der liberale Abgeordnete Carl Gotthelf Todt einen solchen Antrag einbrachte, kann niemanden verwundert haben. Minister v. Lindenau übernahm denn auch gelassen die Zurückweisung von dessen Argumenten. Schließlich hatte die Kammer bereits dreimal mit großer Mehrheit verworfen, eine Adresse zu beschließen. Die Verfassung sehe nicht vor, sagte v. Lindenau, dass die Zweite Kammer am Anfang eines Landtags die »Wünsche des Landes« gegenüber dem König ausspreche. Auch hänge weder Erfolg noch Ansehen des Landtags an einer solchen Adresse. Es könne doch »jeder Abgeordnete jeden Tag seine Wünsche und Anträge anbringen«. Überhaupt geschehe dies »unstreitig besser, vollständiger und wirksamer dann ..., wenn die Kammer von den Regierungsvorschlägen Einsicht genommen« habe. Erst nach dieser Lektüre könne man doch beurteilen, »was da und dort zu wünschen übrig« bleibe. In einer Adresse würden doch zweifellos »so viele Wünsche und Anträge berührt werden ..., daß damit viele Abgeordnete eine Verbindlichkeit übernähmen, die sie jetzt nicht zu übersehen vermögen«.

Gegen diese Stellungnahme v. Lindenaus trat August Heinrich Erdmann v. Thielau, der die Oberlausitzer Rittergutsbesitzer in der Zweiten Kammer vertrat, zur Gegenrede an. Er habe auf den drei vorangegangenen Landtagen gegen eine Adresse gesprochen und auch dagegen gestimmt. Nunmehr halte er sie aber für wünschenswert. Die Kammer solle sich nicht das Recht entreißen lassen, für künftige Fälle eine Adresse zu verfassen.



Sitzungssäle der Ersten und Zweiten Kammer



Die Mitglieder des Hauses besaßen hinreichend Fachkompetenz für aktuelle Fragen, und »jeder Abgeordnete« sollte wissen, »welches die Bedürfnisse des Landes sind, ehe er in die Kammer eintritt; denn er ist gewählt worden in der Ueberrzeugung, daß er die Bedürfnisse des Landes kenne und im Stande sein werde, sie jeden Augenblick geltend zu machen.« Es handele sich nunmehr um eine »Prinzipfrage« sagte v. Thielau, zumal das Ministerium auf dem letzten Landtag mit Hinweis auf die Verfassung bestrebt gewesen sei, das Petitionsrecht der Stände einzuschränken. Als nächster Schritt sei zu befürchten, dass auch »das Petitionsrecht der Unterthanen um so weniger geduldet werde, weil dieses in der Verfassungsurkunde nicht begründet« sei. Die Zweite Kammer könne bislang nur in Übereinstimmung mit der Ersten »Petitionen und Beschwerden an Seine Majestät den König« richten. Da nicht »in allen Interessen- und Prinzipfragen unbedingte Einigkeit« zwischen beiden Häusern bestehe, könne die Zweite Kammer ihre Wünsche teilweise eben nicht an die Regierung gelangen lassen.

Diese Argumentation eines konservativen Rittergutsbesitzers forderte nicht allein mehr Möglichkeiten zur parlamentarischen Initiative und widersprach der ministeriellen Selbstgewissheit, zunächst alles vordenken zu wollen. Die Rede v. Thielaus rührte auch an die Zwistigkeiten des letzten Landtags und entwickelte daraus ein Szenario, nach dem die Regierung bestrebt sei, Mitspracherechte des Parlaments und der Staats-

bürger zurückzunehmen. Die Debatte war nicht nur grundsätzlich geworden, sie hatte auch Schärfe erreicht. Schließlich einigte sich die Kammer noch darauf, mit Namensaufruf abzustimmen. Damit erhielt die Abstimmung ein besonderes Gewicht, und die Staatsminister verließen deshalb den Saal. Die Frage des Präsidenten Haase: »Will die Kammer eine Adresse auf die Thronrede abgeben?« beantworteten 38 Abgeordnete mit »Ja«. Dagegen votierten 37 Kammermitglieder.

Unerwartet musste v. Lindenau hinnehmen, dass sich die Zweite Kammer des Landtags in einer Verfassungsfrage anders entschied, als er es wünschte. Als die Adresse, vorbereitet durch eine Deputation, zur zweiten Lesung kam, nahm v. Lindenau an dieser Sitzung nicht teil. Er erschien zwar auch weiterhin gelegentlich in der Zweiten Kammer, griff aber kaum noch in die Debatten ein. Nach dem Ende des Landtags legte er sein Ministeramt nieder. Der Vierundsechzigjährige war, so berichten seine Biographen, vom scharfen Ton im Parlament abgestoßen, von den Konflikten der liberalen und konservativen Parteien ermüdet und in der Wertschätzung des Königs gesunken. Friedrich August II. soll geäußert haben, daß er v. Lindenaus idealistische Ansichten zwar gerne höre, aber lieber nach den Ansichten des Finanz- und Außenministers Heinrich Anton v. Zeschau handle.

Bernhard v. Lindenau hat zwar unbestreitbare Verdienste um die erste konstitutionelle Verfassung Sachsens und um den

gesellschaftlichen Umbau des Landes beim Übergang von der Frühen Neuzeit in die Moderne. Die entstehenden politischen Fraktionierungen im Parlament und das zunehmende Selbstbewusstsein, mit dem die Abgeordneten ihr Mandat wahrnahmen, widerstrebte aber offensichtlich seinen Vorstellungen von einem harmonischen Gemeinwesen, in dem die Bürokratie die Rolle des zentralen Planers und Lenkers zukam und wo das Parlament ergänzte, »was da und dort zu wünschen übrig bleibt«.

Seinen Ruhestand nutzte v. Lindenau zu ausgedehnten Reisen und vor allem zum Ausbau seiner umfangreichen Kunstsammlung, die sich heute im Lindenau-Museum in Altenburg befindet. Die Revolution von 1848/49 brachte ihn noch einmal in die Politik. Er gehörte vier Monate der Frankfurter Nationalversammlung an, konnte hier jedoch keine nachhaltige Wirkung mehr entfalten. Am 12. Mai 1854 verstarb er fast fünfundsiebzigjährig in Altenburg, seiner Geburtsstadt.

Literatur

Landtags=Acten vom Jahre 1833, 2. Abtheilung, 1. Bd., Die Protokolle der I. Kammer, S. 596, 597, 611 und 690 f.

Landtags=Acten vom Jahre 1833, 3. Abtheilung, Die Protokolle der II. Kammer, S. 106–117

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 9. Dezember 1839, S. 108–113

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 17. Februar 1840, S. 319

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 21. Februar 1840, S. 786 f.

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 17. März 1840, S. 628

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 16. März 1840, S. 1021

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 21. November 1842, S. 1–18

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 12. Januar 1843, S. 230 f.

Altenburger Geschichtsblätter, 1986, Bd. 5, Bernhard August von Lindenau als Naturwissenschaftler, Staatsmann und Kunstsammler

v. *Lindenau, Bernhard August*: Titel Reden, Schriften, Briefe. Eine Auswahl, hrsg. von Joachim Emig, Weimar 2001

Penndorf, Jutta: Bernhard August von Lindenau und seine Kunstsammlungen, München 1999

Titz-Matuszak, Ingeborg: Bernhard August von Lindenau (1779–1854) – »Feind der Reaction und der Revolution«. Eine politische Biographie, Köln Weimar Wien 2000

Titz-Matuszak, Ingeborg: Bernhard August von Lindenau und die Herren von der Gabelentz. Bernhard von Lindenau als Gelehrter, Staatsmann, Menschenfreund und Förderer der schönen Künste, Ausstellung im Lindenau-Museum Altenburg vom 12. Juni bis 12. September 2004, Lindenau und der Altenburger Landtag, Altenburg 2004

Vogler, Franz: Bernhard v. Lindenau, Altenburg 1896

»Ich werde erwarten, ob Jemand das Wort begehrt.«

Eine Debatte über die Stellung des Kammerpräsidenten im Jahre 1846

Der Präsident »bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Verhandlungen und Abstimmungen und spricht die Beschlüsse aus«. Derart prägnant umriss die provisorische Landtagsordnung vom 27. Januar 1833 die Aufgabe der beiden Präsidenten bei den Sitzungen der Ersten und Zweiten Kammer des sächsischen Zweikammerparlaments. Die erste Landtagsordnung hatte der König dekretiert und dem Parlament freigestellt, sie zu ändern, wenn es durch Praxis einschlägige Erfahrungen gesammelt habe. Der Landtag ging auf dieses Anerbieten ein und debattierte während der ersten drei Sitzungsperioden nicht grundsätzlich über Verfahrensweisen.

Als jedoch beim Landtag 1842/43 der Abgeordnete Heinrich Erdmann August v. Thielau in der Zweiten Kammer während einer Debatte über Wechselkurse en passant meinte, es wäre auch Zeit, die Landtagsordnung zu fixieren, stimmte die Kammer seinem Antrag zu und wollte das Werk noch vor Ende des Landtags zu Ende bringen. Der König hielt die Zeit jedoch bereits für zu fortgeschritten. Er stellte den Kammern deshalb in Aussicht, auf dem nächsten Landtag Änderungen vorzuschlagen und auch Vorschläge des Parlaments entgegenzunehmen. Daraufhin konstituierten die beiden Kammern je eine Zwischendeputation, die im Zeitraum bis zur nächsten Legislaturperiode Vorschläge erarbeiten sollte. Beim nächsten Landtag 1845/46 legte die Regierung dem Parlament einen »Anderweiten Entwurf zur Landtagsordnung« vor. Als in der Sitzung vom 5. Januar 1846 der zuständige Ausschuss der Zweiten Kammer seine Änderungswünsche am Regierungsentwurf erläuterte, entspann sich über Paragraph 23, »Function des Präsidenten«, eine kontroverse Debatte.

Die Deputation wollte nämlich festschreiben, dass der Präsident nur dann in die Debatte des Plenums mit eigenen inhaltlichen Stellungnahmen eingreifen darf, »wenn er den Präsidentenstuhl verläßt und der Stellvertreter statt seiner die Leitung der Verhandlung übernimmt«. Erst nach dem letzten Diskussionsbeitrag dürfe der Präsident dann wieder seinen Sitz einnehmen und die Abstimmung leiten. Er könne dann noch einmal seine Abstimmung motivieren und – falls nötig – »am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Resumé) geben«.

Über das Resümee des Präsidenten, die »Reassumption«, wie man damals auch sagte, hatte sich die Deputation selbst schon nicht einigen können. Eine Majorität schlug dem Plenum vor, dies zuzugestehen, weil sie sich an die »zeitherige Praxis in unserer Kammer« anschließen wollte. Die Minder-

heit des Ausschusses lehnte dies ab: »Fast keine Geschäftsordnung einer constitutionellen Kammer« gestehe dem Präsidenten das Reassumtionsrecht zu. Lediglich in Württemberg gebe es etwas Ähnliches. Die Phalanx der einschlägigen Fachautoren spreche sich übrigens auch dagegen aus.

Mit dieser Vorgabe trat die Zweite Kammer in die Beratung ein. Die Debatte unterschied sich in wesentlichen Grundzügen vom heute gängigen Verfahren. Für die Sitzordnung im Plenum spielte Zugehörigkeit oder Assoziation zu einer weltanschaulich ausgerichteten Partei keine Rolle. Die Abgeordneten saßen nach Losverfahren. Da das Parlament nicht nach Parteien zusammengesetzt war, konnte es keine Redner geben, die für eine Fraktion sprachen. Es stand daher jedem Abgeordneten zu, das Wort zu ergreifen. Um die Diskussion dennoch nicht ins Unerträgliche auszudehnen, hatte sich die Zweite Kammer kurz zuvor, am 15. Dezember 1845, selbst eine Beschränkung auferlegt. Ein Abgeordneter durfte nun nur noch zweimal zum selben Thema das Wort ergreifen. Martin Gotthard Oberländer, das spätere Mitglied des Märzministeriums, bemerkte in diesem Zusammenhang grundsätzlich zum Debattenstil der Zweiten Kammer, es sei »durchaus nothwendig, eine bestimmte Schranke zu setzen, um doctrinären Disputationen, gelehrten Haarspaltereien und rein persönlichen Ergebnungen, die mit der Sache gar wenig zu thun haben«, vorzubeugen. Oberländer meinte, im Parlament komme es »nämlich nicht allemal auf das Können und das genaueste Beweisen, ... sondern auf das Wollen, auf das Stimmgeben mit zählender überzeugender Kraft an«. Durch häufiges Wortergreifen habe deshalb »bis jetzt noch Niemand einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Abstimmung ausgeübt«.

Da das Parlament keine organisierten Fraktionen kannte, die ihre Meinung in die Debatte einbrachten, konnten keine Parteiansichten die Aussprachen vorstrukturieren. Deshalb sprachen die Abgeordneten nach der Reihenfolge, wie sie ihren Redebeitrag beim Präsidenten angemeldet hatten. Der Präsident fragte daher nach dem Vortrag des Deputationsreferenten: »Ich werde erwarten, ob Jemand das Wort begehrt.« Um seinen Wunsch anzumelden, erhob sich das jeweilige Kammermitglied von seinem Platz. Der Präsident setzte den Parlamentarier auf eine Rednerliste und erteilte dann jedem suo loco das Wort. In der Regel sprachen die Parlamentsmitglieder von ihrem Platz aus und »gegen den Präsidenten gerichtet«, wie die Landtagsordnung von 1833 festlegte. Dieser saß gemeinsam mit den zwei Sekretären dem Plenum gegenüber erhöht auf einem Podest. Hinter diesem Direktorium und noch



Erste Kammer

einmal erhöht befand sich das Pult für den Berichterstatter der Deputation. Der einzelne Parlamentarier sprach somit nicht zum Plenum, sondern zunächst zu dem Amtsträger, der laut der provisorischen Landtagsordnung »das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zu der Regierung und zu der anderen Kammer der Ständeversammlung« war. Ihm, der das Haus nach außen zu vertreten hatte, teilte der Abgeordnete *paris pro toto* seine Meinung mit. Als zweiten Adressaten kann man den Ausschussreferenten betrachten, der als Sachverständiger im Auftrag der Kammer den Verhandlungsgegenstand zu durchdenken hatte. Die Redesituation war somit grundsätzlich auf ein Gespräch des Plenums mit seinem Repräsentanten und seinem Sachverständigen angelegt.

Den debattierenden Kammermitgliedern blieb es im Gegensatz zum Berichterstatter der Deputation untersagt, Vorträge abzulesen. Sie sprachen in freier Rede. Unterbrechungen und Zwischenrufe waren ebensowenig statthaft wie Beifallskundgebungen oder Missfallensäußerungen. Obwohl jeder Abgeordnete grundsätzlich seine Meinung unbehelligt äußern konnte, sollte er sich keine »unanständigen und beleidigenden Aeusserungen« über andere Personen gestatten. Der König durfte überhaupt nicht erwähnt werden, um seine Aura der Überparteilichkeit zu erhalten. Der Landtag debattierte daher – zumindest nach den Verfahrensvorgaben – in einer Atmosphäre vollendeter Affektkontrolle. Sein Streben sollte in verständlicher Sprache auf die Sache gerichtet sein. Bei einem solchen Diskussionsmodus qualifizierten vor allem die rhetorischen Fähigkeiten einen Parlamentarier zum Meinungsführer eines politischen Lagers. Da kein Parteiapparat die Geschlossenheit der Anhänger organisierte, fanden sich im Plenum wechselnde Konstellationen und Mehrheiten.

Als der liberale Autor Bernhard Hirschel den Landtag von 1845/46 nach weltanschaulichem Raster zu klassifizieren versuchte, konnte er daher für die Zweite Kammer nur »ungefähr 17 Liberale, 22 mehr oder minder unzuverlässige Justemilieu=Männer und beinahe 20 Conservative in stärkerer oder geringerer Färbung zählen«. Auch die besondere Bedeutung der Sprachgewandtheit bestätigte Hirschel eher unbewusst, als er die adeligen Abgeordneten der Zweiten Kammer in »Dolmetscher« und Gefolgsleute unterschied. Obwohl gerade Adelige sich durchweg unter günstigen Bedingungen für ihre parlamentarische Aufgabe vorgebildet haben dürften, gab es unter ihnen somit Personen, die sich kaum durch Redebeiträge an der Debatte beteiligten, sondern nach Hirschel »höchstens Stimmer, obwohl nicht Stimmangeber« waren.

In einer solchen Konstellation konnte das Debattenresümee eines Präsidenten oder seine Erläuterung, wie er abstimmen werde, einen höheren Stellenwert gewinnen als in einem Landtag, dessen Fraktionen durch Parteidisziplin zusammengehalten werden. Oder, um es in der polemischen Sprache Hirschels zu sagen, »15–16 parlamentarische Nullen« standen stetig zur Disposition, um einem »Nenner einen höheren Werth [zu] geben«. Gelang es einem Präsidenten, dieses Stimmenpotenzial an seine Ansichten zu binden, so entschied er damit über die politische Ausrichtung des Parlaments. Da die Zweite Kammer ihren Präsidenten nicht selbstständig wählen durfte, sondern dem König vier ihrer Mitglieder vorschlug, aus denen der Monarch einen ihm genehmen auswählte, wurden im Vormärz keine unliebsam oppositionell gesonnenen Abgeordneten zum Präsidenten ernannt.

Vor diesem Hintergrund gewinnen die vielfältigen Argumente der konservativen und liberalen Meinungsführer in der



Zweite Kammer

Zweiten Kammer eine zusätzliche Perspektive. Man stritt nicht nur um Prinzipien des Konstitutionalismus, sondern auch um die Chance, für seine Parteimeinung politische Mehrheiten zu sichern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Aus konservativer Position argumentierte etwa v. Thielau, es sei nichts dagegen einzuwenden, dass der Präsident Einfluss auf die Versammlung nehme: »den soll er haben, den muß er haben, dafür ist er Präsident, dafür ist er von Ihnen [d.i. den Kammermitgliedern], nach ihrer Majorität gewählt. ... Er ist doch in der That dadurch, dass er Präsident geworden, nicht verurtheilt, gar keine Meinung zu haben, als nur durch Nicken oder Aufstehen und Sitzenbleiben.«

Der oppositionelle Oberländer hingegen fürchtete den Präsidenten als Exponenten der konservativen Mehrheit: »Inmitten dieser Versammlung sind Parteien, müssen Parteien sein, um die Regierungsmaasregeln nach den beiden Hauptrichtungen hin zu prüfen; und der Präsident, der sicherlich auch seiner politischen Ueberzeugung nach einer Parthei angehört, hört dadurch, dass er zum Präsidenten wird, nicht auf, einer politischen Richtung anzugehören, er behält seine Gesinnung bei; denn dem Ersten in der Kammer werden wir doch sicherlich Gesinnungstreue zutrauen. Wenn man ihm also das Recht der Reassumtion der ganzen Verhandlung giebt, so kann es nicht fehlen, dass er im Resumé die Gründe seiner eigenen Abstimmung mit einflechten wird, wodurch er, durch sein Ansehen als Präsident, die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigen kann.«

Die entschiedenen Liberalen wollten dem Präsidenten daher weder ein Resümee der Debatten noch eine Motivation seiner Stimmabgabe von seinem Sitz auf der Direktorialtribüne aus gestatten. Auf der anderen Seite wehrten sich die profi-

lierten Konservativen dagegen, den Präsidenten »zum Automaten zu machen« (v. Thielau), der seine Ansicht nicht zu erkennen geben dürfe. Während die einen für einen beschränkenden Paragraphen in der Landtagsordnung votierten und die anderen dagegen, schlug der Abgeordnete Carl Ferdinand Leopold Siegmund Edler v. der Planitz vor, ohne jede Regelung dem Präsidenten zu überlassen, »welche Regeln er sich ... selbst bilden wolle«. Seiner Ansicht nach habe »der Tact des Präsidenten, der die Kammer geleitet, jedesmal genügt«.

Die Zweite Kammer lehnte am 5. Januar 1846 einen einschränkenden Zusatzparagraphen für den Präsidenten ab, der ihm untersagt hätte, eine Debatte zu resümieren. Ebenso verweigerte sie ihre Zustimmung dem Antrag, dass der Präsident seine Stimmabgabe nicht motivieren dürfe. Das Haus sprach sich jedoch dafür aus, dass ein Präsident, der sich in die Diskussion einschalte, seinen Stuhl zu räumen habe und seinem Stellvertreter die Leitung der Sitzung anvertrauen müsse. Dieser symbolische Positionswechsel im Raum verwies jeden Inhaber des Amtes auf die neutrale Rolle, die das Haus von ihm als Präsidenten erwartete. Allerdings blieb auch diese Entscheidung der Kammer zunächst ohne Konsequenzen. Denn es gelang dem sächsischen Unterhaus nicht, seine Beratungen über den Entwurf einer Landtagsordnung so weit voranzutreiben, dass sie bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden konnten. Die Abgeordneten debattierten nur über die ersten 40 von insgesamt 183 Paragraphen. Da die Erste Kammer ohnehin sehr viel weniger an der Regierungsvorlage ändern wollte, wäre zudem noch ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Häusern erforderlich gewesen. Die außerordentlichen Landtage der Jahre 1847 und 1848 befassten sich nicht mit der Landtagsordnung. Sie meinten drin-

genderen Fragen nachgehen zu sollen. Die nächsten Beratungen über Verfahrensfragen fanden auf den Landtagen 1849 und 1849/50 statt. Für diese Kammer galt das liberalere Wahlrecht vom November 1848, das im Juni 1850 durch den Staatsstreich der Regierung aufgehoben wurde. Die erste Landtagsordnung konnte deshalb erst König Johann am 8. Oktober 1857 unterzeichnen. Hier lautet der dritte Abschnitt von Paragraph 8: »Will der Präsident an der Verhandlung in den Sitzungen weiter Theil nehmen, als es in seiner Directorialfunction liegt, so hat er den Vorsitz auf so lange dem Vicepräsidenten anzutreten. Jedoch ist ihm die bloße Motivierung seiner Abstimmung gestattet, ohne genöthigt zu sein, den Vorsitz abzugeben. Die Abstimmung darf er auch in ersterm Falle selbst leiten.«

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 15. Dezember 1845, S. 1365–1370 (= allgemeine Debatte des Deputationsberichts). Zur besonderen Beratung vgl. ebd., S. 1365–1370, 1379–1385, 1453–1476, 1484–1507, 1524–1539, 1546–1571, 1575–1602 und 1613–1631.

Decret an die Stände. Die Landtagsordnung betreffend, Dresden, am 27. Januar 1833. In: Landtags=Acten vom Jahre 1833/34, Erste Abtheilung, I. Bd., S. 222 f. Als Anlage zu diesem Dekret ist der »Entwurf zur Landtags=Ordnung« gedruckt. Vgl. ebd. S. 223–279. (= Landtagsordnung vom 1. 27. Januar 1833)

Ständische Schrift, die wegen Abkürzung der Dauer der gegenwärtigen Landtags=Verhandlungen in Antrag gebrachten Maasregeln betr. In: Landtags=Acten vom Jahre 1833/34, Erste Abtheilung, 3. Bd., S. 594.

Zum Antrag des Abgeordneten v. Thielau vgl. Landtags-Acten, 3. Abteilung, I. Bd., S. 701, sowie Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtages im Königreiche Sachsen während der Jahre 1842/43, II. Kammer, S. 1850 f.

Decret an die Stände. Die Landtagsordnung betreffend, Dresden, den 26. Juni 1843. In: Landtags-Acten vom Jahre 1843, I. Abteilung, 2. Bd., S. 475 f.

Ministerial=Protokoll, den Zusammentritt der ständischen Deputationen für die Landtagsordnung betreffend., Im Gesamtministerium. Dresden, am 16. Januar 1845. In: Landtags-Acten vom Jahre 1845/46, I. Abteilung, 1. Bd., S. 237 f. Als Anlage hierzu: Anderweiter Entwurf zur Landtagsordnung, S. 239–308 und Motiven zu den Abänderungen beim Entwurf zur Landtagsordnung, S. 309–316 (= Anderweiter Entwurf zur Landtagsordnung 16. Januar 1845)

Hirschel, Bernhard: Sachsens Regierung, Stände und Volk, Mannheim 1846, insbesondere S. 137 und 152

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

Wieczorek, Roswitha: Sächsische Landtagsordnungen im 19. Jahrhundert. In: Sächsischer Landtag, Jahresspiegel 1992, S. 19–21

»Eine Discussion über die Discussion«

Der letzte vormärzliche Angriff der liberalen Parlamentarier auf die sächsische Regierung

Ein »ungeheureres Spektakel« sei am Donnerstag den 11. März 1847 in der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags gewesen, berichtet Carl v. Weber in seinem Tagebuch. Der Vizepräsident des Unterhauses August Heinrich Erdmann v. Thielau sei mit dem Abgeordneten Hermann Joseph und dessen liberalen Gesinnungsgenossen in eine so heftige Kontroverse geraten, dass v. »Thielau erklärt [habe,] er würde nicht wieder in die Kammer kommen«. Da v. Weber nicht selbst bei dem Streit zuhörte, fasst er den ersten Eindruck der interessierten Öffentlichkeit zusammen: »Der Lärm und die Aufregung ist so groß gewesen, daß niemand eigentlich weiß, wie die Sache zugegangen ist, was der Einzelne gesagt hat.« Jedenfalls habe Joseph zuletzt gesagt, »es wäre ein Glück wenn [v. Thielau] aus der Kammer gehe«.

Eigentlich hatte die Auseinandersetzung am Tag zuvor, am 10. März 1847, ganz unspektakulär mit dem Deputationsbericht über eine Beschwerde des Dresdner Arztes Dr. Karl Moritz Fuhrmann begonnen. Dieser hatte im Mai 1844 eine anonyme Beschwerde an das Justizministerium gerichtet, weil seiner Ansicht nach ein Gerichtsarzt und das Justizamt Dresden eine Hebamme zu Unrecht belangt und verurteilt hatten. Beide, Arzt und Gericht, hätten »pflichtwidrig und gewissenlos gehandelt«, meinte Fuhrmann. Das Justizministerium wollte den Vorwurf nicht hinnehmen und ließ den anonymen Verfasser durch das Justizamt Dresden ermitteln. Das verlief auch ganz ohne Schwierigkeiten, weil Dr. Fuhrmann sich selbst als Autor bekannte. Er wurde daraufhin vom Justizamt wegen Beleidigung belangt und von diesem Gericht auch zu einer Strafe verurteilt.

Da aber Dr. Fuhrmann nicht im Einzugsbereich des Justizamtes Dresden wohnte, sondern Bürger der Stadt Dresden war, hätte sein Verfahren eigentlich vor das Stadtgericht in Dresden gehört. Denn Paragraph 48 der sächsischen Verfassung vom Jahre 1831 lautete: »Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen.« Niemand bezweifelte im Verlaufe der Kammerdebatte, dass Dr. Fuhrmann dort ebenfalls verurteilt worden wäre. Aber der laxer Umgang mit den Bestimmungen der Verfassung bot der liberalen Opposition die Gelegenheit, die Gaijionsfigur der Regierung, den Minister Julius Traugott Jakob v. Könneritz, anzugreifen. Denn v. Könneritz war Justizminister gewesen, als es zur Verurteilung des Dr. Fuhrmann kam.

Die Debatte im Unterhaus des sächsischen Landtags hatte aber nicht nur aus diesem Grund Brisanz. Sie erregte auch deshalb die Gemüter, weil im Hintergrund die Frage stand, ob



Dr. Hermann Joseph, Abgeordneter des 1. bäuerlichen Wahlkreises

die konstitutionelle Verfassung im liberalen Sinne weiterentwickelt werden sollte. Obwohl v. Könneritz mit zu den Männern gehört hatte, die das Königreich Sachsen in eine konstitutionelle Monarchie umgewandelt hatten, glaubte er doch, es sei zu riskant, den Umbau des Landes nach der liberalen Weltanschauung zu wagen. Die oppositionellen Landtagsmitglieder verfolgten aber gerade dieses Ziel und beriefen sich dazu immer wieder auf die Verfassung, die sie in ihrem Sinne umgesetzt sehen wollten.

Der Abgeordnete Joseph hatte zu diesem Zweck den Dr. Fuhrmann ermuntert, eine Beschwerde an den Landtag zu richten, dass er seinem ordentlichen Richter entzogen worden sei. Damit stand der Vorwurf im Raum, das sächsische Justizministerium habe unter der Leitung des Ministers v. Könneritz einen Verfassungsbruch begangen. Der Ausschuss der Zweiten Kammer, der ein Gutachten über die Beschwerde zu erstellen hatte, trug dem Plenum des Hauses am 10. März 1847 mit ausführlicher rechtswissenschaftlicher Begründung vor, dass es im Falle des Dr. Fuhrmann zu einer »Verletzung des § 48 der Verfassungsurkunde« gekommen sei. Diese Kammerdeputation stellte sich damit gegen die Ansicht der Regierung.



Julius Traugott Jakob v. Könneritz, sächsischer Innenminister 1831–1843, Justizminister 1843–1846, Minister ohne Ressort 1846–1848

Sie legte den Parlamentariern nahe, diese Auffassung dem König vorzutragen und gemeinsam mit der Ersten Kammer eine authentische Auslegung des strittigen Verfassungsparagraphen zu erwirken.

Aus einer kleinen rechtlichen Auseinandersetzung war für die Regierung eine brenzlige Lage erwachsen. Die liberale Opposition hatte den Zeitpunkt für ihre Invektive klug gewählt. Im Jahre 1847 fand nämlich ein außerordentlicher Landtag statt, um den Bau der Eisenbahnlinie von Leipzig nach Hof sicherzustellen. Das war dringlich, weil die Aktiengesellschaft, die diesen Bau betrieb, vor dem Konkurs stand und Sachsen mit Bayern einen Staatsvertrag über diese Bahnverbindung geschlossen hatte. Dieses Thema beherrschte den Landtag. Ansonsten war das Parlament nicht mit weiteren großen Gesetzesvorhaben beschäftigt. Da die einschlägigen Verhandlungen zuerst in die Zweite Kammer kamen, lagen die erforderlichen Beschlüsse des Unterhauses schon vor, während die Erste Kammer noch beriet. Dies war die gegebene Chance, Dinge auf die Tagesordnung zu setzen, die die Regierung keinesfalls als Debattenthema präsentieren würde.

In Sachsens konstitutionellem Zweikammerparlament legte die Regierung weithin die Tagesordnung fest. Franz Xaver Rewitzer, der die Stadt Chemnitz auf dem Landtag vertrat, erwähnte diesen Umstand in der Sitzung vom 10. März 1847. Es sei ja gut bekannt, meinte er, dass nicht das Parlament darüber befände, ob es über eine Petition oder eine Beschwerde beraten könne. Denn selbst wenn eine Kammerdeputation einen fertigen Bericht über eine Angelegenheit zur Beratung vorlege, gelange dieser Rapport häufig nicht auf die Tagesordnung. Rewitzer sagte: »Wir wissen aus Erfahrung, daß die Staatsregierung mit großer Zähigkeit an ihrem Recht festhält, nach welchem ihre Vorlagen zunächst zur Berathung kommen müssen, und wenn diese verhandelt sind, sie den Landtag ohne Rücksicht auf die noch unerledigten Beschwerden und

Petitionen schließt.« Die sächsische Exekutive nahm durch dieses Verfahren dem Landtag die Gelegenheit, seine Kontrollfunktion gegenüber den Staatsbehörden durchgreifend auszuüben.

Als die Debatte über die Beschwerde des Dr. Fuhrmann geführt wurde, hatte die Zweite Kammer bereits fünf Tage lang nicht getagt, und Rewitzer vermutete, es würden noch weitere fünf Tage vergehen, bis die Erste Kammer so weit sein werde, dass wieder Beschlüsse des Unterhauses erforderlich wären. Die Regierung hatte zwar die Gefahr, die von einer unausgelasteten Zweiten Kammer ausging, wohl schon frühzeitig erahnt. Sie erließ zu Beginn des Landtags von 1847 ein Dekret über die Geschäftsführung bei außerordentlichen Landtagen. Es sollten ihrer Ansicht nach bei diesen parlamentarischen Zusammenkünften »nur dringliche und allseitig für unaufschiebbar erachtete Gegenstände zur Beratung kommen«. Die Erste Kammer nahm dazu nicht Stellung. Aber die Zweite Kammer beschloss ausdrücklich, dass über alle Gegenstände beraten werden könne, ob sie nun dringlich seien oder nicht. Trotzdem versuchte Albert v. Carlowitz, der Nachfolger v. Könneritz' als Justizminister, genau mit diesem Argument die Regierung aus ihrer unangenehmen Lage zu retten. Er stieß eine Debatte an, ob es überhaupt zulässig sei, auf einem außerordentlichen Landtag über den Gegenstand der Beschwerde zu diskutieren. Ob die Regierung verfassungskonform gehandelt habe, sei zwar zweifellos eine wichtige Frage, aber ob diese Erörterung auch eine solche Dringlichkeit besitze, dass sie auf einem außerordentlichen Landtag geführt werden sollte, sei fraglich. Selbst wenn die Erste Kammer sich dem Vorgehen des Unterhauses anschliesse, könne doch keinesfalls noch ein neues Gesetz zustande kommen. Überhaupt plane die Regierung ja schon ein neues Strafprozessrecht. Falls die Zweite Kammer dennoch beschliesse, inhaltlich über den Fall des Dr. Fuhrmann zu debattieren, werde »das Ministerium der fernern Verhandlung dieser Angelegenheit seine Theilnahme« versagen.

Mit dieser unverhohlenen Boykott-Drohung bezog v. Carlowitz einerseits eine konfrontative Position. Andererseits baute er in eigener Sache schon einmal vor. Als im Grunde unbeteiligter Nachfolger v. Könneritz war er für den Fall einer Debatte der Aufgabe enthoben, sich für die Handlungen seines Vorgängers zu rechtfertigen. Zunächst aber war v. Carlowitz' Taktik erfolgreich. Der Vizepräsident des Hauses, v. Thielau, der die Sitzung leitete, ließ nur Redebeiträge zu, die sich mit der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache befassten. Erst nach dieser Aussprache sollte entschieden werden, ob man den Kommissionsbericht zur Beschwerde des Dr. Fuhrmann diskutieren solle. Es entbrannte eine dreistündige Redeschlacht über die Zulassung einer Debatte.

In dieser Auseinandersetzung kam es bereits zu besonderen Spitzen zwischen Joseph und Vizepräsident v. Thielau. Als der Abgeordnete Friedrich Gutsav Weidauer aus Schwarzenberg von der »Verletzung der Verfassungsurkunde« durch die Regierung sprach, monierte der Vizepräsident, davon könne nicht die Rede sein, man streite lediglich um eine »Auslegung der Verfassungsurkunde, wobei der eine Theil behauptete, Recht zu haben, und der andere auch«. Joseph antwortete auf diese Zurechtweisung, andere Abgeordnete hätten doch auch schon von der »Verletzung der Verfassungsurkunde« gespro-

chen, ohne dass v. Thielau das bislang bemängelt habe. Es bestehe kein Anlass, Weidauer deswegen »zu meistern«. Der Vizepräsident habe als Leiter der parlamentarischen Aussprache nicht das Recht, den Gebrauch eines Ausdrucks zu versagen. Joseph reklamierte das Recht der Redefreiheit und erklärte noch einmal ganz demonstrativ, dass auch seiner Ansicht nach das Justizministerium die Verfassung verletzt habe. Pikiert antwortete v. Thielau: »Ich werde als Präsident thun, was ich für meine Pflicht halte; meistern thut der Präsident nicht, sondern er sieht nur auf die Beobachtung der Landtagsordnung, wozu er sich das Recht nicht erst zu nehmen braucht.«

In der Tat verhielt sich v. Thielau dem Abgeordneten Joseph gegenüber in der folgenden Debatte des Tages äußerst fair. Er verhalf ihm gegen die Gepflogenheiten der Kammer zu fünf Redebeiträgen, obwohl aufgrund einer Selbstbeschränkung des Hauses jeder Parlamentarier zum selben Thema insgesamt nur dreimal das Wort ergreifen sollte. Trotz dieser Bevorzugung und obwohl die liberalen Kammermitglieder das Gros der Redner stellten, fiel die Abstimmung am Ende zu ihren Ungunsten aus. Mit 26 von 59 Stimmen lehnte die Zweite Kammer es ab, inhaltlich darüber zu debattieren, dass Dr. Fuhrmann seinem ordentlichen Richter entzogen worden war.

Doch am nächsten Tag drohte eine Neuauflage der Prinzipiendebatte. Denn der Referent zur Beschwerde des Dr. Fuhrmann setzte nun seinen Bericht fort und bezichtigte die Regierung weiterer Verfassungsverstöße. Vizepräsident v. Thielau glaubte, diesmal sei die Angelegenheit rasch zu erledigen. Er fragte, ob die Kammer nach der gestrigen Debatte die Diskussion als erledigt ansehe, wartete nicht lange, sondern ließ den Hammer fallen, um anzuzeigen, die Abstimmung sei in seinem Sinne ausgefallen. Gleichzeitig baten aber einige Abgeordnete – unter ihnen Joseph – um das Wort. Der Vizepräsident verweigerte ihnen aber das Wort, weil schon abgestimmt sei und er nicht schon wieder »eine Discussion über die Discussion« zulassen wollte. »Gut, dann unterliegen wir einem Gewaltstreiche«, konstatierte daraufhin Joseph. Ein anderer Abgeordneter erwiderte: »Der Majorität! nicht der Gewalt!« Josef antwortete: »Ueber der Majorität steht die Landtagsordnung, die ein ganz anderes Verfahren gebietet, als welches jetzt eingeschlagen wird.« Nun versuchte v. Thielau sich mit Amtsautorität durchzusetzen: »Ich habe zu bemerken, daß dem Präsidenten die Leitung der Discussion zusteht und nicht einem einzelnen Kammermitgliede.« Joseph blieb jedoch schlagfertig und konterte: »Aber nach dem Gesetz, nicht gegen das Gesetz.« Nachdem v. Thielau noch einmal autoritär wurde: »Sie haben das Wort nicht, sondern ich habe es«, kam der Abgeordnete Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz Joseph zur Hilfe. Hensel assistierte v. Thielau als Sekretär auf dem Präsidentenpodium. Er erklärte, die Abstimmung sei so schnell durchgeführt worden, dass er die Stimmen gar nicht habe zählen können. Als dann auch noch andere Abgeordnete mitteilten, sie hätten nicht abstimmen können, weil das Prozedere zu rasch abgelaufen sei, begann doch wieder eine Debatte, ob eine Aussprache erforderlich sei.

In der Kontroverse beharrte v. Thielau unverrückbar auf seiner Ansicht und verknüpfte am Ende sein eigenes Schicksal als Parlamentarier damit, dass die von ihm durchgeführte Abstimmung akzeptiert werde: »Ich werde keine Discussion



August Heinrich Erdmann v. Thielau, Vizepräsident der Zweiten Kammer beim außerordentlichen Landtag 1847

gestatten. Es ist Sache des Präsidenten, die Berathung zu leiten. Spricht die Kammer sich dafür aus, dass über die Sache berathen werden soll, so ist es ihre Sache, aber ohne diese Leitung ist eine Discussion unmöglich.« Daraufhin erklärte Joseph völlig unverdrossen, es gebe einen Unterschied »zwischen der Leitung der Debatte... und dem Beherrschen der Debatte«. Der Vizepräsident missbrauche sein Amt, um »gegen die Landtagsordnung die Freiheit der Rede in dieser Kammer« zu beschränken. Wenn v. Thielau, wie er das am Vortag durchgesetzt habe und nun schon wieder tue, Diskussionen abschneide, dann würde die Kammer sich glücklich schätzen, wenn er – je eher, je lieber – die Funktion des Vizepräsidenten aufgebe.

Als v. Thielau sich dann per Abstimmung seine Ansicht als die richtige von der Kammer bestätigen lassen wollte, intervenierte Joseph schon wieder: »Die Frage ist unstatthaft, ich bitte um das Wort dagegen.« Obwohl es noch weitere Wortmeldungen gab, zog v. Thielau die Notbremse: »Ich kann darüber das Wort nicht mehr gestatten. Ich hebe die Sitzung auf. Die Sitzung ist aufgehoben, meine Herren.« Mit diesen Worten endet das Protokoll. Der Streit dürfte sich aber noch fortgesetzt haben. Vermutlich fiel in dieser angeheizten Atmosphäre noch die Äußerung v. Thielaus, er werde nicht wieder in die Kammer kommen. Er gehörte auch keinem späteren Landtag mehr an. Carl v. Weber berichtete lediglich noch einmal über v. Thielau. Am Samstag, dem 24. Januar 1852, traf er ihn auf einem Diner des Ministers Friedrich Ferdinand v. Beust. In sein Tagebuch notierte v. Weber, er habe »die fast ganz verschollene Größe v[on] Thielau« getroffen und fragte sich, »wodurch ist er nun eigentlich schon ganz abgenutzt«. Weit habe der talentvolle v. Thielau es jedenfalls nicht gebracht, er sei eben nur Vizepräsident der Zweiten Kammer geworden. Dann habe er von der politischen Bühne abtreten müssen »und – es ward ihm im Leben und Tod nicht nachgefragt.«



Amt Dresden 1790

Literatur

SächsHStA Dresden, Carl v. Weber: Tagebuch

Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen. In: Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, Dresden [1831], S. 241–282, insbesondere S. 251

Dekret an die Stände, das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend. Eingegangen bei der I. Kammer den 22. Januar 1874.

In: Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1847.

Erste Abtheilung, die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelnen Kammern an den König enthaltend, Dresden o.J., S. 7 f.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über das allerhöchste Decret, das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend, vom 21. Januar 1847. In: Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1847. Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer enthaltend, Dresden o.J., S. 95–106

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1847, S. 397–419 und 420–427

Bericht der vierten Deputation vom 11. April über die Beschwerde des Dr. med Fuhrmann über das Justizministerium. In: Landtagsacten des ordentlichen Landtages im Jahre 1845/46, Beilagen zu den Protocollen der zweiten Kammer, dritte Sammlung, S. 827–848

Die sächsischen Landtage der Jahre 1848 bis 1850

Handlungsebenen der Revolution

Wahlmodus – Parteien – Berufsprofil der Parlamentarier

»Der Sturm der im Süden und Westen Europa's sich erhob und Staaten erschütterte und Staatsformen niederwarf, hat auch Deutschland erfaßt. Ueberall zeigt sich ein mächtiges Streben nach volksthümlichen Staatseinrichtungen, nach nationaler Einheit.« Als der sächsische König Friedrich August II. am 21. Mai 1848 den außerordentlichen Landtag eröffnete, verwies er mit diesen Worten auf die rasanten Zeitläufte, die es erforderlich gemacht hätten, das Parlament bereits ein Jahr nach seiner letzten Sitzung wieder einzuberufen. Der Fürst erläuterte dann seine Stellung zu Verfassung und Nation. Eine Verfassung habe er bereits 1831 zu einem Zeitpunkt gewährt, als nur wenige Staaten in Deutschland eine besessen hätten. Nun solle das Wahlgesetz geändert werden. Es sei auch sein Bestreben, die »Einheit des deutschen Vaterlandes« herbeizuführen. »Zu Erreichung dieses Zieles und um dem deutschen Volke seine Bedeutung und Stellung in der Völkerfamilie nach außen zu geben und zu sichern und seine Entwicklung im Innern zu heben und zu fördern«, sei er »zu Opfern bereit, welche die Umschaffung eines Staatenbundes in einen Bundesstaat von den einzelnen Souveränen erheischt.« Neben diesen staatsrechtlichen Motiven, die Stände einzuberufen, stünde aber noch die Mobilmachung der sächsischen Armee ins Haus, um in Schleswig-Holstein in den Freiheitskampf der Deutschen gegen Dänemark einzugreifen. Schließlich erfordere auch die bedrückende Lage des sächsischen Handels und Gewerbes Landtagsberatungen. Denn die Regierung plane durch Straßen- und Eisenbahnbau der Krise entgegenzuwirken. Es seien dazu die nötigen Gelder zu bewilligen.

Die Pariser Februarrevolution hatte auch in Sachsen als Initialzündung gewirkt. Mit zehntägiger Verspätung gegenüber Paris hatten die Leipziger Stadtverordneten bereits am 1. März 1848 eine Petition an den König verfasst, die als Auftakt des Adressensturms in Sachsen gilt. In Leipzig bildete sich eine Koalition aus Stadtrat und Protestbewegung unter der Leitung Robert Blums, die ohne revolutionären Aktivismus allein aufgrund des Drucks, den die öffentliche Meinung aufbaute, den zunächst unnachgiebigen König bewegen konnte, sein Kabinett am 13. März zu entlassen. Diese für die Zeitgenossen symbolträchtige Entscheidung, ein neues Ministerium zu berufen, fiel am selben Tag wie in Wien und sechs Tage bevor der preußische König Friedrich Wilhelm IV. seine Truppen aus Berlin abzog. Sie steht daher im Kontext der Märzbewegung, und diese setzte sich wie in den anderen deutschen Mittel- und Kleinstaaten durch, bevor sie die deutschen Großmächte überwand. Als Friedrich August II. am 21. Mai

1848 vor dem sächsischen Landtag sprach, hatte er seine Ansicht über die Notwendigkeit liberaler Reformen bereits seit über einem Monat revidiert.

Die Revolution von 1848 spielte sich nämlich nicht allein auf der Straße ab. Neben der spontanen Volksbewegung, der so genannten Basisrevolution, lassen sich noch vier weitere Handlungsebenen ausmachen: Erstmals in der deutschen Geschichte mussten die fürstlichen Kabinette Pressefreiheit und freie Bildung von politischen Vereinen zulassen. Die rasch aufblühende Tagespresse und die wie Pilze aus dem Boden schießenden Vereine, die sich als Vorläufer von Parteien verstehen lassen, organisierten einen öffentlichen politischen Diskurs. Als dritte Ebene der Revolution können die Ministerien gelten. Die regierenden deutschen Fürsten beriefen Kabinette aus liberalen Bürgerlichen und Adligen. Meist wurden die Führer der Landtagsopposition während des Vormärz jetzt Minister. In Sachsen trat im Zuge dieser Entwicklung der Präsident der Zweiten Kammer, Alexander Carl Hermann Braun, an die Spitze des Märzministeriums. Neben ihm gehörten auch zwei Adlige dem neuen Kabinett an: Ludwig Freiherr von der Pfordten zuerst als Außen- und Innenminister sowie der Oberst Graf v. Holtzendorff als Kriegsminister. Das sächsische Märzministerium hat wie die anderen neu eingesetzten deutschen Regierungen vor allem versucht, die Basisrevolution zu beenden. Es nahm damit der Umwälzung den anfänglichen Schwung. Ein noch größeres Hemmnis für die Ziele der 1848er Revolution waren das Militär und die Beamten der staatlichen Zentralverwaltung. Denn die führenden Positionen der Exekutive lagen zu einem hohen Prozentsatz in der Hand konservativer Adliger und Bürgerlicher. Schließlich lässt sich neben dieser vierten bürokratisch-militärischen Handlungsebene noch ein fünfter Schauplatz der Revolution bestimmen: die Parlamente. Für Sachsen waren die Frankfurter Nationalversammlung und der eigene Landtag von Bedeutung.

Auf dieser Ebene der parlamentarischen Vertretungen ergab sich in Sachsen eine zwiespältige Konstellation. Die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung entschieden sich zwischen den Vertretern der demokratischen »Vaterlandsvereine« und der liberalen »Deutschen Vereinen«, die vierzehn bzw. sechs Abgeordnete in die Paulskirche entsandten. Vier weitere Abgeordnete waren nicht von einem dieser Vereine aufgestellt worden. Hier dominierten daher die neu gegründeten Parteien der Märzbewegung. Auf dem sächsischen Landtag, der vom 21. Mai bis zum 15. November 1848 tagte, waren die Abgeordneten nach dem Wahlrecht von 1831 gewählt. Diesem Parlament gehörten

Berufsprofil der I. Kammer 1848–1850

| | 1848 | 1849 | 1849–1850 |
|--|--|---|---|
| Gesamtzahl der Abgeordneten nach dem Verzeichnis zu Beginn der Sitzungsperiode | 43 | 43, 7 noch nicht vergeben | 46, 4 noch nicht vergeben |
| Kammerherrn | 8, darunter: 6 sächs., 1 weimar., 1 österr. | 0 | 1 |
| Minister | 1 (Minister a. D.) | 1 (Oberländer) | 2 (a. D.) |
| Räte in der Zentralverwaltung | 4 | 1 | 1 |
| Bergamtsassessoren | 0 | 0 | 1 (a. D.) |
| Professoren | 2 | 0 | 0 |
| Landesbestallter der Oberlausitz | 0 | 0 | 1 |
| Kreisamtleute | 0 | 1 | 0 |
| Amtshauptleute | 2 | 0 | 1 |
| Richter | 0 | 10, davon: 3 Erbrichter, 1 Erblehnrichter, 1 Lehngerichtsbes., 3 Ortsrichter, 1 Amtslandrichter | 6, davon: 2 Erbrichter, 1 Lehngerichtsbes., 1 Amtslandrichter und Erbgerichtsbes., 1 Landgerichtsdir., 1 Gerichtsdir. |
| Staatsanwälte | 0 | 0 | 1 |
| Geistliche u. Domherren | 5, davon: 3 Geistl., 2 Domherren | 0 | 0 |
| Ablösungskommissare | 0 | 1 | 2 |
| Offiziere | 6 | 1 | 0 |
| Besitzer von Standesherrschaften | 5 | 0 | 0 |
| Rittergutsbesitzer | 23 | 0 | 9 |
| Gutsbesitzer | 0 | 16 | 14 |
| Bürgermeister | 8 | 3 | 1 (a. D.) |
| Gemeindevorstände | 0 | 5 | 3 |
| Kaufleute | 0 | 5 | 5 |
| Unternehmer | 0 | 6, darunter: 2 Buchdruckereibes., 2 Fabrikanten, 1 Bleichbes., 1 Hammerwerksbes. | 3, darunter: 1 Fabrikant, 1 Spinnereibes., 1 Mühlenbes. |
| Finanzfachleute | 0 | 0 | 2, darunter: 1 Bankdirektor, 1 Finanzprokurator |
| Advokaten | 0 | 3 | 4 |
| Gasthofbesitzer | 0 | 1 | 2 |
| Adlige | 26, darunter: 1 Prinz (Johann) 2 Standesherrn | 0 | 7, darunter: 1 Prinz (Johann) |

Berufsprofil der II. Kammer 1848–1850

| | 1848 | 1849 | 1849–1850 |
|--|---|------------------------------|-------------------------------|
| Gesamtzahl der Abgeordneten nach dem Verzeichnis zu Beginn der Sitzungsperiode | 75 | 68, 7 noch nicht vergeben | 54, 21 noch nicht vergeben |
| Kammerherrn | 3 sämt. als Vertr. der Rittergutsbesitzer, davon: 2 weimar., 1 preuß. | 0 | 1 |
| Minister | 0 | 0 | 0 |
| Räte in der Zentralverwaltung | 1 | 1 Kommissionsrat | 2 Geheime Reg.-räte |
| Bergamtsassessoren | 1 | 0 | 0 |
| Professoren | 0 | 0 | 3 |
| Landesbestallter der Oberlausitz | 1 | 0 | 0 |

Quelle für beide Tabellen sind die Listen der »Mitglieder der Ständeversammlung des Königreiches Sachsen«

| | 1848 | 1849 | 1849–1850 |
|---------------------------------------|--|--|---|
| Kreishauptleute | 0 | 0 | 0 |
| Amtshauptleute | 0 | 0 | 1 |
| Räte in der mittl. Verw. | 0 | 0 | 2, davon: 1 Kanzleirat in Glauchau, 1 Kreisamtmann |
| Forstbeamte | 1 Oberförster | 1 Forstak.-sekr. | 0 |
| Aktuare | 0 | 3, davon: 1 Kreisaktuar, 2 Amtsaktuare | 4, davon: 2 Amtsaktuare, 1 Amtsaktuar a. D., 1 Stiftssekretär |
| Lehrer | 0 | 6, davon: 1 Rektor in Grimma, 1 Gymnasiallehrer, 2 Oberlehrer, 1 Schullehrer, 1 Privatlehrer | 2, davon: 2 Schuldirektoren in Löbau u. Chemnitz |
| Appellationsräte | 2 | 0 | 1 |
| Richter | 12, davon: für Rittergutsbesitzer: 1 Amtslandrichter für Städte: 1 Stadtrichter für Bauern: 1 Richter, 3 Erbrichter, 2 Erblehnrichter, 1 Amtsoberrichter, 1 Amtslandrichter, 1 Amtslandschöppe | 6, davon: 4 Gerichtsdir., 2 Stadtrichter | 5, davon: 1 Amtslandrichter, 1 Erbrichter, 2 Gerichtsdir., 1 Stadtrichter |
| Justizbeamte | 0 | 5, davon: 1 Stadtgerichtsrat, 3 Justizamtmänner, 1 Appellationsgerichtsass. | 5, davon: 4 Justizamtleute, 1 Landkammerrat |
| Geistliche | 0 | 3, davon: 1 Archidiakon, 2 Diakone | 6, davon: 4 Pastoren, 1 Diakon, 1 Kandidat der Theol. |
| Ablösungskommissare | 0 | 0 | 0 |
| Offiziere | 2, beide für Rittergutsbes. | 1 Oberstltm. | 1 Oberstltm. a. D. |
| Besitzer von Standesherrschaften | 0 | 0 | 0 |
| Rittergutsbesitzer | 20 sämtl. als Vertr. der Rittergutsbes. | 0 | 2 |
| Gutsbesitzer | 14 sämtl. als Vertr. des Bauernstandes | 2 | 4 |
| Gartennahrungsbesitzer | 0 | 1 | 0 |
| Bürgermeister | 8 | 9 | 5 |
| Stadträte, Stadtverordnete, Ratmänner | 8 | 5 | 1 |
| Gemeindevorstände | 0 | 3 | 0 |
| Kaufleute | 3, davon: für Städte: 1 Kaufmann, 1 Buchhändler für Handel u. Fabrikwesen: 1 Handlungsdeputierter | 1 | 1 |
| Unternehmer | 4, sämtl. als Vertr. des Handels u. Fabrikwesens | 2, davon: 1 Fabrikant, 1 Papierfabrikant | 1 Fabrikant |
| Finanzfachleute | 1 | 0 | 0 |
| Advokaten | 7, davon: 2 für Rittergutsbes., 5 für Städte | 12 | 6 |
| Schriftsteller | 0 | 1 | 0 |
| Privatgelehrte | 0 | 1 | 0 |
| Handwerker | 0 | 1 Kupferschmiedemeister | 3, davon: 1 Messerschmiedemeister, 1 Buchdrucker, 1 Lohgerbermeister |
| Apotheker | 0 | 0 | 1 |
| ohne Berufsangabe | | 5 | 0 |
| Adlige | 13 | 1 | 2 |

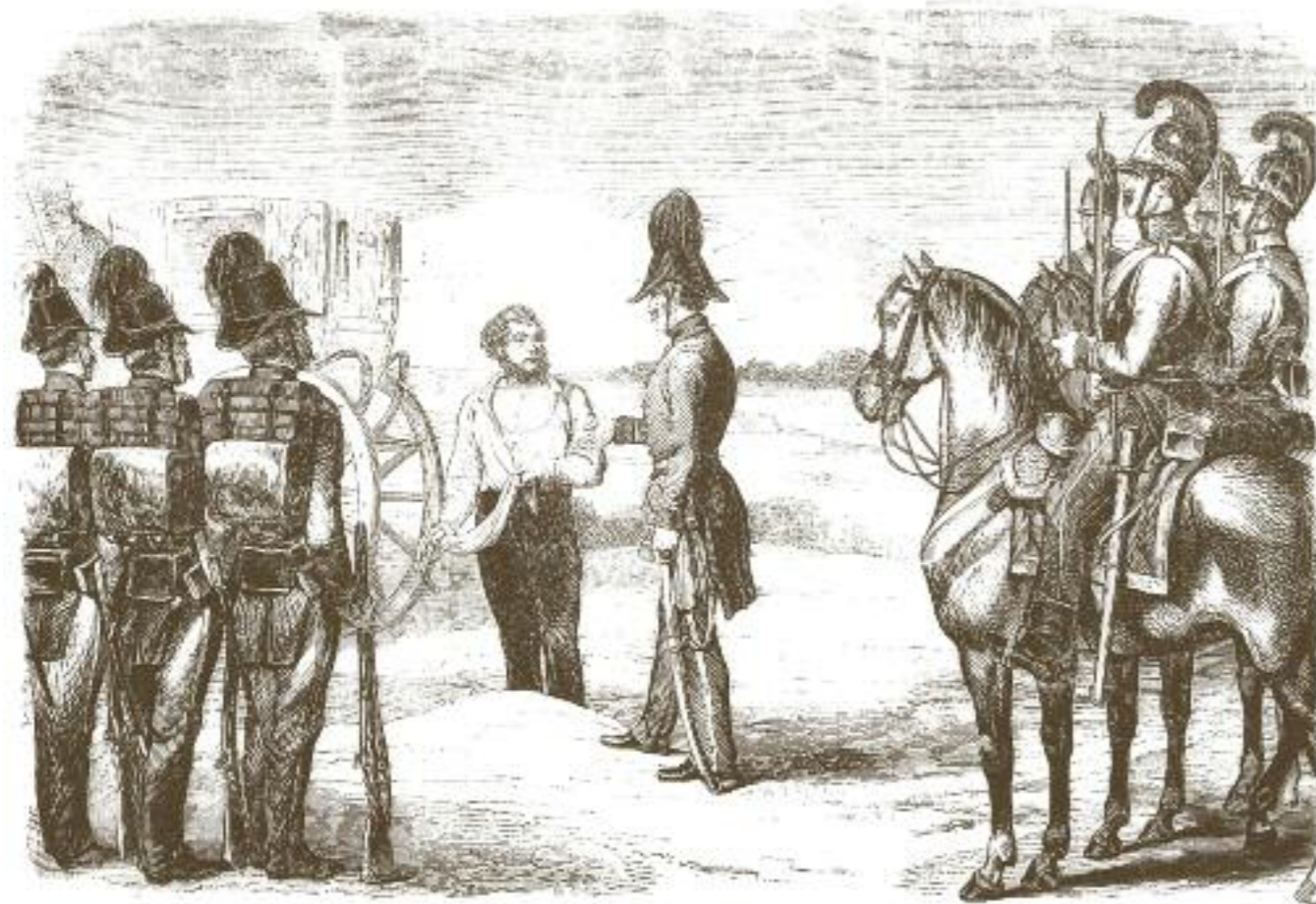
in der Zweiten Kammer seit dem Vormärz liberale Abgeordnete an. Durch Nachwahlen im Frühjahr 1848 wuchs diese »Fraktion« auf zwanzig Mandatsträger. Ihnen gegenüber standen dreißig Abgeordnete, die wenig oder gar keine Veränderungen befürworteten. Die Abstimmungen dieser Kammer entschieden deshalb die 25 Parlamentarier, die keiner dieser beiden Richtungen angehörten. In der Ersten Kammer war das Gros der Parlamentarier konservativ gesinnt. Nimmt man die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung als Vergleichsmaßstab für den Rückhalt der politischen Strömungen in der Bevölkerung, dann war der Einfluss der Konservativen im sächsischen Landtag zu hoch bemessen. Auch in der Presse oder in den Vereinen traten sie nur wenig hervor.

Dieser Landtag debattierte über den deutschen Einigungsprozess, novellierte das Kommunalgardengesetz, beschloss ein neues Wahlrecht, bewilligte Geld für den Einsatz der sächsischen Armee in Schleswig-Holstein und für Maßnahmen gegen die bedrückende Lage von Handel und Gewerbe. Als politisch bedeutendster Beschluss für die Entwicklung des sächsischen Landtags sollte sich das neue Wahlrecht erweisen, das die Regierung erst im zweiten Anlauf im November 1848 durchbringen konnte. Für die Zweite Kammer wurden alle erwachsenen und selbstständigen Männer stimmberechtigt. Die Erste Kammer wählten die »mit Grundbesitz ansässigen«. Das passive Wahlrecht verlangte von den Kandidaten in der Zweiten Kammer ein Mindestalter von dreißig Jahren und in der Ersten Kammer darüber hinaus den hohen Zensus

von zehn Talern Staatssteuer im Jahr. Dieses Zweikammerparlament stellte einen Kompromiss dar, der den Streitpunkt zwischen Liberalen und Demokraten nach einer begrenzten und einer egalitären Staatsbürgergesellschaft widerspiegelt.

Nach dem neuen Wahlrecht errangen die Vaterlandsvereine zum Jahresende mit ihrem vorwiegend gegen die Bürokratie und gegen die Reste der Grundherrschaft gerichteten politischen Konzept, das die Vision einer politisch egalitären Staatsbürgergesellschaft entwarf, die überwältigende Mehrheit der Sitze in beiden Kammern des Parlaments. Dass der sächsische Demokrat und Paulskirchenabgeordnete Robert Blum in Wien kurz vor der Wahl als Barrikadenkämpfer erschossen wurde und zum »Märtyrer der Revolution« avancierte, mag das Wahlergebnis außerdem zugunsten der Vaterlandsvereine begünstigt haben. Die liberale Regierung und die politischen Vereine, die sie unterstützten, erlitten eine verheerende Wahlniederlage. Da die Mandate im sächsischen Landtag nach Mehrheitswahlrecht vergeben wurden, fiel sie noch sehr viel höher aus, als die relativen Mehrheitsverhältnisse im Lande waren. Sachsen hatte nun ein von den Demokraten dominiertes Parlament, eine vorwiegend liberale Regierung und eine konservative Bastion in den Führungsebenen von Militär und Verwaltung. Die Öffentlichkeit war, soweit sich dies aus den Publikationsorganen entnehmen lässt, in eine demokratische, liberale und konservative Tendenz mit mehreren Schattierungen gespalten. Die konservative Publizistik hat das neu gewählte Parlament bald als »Unverstandslandtag« diffamiert.

Robert Blum, der Initiator der sächsischen Vaterlandsvereine und Leipziger Abgeordnete in der Frankfurter Nationalversammlung, wurde am 9. November 1848 in Wien von den siegreichen Truppen des Fürsten Windischgrätz standrechtlich erschossen.



Otto Leonhard Heubner (1812–1893), Abgeordneter der Ersten Kammer im Frühjahr 1849. Der Jurist arbeitete seit 1843 als Kreisamtmann in Freiberg. Er gehörte der Frankfurter Nationalversammlung an und wurde im Herbst 1848 als Kandidat der Vaterlandsvereine in den sächsischen Landtag gewählt. Bei Dresdner Maiaufstand war er Mitglied der Provisorischen Regierung. Heubner wurde am 10. Mai 1849 verhaftet und am 28. Januar 1850 zum Tode verurteilt. Am 28. Mai 1859 kam er anlässlich der Hochzeit des Prinzen Georg durch einen Gnadenerlass frei. Seit 1867 gehörte er wieder der Zweiten Kammer des Landtags an. Er war von 1871 bis 1887 besoldeter Stadtrat in Dresden.

Das neue Parlament tagte vom 11. Januar 1849 bis zum 30. April dieses Jahres. In der Ersten Kammer saß kein Mitglied, das diesem Haus während des Landtags im Jahre 1848 angehört hatte. Allerdings hatten 13 Mitglieder dieses Hauses 1848 bereits in der Zweiten Kammer gesessen. Die Zweite Kammer des Landtags von 1849 hatte neun Mitglieder aus ihrem Vorläufer des Jahres 1848. Dreißig Prozent der Abgeordneten der Ersten Kammer und 13 Prozent der Zweiten Kammer verfügten somit über parlamentarische Erfahrung. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Ersten wie der Zweiten Kammer hatten bereits 1848 der Zweiten Kammer angehört. Die beiden Präsidenten und je ein Vizepräsident der beiden Kammern waren auch Mitglieder der Frankfurter Nationalversammlung gewesen, ehe sie erneut ins Landesparlament einzogen.

Ein Vergleich der beruflichen Sektoren, denen die Parlamentarier der Landtage im Jahre 1848 und 1849 zuzuordnen sind, zeigt keineswegs nur Veränderungen (siehe Tabelle!). Der Anteil der im Staatsdienst tätigen Abgeordneten lag in beiden Kammern beider Landtage über 50 Prozent. Dem Landwirtschaftlichen Sektor waren dagegen in dem Parlament, das nach dem Wahlrecht von 1848 zusammengesetzt war, in beiden Kammern weit weniger Mitglieder zuzurechnen als seinem Vorgänger. Kein einziger Rittergutsbesitzer hatte sich



Adolph Ernst Hensel (1811–1862), Präsident der Zweiten Kammer im Frühjahr 1849. Der Jurist wurde 1840 Stadtrichter in Bernstadt und 1847 besoldeter Stadtrat in Zittau. Er war seit 1845 Mitglied der Zweiten Kammer des Sächsischen Landtages. 1848 gehörte er der Frankfurter Nationalversammlung an und wurde im November desselben Jahres als Kandidat des Vaterlandsvereins in Bernstadt erneut in die Zweite Kammer des Sächsischen Landtages gewählt. Ende Mai 1849 wurde Hensel verhaftet und wegen »aufreizender Reden« zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Er verlor sein Stadtratsamt und eröffnete deshalb eine Kanzlei als Rechtsanwalt.

bei den Wahlen nach neuem Modus durchsetzen können. Da der Adel in Sachsen zwischen 1831 und 1918 fast ausschließlich über Mandate der Rittergutsbesitzer in die beiden Kammern des Landtags gelangte, schied er nach den Dezemberwahlen des Jahres 1848 aus dem Parlament aus. Aber auch die Zahl der bäuerlichen Gutsbesitzer schrumpfte in der Zweiten Kammer von vierzehn (19 %) auf zwei (3 %). In der Ersten Kammer, der nach altem Wahlrecht keine Gutsbesitzer angehörten, saßen im Winter und Frühjahr 1849 sechzehn Besitzer von Bauerngütern (37 %). Nicht ganz so rapide reduzierte sich die Zahl der Unternehmer und Kaufleute in der Zweiten Kammer. Sie sank von acht Abgeordneten (11 %) im Jahre 1848 auf vier (6 %) nach der Neuwahl. Auch aus dieser Berufsgruppe wurden 1849 erstmals sechs Personen (14 %) Mitglieder der Ersten Kammer. In beiden Häusern des Parlaments dominierten 1848 und im Frühjahr 1849 die Beamten. Es fällt jedoch auf, dass im so genannten Unverstandslandtag die Dienstränge der Staatsbeamten breiter variierten und meist niedriger waren als im vorangegangenen Landtag. Hoch rangierte Hofdiener fehlten hingegen. In der Ersten Kammer des Jahre 1848 saßen beispielsweise acht Kammerherren und im »Unverstandslandtag« zehn erstinstanzliche Richter. Diese höfischen Titelträger bzw. Träger der Jurisdiktion kamen im jeweils anderen Landtag in der Ersten Kammer nicht vor. Nicht

im Staatsdienst angestelltes Bildungsbürgertum blieb in der Ersten Kammer eine Randerscheinung. Aus der Zweiten Kammer des Frühjahres 1849 lassen sich dagegen 17 Personen (25 %) dieser Kategorie zuordnen. Unter ihnen befanden sich zwölf Advokaten, drei Geistliche, ein Schriftsteller und ein Privatgelehrter. Das bedeutete gegenüber sieben Advokaten (9 %) der Zweiten Kammer von 1848 eine gewichtige Zunahme.

Die Zugehörigkeit der Abgeordneten zum Parteienspektrum ist nur unzureichend erforscht. Die in der Literatur immer wieder genannten Zahlen wurden am Anfang des 20. Jahrhunderts von Curt Geyer ermittelt. Danach besetzten in der Zweiten Kammer die demokratischen Vaterlandsvereine 66 von 75 Mandaten, die liberalen Deutschen Vereine sieben und die konservativen Konstitutionellen Vereine zwei. Das Übergewicht der Vaterlandsvereine in der Ersten Kammer war ähnlich hoch. Präzise Angaben liegen hierzu nicht vor. Die Tendenz zu einem breiteren Berufsspektrum unter den Abgeordneten und der Umstand, dass die Parlamentarier gesellschaftlich weniger hoch rangierten, indizieren, dass für die Teilnahme am Landtag die weltanschauliche Ausrichtung der Parlamentarier an Gewicht zunahm, während die Bedeutung ihrer ohnehin vorhandenen sozialen Stellung sank.

Vom 10. Januar bis zum 30. April 1849 rangen die Märzregierung und nach ihr ein Beamtenkabinett mit dem Parlament um den politischen Kurs. In einer Situation, wo in Preußen und Österreich die alten Mächte schon wieder ungehindert die Herrschaft ausübten und der sächsische König sich an diese anlehnen konnte, fand man zu keinem tragfähigen Kompromiss. Als die Kampagne zur Anerkennung der Reichsverfassung in Gang kam, löste die Regierung den Landtag auf. Weil aber mit der Landtagsauflösung auch die Vermittlungspolitik dieses Kabinetts gescheitert war, trat ein Teil der Minister (Gustav Friedrich Held, Christian Albert Weinlig, Carl Wolf v. Ehrenstein) am 1. Mai zurück. Die Minister Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust und Bernhard Rabenhorst blieben im Amt. Mit dieser Entscheidung endete die Chance für Sachsen, de jure oder de facto ein parlamentarisches Regierungssystem einzuführen.

Nach der Niederschlagung des Maiaufstandes steuerte die sächsische Regierung einen Kurs gegen die deutsche Einheitsbewegung. Sie bemühte sich, die Eigenstaatlichkeit zu sichern. Von Beust wollte deshalb nicht unter dem Schutz der preußischen Bajonette das Wahlgesetz aus dem Jahre 1848 aufheben. Er lavierte zwischen den Großmächten Österreich und Preußen, auch wenn er dafür ab Herbst 1849 erneut einen Wahlkampf und ein Parlament in Kauf nehmen musste, die beide großenteils im Gegensatz zur Regierungspolitik standen.

Es wurde daher noch einmal ein Landtag nach dem Wahlrecht von 1848 gewählt. Er tagte vom 7. November 1849 bis zum 1. Juni 1850. Das Berufsprofil dieses Parlaments ähnelte dem seines Vorgängers. Die auffälligste Veränderung lag darin, dass in beiden Kammern wieder mehr Vertreter des Landbesitzes einzogen und auch adlige Rittergutsbesitzer vertreten waren. Das Parlament bestand wie zuvor aus drei politischen

Gruppierungen: den Konservativen, den Liberalen und den Demokraten, die erneut in beiden Häusern eine geringe Mehrheit besaßen. Die Regierung v. Beust hat dieses Parlament mehr ausgesessen als ernsthaft mit ihm verhandelt. Als der Landtag einen Anlauf machte, sich gegen die Wiederherstellung des Bundestags zu stemmen, schickte ihn die Regierung nach Hause. Kurz darauf, am 3. Juni 1850, wurde mit drei Verordnungen das Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben, die Presse wieder unter Polizeiaufsicht gestellt und das Wahlrecht von 1831 erneut für gültig erklärt.

Auf den fünf Handlungsebenen endete die 1848er Revolution in Sachsen daher zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Das Märzministerium trat bereits am 26. Januar 1849 zurück. Die Basisrevolution und die Pressefreiheit endeten mit der Niederschlagung des Dresdner Aufstandes im Mai 1849. Seitdem befand sich auch der militärisch-bürokratisch Apparat wieder unangefochten in den Händen der alten Mächte. Der Landtag dagegen erlag erst mehr als ein Jahr nach dem Maiaufstand dem Druck der Monarchie und der Regierung v. Beust.

Literatur

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977

Der Dresdner Maiaufstand, *Dresdner Hefte* 43 (3/1995)

Geyer, Kurt: Politische Parteien und öffentliche Meinung in Sachsen von der März-Revolution bis zum Mai-Aufstand 1849, Diss. Leipzig 1914

Langewiesche, Dieter (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983

Matzerath, Josef: Aus der Perspektive eines mitteldeutschen Mittelstaates. Der Stellenwert der sächsischen Revolution 1848/49 im Transformationsprozess von der Frühen Neuzeit zur Moderne. In: Hahn, Hans-Werner/Greiling, Werner (Hg.): Die Revolution von 1848/49 in Thüringen, Rudolstadt 1998

Mitglieder der Ständeversammlung des Königreiches Sachsen, 1848–1850, Dresden o. J.

Reden bei der feierlichen Eröffnung des außerordentlichen Landtags, den 21. Mai 1848, a. Rede Sr. Majestät des Königs. In: Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahr 1848, Erste Abtheilung, die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelnen Kammern an den König enthaltend, Dresden o. J., S. III–IV.

Rupieper, Hermann-Josef: Die Sozialstruktur der Trägerschichten der Revolution von 1848/49 am Beispiel Sachsens. In: Probleme der Modernisierung in Deutschland, Opladen 1978, S.

Weber, Rolf: Die Revolution in Sachsen 1848/49, Berlin 1970

Zeise, Roland: Die antifeudale Bewegung der Volksmassen auf dem Lande in der Revolution von 1848/49 in Sachsen, Diss. Potsdam 1966

Zwahr, Hartmut: Revolutionen in Sachsen, Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte, Köln Wien 1996

Reaktion durch Veränderung

Eine Petition sächsischer Rittergutsbesitzer auf dem Landtag 1848



Ernst Gottlob v. Heynitz auf Heynitz, gewählter Vertreter der Rittergutsbesitzer im Meißner Kries



Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels, Besitzer der Standesherrschaft Wildenfels

»Sind nicht auch wir dabei, so denken sich die Kerle noch die Republik aus. Wenn wir wollen, daß alles bleibt, wie es ist, dann ist nötig, daß alles sich verändert.« Giuseppe Tomasi di Lampedusa lässt mit diesen Worten einen jungen Mann aus einem sizilianischen Adelsgeschlecht zu den Freischaren Garibaldi aufbrechen. Sein Onkel, der Fürst von Salina, steckt ihm noch ein Röllchen Gold-Unzen zu. »Jetzt unterstützt Du die Revolution!«, lacht der Neffe Tancredi und bedankt sich bei dem Protagonisten des Romans »Il gattopardo« (Der Leopard). Die literarische Szene verdeutlicht in komprimierter Form eine erfolgreiche Strategie des Adels, während der Umbrüche des 19. Jahrhunderts obenzubleiben. Er passte sich einer neuen Situation an, um seine herkömmliche Position auf neue Weise zu behaupten. Dieses Kalkül erschließt auch den Sinn eines Antrages, den 39 Rittergutsbesitzer als Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer des sächsischen Landtags an beide Häuser richteten.

In Sachsen war nach der Berufung des Märzministeriums die Basisrevolution nicht zum Stillstand gekommen. Anders als im übrigen Deutschland begannen die Auseinandersetzungen

zwischen Landbevölkerung und adeligen, bürgerlichen sowie kommunalen Grundherren erst Ende März 1848. Die hergebrachte rechtliche Stellung der adligen (und bürgerlichen) Rittergutsbesitzer war aber im Königreich Sachsen bereits 1832 mit dem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in Bewegung geraten. Dennoch waren 1848 keineswegs alle Feudallasten abgelöst. Bis 1846/47 hatten sich die Bauern zu etwa drei Vierteln von den Frondiensten sowie den Hutungs- und Triftgerechtigkeiten losgekauft. Die Naturalabgaben waren erst zur Hälfte abgelöst. Die Ablösung der Lehn-geldverpflichtungen kam erst seit 1846 in Gang. Unter diesen Umständen boten die Ablösungsverfahren im Jahre 1848 noch reichlich gesellschaftlichen Konfliktstoff. Die Forderungen, die die Landbevölkerung in Adressen an den König oder in Petitionen an ihren jeweiligen Rittergutsbesitzer in fast ausnahmslos moderater Form vorbrachte, verlangten meist die Aufhebung der Patronatsrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Jagdfreiheit sowie den Erlass von Lehnsabgaben oder deren billigere Ablösung. In sehr unterschiedlichem Maße sind die Rittergutsbesitzer auf die Forderungen, die ihnen direkt von

ihren Untertanen vorgetragen wurden, eingegangen. Ihre Zugeständnisse an die Aufständischen waren zweifellos von der Situation vor Ort und ihrer Bedrohlichkeit geprägt. Das Märzministerium hat dann noch im Frühjahr 1848 eine Verordnung erlassen, dass alle den Rittergutsbesitzern »abgedrungenen Verzichtleistungen« ungültig seien. Damit hätte es sein Bewenden haben können, da alle lokalen Proteste künftig an die Regierung verwiesen waren.

Bei dieser Lage der Dinge traten am 20. Mai 1848 neununddreißig Rittergutsbesitzer mit ihrer Petition an den Landtag hervor. Sie war eine freiwillige und über den Einzelfall hinausgehende Willenserklärung, auf die bisherigen Vorrechte zu verzichten und den ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitz gleichzustellen. Zu diesem Zweck wollten die Petenten das Recht der Rittergutsbesitzer aufheben, als Kirchenpatron den Pfarrer und Lehrer für ihre Gemeinden auszuwählen. Die Rittergüter sollten künftig im gleichen Umfang wie der andere Grundbesitz an den Unkosten der Kirchgemeinde beteiligt werden und nicht mehr wie bislang nur zu zwei Dritteln. Die Jagdrechte auf dem Boden der Untertanen hätten nach dem Willen der Antragsteller ebenso wie die Geldgefälle gegen Entschädigungszahlung abgelöst werden können. Alle Unkosten für diese Verfahren sollte der Staat tragen.

Diese Petition an das Parlament wurde von führenden Repräsentanten der Rittergutsbesitzer vorgetragen. Die 21 Unterzeichner aus der Ersten Kammer des Landtags waren bis auf zwei Ausnahmen adelig. Der hohe Adelsanteil ist zunächst wenig erstaunlich, weil die Rittergutsbesitzer in diesem Hause des sächsischen Parlaments während des gesamten 19. Jahrhunderts fast ausschließlich von Adligen repräsentiert wurden. Die Petition an die Zweite Kammer unterzeichneten elf adelige und sechs bürgerliche Rittergutsbesitzer. Insgesamt votierten daher 30 Adlige und acht Bürgerliche für ein Ende ihres Status als bevorrechtete Vasallen. Die Initiative zielte jedoch nicht auf die Aufhebung des Adels als Stand, wie das etwa einen Monat zuvor eine Kommission des hannoveranischen Parlaments gefordert hatte, sondern auf die Abschaffung der Privilegien, die der ökonomisch stärksten Gruppe innerhalb des Adels (und einer großen Anzahl bürgerlicher Rittergutsbesitzer) zugute kamen.

Der sächsische Adel war in sich nämlich mehrfach differenziert, obwohl er bei einer Gesamtbevölkerung von knapp zwei Millionen mit etwa 6.000 Personen nur etwa 0,2 Prozent der Bevölkerung ausmachte. Die stärkste Trennungslinie verlief traditionell zwischen hohem Adel der regierenden und mediatisierten Häuser und dem niederen, landsässigen Adel. Zum hohen Adel rechnete man in Sachsen das Königshaus (die albertinischen Wettiner) und die sächsischen Standesherrn (die Grafen Solms und die Fürsten/Grafen/Herren von Schönburg). Die Wettiner hatten im Verlaufe der Geschichte die ehemals nur dem Kaiser und dem Deutschen Reich unterstellten Adelsfamilien Solms und Schönburg in ihren Herrschaftsbezirk eingegliedert, sie mediatisiert, indem sie sich als unumgängliche Zwischengewalt zwischen diese Familien und das Reich schoben. Die sächsischen Standesherrn behielten jedoch für ihre Familie die Zugehörigkeit zum Hochadel und für ihre Gebiete gewisse Sonderrechte, die 1848 die Spannungen zu ihren Untertanen verschärften. Es ist kein Zufall, dass gerade das standesherrliche Schloss Waldenburg in Flammen

aufging. Zum niederen sächsischen Adel zählten alle übrigen Grafen, Freiherrn (oder Barone) sowie die untitulierte Adligen. Nicht alle sächsischen Adelsfamilien führten übrigens ein »von« vor ihrem Namen; bei den bedeutenden Geschlechtern der Pflugk und Metzsch war dies beispielsweise traditionell unüblich. Innerhalb des niederen Adels besaßen keineswegs alle Groß- oder gar Kleinfamilien ein Rittergut. Eine erhebliche Anzahl bestritt ihren Lebensunterhalt durch ein Amt in der staatlichen Zivilverwaltung oder beim Militär. Die Rittergutsbesitzer lassen sich aber als einflussreichste Gruppe des Adels bestimmen, die auf ihren Gütern noch lokale Herrschaftsrechte wahrnahm und die über ihre Sitze in der Ersten und Zweiten Kammer des sächsischen Parlaments auch Einfluss auf die Landespolitik nahm.

Dem »Oberhaus« des Landtags gehörten nach der Verfassung von 1831 die volljährigen Prinzen des Königshauses, fünf Standesherrn und 22 Rittergutsbesitzer an. Gegenüber diesen führenden Vertretern der sächsischen Adelsgesellschaft stellten die fünf geistlichen und acht städtischen Mitglieder der Ersten Kammer nicht einmal ein Drittel des Hauses. Anders formuliert: Mehr als zwei Drittel der Ersten Kammer waren von den Reformvorschlägen der Petition selbst betroffen. Bei der allgemeinen Debatte, die in diesem Teil des Landtags am 4. Juli 1848 geführt wurde, verzichteten die Vertreter des Klerus und der Städte auf Stellungnahmen. Aus dem Plenum sprachen ausschließlich Repräsentanten der Rittergutsbesitzer aus dem niederen Adel und die hochadeligen Besitzer von Standesherrschaften. Es ergab sich daher für kurze Zeit eine Situation, die man als eine Art öffentlich geführten Binnendiskurs zweier Adelsformationen über eine Strategie zum Obenbleiben lesen könnte. Allerdings ließe dieser Zugriff außer Acht, dass sich auch innerhalb des sächsischen Oberhauses bereits im Vormärz politisch-weltanschauliche Lager herausgebildet hatten, denen die Parlamentsmitglieder quer zu ihrer Herkunftsgruppen und mehr oder weniger fest zugerechnet werden konnte.

Jedenfalls formierten sich schon in der Deputation, die ein Gutachten für die Plenarsitzung über die Petition zu erstellen hatte, zwei Positionen. Während die Mehrheit der Ausschussmitglieder die vorgetragenen Anträge guthieß, formulierte Ernst Gottlob v. Heynitz auf Heynitz in einem Separatvotum eine ausführliche Begründung, weshalb er das Ansinnen der Bittsteller ablehne. Die Privilegierung des Rittergutsbesitzes, meinte v. Heynitz, rechtfertige in Sachsen das Zweikammersystem, die Kreis- und Provinzialstände sowie das seit 1831 gültige Wahlrecht. Da die Petition den »Unterschied der ländlichen Besitzungen« beseitigen wolle, sei sie »nichts als ein Untergraben des Zweikammersystems«. Er halte es »nicht der Stellung [und] der Pflicht der ersten Kammer für angemessen«, einem »Ministerium des Fortschritts« auf dem »Weg der Reform vorauszuweichen«. Dem Kirchenpatronat dürften sich die Rittergutsbesitzer nicht entziehen, da weder die staatliche Bürokratie noch die Gemeinden selbst solche Pfarrer auswählten, die den »speziellen Bedürfnissen der Gemeinden« entsprächen. Die Behörden achteten nur auf gerechte Auswahl unter den Kandidaten, und die Gemeindemitglieder seien meist wenig vermögend, sodass man von ihnen nur ein Auswahlverfahren erwarten dürfe, das einer »Versteigerung an den Mindestbietenden« ähnele. Den vollen Anteil an den Unkosten der Kirchgemeinde wollte v. Heynitz den Rittergutsbesitzern auch nicht



Das Patronatsrecht von Rittergutsbesitzern stand 1848 zur Disposition. Patronatsloge, Altar und Kanzel in Pomßen bei Grimma

zumuten. Denn ein »solches Opfer« sei nur gerechtfertigt, wenn es »durch die Nothwendigkeit, durch die Sorge für das Wohl des Vaterlandes geboten« werde. Das Jagdrecht auf fremdem Boden schade auch niemandem, da die Bauern anstelle von Hasen und Wildhühner »weder mehr Getraide noch mehr Vieh produciren« könnten.

Aus den Reihen der Standesherrn regte sich lediglich Widerstand gegen die Petition. Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels, Besitzer der Standesherrschaft Wildenfels, Mitglied der Ersten Kammer des sächsischen Landtags 1848: »Ich glaube nicht, daß man weder das Recht noch die Pflicht hat, dergleichen Eigenthumsgegenstände abzugeben, und zwar schon deshalb nicht, weil man sie von den Vorfahren unter der Bedingung ererbt und übernommen hat, daß man sie den Nachkommen ungeschmälert hinterlasse«. Auch Carl Heinrich Alban Graf von Schönburg, der als Abgesandter seiner Familie die Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Penig und Remissen in der Ersten Kammer vertrat, lehnte mit einem einzigen Satz das Anliegen ab, den bäuerlichen und ritterschaftlichen Grundbesitz gleichzustellen. Er sagte: »Ich habe die Petition nicht unterschrieben und werde gegen die Anträge der Deputation stimmen.« Damit war für den sächsischen Standesherrn das Thema abgehandelt. Die Ereignisse vom 5. April 1848, als Demonstranten das schönburgische Schloss in Waldenburg plünderten und niederbrannten, hatten daher in dieser standesherrlichen Familie keine Kompromissbereitschaft erzeugt. Sachsens mediatisierte Hochadelige vertraten eine harte Haltung gegen die Revolution.

Der Position des »starr Conservativen«, wie v. Heynitz sich selbst titulierte, schlossen sich in der Debatte mehrere adlige Redner an, die vor allem befürchteten, die Rittergutsbesitzer würden ihren Einfluss auf die Erste Kammer verlieren. Am offensten erklärte sich hierüber Curt Ernst v. Posern auf Pulsnitz: »Denn, meine Herren, eine erste Kammer hört auf, ihr Wesen, ihr Zweck, ihr eigentlicher Nutzen hört auf, wenn auch ihr Name bleibt, sobald Sie ihr das stabile konservative Element, ihre Unabhängigkeit, ihre Selbständigkeit entziehen, und es den Resultaten der Wahlumtriebe überlassen, wer hier Sitz und Stimme haben soll. (...) Denn bei einer freien Wahlkammer, und ihr zur Seite kein stabiles, kein konservatives Element, fürchte ich, wird es wenig Garantien für das Bestehende geben. Ja, ich glaube und fürchte, ein solcher Zustand dürfte, wenigstens für größere Staaten, – gleichbedeutend mit steter Unruhe und Unsicherheit, der unmittelbare Vorläufer zur Republik sein. Denn durch die immerwährenden neuen Kammern und die immerwährenden neuen Ansichten, veränderten Regierungs- und Verwaltungsprincipien, Ministerwechsel u.s.w. werden alle Zustände am Ende ungewiß und unsicher, aber nur einem sichern Hause borgt man gern und schenkt ihm Credit und Vertrauen, Handel und Gewerbe ziehen gern dahin, – der Landbau liebt ein friedlich, sicher Land, da heißt's: hier laßt uns Hütten bauen! ein sichers Land, ein glücklich Land!«

Auf solche Bedenken antwortete Graf Hohenthal Püchau: »Ich halte das Zweikammersystem für eine nothwendige Grundbedingung des Bestehens der constitutionellen Monarchie, und wenn das Zweikammersystem wahrhaft wohlthätig auf das Land wirken soll, so halte ich es für eine ebenso unausbleibliche Folge, daß der größere Grundbesitz als nothwendiges Element der Staatswohlthätigkeit auf stabile Art darin vertreten sei, keines-

wegs aber der privilegierte Grundbesitz, weil ich das Privilegium für eine electricische Materie ansehe, welche immer den Neid und die Mißgunst anderer Classen dem großen Grundbesitz zuzieht, und die ihm wegen dieser Privilegien gerade seinen Sitz in den Organen der Gesetzgebung entziehen wollen, eben darum wünsche ich ihn von diesen Privilegien zu befreien und dadurch nicht dem privilegierten, sondern dem großen Grundbesitz desto mehr seinen Sitz in der Kammer zu sichern.« Graf Hohenthal untermauerte seine Ansicht mit dem Ausgang der Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung. Die neuen liberalen Vereine entsandten nämlich 20 von 24 sächsischen Abgeordneten in die Paulskirche. Nach Ansicht des Redners hatten die Wähler keine Rittergutsbesitzer und Pfarrer nominiert, weil »man ihnen Sonderinteressen zudichtete«. Ob man nun mit der eingereichten Petition den gewünschten Effekt erreiche, sich von einem solchen Verdacht zu befreien, sei ungewiss. Die Rittergutsbesitzer müssten aber doch alles tun, um sich ihre »politische Stellung im Staate für die Zukunft zu sichern«, und das könnten sie »nur durch die Aufgabe aller Sonderinteressen«.

Diese Einstellung, auf die »wenigen kleinen Vorrechte, welche den Rittergutsbesitzern noch übrig geblieben sind«, zu verzichten, um die politische Bedeutung zu erhalten, setzte sich in der Ersten Kammer durch. Das Kalkül entspricht dem, das Tomasi di Lampedusa für den sizilianischen Adel im Jahre 1860 annimmt. Während der Neffe des »Leoparden« aber nach einigen Flintenschüssen als strahlender Held ins Haus des Onkels zurückkehrt, um sich bald darauf im neuen Machtgefüge zu etablieren, zerschlug sich die Hoffnung des sächsischen Adels zunächst. Die Zweite Kammer ging in ihren Forderungen über die Petition hinaus. Sie wollte etwa die Rittergüter den Gemeindebezirken zuschlagen und sie verpflichten, auch die Gemeinkosten anteilig mitzutragen. Sie forderte die Aufhebung des Lehnsverbandes gegen eine Ablösung und beanstandete, wie die »starr Conservativen« befürchtet hatten, dass der Anspruch der Rittergutsbesitzer auf eine »besondere ständische Vertretung« aufgegeben werden müsse. Erst im November 1848 einigten sich die beiden Kammern auf eine verallgemeinerte Fassung. Sie baten die Regierung, »daß über die Aufhebung, beziehentlich Ablösung – derjenigen aus dem öffentlichen und Privatrechte herrührenden Vorrechte der Rittergüter, welche dieselben von dem übrigen ländlichen Grundbesitze unterscheiden, auf dem nächsten Landtage die nöthigen Gesetzentwürfe an die Ständeversammlung gelangen mögen.«

Zur Landtagswahl vom 15. Dezember 1848 traten die demokratischen Vaterlandsvereine unter anderem mit der Forderung an, die noch vorhandenen Feudallasten unentgeltlich zu beseitigen, das Kirchenpatronat der Grundherren aufzuheben, den Adel abzuschaffen. Sie errangen die überwältigende Mehrheit in beiden Häusern des Landtags. In die Erste Kammer des neuen Parlaments zog kein Mitglied ein, das diesem Haus bereits während des Landtags im Jahre 1848 angehört hatte. Auch der Herbst 1849, als noch einmal ein Landtag nach dem Wahlrecht von 1848 gewählt wurde, brachte für die Rittergutsbesitzer nur marginale Veränderungen. Erst als unter der Ägide des Ministers v. Beust am 3. Juni 1850 das Wahlrecht von 1831 erneut für gültig erklärt wurde, dominierte der Adel wieder die Erste Kammer. Damit war weder das Kalkül der Petenten noch der »starr Conservativen« aufgegangen, son-

dern die Bürokratie machte nach ihrem militärischen Sieg und einer Phase der eigenen Konsolidierung die abgewählten adligen (und bürgerlichen) Rittergutsbesitzer zum bestimmenden Element der Ersten Kammer.

Literatur

SächsHStA Dresden, Ständeversammlung, Nr. 2997, Die Petition der Rittergutsbesitzer Eduard Friedrich von Schönfels und Genossen wegen Gleichstellung des ritterschaftlichen und bürgerlichen Grundbesitzes betr. 1848

SächsHStA Dresden Ständeversammlung 2996, S. 1 f. Petition »An die zweite Kammer der Ständeversammlung« Eingegangen den 21. Mai 1848

Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1848, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer, Dresden 1848

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, I. Kammer, 22. Mai 1848, S. 3 f.; 4. Juli 1848, S. 246–272; 5. Juli 1848, S. 276–300; 6. Juli 1848, S. 306–318; 8. November 1848, S. 1373

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, II. Kammer, 15. Juni 1848, S. 115–136; 16. Juni 1848, S. 139–168; 8. September 1848, S. 1363–1370

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850. Düsseldorf 1977

Jeschke, Karin/Ulbricht, Gunda: Mai 1849. Tagungsband, Dresden 2000

Matzerath, Josef: Der sächsische König und der Dresdner Maiaufstand, Tagebücher und Aufzeichnungen aus der Revolutionszeit 1848/49, Köln Wien Weimar 1999

Matzerath, Josef: Der Sächsische Adel und die Revolution 1848/49, in: Dresdner Hefte 43, 3/95, S. 38–45

Matzerath, Josef: Adel und Hauptstadt in der militärischen Gegenrevolution 1848/49. In: Reif, Heinz (Hg.): Adel und Bürgertum in Deutschland, Berlin 2000, Bd. 1, S. 155–172

Matzerath, Josef: Adel in Amt und Landtag. Zur Kontinuität und Diskontinuität der Mitherrschaft des niederen sächsischen Adels nach der Teilung Sachsens 1815. In: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 429–454

Martina Schattkowsky (Hg.): Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849, Revolutionäres Nachbeben oder politische Kultur?, Leipzig 2000

Tomasi di Lampedusa, Giuseppe: Der Leopard, München Zürich 1988

Parteien und Parlament

Das politische Vereinswesen und seine parlamentarischen Gegner



Martin Gotthard Oberländer, demokratisch gesonnener Innenminister, löste eine Debatte über das Verhältnis von Regierung und Parteien aus.

Als erste Vorläufer von politischen Parteien lassen sich in Deutschland weltanschauliche Gesinnungsgemeinschaften verstehen, die im späten 18. Jahrhundert entstanden. Sie vertraten konservativ oder liberal ausgerichtete politische Ansichten. Diese politischen Strömungen waren aber noch weitgehend unorganisiert. Einige Jahrzehnte später wurden aus den politischen Ideen politische Bewegungen. Häufig durch eine Zeitung oder Zeitschrift gestützt, entstanden Bestrebungen, um gemeinsame Grundüberzeugungen in der Öffentlichkeit und in den Landtagen zur Geltung zu bringen. In den 1830er und 1840er Jahren lässt sich bereits das Parteienspektrum des späteren Deutschen Kaiserreiches erkennen. In einer Auseinandersetzung mit dem preußischen Staat spaltete sich nämlich aus dem konservativen Lager der politische Katholizismus ab. Aus der liberalen Bewegung separierten sich die »Radikalen« oder »Demokraten«, und es entstand zeitgleich aus den sozialistischen Ideen die Arbeiterbewegung. Auch kam die Entwicklung von der Gesinnungsgemeinschaft zur Partei in Gang. Für Süddeutschland lassen sich schon in den 1830er Jahren organisierte Parteien nachweisen, die die staatliche und öffentliche

Willensbildung zu beeinflussen suchten und die ihre Repräsentanten ins Parlament entsandten.

Einen so hohen Entwicklungsstand hatte das Parteiwesen in Sachsen zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Der nationalliberale sächsische Historiker Theodor Flathe registrierte für den Landtag 1836/37 »die ersten Spuren einer von dem süddeutschen Liberalismus angewehnten Opposition«. Den stärksten Rückhalt fand die entstehende liberale Bewegung Sachsens im Vogtland. Von Landtag zu Landtag wurden während des Vormärz immer mehr liberale Abgeordnete in die Zweite Kammer des sächsischen Landtags gewählt. Einen gewaltigen Entwicklungsschub erlebte das deutsche und mit ihm das sächsische Parteiwesen dann in den Revolutionsjahren 1848/49. Denn die Märzbewegung hatte als eine emanzipatorische Hauptforderung Vereins- und Versammlungsfreiheit auf ihre Fahnen geschrieben. Da die revolutionäre Bewegung des Frühjahrs 1848 zugleich auch die Pressefreiheit durchsetzte, schuf sie zentrale Voraussetzungen für parteipolitisches Agieren. In Sachsen schossen die politischen Vereine wie Pilze aus dem Boden. Wer unter diesen veränderten Rahmenbedingungen seinen Einfluss im Parlament zur Geltung bringen wollte, konnte sich dem Druck zur Parteibildung kaum entziehen. Selbst die streng konservativ gesinnten adligen Rittergutsbesitzer Sachsens schlossen sich in dieser Lage zu einem »Sächsischen Verein« zusammen. Politisch weniger exklusiv gefasst, formierten sich die sächsischen Konservativen im »Constitutionellen Verein«. Die Liberalen schlossen sich in »Deutschen Vereinen« zusammen und die Demokraten in »Vaterlandsvereinen«. Die aufkeimende Arbeiterbewegung spielte 1848/49 parlamentarisch noch keine Rolle, und der politische Katholizismus konnte im vorwiegend lutherischen Sachsen, wie sich von selbst versteht, zu keiner nachhaltigen Bedeutung aufsteigen.

Die Parteibildung hatte somit in Sachsen wie in Deutschland sämtliche politischen Lager erfasst. Allerdings reflektierten die Zeitgenossen kaum, dass Parteien ein notwendiger Bestandteil eines parlamentarisch-konstitutionellen Staates sind. Welche Rolle den Parteien beim politischen Entscheidungsprozess zukommen sollte, blieb diffus. Dass politische Vereine gesetzlich gestattet werden sollten, war 1848/49 weithin Konsens. Sollte man ihnen aber darüber hinaus in der Verfassung eine politische Aufgabe zuweisen? Diese Frage wurde in Deutschland während der Revolution kaum erörtert. Ein seltenes Zeugnis dafür, dass die Zeitgenossen dieses Problem überhaupt debattierten, findet sich in den Akten des sächsischen Landtags.

Während der Debatte des neuen Vereinsgesetzes in der Zweiten Kammer äußerte sich der demokratisch gesonnene Innenminister Martin Gotthard Oberländer am 2. September 1848 über das künftige Verhältnis von Regierung und politischen Vereinen: »Die Regierung sieht das Vereinswesen als im Organismus des ganzen Volkes so fest begründet an, daß sie auf das, was in den Vereinen vorkommt, Rücksicht zu nehmen hat. Die Behörden sollen die Vereine nicht ignorieren. Die Behörden werden in Wechselwirkung mit den Vereinen stehen, wie es jetzt schon geschieht«. Diese Bemerkung war von Oberländer nicht programmatisch gedacht, sondern fiel nur nebenbei, um zu versichern, dass das Ministerium keineswegs an eine polizeistaatliche Überwachung der soeben entstandenen Parteien denke, wenn es verlangte, Vereine müssten sich selbst und ihren Vorstand staatlich registrieren lassen.

In der Zweiten Kammer löste Oberländers Bemerkung auch weiter keine Reaktion aus. Erst als am 6. Oktober 1848 die Erste Kammer den Regierungsentwurf für ein Vereinsgesetz der allgemeinen Begutachtung unterzog, rekurrierten die Redner immer wieder auf Oberländers Äußerung. Eine Phalanx konservativer Mitglieder des Oberhauses, die vorwiegend aus adligen Rittergutsbesitzern bestand, attackierte das politische Vereinswesen. Der Abgeordnete der Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises, Ludwig Eduard Victor v. Zehmen,

Ludwig Eduard Victor Zehmen auf Stauchitz, gewählter Vertreter der Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises in der Ersten Kammer



meinte, hier werde das Recht gewährt, »sich aus der Gesamtheit der Staatsbürger abzusondern, um einzelne bestimmte Sonderzwecke und Interessen, Parteizwecke zu verfolgen«. Parteiinteressen hielt v. Zehmen schon per se für gefährlich. Die Gefahr steigere sich noch einmal, wenn »die Vereine ... in die Regierung einzugreifen streben«. Die Regierung dachte sich der Abgeordnete der Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises als eine überparteiliche Macht, die »widerstrebende Sonderinteressen auch in das Ganze« einzufügen habe.

Der Amtshauptmann und Rittergutsbesitzer Curt Robert Freiherr v. Welck, den der König auf Lebenszeit zum Mitglied des sächsischen Oberhauses ernannt hatte, steigerte v. Zehmens Bedenken noch. Er erklärt, nach seiner Überzeugung könne »neben einer freien Presse und neben dem freien Vereinigungs- und Versammlungsrecht keine Regierung bestehen und sich halten«. Im Frühjahr 1848 habe man zuletzt hinreichende Erfahrungen gemacht. »Gewalthätige und beklagenswerte Ereignisse« seien »allemal in Folge von Volksversammlungen und in Folge der bei diesen Versammlungen geschehenen Aufreizungen und Verführungen der großen politisch eben noch nicht hinreichend gebildeten Menge geschehen«.

Ende März 1848 hatte sich in Sachsen auf dem Lande eine Auseinandersetzung zwischen den Bauern und unterbäuerlichen Schichten einerseits und adligen, bürgerlichen sowie kommunalen Grundherren andererseits entwickelt. Durch diese ländliche Basisrevolution gerieten viele Rittergutsbesitzer persönlich in prekäre Konflikte. Denn häufig sammelten sich ihre Untertanen, zogen vor das Herrenhaus und forderten günstigere Bedingungen für die Ablösung ihrer Feudallasten. Vor einem solchen Hintergrund mochten v. Welck Vereine und Volksversammlungen durchaus als ein Mittel erscheinen, das lediglich dazu diene, »Widersetzlichkeit gegen Ordnung und Gesetz vorzubereiten und Selbsthilfe zu veranlassen«.

Der Oberlausitzer Rittergutsvertreter Heinrich Erdmann August v. Thielau argumentierte denn auch in der Konsequenz einer solchen Überlegung, das Vereinsrecht sei zwar ein unveräußerliches Menschenrecht, es müsse aber seine Grenze an ebenso unveräußerlichen Staatsbürgerrechten finden, nämlich am »Recht der individuellen Freiheit« und am »Schutz des Eigentums«. Die Regierung müsse daher die Vereine und Volksversammlungen überwachen, damit durch sie die »individuelle Freiheit des Anders« nicht gefährdet werde. Das politische Vereinswesen stehe immer in der Gefahr, dass »Personen [aufträten], die ihre Privatinteressen dabei verfolgen, die nicht die Absicht haben, die Freiheit des Volkes zu befördern, sondern nur sich vielleicht an die Stelle der bestehenden Regierung« setzen wollten. Mit derartigen »Privatassoziationen« wolle die Regierung nun künftig in Wechselwirkung treten? Eine »offizielle organische Stellung im Lande« mochte v. Thielau den Vereinen erst recht nicht zubilligen. Allenfalls könnten sie nützlich sein, um anzuzeigen, »welche Stimmung im Volke in dieser oder jener Beziehung hinsichtlich der Regierungsmassregeln vorherrsche«. Doch auch dazu eigne sich nur ein Verein, der »richtig geleitet und von der achtbaren Classe des Volkes, welche Gesetz und Ordnung will, gebildet werde«. Der Redner brachte seine Ansicht auf die prägnant paradoxe Formel: »Es gibt nur einen Verein, der den Ausdruck des Volkes wiedergeben soll und kann in einer geregelten Verfassung,

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Hermann Starke

N. 61.

Sonnabend, den 29. Juli

1848.

Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Hain Generolvogter Kommissariat betreffend

Die Königliche Hohe Kreisdirektion zu Dresden hat aus meinem beschälf erstatteten Bericht die von dem Gutbesitzer Herrn Johann Gottlieb Große zu Nasseböhlen bei Hain nachgesuchte Entbebung von der ausgeübten Funktion eines Feuerpolitzer Kommissars in dem 6. Feuerpolitzer Kommissariats Distrikte rechts der Elbe in dem Bezirke der mir anvertrauten Königlichen Amtshauptmannschaft, zu welchem Distrikte die Ortsschaften Babelitz, Stroga, Arzgeböhlen, Nasseböhlen, Raden, Bornewerl, Pseife und Görzig gehören, genehmiget, und hat, meinem Vorschlage gemäß, an die Stelle desselben den Bezirksrichter Herrn Johann Gottlieb Fleischer in Nasseböhlen ernannt.

Vorschriftmäßig wird diese in dem genannten Distrikte eingetretene Personalveränderung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hain, am 24. Juli 1848.

Königliche II. Amtshauptmannschaft des Dresdener Kreisdirections-Bezirktes.
v. Wolf.

Lageveränderungen.

In Bezug auf die Berechnung der Kosten für die zeitweise Vermehrung des stehenden deutschen Heeres, welche wir nach einem Bericht des Reichstagsabgeordneten Bürgermeisters Tischbein zu Meissen im vorigen Blatte gaben, ist zu erwähnen, daß der Aufwand viel zu hoch angegeben ist. Der jetzige Bestand des sächsischen Heeres von 13,127 Mann kostet jährlich nur 1,250,000 Thlr. 17 Gr. 5 Pf., also bei weitem nicht 2½ Millionen; demnach sind auch alle übrigen Summen jener Berechnung in diesem Verhältnisse herabzusetzen.

In Frankfurt werden immer noch die Grundrechte des deutschen Volkes beraten. Die Linke, welche bei anderen unwichtigeren Dingen, oft so viel Worte macht, ist jetzt größtentheils durch leere Bänke vertreten. Mehrere Abgeordnete dieser Partei halten es für zweckmäßiger, bei demokratischen Volksversammlungen herumzureisen und sich als Volksredner Bravo's von der Menge zurufen zu lassen. Die demokratische Partei kann sich immer noch nicht beruhigen, daß die Nationalversammlung auf die Annahme (Straflosigkeit) der republikanischen Aufseher nicht eingegangen. Ein Strafantrag hat verkündet, nämlich wieder die große Weisheit: „Nur von der Republik ist Deutschlands Heil zu erwarten.“ Auch der verunglückte Zustand in Wiesbaden ist ein rein republikanischer gewesen, und die Verkündung der Republik war fest beschlossen, wie

aus dem Berichten der Gefangenen hervorgeht. — In Darmstadt ist gleichfalls vom demokratischen Verein eine Volksversammlung abgehalten worden, natürlich unter Mitwirkung von Frankfurter Reichstagsdeputirten. — Die neulich abgehaltene Volksversammlung in Ettlingen hätte bei einiger Vorsichtsmaßregeln sehr bedenklich werden können; den zahlreichen Gefangenen in dem nahen Bruchsal war ihre gewaltsame Befreiung für diesen Tag angekündigt. Demnach scheint es doch nicht so gar überflüssig gewesen zu sein; daß dieselbe von den Grundten der Ordnung und des Gesetzes mit Mißtraum beobachtet worden, oder, wie der radicale Demokrat Martiny in Frankfurt sich ausgesprochen hat, wie „eine Räuberbande von Mörder umstellt gewesen ist.“ — Auch die Badener Kammer hat ihre Zustimmung zur Auflösung des republikanischen Studentenvereins zu Heidelberg gegen nur vier Stimmen gegeben. — Aus allen Gegenden des gesammten Deutschlands wird die Bildung von constitutionell-monarchischen Vereinen gemeldet; deren Unterschied von den deutschen Vereinen eigentlich sehr gering ist, oder vielmehr fast nur in dem Namen liegt. Sie wollen alle unabhängig die Republik; wohl aber constitutionelle Monarchie mit allen nur möglichen Freiheiten des Volkes. Beobachten wir übrigens jetzt genauer die Ereignisse, so thut der guten Sache der Freiheit Niemand mehr Schaden, als die republikanische und radicale Partei; welche möglichen

Volksversammlung in Großenhain.

Allen Orten erhebt die Rückschrittspartei wieder fest ihr Haupt! Schauer als die heißblütigen Freunde des Volkes hat sie den Zeitpunkt abgewartet, wo die Nationalversammlung ein Reichsoberhaupt mit Unverantwortlichkeit schuf, den Zeitpunkt, wo Handel und Gewerbe sich nach Ruhe zu sehnen anfängt. Mit dem Gespenste der Republik, die ihr gleichbedeutend ist mit der Herrschaft ohne Gesetz, sucht sie die Unbefangenen zu schrecken und zu behörden, sie zaubert ihnen ein Bild von gemüthlicher Ruhe der Vergangenheit vor und schiebt die Schuld aller Aufregung auf diejenigen, die dem Volke seine Rechte erkämpften und sie ihm wahren wollen.

Tauschen wir uns nicht! Wir stehen schon an einem Wendepunkte und leicht kann es, wenn wir unachtsam sind, der Rückschrittspartei gelingen, daß sie uns wieder das Reg über den Kopf wirft.

Behau, wir wolten noch sein! Freuen wollen wir, daß es nicht ein leichtes Spiel sein soll, uns von Neuem die Früchte wieder zu entziehen, deren Genuß man uns nicht gönnt, die Freiheiten wieder zu vermehren, die schon so oft um theures Blut erkaufte wurden.

Der Vaterlandsverein in Großenhain fühlt diese Einflüsse deutlich; er wird sich aber nicht nachfragen lassen, daß er nachlässig war auf dem Posten, auf dem er sich gestellt hat.

Um die Grundsätze des allgemeinen deutschen Vaterlandsvereins, die so vielfach angegriffen und verdächtigt werden, offen darzulegen und das Volk in weitem Kreise davon zu unterrichten, was er will und wie er das will, was er will, schreibt er eine **Volksversammlung**, die am 30. dieses Monats abgehalten werden soll, aus, zu der hiermit ergebenst eingeladen wird.

Großenhain, den 18. Juli 1848.

Der Vaterlandsverein daselbst durch seinen Ausschuß.

Bruno Segnitz, Obmann. Gust. Kerschmar, Stellvertreter. Friedr. Dpiz, Schriftführer.
Dr. Emil Reiniger. Moriz Köppler. Fedor Schille. Gust. Lorenz. Gust. Sieder.

61

Aufruf zur Versammlung eines demokratischen Vereins 1848

und das ist die Ständeversammlung. « Obwohl v. Thielau selbst sein Mandat lediglich auf eine Wahl von Rittergutsbesitzern stützte, glaubte er dennoch, die Interessen des ganzen Volkes zu vertreten. Weltanschaulich ausgerichtete Parteien, fürchtete er, würden Staat und Gesellschaft zur Beute von Gruppeninteressen machen. Offensichtlich erschien v. Thielau die Legitimation seines eigenen Mandats nicht bedenklich. Im Verlauf der Debatte führte er aus, an der Spitze der Vereine drängten sich Männer, »die weder die Vertretung des Volkes in materieller, noch in intellectueller Hinsicht zu übernehmen vermögen«. Er fragte, ob denn die »ehrenwertesten Bürger von Sachsen, die anerkannt rechtlichsten Männer« Volksversammlungen ausschrieben. Damit zählt er indirekt einen Katalog von Kriterien auf, die seiner Ansicht nach zur Volksvertretung berechtigen. Das Selbstbewusstsein eines solchen Parlamentariers alter Fassung gründete sich vorwiegend auf Eigentum, persönliche Fähigkeit und, wenn man die hohe Ehre des »ehrenwertesten (Staats-) Bürgers« als ständische Qualität versteht, auf Zugehörigkeit zum Adel. Einem solchen Mann widerstrebte es, durch eine parteigestützte Kandidatur ein Mandat zu erlangen.

Den entschiedensten Widerspruch gegen diese traditionalistische Auffassung von der Rolle der Parteien artikulierte der liberale Leipziger Bürgermeister Hermann Adolph Klinger. Er erklärte, dass »ein gutes Ständemitglied nur möglich ist, wenn es aus einem Verein selbst hervorgegangen ist«. Die politischen Vereine müssten dahin wirken, »daß die Gesinnungen, die in ihnen repräsentirt sind, auch von und in den Ständeversammlungen repräsentirt werden«.

Für die Regierung griffen die Minister Oberländer und v. d. Pfordten in die Debatte ein. Beide wollten keine gesetzliche Aufgabenstellung der Vereine verankert sehen und betonten die Verantwortung der Regierung für die »Gesamtbedürfnisse des Volkes«. Ohne die Parteien aber könne eine Regierung unter den gegebenen Umständen nicht bestehen, meinte v. d. Pfordten: »In Zeiten wirklicher politischer Freiheit, wie

sie jetzt dem deutschen Volke gegeben worden ist, kann eine Regierung nicht anders bestehen, als in einer lebendigen Wechselbeziehung mit den politischen Gefühlen und der politischen Ueberzeugung des Volkes. Um sich in dieser Wechselbeziehung zu erhalten, muß sie bestimmte Tastorgane haben, und diese sind die Presse und die Aeußerung des politischen Bewußtseins des Volkes in den Vereinen und Versammlungen.«

Als die beiden Kammern des sächsischen Landtags im Dezember 1848 nach einem liberalen Wahlgesetz gewählt wurden, war die Parteizugehörigkeit der Kandidaten ein entscheidendes Kriterium für das Wählervotum. Beide Häuser setzten sich folglich auch nach weltanschaulich gebundenen Gesinnungsgemeinschaften zusammen. Dies blieb so, bis die Regierung v. Beust im Juni 1850 das gewählte Parlament nach Hause schickte und staatsstreichartig wieder die vormärzlichen Kammern restituierte. Seit der Wahlrechtsänderung von 1868 dominierten die Parteien jedoch wieder die Zweite Kammer des sächsischen Landtags. Nur die Erste Kammer blieb bis 1918 ein Reservat für Abgeordnete des alten Typus.

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, I. Kammer, 6. Oktober 1848, S. 1004–1025; 7. Oktober 1848, S. 1027–1050; 9. Oktober 1848, S. 1051–1061

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, II. Kammer, 31. August 1848, Bd. 2, S. 1195–1197; 2. September 1848, Bd. 2, S. 1264 und 1752

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977

Flathe, Theodor: Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, Bd. 3, Gotha 1873 S. 519

Ritter, Gerhard A.: Die deutschen Parteien 1830–1914, Göttingen 1985

»Es war ein wirklich erhebender Moment«

Der Landtag in Pillnitz. Der König und der Reichsverweser



Alexander Carl Hermann Braun war 1848 der Vorsitzende des sächsischen Gesamtministeriums.



Der Präsident der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags Franz Xaver Rewitzer dankte am 3. Juli 1848 in Pillnitz König Friedrich August II. für die Anerkennung des Reichsverwesers.

Am 3. Juli 1848 waren die beiden Kammern des sächsischen Landtags für die Mittagszeit zusammenberufen worden, um eine Mitteilung der Staatsregierung entgegenzunehmen. Beide Häuser des Parlaments tagten nur je eine Viertelstunde, dann beendeten sie ihre Sitzung mit dreifachem Hoch auf Deutschland und auf den sächsischen König. Der Präsident der Zweiten Kammer, Franz Xaver Rewitzer, glaubte gar an einem historischen Datum teilzunehmen: »Möge in dieser Stunde eine neue Ära für unser Vaterland beginnen, möge sie der Anfang einer besseren Zeit, möge sie der Anfang der Freiheit, der Stärke und des Friedens Deutschlands werden. Stimmen Sie mit mir in den Ruf ein: das einige, freie, starke deutsche Vaterland, es lebe hoch!« Der Protokollant vermerkte, an dieser Stelle hätten die Kammern und Tribünen das Hoch Rewitzers begeistert wiederholt. In der Ersten Kammer ließ etwa zeitgleich deren Präsident Friedrich Ernst v. Schönfels ebenfalls das »große deutsche Vaterland« hochleben und schloss daran an: »Es lebe Seine Majestät, unser König, der aufs neue einen Beweis gegeben hat, wie heilig Ihm die Erfüllung Seines Wortes ist, der aufs neue einen Beweis gegeben hat, wie wohlgegründet

der Ruf von Ihm im In- und Ausland ist. Es lebe Seine Majestät der König hoch! Abermals hoch und nochmals hoch!« Im Oberhaus, vermerkt der Protokollant, hätten Saal und Tribünen »freudig« in den Ruf des Präsidenten eingestimmt.

Die Emphase der Präsidenten und der Enthusiasmus der Kammern sowie ihres Publikums wurden durch ein königliches Dekret ausgelöst. Am 3. Juli 1848 erkannten nämlich Friedrich August II. von Sachsen und seine Regierung den Erzherzog Johann von Österreich, einen Bruder des Kaisers Franz II., als Reichsverweser an. Am 28. Juni 1848 hatte die Deutsche Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche beschlossen, eine provisorische Zentralgewalt einzusetzen, die »alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellen werde«. Sie sollte eine vorläufige Einrichtung bleiben, bis die deutschen Einzelstaaten zu einem Staat zusammengewachsen waren. Der Zentralgewalt sollte die Exekutive zufallen für die Bereiche »allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates«. Sie sollte zudem »die Oberleitung der gesamten bewaffneten Macht« übernehmen und den Oberbefehlshaber ernennen. Weiterhin hatte sie die »völker-

rechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands« auszuüben und schließlich »über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten« im Einverständnis mit der Nationalversammlung zu befinden.

Bis das Paulskirchen-Parlament eine Verfassung erarbeitet hatte, wurde die Zentralgewalt einem Reichsverweser übertragen. Er übte seine Rechte durch Minister aus, die er selbst ernennen konnte. Alle Anordnungen des Reichsverwesers mussten von den Ministern gegengezeichnet sein. Die Minister wiederum waren aber für ihre Tätigkeit nicht ihm, sondern der Nationalversammlung verantwortlich. Das entsprach grosso modo dem Modell einer parlamentarischen Monarchie. Die Rolle des »Königs auf Zeit« übernahm der österreichische Erzherzog Johann.

Gleichzeitig mit der Einführung der provisorischen Zentralgewalt hob der Beschluss der Nationalversammlung den deutschen Bundestag auf. Der Bundestag, das zentrale Organ des Deutschen Bundes, war seit seiner Gründung im Jahre 1815 von den Regierungen der deutschen Fürstentümer, besonders vom österreichischen Minister Fürst Metternich, beherrscht gewesen. Den liberal und national gesonnenen Deutschen galt er als bedeutendes Hemmnis ihrer Bestrebungen. Als daher der sächsische König auf Empfehlung seiner seit März 1848 liberalen Regierung die provisorische Zentralgewalt anerkannte, musste dies den Zeitgenossen wie ein weiterer großer Schritt zu einem geeinten und liberalen Deutschland erscheinen. Der Wettiner erklärte damit, dass Sachsen künftig in einem geeinten Deutschland aufgehen werde. Im Dekret vom 3. Juli 1848 lautet dies: »Seine Königliche Majestät, getreu Ihrer ausgesprochenen Hingebung an die Interessen des Gesamt Vaterlandes, sind gemeint, sowohl jenen Beschlüssen, als der Wahl [des Reichsverwesers] in der Erwartung beizustimmen, daß Seine Königliche und Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann auf Grund des Einverständnisses zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung die Wahl annehmen werde.«

Die Präsidenten der beiden sächsischen Kammern waren von den Konzessionen Friedrich Augusts II. so überwältigt, dass sie ihren Häusern vorschlugen, das königliche Dekret nicht zu debattieren, sondern ihm per Akklamation zuzustimmen. Rewitzer sagte in der Zweiten Kammer: »Meine hochverehrten Herrn, in dieser Stunde dictire die Begeisterung für unser großes neu erstandenes deutsches Vaterland unsern Beschluß, ich schlage Ihnen daher vor, durch allgemeine Erhebung Ihre Beistimmung zu dem königlichen Decrete zu erteilen.« Während die Erste Kammer, obwohl sie doch zur überwiegenden Mehrheit aus Adeligen bestand, geschlossen akklamierte, blieben in der Zweiten Kammer sechs Abgeordnete auf ihren Plätzen sitzen. Die Herren Helbig, Tzschirner, Voigt, Müller aus Taura, Wehner und Evans erhoben sich nicht. Über ihre Motive geben die Landtagsprotokolle keine Auskunft. Jedenfalls handelte es sich nicht um Abgeordnete derselben weltanschaulichen Richtung. Denn Tzschirner und Wehner gehörten zu den Demokraten, während Müller etwa als Liberaler galt, Evans wurde der Mitte zugerechnet. Als Präsident Rewitzer seine Hochrufe ausbrachte, schlossen aber auch sie sich an.

Beide Kammern vertagten ihre weiteren Verhandlungen auf einen anderen Tag. Sie fuhren noch am selben Nachmittag per Dampfschiff nach Pillnitz, um dem König ihre Dank-

barkeit auch persönlich zu bekunden. Vorab hatte der Vorsitzende des sächsischen Gesamtministeriums, Alexander Carl Hermann Braun, den Monarchen bereits über die Ankunft der Parlamentarier unterrichtet. Die Kammer, so schrieb er, wollte dem König dafür danken, dass er mit einer »warmen deutschen Gesinnung« die Anerkennung des Reichsverwesers ausgesprochen habe. Braun schrieb an Friedrich August II.: »Die Kammer wird daher in ihrer Gesamtheit heute um 3 Uhr von hier mittelst Dampfboots sich nach Pillnitz begeben, wo sie wahrscheinlich gegen halb 5 Uhr dort eintreffen dürfte. Die Minister sind eingeladen, daran Antheil zu nehmen und halten



Präsident Friedrich Ernst v. Schönfels begrüßte in der Ersten Kammer Sachsens Anerkennung der provisorischen Zentralgewalt durch ein dreifaches Hoch auf den König

es für angemessen, dieser Einladung zu entsprechen«. Den König bat Braun »um gnädigste Annahme dieses Gesinnungsausdrucks« der Parlamentarier.

Offensichtlich folgte der Fürst dem Rat des Märzministers. Denn das Hofstagebuch berichtet unter dem Datum des 3. Juli 1848, um 18 Uhr seien die Landtagskammern und mit ihnen die Minister vom König zu einer Audienz im Saal des Pillnitzer Bergpalais empfangen worden. Das Parlament habe dem Herrscher für die »freiwillig dargebotene Verzichtleistung eines Theils der Vorrechte der Krone« gedankt, weil der König den Erzherzog Johann als Reichsverweser anerkannt habe, um so »zur Einigung Deutschlands ... nach Kräften beizutragen«. Nachdem der Anlass für das außergewöhnliche Ereignis beschrieben war, dokumentierte der Hofchronist noch das Prozedere: »Bei ihrer Ankunft war [den Landtagsmitgliedern] im Saale des Elbpalais Kaffee und Backerei servirt worden und es führte dann der Herr Hofmarschall v. Gersdorff dieselben in das Bergpalais, woselbst Seine Majestät die Herren Landstände empfing – im Saal daselbst – und Herr Präsident der 2ten Kammer Rewitzer, eine Danksagung-Rede hielt,



Wattenzaal im Pillnitzer Bergpalais



Hauptsaal im Pillnitzer Bergpalais



Bergpalais in Pillnitz

welche von Seiner Majestät dem König erwidert wurde, worauf die versammelten Herren Stände Seiner Majestät ein dreimaliges Hoch! brachten, in welches das vor dem Saale versammelte Publicum einstimmte. Um 10 Uhr kamen die Herren Stände nach Dresden zurück.«

Als eine Woche später, am 10. Juli 1848, der Erzherzog Johann auf seiner Reise von Wien nach Frankfurt über Dresden reiste, wurde er in der Öffentlichkeit mit Begeisterung empfangen. Auch der Hof bot ihm gegenüber hohe protokollarische Ehre auf. Der König reiste dem Gast mit einem Ex-

trazug der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn bis Löbau entgegen. Um 9 Uhr kamen der Monarch und der Reichsverweser im Dresdner Bahnhof an. Dort erwarteten sie die Prinzen des königlichen Hauses, die Staatsminister und die Landtagsabgeordneten. Die Glocken der Stadt läuteten, und eine Serie von 101 Salutschüssen aus Kanonen begann. Sie endete erst, als der Erzherzog durch ein Spalier aus Gardetruppen, einer Schützenkompanie, der »akademischen und technischen Legion«, der Kommunalgarde und Garnisonssoldaten vom Bahnhof ins Schloss gelangt war. Dort entstieg er gemeinsam mit

dem König der Staatskarosse, wurde vom Hofstaat empfangen und in das dritte Antichambre geführt. Hier empfingen ihn die Königin und die Prinzessinnen. Die Mitglieder der Dynastie geleiteten den Reichsverweser nun ins Balkonzimmer des Dresdner Residenzschlosses. Währenddessen standen auf dem Schlossplatz die vereinigten Sängerköre Dresdens sowie die Turner und sangen »mit allerhöchster Genehmigung« – wie das Hofstagebuch berichtet – einige Lieder. Als der König mit dem Erzherzog auf den Balkon heraustrat, erhob sich ein »tausendstimmiges Lebehoch«.

Um 10.15 Uhr speisten Friedrich August II. und Erzherzog Johann im kleinen Kreise von elf Personen. Man habe »im weißen Saal das Dejeuner a la fourchette en famille zu 11 Couverts« eingenommen, berichtet der Hofchronist. Im zweiten Antichambre wurde ein gleiches Frühstück serviert, an welchem die Paulskirchenabgeordneten teilnahmen, die den Reichsverweser aus Wien nach Frankfurt geleitet hatten. Sie frühstückten mit den Höflingen des Habsburgers, dem Hofstaat des sächsischen Königs und dem der Prinzen. Vertreter des sächsischen Landtages waren nicht geladen. Die Frankfurter Parlamentarier waren mit ihrer Zuordnung zu den Hofchargen keineswegs einverstanden. Der damalige Kronprinz und spätere König Johann berichtet in seinen Lebenserinnerungen, dass die Abgeordneten ihre Plazierung durchaus richtig als Distanzierung verstanden hatten. Johann meinte, das Hofprotokoll habe auf diese Weise »manche Übelstände und das Zusammentreffen mit unangenehmen Persönlichkeiten vermeiden« wollen. Die Deputation des Parlaments habe sich aber über ihre Zurücksetzung beschwert. Sie sei wohl »von der Omnipotenz ihrer Machtgeber« so sehr durchdrungen gewesen, dass sie es unbegreiflich fand, nicht mit dem König und seiner Familie an einem Tisch zu sitzen.

Johann, der als Mitglied der Ersten Kammer die Akklamation zu dem königlichen Dekret über die Anerkennung des Reichsverwesers miterlebt hatte und als einen »wirklich erhebenden Moment« bezeichnete, hatte am 3. Juli 1848 auch an der Dampferfahrt des Parlaments nach Pillnitz teilgenommen. Er konstatierte auch für diese Reise, man habe sie »in

gehobener Stimmung« zurückgelegt. In einem Nebensatz bemerkt er aber, bei dieser Tour habe er »einige nicht eben vorteilhaft bekannte Mitglieder der II. Kammer zum einzigen Male« gesehen. Da der Prinz Johann selbst seit 1833 dem sächsischen Landtag angehörte und in der Ersten Kammer durchaus für ein parlamentarisches Regierungssystem eintrat (am 25. Oktober 1848), äußert sich hier keine grundsätzliche Ablehnung gegen eine Weiterentwicklung der Verfassung, sondern eine Distanz gegen die aus seiner Sicht radikalen Vertreter der Zweiten Kammer, mit denen er den persönlichen Kontakt mied.

In analoger Weise lässt sich das Protokoll beim Essen für den Erzherzog Johann verstehen. Zwar hatten die Wettiner den Reichsverweser anerkannt, zwar war die Dynastie bereit, für ein geeintes Deutschland Rechte aufzugeben. Der König akzeptierte sogar öffentlich eine parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, die dem Paulskirchenparlament verantwortlich sein sollten. Aber gleich mit jedem Repräsentanten der Nationalversammlung, deren Neuerungen man aus politischer Klugheit anerkannt hatte, von einer Tafel speisen mochte man auch nicht.

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, I. Kammer, S. 219 f.

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, II. Kammer S. 325 f.

Kretschmar, Hellmut (Hg.): Lebenserinnerungen des Königs Johann von Sachsen, Göttingen 1958

Hirschel, Bernhard: Sachsens Regierung, Stände und Volk, Mannheim 1846

Matzerath, Josef: Der sächsische König und der Dresdner Maiaufstand, Tagebücher und Aufzeichnungen aus der Revolutionszeit 1848/49, Köln Wien Weimar 1999

Pro fide rege et lege

Prinz Johann auf dem Landtag 1848

Der Leipziger Bürgermeister Hermann Adolph Klinger trug am 25. Oktober 1848 in der Ersten Kammer des sächsischen Landtags einen Ausschussbericht vor. Als Sprecher der ersten Deputation des Oberhauses verlas er den neuen, sehr liberalen Wahlgesetzentwurf für das Königreich und erläuterte zu jedem Paragraphen die Ansicht seines Ausschusses. Das Plenum debattierte den jeweils vorgetragenen Teil des Gesetzentwurfes sogleich im Anschluss an den Referenten. Nachdem Klinger über das passive Wahlrecht zur Ersten Kammer (Paragraph 70) referiert hatte, schloss er eine Bemerkung an. In der Deputation sei die Frage aufgetaucht, ob auch Minister ins Parlament wählbar sein sollten. Die Formulierung des vorliegenden Gesetzentwurfes lasse das zu. Es sei aber der Mehrheit der Deputation bedenklich vorgekommen. Denn »es könne von den Staatsministern, sobald sie Mitglieder einer Kammer seien, ein nachtheiliger Einfluß auf die übrigen Abgeordneten geübt werden; wie es denn auch gar nicht passend für sie erscheine, Mitglied einer Kammer zu sein, welche die Regierung kontrolliren solle.«

Die Minorität der Deputation hielt zwei Argumente dagegen. Eine strikte Trennung von Parlament und Exekutive verlange auch, jedem Beamten das passive Wahlrecht abzuspochen. Einfluss könne nämlich auch auf einen Beamten ausgeübt werden. Man könne aber doch einem Mann wegen seines »Eintritts in das Beamtenthum nicht seine staatsbürgerlichen Rechte« und schon gar nicht das Recht, Parlamentarier zu werden, aberkennen. Zudem besitze ein Minister, der ins Parlament gewählt werde, gerade durch das Mandat seiner Wähler ein Zeugnis seiner »volksthümlichen Wirksamkeit«.

Aus dem Plenum der Ersten Kammer ergriff Prinz Johann das Wort und votierte für die Wählbarkeit der Minister. Denn mit dem neuen Wahlgesetz, meinte der Prinz, wende Sachsen »der ständischen Verfassung den Rücken« und gehe »rein [zum] Repräsentativsystem« über. Zwar hätten beide Parlamentsformen ihre Vor- und Nachteile, wenn man aber einen repräsentativen Landtag wolle, müssten die Minister auch Rückhalt im Parlament haben. Der Wettiner plädierte für die parlamentarische Regierungsweise: »Es muß künftig an keinen Zwispalt zwischen der Regierung und den Kammern gedacht werden, es muß die Regierung als ein Theil des Parlaments angesehen werden. Die Minister müssen als Führer der Partei, welche die Majorität hat, aus der Majorität hervorgehen, aber auch die Majorität nach einer gewissen Richtung zu leiten wissen.« Nicht nur wegen der Leitungskompetenz gegenüber der Parlamentsmehrheit hielt Prinz Johann das Mandat der



Johann von Sachsen

Minister für wünschenswert. Auch für eine »redliche und wohlgeleitete Opposition« sei das Ministermandat erforderlich. Nach einer Wahlniederlage nämlich hätten die bisherigen Minister ihr Amt aufzugeben. Wenn sie dann nicht als Abgeordnete dem Parlament angehörten, sei die neue Opposition ihrer bislang führenden Köpfe beraubt.

In der Revolution von 1848/49 gelten die Dynastien als Bollwerk der alten Mächte. Es ist deshalb schon überraschend, dass ein wettinischer Prinz in Umsturzeiten überhaupt an Landtagsberatungen teilnahm. Anhand von Redebeiträgen oder namentlichen Abstimmungen, die die Protokolle der Ersten Kammer aus dem Jahre 1848 überliefern, lässt sich die Anwesenheit Johanns auf 37 von 73 Sitzungen nachweisen. Für das Gros der übrigen Plena lässt sie sich zudem vermuten. Der Bruder des Königs Friedrich August II. war als erwachsener Prinz ein geborenes Mitglied der Ersten Kammer, und er hatte seit dem ersten konstitutionellen sächsischen Landtag 1833/34 an den Sitzungen des Parlaments engagiert teilgenommen. Es entsprach wohl seinem pflichtbewussten Selbstverständnis, auch im Revolutionsjahr 1848 sein Mandat in der Ersten Kammer wahrzunehmen.

Noch mehr verblüfft aber, dass ein Mitglied einer deutschen Dynastie – und zwar der aktuelle Thronfolger – sich für die parlamentarische Regierungsform aussprach. Denn seit dem Wiener Kongress galt für den Deutschen Bund das monarchische Prinzip, nach dem die Regierungsgewalt bei den Fürsten verbleiben musste. Johanns Stellungnahme für den Parlamentarismus nach englischem Vorbild datiert zudem nicht aus den Märztagen, als die Revolution mit großem Elan alle Hindernisse überwand, sondern vom 25. Oktober 1848, als zeitgleich in Wien Alfred Fürst zu Windischgrätz die Revolution militärisch niederschlug. Wenn Johann nicht nur für sich, sondern auch für das Herrscherhaus sprach, so deutete er an, dass die Wettiner noch zu diesem Zeitpunkt bereit waren, dem Parlament in Zukunft die Einsetzung von Ministern zuzugestehen und sich selbst auf rein repräsentative Aufgaben zu beschränken. Offensichtlich bestand auch in der Ersten Kammer des sächsischen Landtags, die sich wegen ihrer Majorität aus Standesherrn sowie aus adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern durchaus als parlamentarische Vertretung der alten Mächte verstehen lässt, ein großer Konsens, dass Sachsen künftig anders regiert werden solle. Denn am 9. November, einen Tag bevor General Wrangel mit seinen Truppen in Berlin einmarschierte und in Preußen die Machtfülle von Bürokratie und Königshaus wiederherstellte, verabschiedete das Oberhaus in Dresden das liberalste Wahlgesetz des damaligen Deutschlands. Danach wurden für die Erste Kammer sämtliche bisherigen Privilegien auf einen Sitz sowie die Ernennungs- und Wahlverfahren aufgehoben. Künftig entsandten in dieses Haus die »mit Grundbesitz ansässigen« Männer Sachsens Abgeordnete, die selbst einen Zensus von zehn Talern Staatssteuer

im Jahr als Wahlvoraussetzung erbringen mussten. Auch Prinz Johann stimmte für dieses neue Wahlverfahren. Auf den ihm reservierten Sitz in der Ersten Kammer musste er aber nicht verzichten, denn auch das neue Wahlrecht gestand den erwachsenen Prinzen des Königshauses zu, nach freiem Willen an den Sitzungen dieses Hauses teilzunehmen.

Die parlamentarischen Aktivitäten des Prinzen Johann während des Landtags 1848 hatten nur selten solch weitreichende Hintergründe wie im Falle des Wahlgesetzes. Meist waren sie wenig spektakulär und auf rechtliche Probleme oder auf verfahrenstechnische Fragen des Landtags gerichtet. Am 26. September 1848 etwa trat die Erste Kammer zusammen und stellte fest, dass sie nicht beschlussfähig war. Es hatten sich nur zwanzig Mitglieder eingefunden. Einundzwanzig Abgeordnete waren nicht erschienen, und von diesen hatten sich nur sechzehn beurlauben lassen. Die Rittergutsbesitzer Ernst Gottlob v. Heynitz, Christian Friedrich Meinhold, Curt Ernst v. Posern und Heinrich Erdmann August v. Thielau sowie der Chemnitzer Bürgermeister Siegmund Robert Schanz fehlten unentschuldig.

Der Verlauf der Debatte über die Beschlussunfähigkeit der Kammer zeigt den Prinzen Johann mit den für ihn typischen kurzen Einwüfen. Präsident Friedrich Ernst v. Schönfels bemerkte, »daß nur 20 Mitglieder gegenwärtig sind, es würde also ein einziges fehlen, was freilich im Effect ebenso viel sein würde, als wenn 10 fehlen, denn wir sind mit 20 Mitgliedern nicht beschlußfähig.« Prinz Johann ergänzte den Präsidenten: »Selbst Berathungen können dann nicht stattfinden.« Als der Abgeordnete v. Erdmannsdorf anfragte, ob denn die Standesherrn, deren Erscheinen fakultativ sei, für die Ermitt-

Sitzung des ersten sächsischen Geschworenengerichts im Leipziger Schützenhaus. (Illustrierte Zeitung vom 22.9.1849)



lung der erforderlichen Zahl von anwesenden Abgeordneten mitgerechnet werde, trug Präsident v. Schönfels sinngemäß den Verfassungsparagraphen 128 vor: Die Erste Kammer könne nur dann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend seien. Prinz Johann zitiert im Anschluss an den Präsidenten den Paragraphen 127 wörtlich: »Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden«. Dies gelte für beide Kammern des Parlaments, kommentierte der Prinz noch. Vizepräsident Gottschald suchte nach einem Ausweg aus der Misere. Er schlug vor, den Bürgermeister Starke, der in der Zweiten Kammer als zuständiger Referent der Ersten Kammer an den Beratungen über Zölle teilnahm, in das Oberhaus zu holen. Präsident v. Schönfels schien dem Vorschlag zugeneigt. Er erhielt aber sogleich Widerspruch durch den Abgeordneten v. Römer und den Prinzen Johann. Rudolph Benno v. Römer meinte, Starke könne als Referent die Beratungen der Ersten Kammer in dieser »wichtigen und dringlichen Sache« nur dann rasch vorantreiben, wenn er an der Sitzung der Zweiten Kammer teilnehme. Prinz Johann bestärkte seinen Vorredner, indem er den offiziellen Charakter von Starkes Abwesenheit hervorhob. Dieser sei nicht »als Zuschauer, sondern gewissermaßen im Auftrage der Kammer in der zweiten Kammer«. Als eine Lösung der Situation auch auf dem vom Vizepräsidenten vorgeschlagenen Wege nicht möglich erschien, wies Präsident v. Schönfels alle Schuld von sich: Die Parlamentarier reichten ihre Urlaubsgesuche in der Regel erst ein, wenn der Urlaub bereits begonnen habe. Er als Präsident könne daher solch peinliche Fälle wie den vorliegenden nicht vermeiden. Eben hatte v. Schönfels dies ausgesprochen, da trat Herr v. Thielau ein, und der Präsident konstatierte geschäftsmäßig die Beschlussfähigkeit.

Neben den rein rechtlichen Einwüfen zu gerade aktuellen Debatten trat Prinz Johann während der Diskussion über die Unter- und Militärgerichte, die Kommunalgarde, die Aufhebung der Stifte und Klöster, das Wahlgesetz und die Strafverfahren bei Pressevergehen durch häufige Redebeiträge hervor. In der achten Sitzung des Landtages, am 24. Juni 1848, etwa erklärte sich der Wettiner für die Mündlichkeit und Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren sowie für Geschworenengerichte. Er bezweifle zwar noch immer die »innere Vortrefflichkeit dieses Instituts«, aber »unter den gegenwärtigen Umständen« müsse es in die Gerichtsverfassung eingeführt werden, »weil keine andere Criminaljustiz das Vertrauen im Volke erlangen« werde.

Die Konzessionen an die Zeit fielen dem Mitglied der Herrscherfamilie auch auf anderem Gebiet offenbar nicht leicht. So bedauerte er am 3. November 1848, dass es nach der Revision der Militärverfassung künftig einem Wehrpflichtigen nicht mehr möglich sein werde, gegen Geldzahlung einen Stellvertreter für den eigenen Waffendienst zu benennen. Es sei doch bedenklich, dass nützliche Geschäfte, erfolgreiche Karrieren und wissenschaftliche Studien durch den Militärdienst unterbrochen würden. Der Prinz ließ sich aber umstimmen, als der Kriegsminister erklärte, wenn Sachsen die Anforderung der Reichszentralgewalt erfüllen wolle, zwei Prozent seiner Bevölkerung unter Waffen zu halten, könne der alte Brauch nicht beibehalten werden. Es mangle an Menschen.

In die Debatten der Ersten Kammer über die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholiken vom 4., 5. sowie 10. August 1848 griff Prinz Johann nicht ein. Die Deutschkatholiken hatten sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt, um eine rationalistische Theologie vertreten zu können. Sie konstituierten sich 1845 auf einem Konzil in Leipzig als eigene Kirche. Im selben Jahr endete – ebenfalls in Leipzig – eine konfessionell motivierte Demonstration gegen den Prinzen Johann mit mehreren Toten. Sowohl als Person wie auch als Mitglied der römisch-katholischen Dynastie wäre Johann mit einer Äußerung zu den Deutschkatholiken in eine konfliktträchtige Position geraten.

Als am 9. November 1848 die Truppen des Fürsten Windischgrätz in Wien den sächsischen Paulskirchenabgeordneten Robert Blum standrechtlich erschossen, obwohl ihn die parlamentarische Immunität und der sächsische Botschafter hätten schützen müssen, veranlasste das Prinz Johann nicht zu einer Parlamentsrede. Allerdings verzichtete die Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 13. November 1848 insgesamt auf eine Debatte über diesen Skandal. Sie stimmte lediglich über die Anträge ab, die Samuel Erdmann Tzschirner in der Zweiten Kammer eingebracht hatte. Da Johann bei der fraglichen Sitzung anwesend war und die Abstimmungen in dieser Sache einstimmig erfolgten, votierte auch er, es solle »der sächsische Gesandte in Wien (Rudolph v. Könneritz) aufgefordert werden, unverweilt einen Rechenschaftsbericht über sein Verhalten in der Angelegenheit Robert Blum's abzulegen.« Dagegen lehnten der Prinz und die gesamte Erste Kammer ebenso einstimmig den zweiten Antrag Tzschirners ab, die Frankfurter Zentralgewalt zu energischen Schritten zu drängen, um die »verletzte Ehre der deutschen Nation« zu sühnen. Damit mieden sie eine Eskalation des Konfliktes mit Österreich.

Resümiert man die parlamentarischen Aktivitäten des Prinzen Johann, soweit sie aufgrund der Landtagsprotokolle des Jahres 1848 nachvollziehbar sind, fallen zunächst seine vielen eher spröden Einwüfe zu verfahrenstechnischen Fragen des Parlaments und zu juristischen Sachverhalten auf. Der Rechtssinn des ansonsten als sehr kunstsinnig beleumundeten Prinzen bestätigt sich auch in der höheren Anzahl seiner Redebeiträge in Debatten, die über Rechtsprechung geführt wurden. Sein besonderes Engagement für Angelegenheiten der Kommunalgarde erklärt sich schon daraus, dass Johann seit 1830 das Kommando über diese Einheiten führte. Ebenso plausibel erscheint die persönlich und dynastisch gebotene Zurückhaltung bei der Diskussion über die rechtliche Gleichstellung der Deutschkatholiken. Hier galt es die Empfindlichkeiten der überwiegend lutherischen Untertanen zu berücksichtigen. Johanns Äußerungen zu Geschworenengerichten und zum Parlamentarismus zeigen ihn gegenüber zentralen Fragen der Märzforderungen keineswegs als verbissenen Verfechter des Herkommens, sondern auch dann noch als reformbereit, als in Österreich und Preußen die alten Mächte bereits wieder erstarkt waren. Die Diskussionsbeiträge des Prinzen kennzeichnen seine Position im Parlament nicht als ständiges Sprachrohr für die Wünsche der Dynastie. Es war auch durchaus üblich, seinen Ansichten zu widersprechen. Allerdings führte die Erste Kammer ihre Debatten selbst im Revolutionsjahr 1848 in einem ruhigeren Ton, als es der heutige Leser vermuten würde.

Johann unterschrieb ein Portrait, das von ihm anlässlich des ersten konstitutionellen Landtags 1833/34 angefertigt wurde mit dem Motto: *pro fide rege et lege*. Er bestätigte diesen Wahlspruch 1848 in der Ersten Kammer zweifellos durch seine häufigen Verweise auf bestehende Gesetze. Wie Johann den Begriff der politischen Treue verstand, lässt sich nur vermuten. Vielleicht sah er den Inhalt der Treue (*fides*) im Gesetz (*lex*) und in der Monarchie (*rex*). Der König jedenfalls stand für die Erste Kammer und den Prinzen trotz Revolution nicht in Frage.

Literatur

Index der »Landtagsreden« des Prinzen Johann 1848–1850. In: Matzerath, Josef: Der sächsische König und der Dresdner Maiaufstand, Tagebücher und Aufzeichnungen aus der Revolutionszeit 1848/49, Köln Wien Weimar 1999, S. 266–268

Kretzschmar, Hellmut (Hg.): Lebenserinnerungen des Königs Johann von Sachsen; eigene Aufzeichnungen des Königs über die Jahre 1801–1854, Göttingen, 1858

Marburg, Silke: Bekannte, Freunde und Verwandte. König Johann von Sachsen (1808–1873) und die Binnenkommunikation des europäischen Hochadels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Dresden 2004

Petzholdt, Julius (Hg.): Johann, König von Sachsen – Aus dem Nachlaß des Königs Johann von Sachsen, Dresden, 1880

Petzholdt, Julius: Die ständische Wirksamkeit des Königs als Prinzen. In: v. Falkenstein, Johann (Hg.): König von Sachsen. 1878, S. 274–280

Petzholdt, Julius (Hg.): Die beiden fürstlichen Freunde König Johann von Sachsen und Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. In: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1881, S. 229–232

Herzog zu Sachsen, Johann Georg (Hg.), unter Mitwirkung von: Ermisch, Hubert: Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen, Leipzig 1911

Schwerdfeger, Otto: König Johann von Sachsen als Vorkämpfer für Wahrheit und Recht. Reden und Sprüche aus 20 Jahren seines parlamentarischen Wirkens, Dresden 1884

Wyduckel, Dieter: Die Thronreden König Johanns und die politisch-rechtliche Praxis der Gesetzgebung. In: Müller, Winfried/Schattkowsky, Martina (Hg.): Zwischen Tradition und Modernität. König Johann von Sachsen 1801–1873

Wyduckel, Dieter: Prinz Johann als Jurist und Mitglied der Ersten Kammer des Sächsischen Landtages. In: König Johann von Sachsen. Zwischen zwei Welten, Halle a.d., S. 125–129

Von einem »politischen« Selbstmord

Die Erste Kammer des sächsischen Landtags akzeptiert die Wahlrechtsreform des Jahres 1848

»Jetzt aber hat die Stunde geschlagen, das schöne Band, das uns umschlang, wird gelöst, wir beugen uns unter die höhern Fügungen, welche allen menschlichen Einrichtungen ihr Ende bestimmt haben«. Prinz Johann von Sachsen, der spätere König, sprach bei der letzten Sitzung der Ersten Kammer des sächsischen Landtags am 15. November 1848 von einer »ernsten, feierlichen, schwermüthigen Stunde«. Denn dieses Haus des Parlaments war sich darüber im Klaren, dass es nach dem kurz zuvor verabschiedeten Wahlgesetz sich nicht wieder in der bisherigen Zusammensetzung konstituieren werde. Präsident Friedrich Ernst v. Schönfels erklärte dies in seiner Schlussansprache an das Haus: »So sind wir denn bei dem Zeitpunkte angekommen, wo wir unsere ständischen Geschäfte zu beenden haben, zu beenden nicht in dem bisherigen Sinne des Wortes, nämlich sie auf einige Zeit zu verlassen, um dann wieder zu ihnen zurückzukehren, sondern vielmehr sie gänzlich und für immer aufzugeben.« Es war auch dem liberalen v. Schönfels ein »schmerzlicher, tief empfundener Augenblick«, da die Abgeordneten das »Recht, als Landesdeputierte [im Parlament] zu erscheinen«, aufgeben mussten. Der Präsident berief sich auf den im Adel gängigen Dienst- und Opferhabitus als Herrschaftslegitimation des »Oberhauses«: Schließlich habe man 17 Jahre »treu mit einander am Wohle des Landes gearbeitet«. Deshalb sei es ungerecht, der Ersten Kammer vorzuwerfen, sie hätte »schon längst den Keim der Verwesung in sich getragen«. Denn stets habe man »als das höchste Ziel« vor Augen gehabt, »die Wohlfahrt des Königs und des Vaterlandes« zu fördern.

In der Zweiten Kammer herrschte am selben Tag hingegen wenig Trübsal. Ihr Präsident Franz Xaver Rewitzer verbreitete in seiner letzten Rede Aufbruchstimmung: »Die Geschäfte sind also abgethan, wir sind angelangt an der Grenze unserer ständischen Wirksamkeit. Meine Herrn! unter den Zuckungen einer großen, durch ganz Deutschland ziehenden politischen Bewegung haben unsere Verhandlungen begonnen, blutige, traurige Ereignisse, die das Herz jedes Deutschen erschüttern mussten, begleiteten sie zu Ende. Noch niemals hat eine sächsische Ständeversammlung ihre Arbeiten unter solchen drohenden Zeichen der Zeit angefangen, unter so schwierigen Verhältnissen an das Ziel gebracht, und dennoch hat keine so wichtige, so folgenreiche Resultate erzielt. Ein freisinniges Wahlgesetz wird die neuen Vertreter des Volkes berufen, um mit ihnen und durch sie die neue Gestalt unseres Vaterlandes zu Stande zu bringen, von ihnen den wahren Willen des Volkes zu vernehmen.« Durch dieses Gesetz sowie durch andere über Pressefreiheit,



Friedrich Freiherr v. Friesen, Vertreter der Rittergutsbesitzer in der Ersten Kammer durch Königl. Ernennung

Vereine und Versammlungen, Geschworenengerichte, Wehrpflicht und Kommunalgarde sei in Sachsen eine »weite Gasse für die weitere Entwicklung der Volksfreiheit eröffnet«.

Als der sächsische König Friedrich August I. zwei Tage später, am 17. November 1848, den außerordentlichen Landtag feierlich beendete, meinte er, nicht nur die Sitzungsperiode des Parlaments zu beenden, sondern »zugleich einen wichtigen Abschnitt der sächsischen Geschichte«. Denn er habe die neuen Wahlgesetze durch eine Änderung der Verfassungsurkunde bereits vollzogen. Sachsen trete nun ein in die Reihe der Staaten, deren Verfassungen auf dem Repräsentativsystem beruhen. Der König dankte den Ständen für ihre Arbeit, enthielt sich aber gegenüber dem Parlament weitgehend einer Wertung über das neue Wahlgesetz. Seine spärliche Bemerkung, er sehe mit Vertrauen den künftigen Vertretern des Volkes entgegen, ließ als taktisch-diplomatische Äußerung jederzeit die Rücknahme der herrscherlichen Zustimmung offen.

Aus heutiger Perspektive erscheint die Wahlrechtsänderung des Jahres 1848 eher als Intermezzo, da sie lediglich für zwei Landtagswahlen (im November 1848 und im Oktober 1849)

gültig war. Für den 16. Juli 1850 wurden wieder die Kammern des sächsischen Landtags aus dem Jahre 1848 zusammengerufen. Die Stellungnahmen des Königs und vor allem der Parlamentarier belegen aber die zeitgenössische Bedeutung des Wahlgesetzes, dessen Gültigkeitsdauer und Konsequenzen Ende 1848 selbstverständlich niemand vorhersehen konnte. Erstaunlich und erklärungsbedürftig für den heutigen Betrachter bleibt besonders, dass die Mitglieder der Ersten Kammer sich sehenden Auges selbst um ihre Parlamentssitze brachten. Ohne ihre Zustimmung nämlich hätte das neue Wahlrecht nicht in Kraft treten können.



Ernst Wilhelm Bernhardt, Mitglied der Ersten Kammer als Bürgermeister von Freiberg

Die Erste Kammer des sächsischen Landtags war nach der Konstitution von 1831 auf Kontinuität ausgerichtet. Ihre Mitglieder waren auf Lebenszeit bestellt. Der König und seine Regierung konnten diese Parlamentarier nicht entlassen und auf eine andere Zusammensetzung der Kammer durch Neuwahl hoffen. Zudem garantierte der Rekrutierungsmodus der Abgeordneten ein hohes Interesse der Parlamentarier am gesellschaftlichen Status quo. Denn das »Oberhaus« Sachsens setzte sich zusammen aus den erwachsenen königlichen Prinzen als geborenen Mitgliedern sowie fünf Standesherrn, die dem Parlament durch Virilstimmrecht angehörten. Die fünf Vertreter der Kirchen und geistlichen Korporationen können gemeinsam mit dem Vertreter der Universität Leipzig als zwar durch ihre Organisationen legitimierte Mandatsträger gelten, sie hatten aber die speziellen Interessen der Kirchen und der Wissenschaft zu vertreten. Weiterhin war in der Ersten Kammer durch zweiundzwanzig Rittergutsbesitzer der adelige und bürgerliche Großgrundbesitz repräsentiert. Zwölf dieser Parlamentarier wurden durch ihre Standesgenossen gewählt und zehn vom König ernannt. Da den Zeitgenossen der Landbe-

sitz im Gegensatz zum Handels- oder Industriekapital als sichere und langfristige Anlageform erschien, glaubte man, dem Besitzer agrarischer Großbetriebe ein selbstverständliches Eigeninteresse am Wohlergehen der gesamten Gesellschaft zuschreiben zu können. In Sachsen traf sich diese Ansicht mit der jahrhundertealten Führungsrolle, die adelige Rittergutsbesitzer in den landständischen Parlamenten eingenommen hatten, so dass von der destruktiven Indolenz, die etwa die süddeutsche Aristokratie gegenüber Landtagen zeigte, beim sächsischen Adel nichts zu spüren war. Schließlich gehörten der Ersten Kammer des sächsischen Landtags noch die Bürgermeister von acht bedeutenden Städten an. Der Dresdner und der Leipziger Bürgermeister waren qua Amt Mitglied der Kammer. Die übrigen wurden vom König ausgewählt. Auch sie können deshalb nur beschränkt als gewählte Repräsentanten der sächsischen Städte oder gar des gesamten Bürgertums gelten.

Als die Märzbewegung im Jahre 1848 Sachsen ergriff, ging der sächsische König den erprobten Weg, in einer Krisensituation zur Beruhigung eines verbreiteten Unmuts die Einberufung eines Landtags zu verkünden. Damit war einerseits ein Forum für die öffentliche Diskussion über Veränderungen gewährt; andererseits aber ließ sich von einem traditionell konstituierten Parlament kein allzu rasches Einschwenken auf grundstürzende Änderungen erwarten. Die Erste Kammer des sächsischen Landtags bot in ihrer Zusammensetzung eigentlich die Gewähr für ein konservatives Beharren. Auch die Zweite Kammer war kein reiner Hort der liberalen Erneuerung, sondern zwischen zwanzig Liberalen, denen dreißig Befürworter des Bestehenden gegenüberstanden, lavierten fünfundzwanzig Unentschiedene. Obwohl daher die politischen Proportionen in den Parlamentskammern nicht der Kraft der Basisrevolution entsprachen, kam es im Frühjahr 1848 kaum zu Kontroversen über die Kompetenz des Landtags, im Namen aller Staatsbürger zu entscheiden.

Der König hatte anders, als er zunächst wünschte, nicht auf parlamentarischer Ebene, aber auf dem Feld der Exekutive dem Drängen der Märzbewegung nachgeben müssen: Er sah sich gezwungen, ein liberales Kabinett zu berufen, das zentrale Forderungen der landesweiten Proteste aufgriff. Zum proklamierten Programm der neuen Regierung gehörte auch das Versprechen, ein neues, liberales Wahlgesetz vorzulegen. Es stand daher in Aussicht, für den Landtag die Liberalisierung nachzuholen, die an der Spitze der Verwaltung bereits durchgeführt war. Die Märzminister erstrebten diese Reform auf dem gesetzlichen Wege in Zusammenarbeit mit dem Landtag.

Am Tag nach der Landtagseröffnung legte die Regierung einen Wahlgesetzentwurf vor, der lediglich die Zweite Kammer reformiert hätte. Danach sollte dieses Haus künftig aus 75 Abgeordneten bestehen, von denen 37 in den Städten und 38 auf dem Lande gewählt werden sollten. Obwohl in Sachsen noch über 60 Prozent der Bevölkerung auf dem Lande lebten, wären auf sie nur 51 Prozent der Sitze entfallen. Das Gesetz sah zudem ein indirektes Wahlverfahren vor, nach dem auf dem Lande 100 und in der Stadt 50 Wahlberechtigte durch einen Wahlmann votieren sollten. Für das aktive Wahlrecht senkte der Regierungsentwurf zwar das Mindestalter von 25 auf 21 Jahre, zur Wählbarkeit musste aber weiterhin das 30. Lebensjahr vollendet sein. Ein Abgeordneter sollte außerdem selbst-



Schloss Rötha. Friedrich Freiherr v. Friesen bewohnte hier bevorzugt das Zimmer, in dem Kaiser Franz von Österreich während der Leipziger Völkerschlacht logierte.

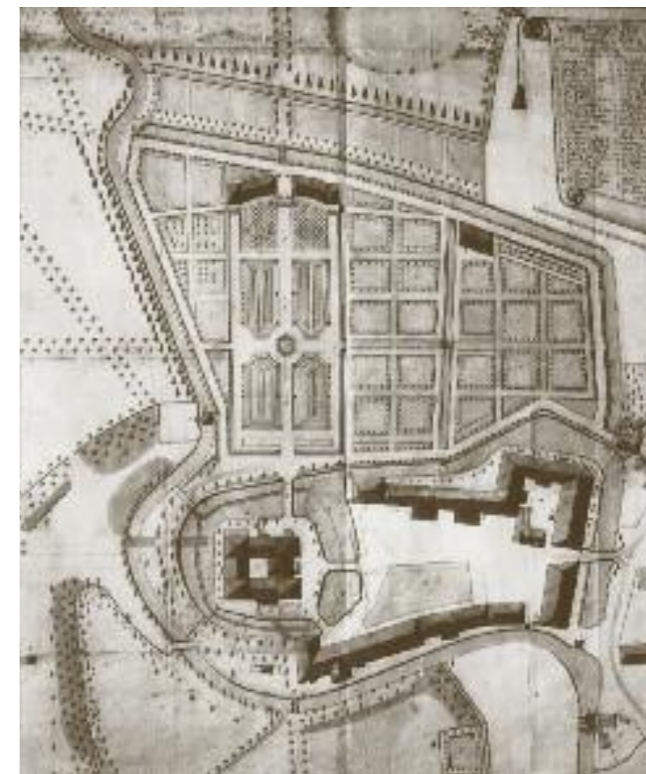
ständig sein; als Maßstab dafür galt die Führung eines eigenen Haushaltes. Trotz der verschiedenen Einschränkungen bedeutete dieses Gesetzesvorhaben eine erhebliche Ausweitung des Wahlrechts. Es reservierte den verschiedenen städtischen und ländlichen Eigentümerklassen nicht mehr länger ein festes Kontingent an Sitzen in der Zweiten Kammer. Von der Gliederung des Hauses nach »Interessen«, wie man damals sagte, sollte ein Übergang zur Repräsentation des ganzen Staatsvolks stattfinden. Der einzelne Abgeordnete hatte nicht mehr die Rittergutsbesitzer, die kleinen ländlichen Grund- und Hausbesitzer (die »Bauern«), das städtische Besitzbürgertum sowie das Handels- und Industriekapital zu vertreten, sondern er stand für die Gesamtheit seines Wahlkreises. Das Plenum sollte sich nun nach seiner weltanschaulich-politischen Ausrichtung gliedern.

Dieses Wahlgesetz ließ das Märzministerium zuerst in der Zweiten Kammer debattieren und stieß auf vehemente Ablehnung. Das »Unterhaus« forderte ein direktes Wahlrecht, wollte keine Trennung der städtischen und ländlichen Wahlbezirke, bestätigte zwar die von der Regierung vorgeschlagene Selbstständigkeitsklausel, meinte aber, die Kandidaten müssten nicht mehr in ihrem Wahlkreis ansässig sein. Zu einem zentralen Streitpunkt entwickelte sich schließlich, ob die Erste Kammer fortbestehen solle oder ob sie reformiert werden müsse. Die Regierung sah, dass sie über ihren ersten Entwurf, der das

Oberhaus gänzlich unberührt ließ, hinausgehen musste. Sie zog deshalb nach der Debatte in der Zweiten Kammer ihren Gesetzentwurf zurück, ohne ihn der Ersten überhaupt vorgelegt zu haben.

Das zweite Wahlgesetz der Regierung wurde im Herbst 1848 vor dem Hintergrund einer neu aufflammenden Basisrevolution in Sachsen debattiert. Die demokratischen Vaterlandsvereine agitierten in Volksversammlungen für ein Einkammersystem. Gleichzeitig kam es im September 1848 an verschiedenen Orten in Sachsen zu Tumulten, in Chemnitz gar zu Barrikadenkämpfen. Dennoch nahm die Zweite Kammer den Regierungsentwurf zu einem Zweikammersystem an, der allerdings wesentlich weiterging als die zuerst vorgeschlagene Wahlrechtsreform.

Die Zweite Kammer bestand demnach künftig aus 76 Abgeordneten, die in Wahlkreisen möglichst gleicher Einwohnerzahl direkt gewählt wurden. Innerhalb eines Wahlkreises entschied die relative Mehrheit der Stimmen. Die Erste Kammer sollte sich nach einem gemischten Modus konstituieren. Weiterhin behielten die erwachsenen Prinzen des Königshauses ihren Sitz. Dasselbe galt für den Vertreter der Universität Leipzig. Je drei Deputierte der Lehrerschaft an höheren Schulen, der ordinierten Geistlichkeit und der Volksschullehrer waren vorgesehen, um die Intelligenz des Landes zu repräsentieren. Das Gros der Abgeordneten vertrat jedoch die breite Masse



Das Rittergut Rötha befand sich seit dem 15.8.1592 im Besitz der Familie v. Friesen.



Der Englische Park des Rittergutes ersetzte einen vorherigen Barockgarten.

der Besitzenden. Denn das aktive Wahlrecht für 38 Mandate des »Oberhauses« stand den Grundeigentümern zu. Wählbar sollte sein, wer jährlich zehn Taler Steuer zahlte.

Sachsen hatte eine Gesamtbevölkerung von etwa 1 900 000 Menschen. Davon waren knapp 500 000 Personen volljährige Männer. Aus dieser Gruppe durften rund 450 000 so genannte »Selbstständige« das aktive Wahlrecht für die Zweite Kammer ausüben. Zusätzlich erhielten aus dieser Gruppe noch einmal die rund 300 000 Grundbesitzer das Wahlrecht für die Erste Kammer. Von der Gesamtzahl der wahlberechtigten Männer durften somit 67 Prozent auch das Oberhaus wählen. Bei einer so breit angelegten Wählerschaft konnte dieser Teil des Parlaments künftig nicht mehr von den Interessen des Großgrundbesitzes dominiert werden.

Die Zweite Kammer des sächsischen Landtags nahm am 7. Oktober das ganze Gesetz mit 58 gegen zehn Stimmen an. Es dauerte dann noch bis zum 20. Oktober, als die Erste Kammer ihre erste Grundsatzdebatte über eine Wahlrechtsveränderung führen konnte. Nicht ganz zu Unrecht beklagte sich daher der Abgeordnete Gottlob Friedrich v. Thielau, dass das Oberhaus vorher nicht gehört worden sei: »Bei einer so wichtigen Frage hätte man meiner Ueberzeugung nach gut gethan, man hätte das Gutachten der ersten Kammer gefordert«. Jetzt gerate die Kammer unter einen »moralischen Zwang«, dem Wahlgesetz zuzustimmen, da das Ministerium auch noch erklärt habe, es wolle »bei allen hauptsächlichsten Punkten fest beharren und durchaus davon nicht zurücktreten, sondern lieber seine Entlassung nehmen«. Weil in der angespannten Lage niemand einen Regierungsrücktritt verantworten könne, seien die Abgeordneten in ihrer Entscheidung eigentlich nicht mehr frei.

Selbstverständlich bestritt die Regierung dies. Der Vorstand des Gesamtministeriums Dr. Alexander Carl Herrmann Braun meinte, man habe lediglich aus Zeitgründen die Erste Kammer nicht zum ersten Wahlgesetzentwurf befragt. Auch sei es ganz unerheblich, ob das amtierende Kabinett zurücktrete: »Es wäre in der That schlimm um ein Land bestellt, wenn sein Wohl von dem Bleiben einiger Personen abhinge. (...) Es ist Niemand, ich behaupte es, unter einem moralischen Druck, es handelt Niemand darunter; Sie mögen das Gesetz annehmen, Sie mögen es verwerfen, Sie sind dem Lande dafür verantwortlich. Meine Herren! Sollte irgenwie die Freiheit der Berathung hier beeinträchtigt werden, so würde die Regierung gewiss die Erste sein, die diese Freiheit zu wahren sucht gegen mögliche Eingriffe.«

Der Minister argumentierte formell, tatsächlich ließ aber die politische Konstellation den Mitgliedern der Ersten Kammer wohl wenig Spielraum. So erklärten von achtundzwanzig Rednern, die während der Grundsatzdebatte ihr Votum begründeten, dreizehn, sie sähen sich genötigt, dem Wahlgesetz nicht aus Überzeugung, sondern wegen der Vertrauensfrage der Regierung und der Zustände im Lande zuzustimmen. Sieben weitere Parlamentarier lehnten das Gesetz offen ab oder deuteten dies an. Dagegen umfasste das Spektrum der Redner, die sich aus unterschiedlicher Überzeugung für das Gesetz aussprachen, nur acht Personen. In der Gruppe der Befürworter befanden sich sechs bürgerliche Abgeordnete und zwei Adlige. Für eine kompromisslose Ablehnung sprachen sich sechs Adlige und nur ein Bürgerlicher aus. Und im großen

Feld derjenigen, die aus politischer Notwendigkeit zustimmten, befanden sich elf Adlige und zwei Bürgerliche.

Wenn sich somit Adel und Bürgertum auf sämtliche Positionen verteilt finden, lässt sich doch eine Gewichtung der Präferenzen deutlich erkennen. Mit Ausnahme weniger liberal Gesinnter sah sich die überwiegende Mehrheit des Adels politisch gezwungen, gegen ihre konservative Grundhaltung der Umgestaltung des Parlaments zuzustimmen. Diese Position vertrat auch Friedrich Freiherr v. Friesen. Der Spross einer alteingesessenen sächsischen Adelsfamilie war 42 Jahre alt. Sein Vater hatte bereits hohe Ämter im sächsischen Staatsdienst bekleidet. Er selbst hatte einen für den sächsischen Adel typischen Ausbildungsgang durchlaufen. Zunächst wurde v. Friesen von einem Hauslehrer unterrichtet, besuchte dann von 1808 bis 1813 die Fürstenschule Pforta. Wegen eines Militärdienstes in den Napoleonischen Kriegen begann er erst 1816 ein vierjähriges Jurastudium in Leipzig. Im Jahre 1820 war er kurzzeitig bei einem Dresdner Rechtsanwalt angestellt, absolvierte dann eine Karriere im sächsischen Staatsdienst, in der er es 1830 bis zum Finanzrat im Dresdner Ministerium brachte. Nach dem Tode seines Vaters erbte er gemeinsam mit seinen beiden Brüdern drei Rittergüter, von denen er unter Wertausgleich zunächst Rötha übernahm und 1846 Trachenau von seinem Bruder Hermann kaufte.

Von 1824 bis 1831 gehörte v. Friesen der alten kursächsischen Ständeversammlung als Mitglied der Ritterschaft an. Nach der Einführung des Zweikammerparlaments war er als Vertreter der Rittergutsbesitzer zunächst Mitglied der Zweiten Kammer und wurde 1843 vom König auf Lebenszeit zum Mitglied der Ersten Kammer ernannt. Beim Landtag 1847 fungierte v. Friesen als Vizepräsident seines Hauses. Als der liberal gesinnte Bernhard Hirschel nach dem Landtag 1846 die Parlamentarier des Königreiches Sachsen politisch taxierte, bewertete er v. Friesen als »streng Konservativen«, der »von den Regungen des 19. Jahrhunderts« noch nichts mitbekommen habe. Seine »politische Gesinnung [versetze] ihn in das feudale Mittelalter« oder an den Hof des Sonnenkönigs. In einem Tagebuch, das Friesen in den 1840er Jahren führte, bezeichnete er während des Vormärz Liberale wie Robert Blum noch als »Intriganten und Unruhstifter«, die man wegen ihrer Umtriebe bei den Leipziger Unruhen des Jahres 1845 mit »unerbittlicher und rastloser gesetzlicher Strenge verfolgen« solle.

Die Wahlrechtsdebatte der Ersten Kammer im Oktober 1848 bereitete v. Friesen als Mitglied eines Landtagsausschusses, einer »Deputation« – wie man damals sagte – vor. Er vertrat in diesem Gremium eine Mindermeinung, die zwar das Wahlgesetz mittragen wollte, aber doch einige Abänderungen forderte. Im Plenum sagte v. Friesen: »Es ist nie geleugnet worden, sondern anerkannt worden, dass die erste Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht fortbestehen könne. (...) Hätte die Staatsregierung uns darüber zeitiger gefragt, so würden wir im Wesentlichen eine andere Antwort auch nicht haben geben können, als die wir heute geben. Es sind nun einmal jetzt stürmische außerordentliche Zeiten und die Nothwendigkeit außerordentlicher Maaßregeln ist nicht abzuleugnen, sie können durch ein bloßes Festhalten des bisher Bestandenen nicht abgewendet werden, und derjenige Staatsmann müßte erste noch geboren werden, der den jetzigen Sturm der Zeit so ohne weiteres mit einem Quos ego [Euch werd'



Seit 1846 besaß Friedrich Frhr. v. Friesen als zweites Rittergut Trachenau, das knapp eine halbe Stunde Fußweg von Rötha entfernt lag und mit ihm durch eine Allee verbunden war.

ich! (Vergil, Aeneis I, 135)] beschwichtigen könnte. Einen moralischen Zwang habe ich meinerseits nicht empfunden, ich wüßte auch nicht, woher er kommen sollte, wir können frei reden, wir können frei abstimmen, und Niemand kann uns zwingen, Niemand kann uns in unserer Meinung bestimmen. Allein eine politische Macht, eine politische Nothwendigkeit, die über uns waltet und gebietet, die erkenne ich allerdings an, und der füge ich mich, vor der beuge ich mich.«

Im Gegensatz zur später in konservativen Adelskreisen kursierenden Legende, man hätte nur mit Entschiedenheit auftreten müssen, dann wäre alles revolutionäre Aufbegehren in sich zusammengebrochen, bestätigte v. Friesen durch seine Landtagsrede, dass in der Entscheidungssituation auch die konservativen Rittergutsbesitzer der Revolution eine unüberwindliche Kraft zuerkannten. Schließlich kooperierte selbst der König seit einem halben Jahr mit den Liberalen. Nicht zuletzt trug auch der Monarch ganz offensichtlich das Wahlgesetz seines Kabinetts mit. Er musste es unterzeichnen. In den Kategorien des Lehnrechts formuliert stimmte damit der Fürst dem Rückzug seiner Vasallen aus dem Parlament zu. Nach v. Friesens Ansicht blieb dem König keine andere Wahl, da auch er – wie alle Politiker – sich in einer Zwangslage befand. Die unwiderstehlich bewegende Macht sah der Redner im »Geist des Volkes«. In dieser Formel scheint ein Denkmuster der idealistischen Philosophie auf. Denn der königsnah-konservative v.

Friesen führt aus, er verlasse sich für die Zukunft auf die »thätige und frische Kraft des Volkes« und tröste sich damit, dass der »Geist des Volkes ... bessern wird, was noch mangelhaft, was noch fehlerhaft ist« am Wahlgesetz. »Das Volk wird seine Rechte geltend machen und wird die Wahrheit aussprechen, auch wenn das Gesetz noch so unvollkommen ist.« Diese Übermacht der Geschichte über den individuellen Gestaltungswillen, wie sie etwa auch Hegel für den Weltgeist postulierte, nahm dem scheidenden Parlamentarier die Last, in eigenen Entscheidungen der Vergangenheit nach Fehlern zu suchen. Deswegen wollte v. Friesen auch nicht die Leistungen der Ersten Kammer mit dem liberalen Kriterium für Politik, mit der Messlatte des Erfolges, bemessen: »Ja, meine Herren, wenn Sie Alles nach dem Erfolge beurtheilen wollen, dann freilich werden Sie nie gerecht urtheilen, aber wollten wir es, so müssen wir gestehen, wir sind Alle nur unnütze Knechte und der Erfolg unserer Handlungen hängt nicht von uns ab.« Das einschlägige Kriterium v. Friesens für ein abschließendes Urteil über das »Oberhaus« lautete, »nie gegen unser besseres Wissen und Gewissen, nie gegen unsere Pflicht und nie wissenschaftlich gegen das Wohl des Vaterlandes gehandelt zu haben«.

Die Richtigkeit parlamentarischer Entscheidungen erwartete er nicht aus der Legitimation durch eine Mehrheit von Wählern: »denn die gezählten Stimmen sind es nicht, welche entscheiden und regieren, sondern es ist die Wahrheit, es ist

das Gewicht der innern Gründe, welches für eine Meinung entscheidet, ... was unwahr und was verderblich für das Land ist. Meine Herren, es giebt hier oben und auf der linken Seite ein kleines Fleckchen (auf Kopf und Herz zeigend), das mir sagt, was recht und was unrecht ist«. Mit Verstand und Gefühl erkenne man die Sachzwänge, die politische »opinio necessitatis«, gegen deren Notwendigkeit aller Widerstand zwecklos sei. »Die Menschen, ich muß es wiederholen, sind nun einmal keine Zahlen, sie lassen sich weder durch Majoritäten, noch durch Minoritäten regieren, es ist der Geist der Wahrheit, der die Sache zu Stande bringt, und den muß man sich ruhig entwickeln lassen.«

Das Konzept eines Volksvertreters, der nicht durch allgemeine Wahl legitimiert ist, aber durch seine persönliche rationale und emotionale Qualifikation die Wahrheit für die Mehrheit des Volkes erkennt, hatte v. Friesen aber selbst als unvereinbar mit dem übermächtigen Zeitgeist erkannt. Er wünschte sich deshalb zwar ein anderes Wahlrecht für die Erste Kammer als die Regierung, stimmte dem Wahlgesetz des Märzministeriums aber dennoch zu.

Die philosophischen Hintergründe der Rede v. Friesens bildeten nicht den Standard der Debatte, obwohl auch bei anderen Rednern ähnliche Gedanken, etwa Platons Kreislauf der Staatsverfassungen, auftauchten. Dennoch scheint die Ansicht vom Epochenwechsel, der alle Privilegien und Sonderrechte beende, allgemein akzeptiert gewesen zu sein. In letzter Kon-

sequenz beugte sich die Erste Kammer am 4. November 1848 ihrem vermeintlichen Schicksal, als alle Versuche scheiterten, noch Nachbesserungen in ihrem Sinne zu erreichen.

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, I. Kammer, 20. Oktober 1848, S. 1121–1264; 4. November 1848, S. 1351–1354; 15. November 1848, S. 1505–1508; 17. November 1848, S. 1511 f.

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1848, II. Kammer, Nr. 69, S. 1820 ff.; 17. November 1848, S. 2437 f.

SLUB, Handschrift App. 863. Friedrich Freiherr von Friesen, Tagebücher 1845–1847

Freiherr v. Friesen, Ernst: Die Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen, 2. Bde., Dresden 1899, 1912

Gehrke, Roland: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa 1750–1850, Köln Weimar Wien 2005

Gollwitzer, Heinz: Die Standesherrn. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen 1964

Marburg, Silke: Das Konzept Adeligkeit in der Reflexion von Tagebüchern sächsischer Adelige des 19. Jahrhunderts, Magisterarbeit, TU Dresden 1998

»Entweder ihr geht, oder ihr heißt uns gehen«

Regierungsrücktritt oder Landtagsauflösung – Der Konflikt um den Parlamentarismus im Frühjahr 1849

Am 16. Februar 1849 schrieb das sächsische Justizministerium an König Friedrich August II., seit im Januar das neu gewählte Parlament zusammengetreten sei, hätte die Regierung kein größeres Gesetzesvorhaben mehr durchbringen können. Denn in den Kammern unterstütze nicht einmal eine namhafte Minorität die Minister. Deshalb reichten Dr. Alexander Karl Hermann Braun, Dr. Ludwig v. d. Pfordten, Robert Georgi, Martin Oberländer und August von Buttlar dem Monarchen ihren Rücktritt ein. Da das parlamentarische Prinzip zu den Grundsätzen ihrer Amtsführung gehöre, müssten bei Dissens von Parlament und Regierung »entweder die Kammern aufgelöst werden, oder das Ministerium ... zurücktreten«.

Eine Auflösung des Landtags hielten die Märzminister nicht für geraten. Sie erklärten dem König: »Der Zweck jeder Kammerauflösung, als des letzten gesetzlichen Mittels der Regierung, ist kein anderer, als günstigere Wahlen zu erlangen. Daher muß die Frage aufgeworfen werden: Ist Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Zweck durch eine jetzt auszuführende Kammerauflösung erreicht werde? Dies glauben wir aber, verneinen zu müssen. Wenn auch das Verhalten der Kammern von vielen Seiten im Volke keine Billigung erfährt, so bestehen doch noch viele irriige Ansichten über die durch sie zu erlangenden materiellen und politischen Verbesserungen, und diese Ansichten bedürfen zu ihrer Berichtigung noch einiger Zeit.« Mit anderen Worten: Hinter dem Landtag stand nach Ansicht der Regierung die Mehrheit der Staatsbürger. Auch wenn die Minister selbst die Politik dieser Majorität für verfehlt hielt, sie beugte sich ihr. Am 24. Februar 1849 gaben Georgi vor der Zweiten Kammer sowie Braun und Oberländer vor der Ersten Kammer den Rücktritt des Märzministeriums bekannt.

Bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen im Parlament hätte nun nach parlamentarischen Spielregeln ein Ministerium aus den Reihen der gemäßigten Demokraten nahe gelegen. Der König hätte mit einer solchen Kabinettsbildung etwa Martin Oberländer betrauen können. Eine solche Regierung hätte innenpolitisch das Wahlprogramm der demokratischen Vaterlandsvereine umzusetzen gehabt. Es forderte, die noch vorhandenen Feudallasten unentgeltlich zu beseitigen, das Kirchenpatronat der Grundherren aufzuheben und den Adel abzuschaffen. Neben diese Stoßrichtung gegen die Reste der feudalen Herrschaft traten Forderungen nach größerer Partizipation aller Bürger am Staat: Die Polizeigewalt sollte auf die Gemeinden übergehen, Verwaltungs- und Justizbeamte nicht nur von der Bürokratie eingesetzt werden, sondern durch Wahl

eine Bestätigung erhalten. Vor allem aber sollte die Erste Kammer als privilegierte Vertretung des Besitzbürgertums abgeschafft werden. Einem ohne Zensus gewählten Einkammerparlament sollte das Initiativrecht zustehen und der Regierung gegen die Parlamentsbeschlüsse lediglich ein suspensives Veto erlaubt sein. Schließlich forderten die Vaterlandsvereine, das stehende Heer durch Volksbewaffnung zu ersetzen. In dieser Armee seien die Offiziere frei zu wählen. Auf wirtschaftlichem Bereich wollten die Vaterlandsvereine den Staatsaufwand mindern und die Zivilliste reduzieren, um Steuern senken zu können. Die Forderung nach der sozialen Republik enthielt das Programm nicht. Außenpolitisch hätte eine Regierung, die sich auf die parlamentarische Mehrheit der Vaterlandsvereine stützte, die Bestrebungen der Frankfurter Paulskirche unterstützt. Sie hätte die Grundrechte des deutschen Volkes in Kraft gesetzt und die Reichsverfassung anerkannt.

Sachsens Monarch berief aber kein Ministerium Oberländer, sondern ein Kabinett aus dem hohen Staatsdienst. Diese Entscheidung lässt sich nur als Konsequenz der persönlichen Ansichten Friedrich Augusts II. verstehen, der wenig geneigt war, Regierungsrechte aufzugeben. Daher übernahm Gustav Friedrich Held am 24. Februar 1849 den Vorsitz des sächsischen Gesamtministeriums und war zugleich Justiz- und Kultusminister. Finanzminister wurde Carl Wolf v. Ehrenstein, Innenminister Dr. Christian Albert Weinlig, Außenminister Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust und Kriegsminister Bernhard Rabenhorst. Diese Regierung trat zwar ins politische Alltagsgeschäft mit der Anerkennung der Grundrechte, sie stand zur Mehrheit des sächsischen Landtags aber mindestens so kontrovers wie das demissionierte Märzministerium. Als Weinlig etwa zwei Monate nach seiner Ernennung, am 28. April 1849, den König um seine Entlassung bat, schrieb er ihm: »Ich glaube Eurer Majestät meine Hingebung schon dadurch bewiesen und dem Lande dadurch genützt zu haben, daß ich das schwere Werk der Abnutzung der Kammern durchführen half.« Dies dürfte von Anfang an das Vorhaben des Königs und der Regierung Held gewesen sein. Sie wollte keine parlamentarische Mehrheit hinter sich bringen, sondern wartete auf einen günstigen Zeitpunkt, den unliebsamen Landtag aufzulösen.

Eine Mehrheit der Abgeordneten hat dies wohl verstanden und war zunächst bemüht, der Regierung keinen bequemen Vorwand zur Auflösung oder Vertagung des Parlaments zu liefern. Denn in der Paulskirche stand die Reichsverfassung unmittelbar vor der abschließenden Beratung. Ihre Durchsetzung hätte nicht nur einen deutschen Nationalstaat geschaf-

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 6tes Stück vom Jahre 1849.

13) Verordnung,

die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend;

vom 2ten März 1849.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

verkünden hiermit, nachdem die Kammern ihr Einverständnis damit ausgesprochen und sich dahin erklärt, daß die Grundrechte des deutschen Volks das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volks enthalten und daß ungeachtet der Publication derselben alle Gesetze fortbestehen, welche dem Volke größere Rechte und Freiheiten gewähren, nachstehendes Reichsgesetz, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend:

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21sten December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. 1. § 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

1849.

8

Mit der Publikation der Grundrechte erfüllte die Regierung Held bei ihrem Amtsantritt eine Forderung der Parlamentsmehrheit. Sie regierte jedoch nicht nach dem mehrheitlichen Willen der Abgeordneten.

fen und die Länder einen Teil ihrer Souveränität gekostet, sondern es wäre auch das monarchische Prinzip durch den Parlamentarismus abgelöst worden. Damit wären aber wesentliche Regierungsrechte von den Fürsten auf die Parlamente übergegangen.

Der innerparlamentarische Disput um den Kurs gegenüber der neuen Regierung steuerte auf einen ersten Höhepunkt zu, als am 23. März 1849 der Führer der äußersten Linken Samuel Erdmann Tzschirner und 16 weitere Abgeordnete ein Misstrauensvotum gegen die Regierung einbrachten. Der Antrag begann mit einem Bekenntnis zu dem Grundsatz, »daß

schen Gesandten v. Könneritz aus Wien abberufen. Ihm wurde vorgeworfen, sich nicht nachdrücklich genug für Robert Blum eingesetzt zu haben, der als sächsischer Paulskirchenparlamentarier und Gesandter der Frankfurter Nationalversammlung von österreichischen Truppen am 9. November 1848 standrechtlich erschossen worden war. Sollte die Regierung v. Könneritz nicht abberufen, erwarte die Volksvertretung vom König, »daß er mit andern Räten sich umgeben, in Zukunft aber gleichwie auf die Entlassung, so auch auf die Wahl seiner Räte oder mindestens des ersten derselben dem Volke oder der Vertretung derselben gebührenden Einfluß lassen werde.« Im Prin-



Samuel Erdmann Tzschirner, Abgeordneter des Wahlbezirkes Bautzen



Dr. Hermann Köchly, Abgeordneter in der Zweiten Kammer für den Wahlbezirk Zschopau

jede Regierung in einem demokratischen Staate eine parlamentarische sein muß«. Wenn aber eine Regierung, wie das für das gegenwärtige Ministerium zutrefte, schon nicht aus der Mehrheit der Volksvertretung hervorgegangen sei, müsse sie sich darüber erklären, ob die Grundsätze ihrer Politik mit denen der Kammermehrheit übereinstimmen. Das Ministerium Held halte aber mit einer Stellungnahme zu den »Hauptfragen der Gegenwart in politischer und ökonomischer Hinsicht« hinter dem Berg. Aus seinen bisherigen Aktivitäten lasse sich eher auf einen Dissens zur Kammermajorität schließen.

In der Debatte des Tzschirnerschen Misstrauensvotums am 28. März 1849 legten 26 gemäßigt-demokratische Parlamentarier einen Antrag vor, der vorläufig ein weniger pauschales Vorgehen gegen die Regierung vorschlug. Denn das Misstrauensvotum, so erläuterte der Abgeordnete Dr. Hermann Köchly, spitze das Verhältnis zwischen Ministerium und Parlament auf die Alternative zu, »entweder ihr geht, oder ihr heißt uns gehen«. Der zweite Antrag beschränkte sich daher auf einen Konfrontationspunkt. Er forderte, die Regierung müsse den Beschlüssen der Volksvertretung folgen und den sächsi-

zip aber stimmten auch die gemäßigten Demokraten mit der Forderung überein, dass Regierung und Kammermajorität in den Grundlinien der Politik einig sein müssten. Sie hielten nur den Zeitpunkt für eine endgültige Machtprobe noch nicht für gekommen. Köchly verkündete diese Ansicht in martialischer Pose: »Wir wollen die Entscheidungsschlacht erst dann schlagen, wenn alle Waffen in unserer Hand sind.«

Einige Wochen später hatte sich die Situation so verschärft, dass nun auch die gemäßigten Demokraten die Regierung stärker unter Druck setzen wollten. In der Sitzung vom 21. April 1849 verweigerte die zweite Kammer des Landtags ein Gesetz zur weiteren Steuererhebung. Als Zwischenlösung gewährte sie lediglich Staatsabgaben bis Ende September. Am 23. April 1849 erklärte der Abgeordnete Köchly, der »Konflikt zwischen Ministerium und den Volkskammern« habe sich inzwischen »vermehrt und geschärft«. Er verwies auf verschiedene Kammerdebatten mit einzelnen Ministern und vor allem darauf, dass sich das Ministerium trotz eindeutiger Voten der Ersten und der Zweiten Kammer noch nicht klar für die Anerkennung der Reichsverfassung ausgesprochen habe. Der Redner resü-

mierte seine Ausführungen: »Wenn das Ministerium erkennt, daß dieser Conflict von der Art ist, daß es nicht auf die Auffassung der Kammern eingehen kann, so wird es wissen, daß es seine Pflicht ist, daß es seine Schuldigkeit ist, entweder zurückzutreten oder durch Auflösung der Kammern an das Volk selbst zu appelliren.« Über den Ausgang von Neuwahlen war Köchly aber sehr zuversichtlich. Auch Tzschirner blieb als Sprecher der äußersten Linken bei seiner längst geforderten Misstrauenserklärung für die Regierung: »Es gilt, den Kampf aufzunehmen, man will sehen, ob man im Stande ist, der Demokratie sich entgegenzustellen, ob man sie vernichten, oder



Friedrich August II. von Sachsen
Am 29. April 1849, dem Tag nach der Auflösung des Landtags, schrieb Friedrich August II. von Sachsen an Friedrich Wilhelm IV. von Preußen: »Auch wir haben, wie Du wissen wirst, die Kammern aufgelöst, mit denen nicht länger mehr auszuhalten war. ... Ich habe ein paar gut Regimenter hier, auf die ich, wie ich glaube, unbedingt zählen kann; was jedoch bei sehr ernstesten Konflikten nicht ausreichend seyn würde. ... es wäre daher leicht möglich, daß ich in den Fall käme, nachbarliche Hilfe zu nehmen.«

ob die Demokratie obsiegen kann. – Jetzt zweifelt wohl Niemand mehr, daß wir Schritte thun müssen, welche das Ministerium zwingen, zu gehen, oder zu versuchen, das Land aufzufordern, die Frage durch neue Wahlen in den Kammern zu

entscheiden.« Tzschirner erneuerte daher sein Misstrauensvotum vom 23. März 1849, und die Mehrheit der Zweiten Kammer schloss sich bei den Abstimmungen am Ende der Sitzung diesem Antrag an. Zugleich beschloss das Haus, die Aufwendungen für die Gesandtschaft des Herrn v. Könneritz nicht mehr zu genehmigen, und dass die Regierung, weil sie den Diplomaten in Wien belasse, »die Ehre und Selbständigkeit des sächsischen Volkes« gefährde. Noch am selben Tag schloss sich die Erste Kammer diesen Beschlüssen der Zweiten an. Damit standen aus der Perspektive des Landtags nicht die nationalen Bestrebungen im Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit der Regierung und dem König, sondern das parlamentarische Regierungssystem. Die Anerkennung der Reichsverfassung war nur ein – wenn auch wesentlicher – Punkt des Dissenses zwischen Parlament, Ministerium und König. Das Ministerium Held entließ das Parlament am 30. April 1849. Damit hatte sie das Parlament aber nicht besiegt. Im gleichen Jahr noch wählte Sachsen erneut einen Landtag, in dem die Mehrheit sich gegen die Regierungspolitik stellte. Er tagte vom 7. November 1849 bis zum 1. Juni 1850. Erst als die Regierung v. Beust auch ihn entließ und durch einen Verfassungsbruch den vormärzlichen Landtag erneut zusammenrief, endete in Sachsen die 1848er Revolution auf der parlamentarischen Ebene.

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 26. April 1849, S. 789–804

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 27. Februar 1849, S. 475–488; 12. März 1849, S. 590–595; 28. März 1849, S. 787–811; 21. April 1849, S. 1150–1169; 23. April 1849, S. 1174–1194

Landtags-Akten 3. Abt. S. 201–204: Bericht des Finanzausschusses der zweiten Kammer über das Königliche Decret, die provisorische Steuerbewilligung betreffend, vom 30. März 1849

Jansen, Christian: Die bürgerliche Linke in Sachsen vom Scheitern des Maiaufstandes bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1849–1867). In: Schattkowsky, Martina: Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849. Revolutionäres Nachbeben oder demokratische Kultur?, Leipzig 2000, S. 191–209

Matzerath, Josef: Der sächsische König und der Dresdner Maiaufstand, Tagebücher und Aufzeichnungen aus der Revolutionszeit 1848/49, Köln Wien Weimar 1999

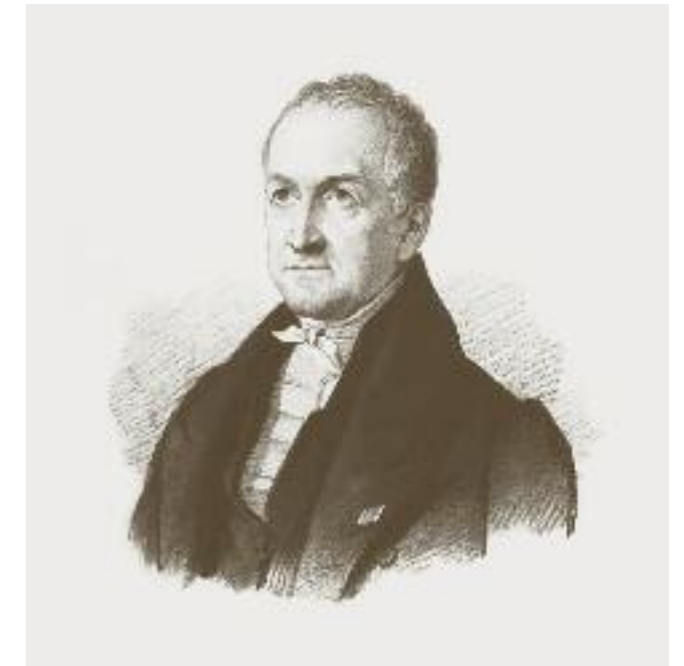
Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

»Finis Saxoniae«

Eine verfassungswidrige Wahlrechtsänderung im Sommer 1850



Christian Gottlieb Riedel, Abgeordneter der Zweiten Kammer für einen »bäuerlichen« Wahlbezirk in der Oberlausitz



Christian Gottlob Leberecht Großmann, Abgeordneter der Ersten Kammer als Superintendent zu Leipzig

»Von gestern beginnt die 3te Periode der Geschichte unserer Verfassung die – der Verfassungslosigkeit«. Diese Klage schrieb Carl v. Weber, der Leiter des Sächsischen Staatsarchivs, am 4. Juni 1850 in sein Tagebuch. Die zeitgleiche Analyse hat sich bis heute zu als haltbare Periodisierung erwiesen, auch wenn v. Webers resignierendes Resümee zu pauschal und finster ausfiel. Die erste verfassungsgeschichtliche Periode im Königreich Sachsen begann am 4. September 1831, als die erste geschriebene Verfassung Sachsens in Kraft trat. Diese Phase währte bis zum 15. November 1848. Denn an diesem Tag änderte der sächsische Landtag das Staatsgrundgesetz, um ein liberaleres Wahlrecht einzuführen. Von diesem Zeitpunkt bis zu einem Dekret, das der König Friedrich August II. am 3. Juni 1850 erließ, währte der veränderte Verfassungszustand. Weil dann der König und seine Regierung ohne die Mitwirkung eines gewählten Parlaments die Verfassungsänderungen zurücknahmen, wurden geltende Bestandteile des Grundgesetzes auf unzulässige Weise beseitigt. In v. Webers Zuspitzung war damit grundsätzlich alles, was in der Konstitution festgeschrieben war, künftig der Regierungswillkür preis-

gegeben. Das konnte auch einen Beamten, der mit sächsischen Kabinetten und ihrem Geschäftsgang seit dem Vormärz aus eigener Erfahrung vertraut war, aus der Fassung bringen: »Das Ministerium« schrieb v. Weber, »hat das provisorische Wahlgesetz [sowie] die ihm entsprechenden Bestimmungen der Verfassung aufgehoben, beruft den Landtag v[on] 1848 in seiner damaligen Zusammensetzung auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen der Verf[assung] Urk[unde] wieder ein und das hat der König genehmigt, [Finanzminister Johann Heinrich August] Behr und [Innenminister Richard Freiherr v.] Friesen, von denen man bestimmt glaubte, sie würden bei einer solchen Anmuthung [aus dem Kabinet] austreten, unterschrieben! Jetzt rufe ich aus, was ich glaubte der Zukunft vorbehalten zu müßen[:] Finis Saxoniae!« (dt.: Das ist Sachsens Ende!) Und v. Weber resümiert: „Mit dieser Handlung des Ministeriums hat also die Revolution von Oben begonnen und wo wird sie enden? Das ahnet wahrscheinlich [Justizminister Dr. Ferdinand] Zschinski, [Außenminister Friedrich Ferdinand Freiherr v.] Beust selbst nicht. Eines wird das Andere in untrennbarer Kette nach sich ziehn, bis der verhaltene Grimm sich eine, fürchte

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 9tes Stück vom Jahre 1850.

Nr. 33) Bekanntmachung,

die Auflösung der dormalen versammelten Kammern des Königreichs betreffend;
vom 1sten Juni 1850.

Se. Königliche Majestät haben Sich bewegt gefunden, die dormalen versammelten Kammern des Königreichs nach § 116 der Verfassungsurkunde und § IX des provisorischen Gesetzes vom 15ten November 1848, wie hiermit geschieht, aufzulösen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Ischinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

Nr. 34) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend;
vom 3ten Juni 1850.

Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15ten November 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die nach §§ 61 fggd.

1850.

23

Dekrete zur Wiedereinberufung des vormärzlichen Landtags

ich, fürchterliche Rache bereiten wird! Armes Land, armes Volk, armer König!«

Abgesehen von der juristisch-staatsrechtlichen Unhaltbarkeit des Vorgehens, trat die politische Strategie von Monarch und Ministern klar zu Tage. Die Staatsspitze nahm das Wahlgesetz vom November 1848 zurück, nach dem alle erwachsenen Männer berechtigt waren, an den Wahlen zur Zweiten Kammer teilzunehmen, bzw. sich in dieses Haus wählen zu lassen, sofern sie älter als 30 Jahre alt waren. Für die Erste Kammer wurde ein nicht ganz so egalitäres Wahlverfahren aufgehoben, das noch zusätzliche Vermögens- und Mindeststeuernachweise gefordert hatte. Auch wenn dieses Parlament, das im November 1848 als Kompromiss zwischen liberalen und demokratischen Forderungen entstanden war, noch nicht die Standards heutiger allgemeiner und gleicher Wahlen erfüllte, war es doch egalitärer als alle seine Vorgänger und konstituierte sich erstmals nach landeseinheitlichen Wahlkreisen. Da das Ministerium v. Beust aber bei diesen Volksvertretern weder im Vorfeld des Dresdner Maiaufstandes, noch danach eine Mehrheit für seine Politik hatte gewinnen können, berief es nun den letzten vorangegangenen Landtag wieder ein. Dieses Parlament hatte zwar Ende 1848 vollkommen verfassungskonform die Wahlrechtsänderung beschlossen, viele seiner Abgeordneten verloren jedoch daraufhin ihr Mandat. Nun erhielten diese ehemaligen Kammermitglieder ihre Landtagsitze zurück. Das mag mancher unter ihnen individuell als eine Art Rehabilitation empfunden haben. Gesellschaftspolitisch gesehen fiel mit der Reaktivierung des alten Landtages das parlamentarische Mitspracherecht wieder zurück an die ohnehin sozial einflussreichen Gruppen der Bevölkerung. Ihre Repräsentanten erschienen nun wieder als Abgeordnete in den Sitzungssälen der Landtagskammer. Das Gros der sächsischen Männer büßte hingegen sein Wahlrecht ein.

Aber keineswegs alle Mitglieder des alten nach Besitzgruppen gegliederten Landtages waren bereit, an der Rücknahme des Wahlgesetzes vom November 1848 mitzuwirken. Eine größere Gruppe sah die Zukunft Sachsens besser garantiert durch eine erweiterte politische Partizipation. So folgten sämtliche Vertreter des »Handels und Fabrikwesens«, die dem Landtag noch 1848 angehört hatten, im Sommer 1850 nicht der erneuten Einladung in die Zweite Kammer. Unter ihnen befanden sich mit Männern wie dem Verleger Heinrich Brockhaus, dem Maschinenbauer Eli Evans oder dem Unternehmer Gustav Harkort durchaus Führungspersönlichkeiten des sächsischen Großbürgertums. Aber auch Abgeordnete aus dem liberalen und demokratischen Spektrum, die nicht zum vermögenden Wirtschaftsbürgertum zählten, folgten der Einberufung ins Parlament nicht. Die Leipziger Professoren beispielsweise, die einen Sitz im sächsischen Oberhaus zu vergeben hatten, zeigten sich zunächst renitent gegen die Einladung zum Landtag. Daraufhin wurden drei von ihnen ihres Amtes enthoben. Der prominenteste Gemaßregelte war Theodor Mommsen, der aufblühende Star der deutschen Altertumsforschung. Mommsen schrieb daraufhin als Brotarbeit seine Römische Geschichte, für die er später den Literaturnobelpreis erhielt. Für die Lehrstuhlinhaber der Universität Leipzig hatte die Affäre aber auch einen unangenehmen Nebeneffekt. Das Ministerium setzte durch, dass künftig auch die außerordentlichen Professoren im Senat mit abstimmen durften. Diese Wissen-

schaftler benötigten zum Karrieresprung auf das Ordinariat noch das Wohlwollen des Ministeriums. Sie waren daher besser steuerbar als die saturierten Lehrstuhlinhaber.

Auch der Leipziger Oberbürgermeister, Otto Koch, sollte im Sommer 1850 von Amtes wegen einen Platz in der Ersten Kammer einnehmen. Koch mochte aber bei der Rücknahme des liberalen Wahlrechts nicht mit der Regierung kooperieren. Er schrieb an das Ministerium des Innern, er sei »trotz gewissenhaftester Erwägung nicht im Stande gewesen (...), einen Rechtsgrund für die Einberufung dieser Ständeversammlung aufzufinden«. Die Regierung eröffnete daraufhin ein frag-



Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust, sächsischer Außenminister 1849-1866

würdiges Disziplinarverfahren gegen ihn. Koch nutzte alle Einspruchsmöglichkeiten, wurde aber immer wieder zurückgewiesen. Daraufhin erkrankte er ernstlich. Die sächsischen Zeitungen publizierten Bulletin über Kochs Befinden. Währenddessen wartete die Leipziger Kreisdirektion fast schon neben seinem Krankenbett darauf, dem Mann seine Suspendierung mitzuteilen. Aber Koch erkannte nach seiner Genesung den Landtag alten Modus' doch noch als rechtmäßig an und trat ihm verspätet bei.

Auch die Zweite Kammer hatte Schwierigkeiten, eine hinreichende Anzahl von Parlamentariern zusammenzubekommen. Als zu Beginn des Landtages das erste Verzeichnis der Mitglieder angefertigt wurde, fehlten 24 von 75 Abgeordneten. Immer wieder sagten auch die Stellvertreter ab, die auf die Sitze der Kammermitglieder nachrücken sollten. Am 29. Juli 1850, als das Unterhaus darüber beriet, ob seine Einberufung rechtens gewesen sei, hatte der Kammerpräsident vorab wieder eine Reihe von Schreiben zu verkünden, mit denen bisherige Landtagsmitglieder ihre Abwesenheit erklärten. Erneut erwiesen sich die Vertreter des Handels und Fabrikwesens als

besonders ablehnend. So erklärte der Dresdner Kaufmann Franz Ludwig Gehe schriftlich »seinen Rücktritt von der ständischen Funktion« als stellvertretender Abgeordneter in dieser Kategorie. Adolph Hecker, Kaufmann aus Chemnitz und ebenfalls stellvertretender Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens, schickte seine Einladung zur Landtagsteilnahme zurück, erklärte seinen Verzicht auf ein Mandat und bat darum, nicht auf seiner Einberufung zu bestehen.

Die Zweite Kammer hörte in ihrer Beratung darüber, ob sie selbst sich zu Recht konstituiert habe, einen Deputationsbericht, den der Dresdner Advokat und Stadtrat Friedrich Wilhelm Schäffer vortrug. Schäffer, der das Rittergut Krakau bei Königsbrück besaß, gehörte dem Haus als Abgeordneter der Rittergutsbesitzer vom Meißner Kreis an. Er argumentierte im Auftrag des Ausschusses ganz im Sinne der Regierung. Aus dieser Sichtweise durfte die Staatsspitze das Wahlgesetz vom November 1848 zurücknehmen, weil es mit dem Adjektiv »provisorisch« bezeichnet worden war. Ein provisorisches Gesetz gebe es nämlich ansonsten nicht in der sächsischen Verfassung, führte Schäffer aus, und ein solches Gesetz erledige sich nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Eintritt eines erwarteten Ereignisses von selbst. Weil im Falle des Wahlgesetzes sich der Zweck, der mit ihm verfolgt worden sei, nicht erfüllt habe, sei es hinfällig. Denn die Landtage von 1849 und 1849/50 hätten an die Stelle des provisorischen kein definitives Wahlgesetz gesetzt. Deshalb gelte das provisorische Wahlrecht nun nicht mehr. Da aber in der Verfassung keine Lücke entstehen dürfe, seien eben wieder die vorherigen Bestimmungen in Kraft getreten. Die Regierung habe in dieser Lage handeln müssen, weil ihr die Pflicht obliege, im Interesse des Landes für reguläre Verhältnisse zu sorgen und weil sie das Gemeinwohl der Staatsbürger nicht aus den Augen verlieren dürfe. Es sei somit die jetzt einberufene »Ständeversammlung ... das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger«. Sie sei berechtigt, »deren verfassungsmäßige Rechte auszuüben und geltend zu machen«. Um sich selber als kompetent zu erklären, reiche dem derzeitigen Landtag in seinen Kammern auch eine Zweidrittelmehrheit. Denn bei dieser Entscheidung handele es sich nicht um eine Verfassungsänderung, für die eine Dreiviertelmehrheit notwendig sei. Das provisorische Wahlgesetz des Jahres 1848 habe man zwar als Paragraphen des sächsischen Staatsgrundgesetzes beschlossen, es sei aber doch wegen seiner begrenzten Geltungsdauer ohne weiteres Zutun des Parlaments nicht mehr in Kraft.

Nicht alle im Unterhaus erschienenen Abgeordneten waren mit dieser Argumentation einverstanden. Der Zittauer Advokat Gustav Woldemar Kretzschmar sah den Beweis nicht erbracht, dass die Abänderung der Verfassungsurkunde im November 1848 rechtsungültig gewesen sei. Ohne eine solche Nichtigkeitsfeststellung gelte auch ein Provisorium fort. Übrigens habe der Grund für den vorläufigen Charakter des Gesetzes lediglich darin bestanden, dass man sich nicht einig gewesen sei, ob es künftig ein oder zwei Häuser des Landtags haben sollen. Davon seien aber die übrigen Bestimmungen des Wahlrechtes ganz unbeeinflusst. Es müsse also weiterhin gültig bleiben. Auch müsse man eine Rücknahme des Wahlrechtes aus dem Jahre 1848 als Verfassungsänderung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen, weil es mit einer eben solchen qualifizierten Mehrheit eingeführt worden sei. Wäre aber

»über die Bedeutung und die Wirkung des damals vereinbarten Provisoriums irgend ein Zweifel vorhanden«, meinte Kretzschmar, seien »die damaligen Landstände die natürlichen und rechtmäßigen Ausleger der streitigen Frage«. Daher habe er sich verpflichtet gefühlt, der Einladung der Regierung Folge zu leisten. Stimme aber die Kammer seiner Ansicht nicht zu, nach der er sich »nicht [als] berechtigten und Andere verpflichtenden Landstand betrachten« könne, sei es ihm unmöglich, mit Engagement an den nachfolgenden Verhandlungen teilzunehmen. Für diesen Fall bat Kretzschmar das Haus darum, ihm seine Austritt aus dem Parlament zu gestatten.

Auch der oberlausitzische Gutsbesitzer Christian Gottlieb Riedel, der der Zweiten Kammer für den Bauernstand angehörte, sah in der Argumentation, die Schäffer für die Deputation vorgetragen hatte, lediglich einen Versuch, das »Verfahren der Regierung zu beschönigen und zu rechtfertigen«. Das seien alles Scheingründe, die ihn nach seinen Rechtsbegriffen nicht davon überzeugt hätten, dass dem letzten Landtag aus der Zeit vor der Verfassungsänderung wieder die Kompetenz zufallen sollte, parlamentarische Rechte auszuüben. Die alten Stände seien doch im Winter 1848 für immer verabschiedet worden. König Friedrich August II. habe doch selbst in seiner Thronrede beim Landtagsabschied am 17. November 1848 gesagt: »Es ist das letzte Mal, wo ich Sie, die Stände des Wahlgesetzes vom Jahre 1831, um mich versammelt sehe«. Es habe auch nicht an den Landtagen 1849 und 1849/50 gelegen, dass aus dem provisorischen Wahlgesetz kein definitives geworden sei. Vielmehr zeichne dafür die Regierung verantwortlich, die nicht allein beim Wahlgesetz »trotz der vielen und dringenden Bitten und Interpellationen ... den Kammern ... die versprochenen Gesetzentwürfe doch nicht vorgelegt« habe. Riedel erklärte, er fühle sich seinem Eid, den er auf die Verfassung abgelegt habe, verpflichtet und beuge sich nicht der Zumutung, seinen Schwur zu brechen, indem er das provisorische Wahlgesetz als ungültig betrachte. Letztlich sei das alte Landtagswahlgesetz »bei der großen Majorität verhaßt«. Zwar könne die Regierung den besten Willen haben, ein »neues Wahlgesetz vorzulegen, was einigermaßen den Wünschen des Volkes entspräche«, die Erste Kammer werde es doch zu Fall bringen. »Die Herren in derselben«, meinte Riedel, »sitzen jetzt in der Erinnerung an die alte Zeit gar zu schön beisammen. Sie werden ihre Plätze nicht so gutwillig wieder verlassen wie früher«.

Diese Einschätzung traf wohl auf die Mehrheit der Wähler zu. Denn die nach dem liberaleren Wahlrecht gewählten Landtage hatten eine ganz andere Politik befürworteten als der König und die Regierung. Für die im Sommer 1850 wieder einberufenen Mitglieder der Ersten Kammer war durch die Wahlen zu den Landtage 1849 und 1849/50 unmissverständlich klar geworden, dass sie unter den neuen Bedingungen keinerlei Chancen hatten, über das Oberhaus Einfluss auf die sächsische Politik zu nehmen. Diese Möglichkeit gab es nur nach dem Wahlrecht vom Jahre 1831. Eine derartige Einsicht hatte sich aber auch bei manchem Abgeordneten der Zweiten Kammer eingestellt. Der Landgerichtsdirektor Karl Friedrich Sachße, der den 8. städtischen Wahlkreis (Tharandt, Freiberg, Sayda, Brand, Frauenstein, Altenberg, Alt-Geising, Glashütte) vertrat, gestand ein, dass er es nicht für möglich gehalten habe, noch einmal in das sächsische Unterhaus einberufen zu werden. Er

rief nun dazu auf, das, was die Mitglieder dieser Parlamentskammer bei der Genehmigung des provisorischen Wahlgesetzes im November 1848 falsch gemacht hätten, nachzubessern. Auch der Abgeordnete Johann Gottlob Unger, der die ländlichen Wähler im Umkreis des Klosters Marienthal vertrat, erkannte, dass er »das provisorische Gesetz, das Kind von 1848, hassen« musste. »Jeder«, deklamierte Unger, »der heute erschienen ist, würde, wenn er in seinen Busen greift, fühlen, daß er sich dazumal geirrt, und heute bereuen, daß er sich widersprechen muß.« Deshalb müssten sich nun »die Ständeversammlung und die Regierung ... die Hände reichen«. Karl August Rittner auf Merzdorf bei Riesa, ein Vertreter der Rittergutsbesitzer des Meißner Kreises, monierte sogar, dass »das Princip der Volkssouveränität sich in alle öffentlichen, ja selbst in Privatverhältnisse einzudrängen« gesucht hatte und dass es nahe daran gewesen war, »Staat und Familie aus den Fugen und Angeln zu treiben«. Rittner bekannte, froh darüber zu sein, dass die Regierung nun das »Staatsschiff wieder in die Bahn« lenke, auf welcher allein dem Staatsbürger Segen und Heil« erwachse. Bei der Abstimmung über ihre eigene Restituierung als Landtagsmitglieder stimmten 50 Mitglieder der Zweiten Kammer dafür, dass sie zu Recht die Gesamtheit der Staatsbürger repräsentierten. Nur drei Parlamentarier votierten dagegen. Damit war exakt eine Zweidrittelmehrheit aller möglichen Stimmen auf den Regierungsentwurf eingegangen. Eine Dreiviertelmehrheit, wie sie für eine Verfassungsänderung erforderlich gewesen wäre, hätte wohl auch nicht zu Stande kommen können, wenn alle Parlamentarier der Einberufung gefolgt wären.

In der Ersten Kammer votierten am 5. August 1850 allerdings alle anwesenden 31 Mitglieder für die Regierungsvorlage. Da das Haus maximal 42 Sitze zu vergeben hatte, wurde hier auf jeden Fall eine Mehrheit erreicht, die die Verfassung ändern konnte. Trotz des einstimmigen Votums verlief die Debatte aber nicht ohne Regierungsschelte. Christian Gottlob Leberecht Großmann, der als Superintendent von Leipzig von Amts wegen dem Oberhaus angehörte, zerpfückte mit juristischer Detailgenauigkeit die Argumentation der Regierung. Denn erstens gebe es durchaus auch andere provisorische Bestimmungen in der Verfassungsurkunde. Nicht nur das Wahlgesetz, sondern auch die Landtagsordnung habe beispielsweise diesen Status. Weiterhin gehörten für Großmann die umstrittenen Wahlbestimmungen zweifelsfrei zum festen Bestand der Verfassungsurkunde und sollten nicht nur einen Ausnahmezustand überbrücken. Schließlich konnte der Superintendent auch nicht nachvollziehen, wieso der provisorische Charakter des Gesetzes es gestatten sollte, es ohne ein legitimierendes Verfahren wieder aus der Verfassung herauszunehmen. Wenn ein Lehrer »nach dem Tode seines Vorgängers« als »Beamter provisorisch angestellt« werde, sei doch »an eine Wiederherstellung des alten Zustandes nicht zu denken«. Auch aus dem provisorischen Charakter des Wahlrechtes ergebe sich nicht, dass dieses Gesetz nur für einen Landtag gelten solle und erst recht nicht, dass ein vorheriger Zustand von selbst wieder eintrete. Großmann stimmte aber dennoch im Sinne der Regierung ab, aber aus anderen Gründen. Denn als das Wahlgesetz zustande gekommen sei, hätten die »Kammern und die Staatsregierung offenbar der moralischen Freiheit« ermangelt. Man sei nur dem Druck der Verhältnisse gewichen. Außerdem

kollidiere das Wahlgesetz mit einem anderen Paragraphen der Verfassung. Vor allem aber habe das Gesetz doch, wie es schon der inzwischen verstorbene Oberhofprediger Christoph Friedrich v. Ammon vorausgesagt habe, nur »zur Republik, oder zur Anarchie, oder zu beidem führen« können. Eine solche Zukunftserwartung schreckte Großmann nachhaltig, und er resümierte: »Dieser Grund schlägt völlig durch, die Aufhebung des Gesetzes würde aus diesem Grunde, für mich wenigstens, vollkommen gerechtfertigt sein. Nur den einen Wunsch hätte ich, daß das hohe Ministerium lieber gleich von Anfang das unumwunden und offen bekannt und nicht unhaltbare Rechtsgründe angeführt hätte, welche die Opposition zum Widerspruch gereizt haben.«

Justizminister Zschinsky erwiderte unmittelbar, dass die Regierung »hinsichtlich ihres Verfahrens die gewichtigsten Rechtsgründe« auf ihrer Seite habe. Das sei ja bereits hinlänglich erläutert worden. Das Binnenkalkül des Kabinetts dürfe dennoch anders ausgesehen haben. Denn v. Beust besuchte knapp drei Wochen später, am Abend des 25. Augusts 1850, Carl v. Weber, mit dem er seit dem gemeinsamen Jura-studium in Göttingen befreundet war. Nach dem gemeinsamen Souper blieb Beust noch auf eine Zigarre, d. h. zum Gespräch. In seinem Tagebuch rapportiert v. Weber das Gespräch so: »wir politisirten dann noch etwas. Sophie [v. Webers Ehefrau] ward dabei so grob, daß ich einige Mühe hatte, die Sache wieder ins Gleiche zu bringen. Beust bleibt dabei, es sei politisch gewesen, eine wenn auch zweifelhafte Rechtsansicht an die Spitze zu stellen, um eben ähnliche Vorgänge zu vermeiden. Das ist nun eben das was ich nicht capiren kann: eine Rechtsansicht die sich eben auf kein Recht stützt, und von deren Unrichtigkeit man doch im Innern selbst überzeugt ist, aufzustellen und zu vertheidigen, das halte ich eben nicht für politisch; und moralisch läßt es sich doch noch weniger rechtfertigen, wenn man dadurch das Volk zur Heuchelei nöthigt. Ueber der gleichen Punkte werde ich mit Beust stets verschiedener Ansicht sein und bleiben.«

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 29. Juli 1850, S. 27–53

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 5. August 1850, S. 29–43

Sächs HStA Dresden, Nachlass Carl v. Weber, Tagebuch Bd. 3, 4. Juni 1850 und 25. Augusts 1850

Hollmack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion 1848–1855, Berlin 1931

Jansen, Christian: Die bürgerliche Linke in Sachsen vom Scheitern des Maiaufstandes bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1849–1867). In: Schattkowsky, Martina: Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849. Revolutionäres Nachbeben oder demokratische Kultur?, Leipzig 2000, S. 191–209

Jansen, Christian: Nach der Revolution 1848/49: Verfolgung – Realpolitik – Nationsbildung. Politische Briefe deutscher Liberaler und Demokraten aus den Jahren 1849–1861, Düsseldorf 2004

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

»... daß sie endlich Frieden haben wollen«

Der sächsische Landtag beendet das Jagdrecht auf fremdem Boden

»Um 6 U[hr] stand ich auf und wappnete mich; Flinte, Schießtasche, Kartusche, Weinflasche und die großen Handschuh wurden übergehungen; von [v.] Viethen borgte ich mir eine Pelzmütze.« Es lag Schnee, als der 16-jährige Curt Robert Freiherr v. Welck sich am 26. Dezember 1814 fertig machte zur Treibjagd im Umland von Meißen. Zunächst traf er sich mit einigen anderen Adeligen seines Alters. Gemeinsam fuhren sie nach Döbernitz, einem Dorf zwischen Meißen und Oschatz. Dort angekommen, gingen sie in die Schmiede und zogen zunächst das Frühstück aus der Reisetasche. Bald trafen noch weitere Jäger ein, etwa Heinrich August v. Pflugk, der Besitzer des Rittergutes Tiefenau, Alexander Siegmund Gottlob v. der Pforte auf Dallwitz, ein Hauptmann Kückebusch und der Hege-reiter Renner. Insgesamt kamen 17 Schützen und noch eine Anzahl von Treibern zusammen. Robert v. Welck hatte kein Jagdglück an diesem Tag. Einmal verscheuchte er ein Reh, weil er seine Flinte zu früh hob. Man schoss im frühen 19. Jahrhundert Rehe noch mit Schrot. Bei anderer Gelegenheit liefen die Hasen anderen Jägern vor die Flinte. Mehrfach versagte auch v. Welcks Gewehr. Dabei war der heranwachsende Adelige bereits ein geübter Schütze. Er schoss in seiner Freizeit oft mit seiner Flinte oder mit seiner Windbüchse. Häufig ging v. Welck auch mit einem Bogen auf die Jagd nach Vögeln. Diese Waffe war nur dem ersten Anschein nach ein Spielzeug für Jungen. Denn sie stammte von Baschkiren, die während der Napoleonischen Kriege als Bogenschützen im Dienste des Zaren durch Meißen gezogen waren. Spatzen, Tauben, Goldammern und Lerchen waren Robert v. Welcks erste Beutetiere. Er schoss sie im häuslichen Garten oder im Umland von Meißen. Bald luden ihn aber auch Rittergutsbesitzer aus dem Kreis der Bekannten und Verwandten zur Jagd ein. Als Student in Leipzig nahmen ihn adelige Kommilitonen mit, um auf den Rittergütern in der Nähe der Universitätsstadt zu jagen. Nachdem v. Welck im Jahre 1824 Riesa kaufte, das damals noch ein Rittergut war, zu dem eine kleine Stadt gehörte, wurde er selbst Besitzer einer Jagd.

Zu diesem Zeitpunkt stand den Rittergutsbesitzern noch das Recht zu, auf dem Boden ihrer Untertanen zu jagen. In der Frühen Neuzeit hatte die Grundherrschaft in Sachsen ihren Bauern keinerlei Schadensersatz für Wildschäden zahlen müssen. Das brachte immer wieder Konflikte hervor. Erst das russische Gouvernement, das Sachsen nach der Völkerschlacht von Leipzig verwaltete, führte Ausgleichszahlungen an die Bauern ein für Schäden, die das »Edel-, Dam- und Schwarzwild« anrichtete. Das russische Gouvernement erteilte auch an viele Rit-



Curt Robert Freiherr v. Welck im Alter von 35 Jahren

tergüter die Befugnis zur Hochwildjagd. Als Folge dieser Veränderungen sank übrigens der Wildbestand in Sachsen rapide. Beides minderte die permanente Kontroverse zwischen Grundherren und Untertanen.

Damit war die Auseinandersetzung aber keineswegs beendet. Die erste konstitutionelle Verfassung ließ das Jagdrecht weithin fortbestehen, wie es seit langem gültig war. Die von Rehen verursachten Schäden wurden seit dem Jahre 1840 entschädigungspflichtig. Im Sommer 1846 verstanden sich das Finanz- und Innenministerium lediglich einmal zu einer Ermahnung an die Jagdberechtigten und Staatsforstbeamten, die Jagd tunlichst schonend auszuüben. Denn das Bevölkerungswachstum und der landwirtschaftliche Fortschritt erforderten dies. Eine effektivere Bodennutzung zur besseren Ernährung einer steigenden Einwohnerzahl lag im Interesse des Staates. Die so genannte Bauernbefreiung, die Ablösung der bäuerlichen Dienste und Abgaben, sollte ja gerade eine höhere landwirtschaftliche Effizienz bewirken. Der freien Nutzung des Bodens, die die Bauern sich soeben erkaufte, stand das Jagdrecht als ein letztes hinderliches Relikt im Wege. Die Stel-

lungnahme der beiden Ministerien benannte zwar die ökonomische Dimension, blendete aber die symbolische Funktion des Jagdrechts auf bäuerlichem Boden aus. Denn das Jagdrecht der Rittergutsbesitzer auf dem Boden ihrer (ehemaligen) Untertanen symbolisierte noch verbliebene Ansprüche der Guts-herrschaft über das Land, das ansonsten längst abgelöst war. Als Karl Friedrich Anton Graf von Hohenthal am 28. April 1846 in der Ersten Kammer über die neuerlichen Anträge zu diesem Thema referierte, erklärte er, zu jedem konstitutionellen Landtag seien bislang Petitionen eingereicht worden, »die das Jagdrecht als höchst drückend aus der Feudalzeit herstammend schilderten, und auf dessen Ablösung und auf neue gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Wildschäden« gedrängt hätten. Diese Petitionen hätten stets dasselbe Schicksal erlitten, meinte der Referent, sie seien nämlich in der Zweiten Kammer befürwortet und in der Ersten zurückgewiesen worden. Als man beim Landtag des Jahres 1840 versucht habe, einen Kompromiss zu schließen, indem man die Wildschäden der Rehe vergütungspflichtig machte, habe das dem Konflikt dennoch kein Ende gesetzt. Denn der Feldschaden sei gar nicht das eigentliche Thema der Debatte. Vielmehr glaubten viele Bauern, das Jagdrecht auf fremdem Boden sei mit Sachsens »so weit fortgeschrittener Cultur und [seinen] constitutionellen Staatseinrichtungen nicht mehr vereinbar«.

In der Tat argumentierten auch entschiedene Liberale wie Hermann Gottlob Joseph, der im Vormärz als bäuerlicher Abgeordneter der Zweiten Kammer angehörte, ähnlich. Sachsen habe »Rechte, die ihrem Inhaber kaum zu ersetzenden Nut-

zen brachten«, abgelöst, sagte er in der Debatte vom 3. März 1846, aber das Jagdrecht auf fremdem Boden bestehe »mehr bloß der Annehmlichkeit, des Vergnügens Einzelner halber, als des Nutzens wegen« weiter. Die »Entfesselung« des Grund und Bodens sei deshalb »noch nicht vollendet, so lange die Jagd noch bestehe«. In ungeschminkter Fassung zeigte sich das Feindbild, das auf bäuerlicher Seite gepflegt wurde, erst in einer Kammersitzung am 8. Januar 1850, als das Jagdrecht auf fremdem Boden bereits abgeschafft war. Rückblickend kochte bei dem Glauchauer Advokaten C. Wilhelm Friedrich Riedel noch einmal die angestaute Aversion gegen die »Rittergutsaristokratie« (Riedel) auf: Die ehemals Jagdberechtigten hielten »sich in ihren Gedanken für den Großmogul und den sächsischen Bauern für ihren Sklaven«.

Die Debatten über das Jagdrecht drehten sich somit zwar häufig um Dinge, die eigentlich Verwaltungen oder Gerichte hätten beschäftigen müssen. Ihr Kern lag jedoch in einem symbolisch aufrechterhaltenen Herrschaftsanspruch der adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer über Bauernland. Denn es existierten zwar auch Befürchtungen der angestammten Jagdherren, dass durch eine Neuregelung des Rechts andere Personengruppen zu Jägern werden würden. Das allgemeine Jagdrecht, das die Französische Revolution proklamiert hatte, wurde gerne als unbeherrschbare Gefahr herausgestellt. Aber in der Praxis wären in Sachsen nach einer Novellierung wohl Jagdbezirke entstanden, als deren Pächter vor allem wieder der jeweilige lokale Rittergutsbesitzer in Frage gekommen wäre. Deshalb lag auch im Beharren der adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer ein zeichenhaftes Ignorieren des bäuerlichen Wunsches nach völliger Freiheit ihres Eigentums.

Als im März 1848 die Landbevölkerung vor die Rittergüter zog und Petitionen an den König schrieb, gehörte die Jagdfreiheit auf dem eigenen Grund und Boden zu ihren Forderungen. Kaum war der außerordentliche Landtag zusammengekommen, um über die kritische Lage zu beraten, präsentierten am 20. Mai 1848 neununddreißig Rittergutsbesitzer aus den beiden Kammern dieses Parlaments eine Petition, in der unter anderem auch vorgeschlagen wurde, die Jagdrechte auf dem Boden der Untertanen gegen Entschädigungszahlung abzulösen. Alle Unkosten für dieses Verfahren sollte der Staat tragen. Diese Initiative verlief zwar im Sand, aber das Königreich Sachsen proklamierte am 2. März 1849 die Grundrechte des Deutschen Volkes, die in der Frankfurter Paulskirche beschlossen worden waren. Damit wurden in Sachsen die Jagdrechte auf fremdem Boden entschädigungslos aufgehoben.

Ein darauf abgestimmtes sächsisches Gesetz kam aber bis zur Eröffnung der Jagdsaison am 1. September 1849 nicht zustande. Daher erließ der sächsische Innenminister Richard Freiherr v. Friesen am 14. Juni 1849, etwa einen Monat nach dem Dresdner Maiaufstand, eine Verordnung, die das Jagdrecht provisorisch regelte. Der Minister berief sich auf den Paragraphen 37 der publizierten deutschen Grundrechte, der jedem Grundeigentümer das Recht zu jagen zusprach. Da dieses Gesetz der Landesgesetzgebung einräumte, »die Ausübung der Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen«, bediente sich Sachsen dieser Kompetenz. Es stellte die Jagd aus Sicherheitserwägungen unter die Aufsicht der Obrigkeit. Zwei Monate später erst bestimmte eine weitere Verordnung, auf eigenem Grund und Boden dürfe nur

Karl Friedrich Anton Graf von Hohenthal als Jäger um 1860



jagen, wer bereits vor der Publikation der Grundrechte das Jagdrecht besessen habe und wer ein zusammenhängendes Areal von 150 Ackern besitze, das nicht zu einer Gemeinde gehöre. Die Eigentümer und Nutznießer von Gemeindegrundstücken durften auf ihrem Land nur jagen, wenn sie zuvor eine Vereinbarung getroffen hatten, die die öffentliche Sicherheit garantierte. Damit hatte die sächsische Reaktionsregierung auf der Grundlage der von der Paulskirche erarbeiteten Grundrechte das tradierte Jagdrecht der Rittergutsbesitzer auf fremdem Boden abgeschafft.

Als die Erste Kammer des sächsischen Landtags am 8. Januar 1850 über die Verordnung debattierte, die der Innenminister Richard Freiherr v. Friesen am 13. August 1849 erlassen hatte, meinte Christian Wilhelm Friedrich Riedel, die ehemals Jagdberechtigten forderten doch nur deshalb so lautstark eine Entschädigung der kostenlos aufgehobenen Feudallast, weil sie sich dadurch »in ihrer Ehre gekränkt und verletzt fühlten, daß der sächsische Bauer das Recht erlangt [habe], gleich ihnen mit dem Schießgewehre seine Fluren begehen zu dürfen«. Riedel sprach noch zu einem Landtag, der nach dem liberalen Wahlrecht des Jahres 1848 gewählt worden war. Solche Äußerungen fehlten hingegen in der Debatte, die die Erste Kammer des restituierten vormärzlichen Landtags am 19. Februar 1851 über Petitionen führte, die beklagten, das Jagdrecht sei ohne Entschädigung entzogen worden. Eine breite Phalanx von adeligen und bürgerlichen Abgeordneten forderte teils die Restitution, teils die Entschädigung der aufgehobenen Jagdrechte, die übrigens nicht nur Rittergutsbesitzern, sondern auch Städten und juristischen Personen zugute kommen sollte. Die Debatte des sächsischen Oberhauses zeigte die auch schon im Vormärz vertraute Meinungsvielfalt innerhalb des Adels, dessen Vertreter von der bedingungslosen Restitution bis zur vorsichtigen Warnung vor der Neuaufgabe überlebter Verhältnisse ein breites Spektrum von Ansichten vertraten. Allerdings votierte die überwiegende Anzahl der adeligen Redner dafür, das verlorene Jagdrecht in der einen oder anderen Weise auszugleichen. Einen Entschluss zur Entschädigung konnte der Landtag 1850/51 jedoch nicht verabschieden, da die Zweite Kammer ihre Beratungen dazu nur zögerlich aufnahm und schließlich erklärte, sie halte dies »jetzt für unthunlich«. Ein Vereinigungsverfahren zwischen den beiden Häusern des Parlaments kam wegen Zeitmangels nicht mehr zustande. Auch ein von der Regierung vorgelegtes Jagdgesetz scheiterte auf ähnliche Weise und wurde auf den nächsten Landtag vertagt. Damit erneuerte sich auf anderem Niveau das ungelöste Jagdproblem der 1830er und 1840er Jahre.

Der Dissens der Kammern setzte sich auf dem Landtag 1854/55 fort. Erst zu Beginn des Jahres 1858 gelang ein Ausgleich der beiden Parlamentshäuser. Die Regierung hatte ein Gesetz vorgelegt, das drei Komponenten enthielt. Wer 1849 das Jagdrecht auf fremdem Boden hatte aufgeben müssen, konnte es auf Antrag wieder zurückerlangen. Da der Staat aber die Jagdbefugnis inzwischen seit fast zehn Jahren anderen, den »Neuberechtigten«, zugestanden hatte, sollten diese aus der Staatskasse für ihren Verlust entschädigt werden. Sobald die »Altberechtigten« restituiert worden waren, konnten die »Jagdleidenden«, nämlich diejenigen, die schon bis zum Jahre 1849 die Jagd auf ihrem Boden hatten dulden müssen, dieses herkömmliche Recht der Ablösung zuführen. Vereinfacht gesagt,

ließ der Staat den Bauern das Geld zukommen, mit dem sie den Rittergutsbesitzern deren Jagdrechte auf bäuerlichem Boden abkaufen konnten.

Unter diesen Konditionen akzeptierte zunächst die Zweite Kammer die Restitution des 1849 abgeschafften Jagdrechts auf fremdem Boden. Die Erste Kammer folgte ebenfalls mit 25 gegen 11 Stimmen dem Vorschlag, in der Jagdfrage Frieden zu schließen. Da eine namentliche Abstimmung erfolgte, lassen sich die Anteile ermitteln, die Abgeordnete aus sozialen Herkunftsgruppen am Abstimmungsergebnis hatten. Sämtliche sechs Bürgermeister votierten für den Regierungsvorschlag. Ebenso eindeutig stimmten die drei anwesenden Vertreter geistlicher Institutionen zu. Von den anwesenden vier weltlichen Standesherrn sprachen sich zwei für und zwei gegen die Annahme des Gesetzes aus. Von den Vertretern der Ritterschaft, die übrigens komplett dem niederen Adel angehörten, befürworteten 13 den Plan der Regierung und neun lehnten ihn ab. Von einer Standesstrategie des Adels lässt sich angesichts der Quantitäten nicht sprechen, auch wenn Befürworter des Gesetzes reklamierten, dem mehrheitlichen Wunsch der Rittergutsbesitzer zu entsprechen. Curt Ernst v. Posern etwa, der 1848 zu den »Starrkonservativen« gehörte und der für seine Person »aus vollster Ueberzeugung zu dem Gesetzentwurf ›Nein‹ sagen« wollte, stimmte aber als »Vertreter der Rittergutsbesitzer« dennoch zu, weil er »von den meisten gehört« hatte, »daß sie endlich Frieden haben wollen«.

Dass auch innerhalb des Adels die Lager nicht durchgängig stabil waren, indiziert schon die Position des hochkonservativen v. Posern. Friedrich Freiherr v. Friesen, der beim Landtag 1848 der reformkonservativen Partei nahegestanden hatte, focht umgekehrt im April 1858 aus prinzipiellen Gründen dafür, das tradierte Recht unvermindert wiederherzustellen. Freiherr v. Friesen fürchtete, wenn der Landtag immer wieder über Privatrechte befände, werde »es künftig gar keine Privatrechte mehr geben, sondern nur gesetzliche Rechte«. Der Redner beharrte darauf, die Interessen des einzelnen Staatsbürgers gegen Übergriffe zu schützen, die sich aus dem Gemeinwohl legitimierten. Denn er meinte, wenn »alle Privatrechte in öffentliche, in dargeliehene Rechte verwandelt« würden, gebe es bald »kein Recht mehr, welches auf einem Privatrechtstitel beruht«. Hier argumentierte ein konservativ gesinnter Adelige mit dem zeit-typisch aktuellen juristischen Instrumentarium, um herkömmliche Ansprüche adeliger Rittergutsbesitzer zu schützen. Curt Robert v. Welck, der als Heranwachsender bereits an Treibjagden teilgenommen hatte und seit 1824 Rittergutsbesitzer war, gehörte inzwischen bereits seit dem Landtag 1836/37 der Ersten Kammer des sächsischen Parlaments an. Am 12. April 1858 votierte er gemeinsam mit seinem Freund Friedrich Freiherr v. Friesen.

Gegenüber einer solchen Argumentation verfiel in der Ersten Kammer der Hinweis des Ministers Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust nicht, dass der Staatsapparat seit dem Mai 1849 vieles vom Einfluss der adeligen Rittergutsbesitzer restituiert habe. Die Bemerkung des Freiherrn v. Beust, bei seinem Eintritt in die Regierung hätten die Rittergutsbesitzer zweifellos ihr Jagdrecht unentgeltlich abgetreten, wenn sie dafür die Aussicht erhalten hätten, »daß die früheren Stände-kammern wieder ihren Platz in dem Landhause einnehmen« könnten, verweist auf eine weitere Dimension der Debatte um



Jäger und Spürhund auf dem Feld. 1840er Jahre

das Jagdrecht. Der adelige Minister erinnerte an den Erfolg seiner Reaktionspolitik, die sich in der zugespitzten Krise des Frühjahres 1849 nicht auf das Gros der Rittergutsbesitzer stützen können, sondern vor allem von ihm und Richard Freiherr v. Friesen sowie den bürgerlichen Spitzenbeamten Ferdinand Zschinski und Bernhard Rabenhorst verantwortet worden war. Aus der Perspektive konservativer Rittergutsbesitzer, die sich in der Tradition eines frühneuzeitlichen Kondominats sahen, bot dieser Fingerzeig auf die Effizienz des modernen Staates, der von Adeligen und bürgerlichen Beamten gelenkt wurde, letztlich wenig Verlockendes. Denn für die Zukunft auf die Bürokratie zu setzen, bedeutete für die adeligen wie die bürgerlichen Grundherren einen wesentlich höheren Verlust an persönlicher Bedeutung als der privatrechtliche Weg, den Friedrich Freiherr v. Friesen als Anpassung an die Moderne empfahl. Denn der Staatsapparat stand mit den Rittergutsbesitzern in der Konkurrenz um die lokale Herrschaft auf ihren Gütern und über ihre »Untertanen«.

Der Streit um das Jagdrecht, den die Kammern des sächsischen Landtags ausfochten, hatte daher mehrere Dimensionen. Er betraf einmal das Verhältnis der Rittergutsbesitzer zu den ehemals untertänigen Bauern. Zum anderen ging es um eine prinzipielle Auseinandersetzung mit dem vordringenden modernen Anstaltsstaat, der im Begriff war, die Mitherrschaft der Grundherren sukzessive beiseite zu räumen. Nicht zuletzt ging es aber für die Männer aus den gesellschaftlichen Führungsformationen auch um ihre Jagdleidenschaft, die in vielen Fällen aus einer von Kindesbeinen an eingeübten sozialen Praxis erwachsen war.

Literatur

SächsHStA Dresden, Grundherrschaft Radibor, Familiennachlaß v. Welck, Curt Robert v. Welck, Bündel 1., 26. Dezember 1814; 6. Juni 1813; 24.12.1813; 24.1.1814; 14.10.1813; 12. Oktober 1814; 13.3.1814; 10.1.1814.

Zum russischen Generalgouvernement vgl. Karl Friedrich Anton Graf von Hohenthal-Püchau. In: Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtages, I. Kammer, 28. April 1846, S. 1975 f. Gesetz, die Suspension der Jagdfronen, den Erlaß der Wolfsjagd=Dienstgelder und Heckenhafer=Zinsen betreffend, vom 3.9.1833, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1833, S. 81 f.

Gesetz, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, 3. November 1840. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1840, S. 297–300

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 28. April 1846, S. 1974–1990

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 2. März 1846, S. 2505–2514

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 3. März 1846, S. 2520–2552

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 4. März 1846, S. 2559–2567

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 6. März 1846, S. 2571–2591

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtages, I. Kammer, 8.1.1850, S. 211–224

Publikation der Grundrechte, die in Sachsen am 2. März 1849. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1849, S. 33–42

SächsHStA Dresden, Ständeversammlung, Nr. 2997, Die Petition der Rittergutsbesitzer Eduard Friedrich von Schönfels und Genossen wegen Gleichstellung des ritterschaftlichen und bürgerlichen Grundbesitzes betr. 1848; SächsHStA Dresden Ständeversammlung 2996, S. 1 f. Petition »An die zweite Kammer der Ständeversammlung« Eingegangen den 21. Mai 1848

Decret an die Kammern. Die wegen Jagdvergehen ertheilte Amnestie betreffend. In: Landtags-Acten vom Jahre 1849, S. 405; Die Amnestie kam auf Antrag des Glauchauer Advokaten und Mitglieds der Zweiten Kammer C. Wilhelm Friedrich Riedel zustande. Vgl. Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtages, II. Kammer, 24.1.1849, S. 106–108

Verordnung die Ausübung der Jagd betreffend, vom 14.6.1849. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1849, S. 122

Verordnung die Ausübung der Jagd betreffend, vom 13.8.1849. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1849, S. 148–150; weitere Verordnungen, die das Recht aller Grundeigentümer auf Jagd nicht zurücknahmen, finden sich: Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 13.5.1851. In: Ebd. 1851, S. 139–145; Verordnung einige Abänderungen und Zusätze zu der wegen der Ausübung der Jagd unter dem 13ten Mai 1851 ergangenen Verordnung betreffend, vom 28.6.1852. In: Ebd. 1851, S. 237–240

Gesetz, das Jagdrecht auf fremdem Boden betreffend, vom 25.11.1858, In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1858, S. 323–331; Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 25sten November 1858, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend, vom 27.11.1858, Ebd., S. 332–342

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 19. Februar 1851, S. 1245–1264

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 10. April 1851, S. 1805 f.

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 8. April 1851, S. 2538–2546;

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 9. April 1851, S. 2566–2600 und 2628–2639

Decret an die Stände. Den Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend, Landtags Acten 1857/58, 1. Abteilung, 2. Bd., S. 51–68

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 12. April 1858, S. 602–629 und 631–649

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 12. April 1858, S. 602–629

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 3. Juni 1858, S. 1771–1802

»wegen unverbesserlicher Trunksucht«

Die Erste Kammer des sächsischen Landtags debattiert über das Bürgerliche Gesetzbuch

»Was den Fall der Trunksucht anbelangt, so ist mir dabei der selbst erlebte Fall wieder vor Augen getreten, wo eine sonst ganz redlich und gut beleumundete Frau schließlich ihren Mann im Unwillen erschlug, weil er durch wiederholte Trunkenheit sie und ihre Kinder blos stellte und dem Elende Preis zu geben drohte.« Johann Heinrich August von Behr, der von 1858 bis 1866 sächsischer Justizminister war, verteidigte am 1. Mai 1861 in seinem Schlussplädoyer das von der Regierung vorgelegte Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen und die darin akzeptierten Gründe für eine Ehescheidung. Zwei Tage hintereinander hatte die Erste Kammer des Landesparlaments kontrovers darüber diskutiert, ob das Land ein kodifiziertes Zivilrecht überhaupt brauche. Daneben wurde eine theologische Bewertung der Scheidungsgründe zum Prüfstein für das Gesetz.

Selbstverständlich bestanden schon im frühneuzeitlichen Sachsen nicht nur Regulierungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich, sondern auch für die Privatsphäre. Kurfürst August hatte beispielsweise im Jahre 1572 ein Landesgesetz, die Konsitutionen, erlassen, die auch in den privaten Rechtsbereich der Untertanen ordnend eingriffen. Seither waren noch weitere einschlägige Rechtsquellen geschaffen worden. Die so genannten »Decisionen« der Jahre 1661 und 1746 klärten strittige Rechtsfragen auch des Zivilrechts und im Jahre 1782 erhielt das Kurfürstentum Sachsen ein Vormundschaftsrecht. Dennoch erfassten diese Gesetze nicht alles, was ins Privatrecht fiel. Deshalb konnten die Juristen auf eine Vielzahl anderer Bestimmungen zurückgreifen, die nicht vom sächsischen Landesherrn erlassen worden waren. Die Motiven, mit denen die Regierung die Einführung eines Bürgerlichen Gesetzbuches begründete, erläuterten den Zustand so: Es bestehe in Sachsen ein »gemeines Recht«, das sich aus den »Localstatuten, Landesrechten und [dem] gemeinen Sachsenrecht« zusammensetze. Wo die Bestimmungen dieser Texte Lücken offen ließen, entstehe aber kein rechtsfreier Raum, sondern es gelten dafür subsidiär die »deutschen Reichsgesetze, das canonische Recht und das römische Recht«. Man fällte daher durchaus noch Urteile nach dem mittelalterlichen Sachsenspiegel oder nach den antiken Pandekten, einer Zusammenstellung aus den Werken römischer Rechtsgelehrter.

Diese Art der Rechtsfindung konnten lediglich gelehrte Juristen betreiben. Den meisten Menschen blieben zentrale Quellen des Rechts schon aus sprachlichen Gründen verschlossen. Die Texte, die man für einen Urteilsspruch heranziehen durfte, waren keineswegs aufeinander abgestimmt, sodass sich

schon deshalb mit guten Gründen konträre Positionen vertreten ließen. Außerdem mussten die antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen auf die Lebensverhältnisse der beginnenden Moderne angewandt werden. Als dann in den 1830er Jahren des 19. Jahrhunderts die Privilegien der ständischen Gesellschaft schrittweise beseitigt wurden, kamen auch neue Gesetze in Geltung, die zunächst partiell das bislang im »gemeinen Recht« Festgelegte außer Kraft setzten. In der modernen Gesellschaft Sachsens bildeten sich immer mehr Zustände heraus, die sich unter die Rechtssetzungen der Vergangenheit kaum noch subsumieren ließen. Industrielle Fabrikproduktion, Güter- und Personentransport mit der Eisenbahn oder auch Felddüngung mit Kali, Phosphor und Stickstoff waren den Menschen der Vormoderne noch nicht bekannt. Gemeinsam mit einem enormen Bevölkerungswachstum sowie dem Um- und Ausbau des Staatsapparates führten sie zu neuen sozialen Konstellationen, für die eine einheitlichere und allgemein verständlichere Form der Rechtssetzung eine erforderliche Infrastruktur darstellte.

Die staatlichen Bürokratien der europäischen Staaten standen schon seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert einer Kodifizierung des Rechts weithin positiv gegenüber. Eine Systematisierung des Rechts, eine Selektion der vielen Bestimmungen und gegebenenfalls auch eine Neuschöpfung von Bestimmungen entsprachen nicht nur der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch dem Selbstverständnis der Spitzenbeamten, dass sie selbst eine unabdingbare staatliche Ordnungsfunktion auszuüben hätten. Wenn ein Staat das Privatrecht kodifizierte, entzog er es seiner traditionellen Verankerung und überführte bislang kaum wandelbare Rechtsbereiche in die Disposition des Gesetzgebers. Im konstitutionellen Königreich Sachsen steigerte dies vor allem den Einfluss der staatlichen Zentralbehörden.

Für die bislang Privilegierten fiel hingegen die Möglichkeit fort, sich zur Verteidigung ihrer rechtlichen Besitzstände auf das Herkommen zu berufen. Schon deshalb plädierten konservative Traditionalisten für die Beibehaltung zumindest des römischen Rechts neben dem modernen Privatrecht.

In der Debatte der Ersten Kammer des sächsischen Landtags über das Bürgerliche Gesetzbuch formulierte Curt Robert Freiherr v. Welck diese Bedenken: »Wir sehen hier kein Gesetz gewöhnlicher Art vor uns liegen, sondern ein Gesetzbuch, einen Codex, welcher die ganze Civilrechtstheorie enthält, die künftig in Sachsen gelten und für immer einen Abschluß mit einer mehr als tausendjährigen Vergangenheit rechtfertigen

und feststellen soll.« Es sei doch nicht klug, »mit dem römischen Recht so ganz zu brechen und nicht einmal mehr den Recurs auf dasselbe zu gestatten«. Deshalb müsse es doch möglich bleiben, »auf die einzig authentische Urquelle alles Rechts zurückzugehen«. Freiherr v. Welck, der von 1816 bis 1820 selber in Leipzig Jura studiert hatte, argumentierte vor allem dagegen, dass »der bloße starre Buchstabe des Gesetzesparagraphen das Recht bestimmen soll«. Die nachwachsenden jungen Juristen müssten doch dann das römische Recht als einen »geradzu toten Mann« betrachten. Dies sei besonders bedenklich in einer Zeit, die sich »vorzugsweise immer nur in der Gegenwart und in der Zukunft ... bewegt, und viel weniger auf die Vergangenheit blickt«. Der konservative Redner befürchtete, der organische Anschluss an eine gewachsene und im Bewusstsein des Volkes verankerte Rechtstradition werde von ihren Wurzeln getrennt und künftig einer willkürlichen Setzung anheim fallen.

Sachsens Regierung und das Gros der Mitglieder der Ersten Kammer waren bei weitem nicht so skeptisch für die künftige Entwicklung. Sie argumentierten ganz pragmatisch damit, dass mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht etwa ein ganz neues Recht geschaffen werden solle, sondern eine Kodifizierung auf der Grundlage des bisherigen Rechts entstehe, die lediglich das »gemeine Recht« systematisiere. Dieses neue Recht basiere daher letztlich auf dem römischen Recht. Es sei von diesem auch nicht abgeschnitten, weil die wissenschaftliche Forschung auch weiterhin auf das römische Recht zurückgreifen könne. Der Gesetzgeber dürfe aber das römische Recht neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht aushilfsweise in Geltung lassen. Denn der Nutzen, den eine Kodifizierung ermögliche, liege doch gerade darin, widersprüchliche Bestimmungen aus der Gesetzgebung auszugrenzen. Bleibe das römische Recht aber subsidiär, kämen gerade die Widersprüche erneut zum Tragen, die man habe beheben wollen. Außerdem verstünden dann die meisten Menschen wieder nicht die Entscheidungsgründe der Richter, was ja ebenfalls geändert werden sollte.

Die Deputation der Ersten Kammer des sächsischen Landtages, die im Plenum des Oberhauses ihre Ansicht über den Gesetzentwurf zu einem sächsischen BGB vortrug, pflichtete diesem Argument bei. Das Parlament, erläuterte Karl v. Könneritz, der Referent dieses Parlamentsausschuss, habe auf vorangegangenen Landtagen wiederholt geltend gemacht, dass »für das practische Leben Gewißheit des Rechts und möglichste Sicherheit gleichmäßiger Anwendung desselben unentbehrlich wären«. Ebenso habe der Landtag verlangt, dass das geschriebene Gesetz in deutscher Sprache abgefasst sein müsse. Es sei doch unzweckmäßig, dass »das Privatrecht des Volks nach Rechtsbegriffen und Rechtssätzen beurtheilt werde, deren Quellen dem Volke völlig unzugänglich wären und die auf andere Zeiten, andere Sitten und andere Verhältnisse berechnet, für die Gegenwart nicht mehr ausreichten.« Schließlich habe das Parlament auf vorangegangenen Landtagen bereits beklagt, »das Recht [sei] dem Volksbewußtsein entfremdet und lediglich Eigenthum der Juristen geworden«.

Für den Landtag des Jahres 1861 stellte sich bei der Debatte über ein Bürgerliches Gesetzbuch noch ein ganz anderes Problem. Der Gesetzentwurf umfasste nämlich 2653 Paragraphen. Eine solche Masse konnte nicht nach dem ansonsten üblichen Prozedere Paragraph für Paragraph diskutiert werden, um dann

von der Regierung im Detail Änderungen zu verlangen. Bei einem Dissens zwischen der Ersten und der Zweiten Kammer hätten die beiden Häuser außerdem noch eine gemeinsame Meinung über ihre Ansichten herstellen müssen. Dieses Verfahren konnte der Landtag nicht mit vertretbarem Aufwand bewältigen. Das gängige Verfahren, ein solches Problem zu bewältigen, war eine Zwischendeputation. Ein solches parlamentarisches Gremium hielt seine Beratungen zwischen zwei Landtagen ab. Denn im Königreich Sachsen tagten die Kammern nicht permanent, sondern sie wurden vom Fürsten einberufen, tagten einige Monate und wurden wieder verabschie-



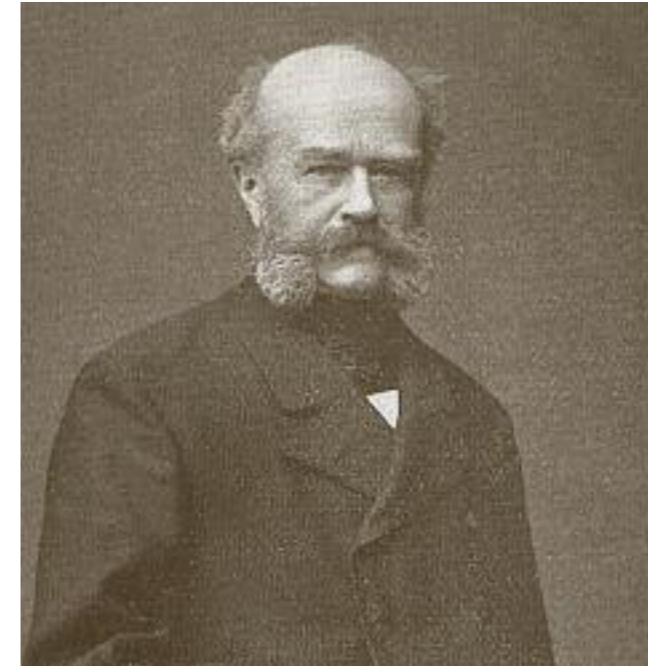
Oberhofprediger Dr. Theodor Albert Liebner, von Amts wegen Mitglied der Ersten Kammer

det. Bis zum nächsten Landtag konnten dann unter Umständen zwei bis drei Jahre vergehen. Der Versuch durch eine Zwischendeputation der Materialfülle des Bürgerlichen Gesetzbuches Herr zu werden, war schon wenig erfolglos gewesen, als dem Landtag des Jahres 1854 ein erster Entwurf vorgelegt hatte. Daher schlug der Parlamentsausschuss, der sich auf dem Landtag 1860/61 mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch befasste, vor, das Gesetz en bloc anzunehmen. Auf diese Weise entstand ein höherer Druck, der Vorlage zuzustimmen. Wenn die Parlamentarier insgesamt mehr Vor- als Nachteile im neuen Privatrecht sahen, waren sie genötigt, auch Unliebsames mit in Kauf zu nehmen.

In der Debatte der Ersten Kammer kristallisierte sich diese Entscheidung um Ablehnung oder Zustimmung neben dem römischen Recht vor allem um einen zweiten moralisch aufgeladenen Dissens. Gleich nachdem der Redner der Deputation und der Justizminister ihren Standpunkt zur Gesetzesvorlage dargelegt hatten, erhob sich als erster Debattenredner der Oberhofprediger Dr. Theodor Albert Liebner. Er war von Amts wegen Mitglied des sächsischen Oberhauses. Liebner

sprach ganz aus der Position des Theologen, der nach dem Willen der Verfassung die evangelisch-lutherische Kirche im Parlament repräsentierte. Er wolle nur über die Ehegesetzgebung reden, erklärte der Oberhofprediger vorneweg, weil er über den sonstigen Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches »als Laie ein wirklich eingehendes Urtheil ... nicht abzugeben« im Stande sei. Wegen der Ehegesetzgebung könne er jedoch, falls er vor die Wahl einer en bloc-Entscheidung gestellt werde, letztlich das Bürgerliche Gesetzbuch nur ablehnen.

Zwar sei in der evangelisch-lutherischen Landeskirche eine umfangreiche und unentschiedene Debatte über die Ehe im



Leutnant a.D. und Kammerherr Otto Heinrich v. Erdmannsdorff auf Schönfeld, Vertreter der Rittergutsbesitzer durch königliche Ernennung

Gange, meinte Liebner. Das mache eine Positionierung für einen Geistlichen schwierig. Aber soweit bestehe doch theologischer Konsens, dass »alle wirklich gültigen Ehescheidungsgründe irgendwie schuldhaft Thathandlungen gegen das Wesen der Ehe selbst ... involvieren« müssten. Die Gesetzesvorlage der Regierung bestimmte nun in Paragraph 1766 »Wurde eine Ehe wegen Trunksucht des einen Ehegatten von Tisch und Bett getrennt und dauert die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fort, so kann wegen unverbesserlicher Trunksucht der andere unschuldige Ehegatte Scheidung verlangen.« Diese Bestimmung ging nach Ansicht des Theologen an der Substanz der Ehe vorbei, weil der Scheidungsgrund nicht »aus dem evangelischen Bewusstsein« herkomme.

Das evangelische Konsistorium Sachsens habe den Ehescheidungsgrund der Trunksucht nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass das Verhältnis der Ehepartner durch dieses Laster »in nicht geringerem Grade als durch böslische Verlassung gestört und aufgehoben« worden sei. Denn aus Sicht der Landeskirche gebe es lediglich zwei in der Bibel auffindbare

Gründe für eine Ehescheidung: »Ehebruch und böslische Verlassung«. Unter »unverbesserlicher Trunksucht« könne man doch alles Mögliche verstehen, führte Liebner aus. Deshalb brauche man eine moralische Messlatte, an der die Auswirkung der Trunksucht auf die Ehe gemessen werden könne. Es müsse eben »das Wesen der Ehe selbst« verletzt werden, wenn Trunksucht eine Scheidung rechtfertigen solle. Dann wurde Liebner grundsätzlich: »Die Gesetze, meine hochgeehrten Herren, machen und bilden auch Sitten; ... und hier ist der Fall, wo durch die Gesetze, die wir geben, die christliche Sitte im Lande und Volke gebildet werden soll. Der Hauch,



Egon Heinrich Gustav Freiherr v. Schönberg-Bibran auf Luga, gewählter Vertreter der oberlausitzischen Rittergutsbesitzer

der durch die Gesetze geht, ist entscheidend für das sittliche Bewusstsein im Volke und gerade dieses Gesetz ist von so tiefer Bedeutung, weil es das Entscheidende für das ganze gemeinsame Leben, die Ehe und die Familie trifft. Wenn das nicht erhalten wird im christlichen Sinn, so geht Alles aus einander.« Ähnliche Befürchtungen hatte der Oberhofprediger auch für den Fall, dass Ehen wegen einer vierjährigen Freiheitsstrafe eines Ehepartners oder nur »wegen fortgesetzter Misshandlung« geschieden werden würden. Immer fehlte ihm der Zusatz »in nicht geringerem Grade wie durch böslische Verlassung«. Denn »die Gesundheit gefährdend« das reicht nicht«, sagte Liebner.

Mit dieser Stellungnahme brachte der hoch rangierte Theologe selbstverständlich alle Kammermitglieder seiner Konfession in argumentative Engpässe. Einige Redner wie der Leutnant a. D. und Kammerherr Otto Heinrich v. Erdmannsdorff auf Schönfeld meinten, der Staat dürfe gerade in Sachen Ehe »nicht gegen die Principien der Kirche verstoßen«. Andere prinzipielle Gegner des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie Friedrich Freiherr v. Friesen auf Rötha, erklärten, im Allge-

Bürgerliches Gesetzbuch

für das

Königreich Sachsen,

nebst

Publications-Verordnung

vom 2. Januar 1863.

Mit

ausführlichem, alphabetisch und chronologisch geordnetem

Sach- und Wortregister,

unter vergleichender Berücksichtigung der speciellen Motiven des Gesetzbuchs, sowie unter Aufnahme der dem heutigen Römischen Rechte angehörigen lateinischen Kunstausdrücke.

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Reinhold & Söhne.

Königliche Hofbuchdruckerei.

1863.

Bürgerliches Gesetzbuch des Königreiches Sachsen aus dem Jahre 1863

meinen habe Liebner zwar recht, dass die Ehe in das Ressort der Landeskirche gehöre, aber die »bürgerliche Gesetzgebung müsse doch das Recht haben ... zu bestimmen und zu verordnen, welche bürgerlichen Wirkungen aus einem Ehevertrag ... hervorgehen« sollten.

Unter denen, die als Befürworter des Bürgerlichen Gesetzbuches das Wort in der Debatte ergriffen, fanden sich noch ausführlichere Repliken auf die Rede Liebners. Ludwig Eduard Victor v. Zehmen auf Stauchitz wies die Befürchtung zurück, »durch Lockerung der Ehe und Familie könne der Staat zu Grunde gehen« oder eine Spaltung in der evangelisch-lutherischen Kirche entstehen. Derartige Vorwürfe gegen das Bürgerliche Gesetzbuch seien unbegründet. »Spaltungen und verschiedene Meinungen über die Fragen des Eherechts sind nicht neu«, sagte v. Zehmen, »sie haben in früherer Zeit bestanden, bestehen jetzt und werden künftig bestehen; so lange wir auf dieser Erde wandeln, wird die Kirche ein ecclesia militans sein und bleiben.« Es sei auch die Trunksucht oder lebensgefährliche Misshandlung nicht besser definiert, wenn man sie an der Messlatte der »böswilligen Verlassung« messen wolle. Der Spielraum des Richters werde durch diese Zusatzbestimmung nur erweitert. Welches Maß von Trunksucht einem böswilligen Verlassen entspreche, lasse sich doch nicht eindeutig festlegen.

Dem Oberlausitzer Rittergutsbesitzer Egon Heinrich Gustav Freiherr v. Schönberg-Bibran auf Luga ging nicht einmal der vorgelegte Gesetzentwurf weit genug. Er sah in den einschlägigen Paragraphen »dogmatische Glaubenslehren mit civilrechtlichen Bestimmungen vermischt« und forderte den biblischen Grundsatz (Mk 12, 17) ein, »daß man dem Staate zu geben habe, was dem Staate und der Kirche, was der Kirche gebührt«. Ohne sich an der Exegese dieses Jesus-Wortes zu versuchen, sah v. Schönberg in diesem Satz den Gedanken ausgesprochen, »die Civilehe sei der einzige Weg aus diesem Labyrinth«. Mancher möge die Zivilehe zwar für gefährlich halten. Man könne da durchaus verschiedener Meinung sein. Er glaube aber, dass »die staatlich=kirchliche Frage in Bezug auf das Eherecht nur durch die Civilehe geschlichtet und gelöst zu werden vermöge«.

Demgegenüber argumentierte der Minister Johann Paul v. Falkenstein, der für die Kirchen und das gesamte Bildungswesen zuständig war, die Ehe sei seiner Ansicht nach zwar »eine sittliche Institution göttlicher Stiftung«, sie habe aber einen doppelten, »einen bürgerlichen und einen religiös=kirchlichen« Charakter. Daher sollten im besten Fall Staat und Kirche Hand in Hand gehen. Allerdings sei die Kirche verpflichtet »immerfort nach dem Ideale zu streben«. Der Staat hingegen könne nicht außer Acht lassen, »in welchem Bildungszustande ... die bürgerliche Gesellschaft [sei], für die ein Gesetz wirksam sein« solle. Deshalb ließen sich nicht alle Forderungen

gen der Kirche in die Praxis umsetzen. Man müsse in einem solchen Fall warten, bis die Gesellschaft noch mehr und so weit vom christlichen Prinzip durchdrungen worden sei, um die Maximen der Kirche akzeptieren zu können. Christliche Ideale könnten doch nicht anbefohlen werden. Nach v. Falkensteins Meinung ging aber doch »ein Zug wahrhaft kirchlichen Sinnes durch das ganze Volk« Sachsens. Daher sei es nicht angebracht, die Zivilehe einzuführen, die die Ehe »nur als einen Vertrag« betrachte.

Eine Trennung von Kirche und Staat hat das konstitutionelle Königreich Sachsens durchaus nicht in allen Bereichen durchgeführt. In der Ersten Kammer des sächsischen Landtags saßen von Amts wegen Vertreter der evangelisch-lutherischen und der katholischen Kirche. Sie nahmen allerdings keineswegs permanent im Sinne ihrer Kirchen einen nachhaltigen Einfluss auf die Parlamentsentscheidungen. Offensichtlich fanden die Parlamentarier ebenso wie die Regierungsvertreter Strategien der Abgrenzung gegenüber den Wünschen der Kirchen, denen sie selbst angehörten. Die Debatte der Ersten Kammer über das Bürgerliche Gesetzbuch zeigt zwar, dass moraltheologische Erwägungen durchaus Relevanz in der parlamentarischen Auseinandersetzung gewinnen konnten. Letztlich hat sich mit 26 gegen neun Stimmen aber eine deutliche Mehrheit der Kammermitglieder trotz der Intervention des Oberhofpredigers für die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches entschieden. Es wurde en bloc angenommen, von der Regierung am 2. Januar 1863 publiziert und trat am 1. März 1865 in Kraft. Die Definition von Alkoholkrankheit unterliegt allerdings bis heute einer kultur- und epochenspezifischen Zuschreibung.

Literatur

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 30. April 1861, S. 1199–1255

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 1. Mai 1861, S. 1257–1287

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 11. August 1861, S. 3893–3965

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

Spode, Hasso: Alkoholische Getränke. In: Hengartner, Thomas/ Merki, Christoph Maria (Hg.): Genussmittel. Eine Kulturgeschichte, Frankfurt a.M. 2001, S. 27–90

Gunther Hirschfelder: Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700–1850), vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel. 2 Bde., Köln/Weimar/Berlin 2003/4

»Krieg oder Parlament«

Ein verdecktes Vabanquespiel von Monarch und Regierung

»In einer verhängnißvollen Zeit habe Ich Sie heute um Mich versammelt, wo Verwicklungen zwischen den deutschen Großmächten Deutschland mit einem blutigen inneren Kampfe bedrohen.« Mit diesen Worten begrüßte der sächsische König Johann am 28. Mai 1866 die Mitglieder des außerordentlichen Landtags bei der Eröffnungszeremonie im Dresdner Schloß. Und der König fuhr fort, es könne »nicht Aufgabe der unbeeiligten Staaten Deutschlands sein, für einen der streitenden Theile Partei« zu nehmen und »mit demselben Verbindungen einzugehen.« Sachsen müsse vielmehr mit den anderen deutschen Mittelstaaten »auf Erhaltung des bundesverfassungsmäßigen Landfriedens« hinwirken und die »Streitfragen auf bundesrechtlichem Wege der Entscheidung« zuführen.

Als Johann von Sachsen dann darauf anspielte, dass Preußen schon mit militärischen Maßnahmen gedroht habe, weil Sachsen erste Maßnahmen zur Mobilmachung eingeleitet hatte, betonte er noch einmal ausdrücklich, dass Sachsens »Wehrkraft unversehrt dem [Deutschen] Bunde zur Verfügung« gestellt werden solle. Der Monarch verkündete, er habe den Deutschen Bund »in versöhnlichem und friedlichem Sinne um seine Vermittlung angegangen«. Dann sagte Johann: Ich habe »aber nunmehr auch zugleich Mein Heer unter die Waffen gerufen, um von keinem unvorhergesehenen Angriffe überrascht werden zu können; denn auch der Mindermächtige würde sich entehren, wenn er unberechtigten Drohungen nicht mit männlichem Muthe entgegenträte.« Dieses Bekenntnis zur virilen Militanz, das die diplomatischen und strategischen Vorgänge angelehnt an das Klischee des drangsalirten Kleineren und seinen gerechten Widerstand ausdeutete, fand nach Auskunft des veröffentlichten Protokolls bei den Landtagsmitgliedern und der anwesenden Hofgesellschaft »lang andauernden lebhaften Beifall«. Eine solche Bekundung war bei den Feierlichkeiten zur Landtagseröffnung durchaus nicht üblich. Die Kammern des Parlaments applaudierten den Rednern nicht einmal während der Plenarsitzungen.

Für seine zeitgenössischen Zuhörer leicht verständlich bekannte sich Sachsens Fürst dann noch dazu, auf Preußens Vorschlag einer Reform der Bundesverfassung einzugehen. Er sei »mit Freuden bereit«, sagte Johann, »zu einer den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden, auf dem Wege des Rechts und unter Theilnahme von Vertretern der Nation ins Leben zu rufenden Reform der Bundesverfassung die Hand zu bieten.« Diese Deklaration, sich auf ein deutsches Parlament aus Volksvertretern einzulassen, führte sogar zu lautem Beifall. Obwohl die um den König Versammelten in ihrer Mehr-



König Johann von Sachsen

heit liberalen oder gar demokratischen Gesellschaftskonzeptionen der damaligen Zeit eher fern gestanden haben dürften, entfachte doch der Gedanken an einen deutschen Nationalstaat offenbar Enthusiasmus. Wenn sich sächsische Konservative und Traditionalisten so etwas wie eine Monarchie der »Vereinigten Staaten von Deutschland« vorstellten, dann sollte dieser Bundesstaat freiwillig entstehen und nicht als kriegerische Zwangsvereinigung durch Preußen oder Österreich stattfinden.

König Johann erinnerte in seiner Thronrede die »Herren Stände« an ihren »bewährten patriotischen Sinn« und erwartete, dass sie der »Regierung diejenigen finanziellen Ermächtigungen, welche die Lage der Dinge« erheische, bewilligten. Im selben Ton eröffnete auch der Präsident der Zweiten Kammer, Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn, am selben 28. Mai 1866 die erste öffentliche Sitzung des Unterhauses: »Meine Herren! Nur in dringenden Angelegenheiten erfolgt die Einberufung eines außerordentlichen Landtags, und dass die derzeitigen politischen Constellationen den Ruf »Das Vaterland ist in Gefahr« rechtfertigen, beweisen die kriegerischen Maß-



Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust

regeln, welche bei und rings um uns getroffen werden«. Der Handel stocke, meinte Haberkorn, und die Menschen hätten Angst vor dem »Ausbruch eines Bruderkrieges«. In dieser Lage wolle die Regierung »die Stimme des Landes vernehmen«. Als persönlichen Wunsch sprach der Präsident der Zweiten Kammer aus, es möge »ohne Schädigung der deutschen und sächsischen Ehre und Interessen gelingen, den Frieden zu erhalten«. Die streitenden Parteien sollten sich »der schweren Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen bewusst bleiben,

welche Denjenigen trifft, welcher ohne Noth Blutvergießen und die Gräuel eines Bruderkrieges verschuldet.«

Die internationale Lage war in der Tat komplex und brisant. In Frankreich wartete Napoleon III. nur darauf, den französischen Einflussbereich in Europa auszuweiten. Seit dem Wiener Kongress bemühte sich das Land, die ihm dort vorgegebenen Staatsgrenzen zu revidieren und sein Gewicht unter den kontinentalen Großmächten zu erhöhen. Südlich der Alpen war am 14. März 1861 ein neuer Nationalstaat entstanden, als der piemontesische König Viktor Emanuel zum König Italiens ausgerufen wurde. Es fehlten der italienischen Nation aber noch Venetien und der Restbestand des Kirchenstaates. Napoleon III., der mit Hilfe katholischer Wählerstimmen an die Macht gekommen war und sich auch weiterhin auf die Unterstützung des Klerus stützte, konnte aus Gründen der innerfranzösischen Machtbalancierung den Kirchenstaat nicht fallen lassen. Er hatte sich bereits 1849 als Protektor der päpstlichen Staatsgewalt profiliert und schützte den Kirchenstaat auch weiterhin mit dort stationierten französischen Truppen. Italien suchte aber ebenfalls unablässig günstige Gelegenheiten zur Arrondierung. Als sich im Jahre 1866 der Konflikt zwischen Preußen und Österreich zuspitzte, schloss Italien im April einen Vertrag mit Preußen. Es sicherte zu, Österreich anzugreifen und sollte dafür Venetien erhalten. Österreich konterte, indem es mit Frankreich am 12. Juni 1866 ein geheimes Abkommen schloss. Darin versprach es, Venetien an Italien abzutreten, falls Frankreich sich nicht in den Konflikt zwischen Wien und Berlin einmische. Frankreich wollte auch Italien zur Neutralität bewegen, und es gestattete den Habsburgern, sich in Deutschland zu vergrößern. Aber auch die deutschen Mittelstaaten sollten Landgewinne machen dürfen. Das hätte jedenfalls eine alleinige Hegemonie Österreich in Deutschland verhindert. Außerdem sollte ein Rheinstaat entstehen, der den Forderungen der französischen Nationalisten entgegengekommen wäre.

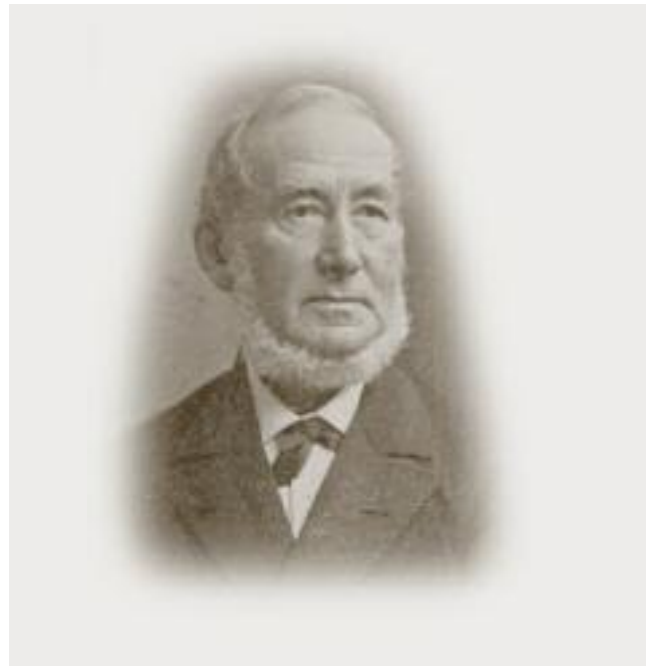
Großbritannien sah in Napoleon III. den Herrscher, der vor allem das europäische Gleichgewicht gefährdete, indem er versuchte, für Frankreich ein Übergewicht in Europa zu erreichen. London stand deshalb der Nationalstaatswerdung in Italien und Deutschland vergleichsweise wohlwollend gegenüber. Diese neuen Machtzusammenballungen sah man auch als ein Gegengewicht gegen Frankreich, das sich unsaturiert gebärdete. Russland, das im Krimkrieg (1853/4–56) eine Niederlage gegen England und Frankreich erlitten hatte, befehligte sich während der 1860er Jahre in Europa einer zurückhaltenden Politik. Die eigene militärische Schwäche – zumindest gegenüber den europäischen Konkurrenten – war zu offensichtlich geworden. Sein Verhältnis zu Österreich war seit dem Krimkrieg nachhaltig belastet. Denn die Habsburger, denen der Zar bei der zweiten Revolutionswelle im Jahre 1849 noch gegen die Ungarn geholfen hatte, machten im Windschatten des Krimkrieges Landgewinne auf Russlands Kosten. Preußen hingegen blieb gegenüber Russland loyal, als im Jahre 1863 in Polen ein großer Aufstand ausbrach. Im Gegenzug erwies im Jahre 1866 das Zarenreich Bismarck eine wohlwollende Neutralität. Damit war das internationale Glacis für eine Auseinandersetzung der beiden deutschen Großmächte weithin beräumt. Letztlich blieb nur Napoleon III. eine schwer bestimmbare Größe im Kalkül.

Österreich glaubte eine hohe Siegeschance zu haben, auch wenn selbst der russische Zar der Ansicht war, es habe den Krieg

nicht absichtlich herbeigeführt, sondern sei »zum Krieg resigniert«. Wien verfolgte wie Berlin seine Machtinteressen und versuchte innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens, seine deutschlandpolitischen Vorstellungen durchzusetzen. Preußen hingegen trieb die Konfrontation voran – selbstverständlich auch nicht aus purem Interesse an den Wunschträumen der deutschen Nationalbewegung. Es ging um Preußen, dem der Nationalstaat ein Vehikel seines Machtzuwachses sein sollte.

Wie sich die sächsische Staatsspitze zum heraufziehenden Krieg stellen würde, entschied sich im Gesamtministerium am 1. März 1866, knapp drei Monate, bevor sich der Landtag mit

reich ist aber Oest[er]reich günstiger als Preußen. Oest[er]reich wünscht natürlich, Sachsen möge sich ihm anschließen, allein ohne Rückhalt muthet man es ihm nicht zu, wenn nicht Bayern diesen bietet. Sollte [aus Berlin] eine preußen-freundliche Neutralität von Sachsen verlangt werden, so würde man dies [in Wien] als Uebergang ins preuß[ische] Lager betrachten z. B. Durchmarsch«. Weber notierte an dieser Stelle: »Der König wünscht den Krieg gegen Oest[er]reich nicht.« Da niemand im Kabinett die Illusion hatte, dass Preußen sich damit begnügen würde, von Sachsen bloße Neutralität zu fordern, war damit die Richtung der Politik definiert.



Franz August Mammen, Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens des Zwickauer Kreisdirektionsbezirkes



Hermann Friedrich Theodor Schreck, Abgeordneter des städtischen Wahlbezirkes Pirna

An den sächsischen Landtag stellte die Regierung allerdings einen Antrag, der die österreichischen Forderungen nach einer militärischen Kooperation verschwiegen und deshalb behaupten konnte, der »rein defensive Zweck« der sächsischen Mobilisierungsmaßnahmen sei von Preußen mutwillig als Aggressionsabsicht gedeutet worden, um einen Vorwand für eigene Militäraktionen gegen Sachsen zu haben. Ohne die Allianzpläne mit der habsburgischen Großmacht nahm sich dann der Konflikt zwischen Dresden und Berlin aus wie der Versuch einer schlecht kaschierten Überwältigung. Die sächsische Regierung erklärte, sie unterliege der »gebieterischen Pflicht ...

len Position Sachsens bekannt. Zudem gaben die Regierungsvertreter die Versicherung, dass »gegenwärtig und für die Zukunft die Absichten der Regierung dahin gehen, für keinen der streitenden Theile einseitig Partei zu ergreifen«. Mammen resümierte, diese Auskunft der Staatsspitze sei so »fest und bündig, dass sie der Befürchtung, die sächsische Regierung werde im Falle eines Krieges einseitig die Partei Oesterreichs ergreifen, keinen Raum« gebe. Mammen definierte sodann die ökonomischen Interessen des Landes: »Sachsen hegt die freundlichsten und wohlwollendsten Gesinnungen für das österreichische Volk; es kann aber auch keinen Augenblick zweifelhaft



Hermann v. Nostitz-Wallwitz, gewählter Vertreter der oberlausitzischen Rittergutsbesitzer



Friedrich Raimund Sachße, Abgeordneter des städtischen Wahlbezirkes Freiberg

der Sache befasste. Protokollant dieser Kabinettsitzung war Carl v. Weber, der in seinem Tagebuch die Fakten rapportierte und kommentierte. Demnach trug im Kabinett der Außenminister Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust vor, was ihm aus Berlin und Wien berichtet wurde. Aus Berlin lag ein Gesandtenbericht vor, den v. Weber in Stichworten wiedergab: Die »Auflös[un]g des [preußischen] Landtags ist nicht durch innere Verhältnisse geboten, man will freie Hand haben, wenn die Action beginnt. Frankreich stellt vollständige Neutralität in Aussicht, wird aber ein Zusammenprallen Preußens mit Oest[er]reich nicht hindern, Italien wird Venedig angreifen, es ist daher der Ansicht, daß Oest[er]reich nachgeben werde. Kriegsdroh[un]gen von Seiten Preußens.«

Aus Wien lag kein Rapport des sächsischen Gesandten vor, sondern v. Beust stützte sich auf Gespräche, die er geführt hat: »Im allgem[einen] gelte in Wien der Satz, daß man von Bismarck Alles erwarten könne, man glaubt nicht, daß ein Krieg beschloßen sei gegen Oest[er]reich. Frankreich wird wahrscheinlich neutral bleiben, bis nach Verlauf der Dinge der Moment für ihn [i.e. Napoleon III.] zu handeln gekommen. Frank-

Am 24. März 1866 fragte Preußen in einer königlichen Depesche tatsächlich in Sachsen an, ob es ihm Unterstützung gegen einen österreichischen Angriff gewähren würde. Aber zu diesem Zeitpunkt waren beim Monarchen und seiner Regierung die Würfel schon gefallen. Man hatte sich für Österreich entschieden, wollte entweder gemeinsam mit Bayern militärischen Widerstand leisten, oder sich mit der Armee vor einem Angriff überlegener preußischer Truppen auf habsburgisches Territorium zurückziehen. Berlin gegenüber verwies Dresden auf die Deutsche Bundesakte aus dem Jahre 1815, in der sich die Staaten des Deutschen Bundes untereinander verpflichtet hatten, »einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen«. Sachsen begann aber zugleich Pferde anzukaufen und zog vorzeitig Rekruten ein. Die preußische Regierung verstand diesen Schritt durchaus richtig als bevorstehende Parteinahme für Österreich. Berlin verlangte daher die Einstellung der Rüstung und drohte andernfalls mit militärischen Aktionen gegen Sachsen.

Alles zu thun, was auch ein kleiner Staat den Drohungen eines übermächtigen Nachbars gegenüber zu thun verpflichtet ist, um seine Ehre aufrecht zu erhalten, seine Armee zu retten und die Interessen des Landes soweit irgend thunlichst zu schützen und zu vertheidigen«. Dazu benötigte sie einen einmaligen Mehraufwand von 4,65 Millionen Talern.

Als die Zweite Kammer des Landtags am 5. Juni 1866 über die Bewilligung dieser Kriegskosten beriet, schloss sich die Finanzdeputation des Unterhauses dem Wunsch der Regierung an. Der Abgeordnete Franz August Mammen, ein liberal eingestellter Kaufmann aus Plauen, trug dem Plenum als Referent die Ansichten der Finanzdeputation vor. Er stellte klar, dass nach der Ansicht des Ausschusses die Gelder »nur dazu dienen [sollten], um fern von jeder einseitigen Partheinahme die Interessen Sachsens und des gesamten deutschen Vaterlandes zu wahren.« Die Finanzdeputation hatte sich wegen dieser Zweckbindung noch einmal bei den Regierungsvertretern rückversichert und von den königlichen Kommissaren, die die Verhandlungen mit dem Parlament führten, die Auskunft erhalten, die Thronrede habe sich schon eindeutig zur neutra-

sein, daß die geistigen und materiellen Interessen dasselbe unauflöslich verknüpft mit dem preußischen Volke. Es wäre Frevel, wenn man selbst die Axt an den Baum legen wollte, dessen Früchte bis jetzt die besten gewesen sind, die ein Verein deutscher Regierungen je dem Volke geboten hat. Werden Zollverein sprengt, zerstört den Wohlstand und die ganze volkswirtschaftliche Entwicklung aller Staaten, die ihm angehören.«

Um den drohenden Krieg zwischen Preußen und Österreich abzuwenden, schien nach Ansicht der Landtagsdeputation, für die Mammen sprach, nur noch ein Weg offen zu stehen: »die schleunige Einberufung eines deutschen Parlaments«. Denn es sei doch ganz offensichtlich, dass die preußische »Regierung, welche mit dem Volke im eigenen Lande in Unfrieden lebt, in jeder Hinsicht nicht im Sinne der weitaus großen Mehrheit des preußischen Volkes handelt«. Es mussten daher nach Mammens Ansicht rasch legitimierte Vertreter des Volkes aller deutscher Staaten her, die den konfliktträchtigen Macht-drang vor allem der preußischen Regierung ausbremsten, bevor er in ganz Deutschland volkswirtschaftlich unüberschba-

ren Schaden anrichten würde. Deshalb schlug Mammen im Auftrag der Finanzdeputation der Zweiten Kammer vor, der sächsische Landtag solle von seiner Regierung fordern, dass sie energisch für »Wahlen zum deutschen Parlamente auf Grund allgemeiner und directer Wahl, wo möglich nach dem Reichswahlgesetz vom 27. März 1849, in ganz Deutschland« eintrete. Die Wahlen sollten noch im Juni 1866 durchgeführt werden und das Parlament aller deutschen Länder in kürzester Frist zusammenkommen. Dieser Plan spekulierte damit, dass eine nationale Dynamik entstehen könnte, weil breiteren Teilen der Gesellschaft bessere politische Partizipationsmöglichkeiten eröffnet werden würden. Selbst der preußische Kanzler Otto Graf v. Bismarck hatte bereits mit dem allgemeinen Wahlrecht für erwachsene Männer gewunken, um demokratisch egalitäre Affekte gegen den Missmut der deutschen Öffentlichkeit angesichts der preußischen Kriegstreiberei zu mobilisieren. Eine allzu rasch wieder erwachte Nationalbewegung musste allerdings nicht unbedingt zu Preußens Vorteil ausschlagen, sondern hätte auch den Entscheidungsspielraum der antagonistischen Kabinette in Wien und Berlin einschränken können.

Wenn ein derartiges Potenzial für die Friedenserhaltung überhaupt zu gewinnen war, dann musste es an die Breitenwirkung anknüpfen, die die Revolution von 1848/49 erzielt hatte. Das verlangte für einen Landtag wie den sächsischen, der seit dem Sommer 1850 nach einem restituierten Wahlrecht aus dem Vormärz zusammengesetzt war, ein gehöriges Maß an Selbstverleugnung. Noch im Jahre 1864 hatte die Zweite Kammer des sächsischen Landtags sich mit großer Mehrheit gegen die Wiedereinführung des allgemeinen Männerwahlrechtes ausgesprochen. Selbstverständlich regte sich Widerspruch gegen die Absicht, den revolutionären Geist zu entfesseln, um einen deutsch-deutschen Krieg zu bannen. Beispielsweise polemisierte der Abgeordnete der Oberlausitzer Rittergutsbesitzer, Hermann v. Nostitz-Wallwitz, ein deutsches Parlament, das auf einem allgemeinen Wahlrecht beruhe, verleugne den »geistigen Charakter des Volkes«. Der Redner befürchtete, da nach diesem Wahlmodus auch die wenig gebildete Masse zu den Urnen gerufen würde, sei ein solches »Volkszahlsystem ... auf die Dauer« mit einem »constitutionell-monarchischen Regiment« nicht vereinbar. Überhaupt müsse doch, wenn eine Volksvertretung für ganz Deutschland gewählt werde, auch ein »Staatenhaus« ins Leben treten, in dem die Regierungen der Fürsten ihr Votum einbringen könnten. Ebenso seien eine deutsche Verfassung und eine zentrale Regierungsgewalt in Deutschland Voraussetzungen, ohne die ein Parlament nicht arbeiten könne. Hätte man sich auf alle Vorbehalte von v. Nostitz-Wallwitz eingelassen, hätte selbstverständlich die Schubkraft einer nationalen Bewegung sich nie entfalten können. In derselben Richtung argumentierte auch der Freiburger Advokat Friedrich Raimund Sachße, der die Städte Tharandt, Freiberg, Sayda, Brand, Frauenstein, Altenberg, Altgeising und Glashütte auf dem Landtag vertrat. Er glaubte nicht, dass aus einem »Kopfwahlgesetz ... in irgend einer staatlichen Beziehung hin wünschenswerthe Zustände erzielt werden könnten.

Von der Gegenseite trug Hermann Friedrich Theodor Schreck, Advokat in Pirna und Abgeordneter der Städte Hohnstein, Wehlen, Schandau, Pirna, Königstein, Lauenstein, Neu-

geising, Liebstadt, Bärenstein, Berggießhübel, Dohna, Gottleuba, Dippoldiswalde und Rabenau vor, dass nur die Chance bleibe, dem Vorschlag der Finanzdeputation zu folgen. Wenn Sachsen weder preußisch noch österreichisch werden wolle, könne es nur für die Einberufung eines deutschen Parlamentes votieren. Zwar habe die sächsische Regierung sich auch für diesen Weg ausgesprochen. Aber das habe sie ja bereits im Revolutionsjahr 1848, beim Dreikönigsbündnis 1849 und auf dem deutschen Fürstentag 1863 in unterschiedlichen Varianten befürwortet und dann wieder verworfen. Schreck sprach die Hoffnung aus, dass nun beim vierten Anlauf die sächsischen Minister nicht noch einmal einen Rückzieher machen würden, sobald sich die Lage wieder beruhige. Der liberale Redner erinnerte daran, dass außer dem Wunsch nach einem deutschen Parlament noch andere Forderungen seiner politischen Freunde offen stünden. Sachsen habe beispielsweise immer noch keine Geschworenengerichte. Auch seien Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht noch nicht so geregelt, wie die Liberalen das wünschten. Dennoch müsse man nun den kriegstreiberischen Kabinetten in Wien und Berlin entgegen-treten, um das Wettrüsten zu beenden, das im Streit um die Vormachtstellung in Deutschland lediglich das Vermögen des Volkes verschleudere, statt auf seine Stimme zu hören. Es stünden inzwischen in Deutschland 1 1/2 Millionen Männer unter Waffen, die »der Arbeit, dem Berufe und ihren Familien und dem edleren Streben des Volkes entzogen« seien, klagte Schreck. Die Armeen kosteten monatlich 100 Millionen Taler. Dadurch gingen »dem Volke Milliarden an seinem Privateigenthum verloren«. Zugleich würden »Tausende an Familien unglücklich und [verlören] ihr Alles und ihr Glück«. Hinter Webstuhl und Pflug wische sich »der deutsche Mann ... den Schweiß der Arbeit von der Stirn, ... deren sauer verdienten Lohn er hinträgt, um die großen Armeen zu bezahlen. Und das Alles geschieht ohne irgendwelchen Erfolg! bloß um zu zeigen, wer die meisten Soldaten hat!« Das Gebaren der deutschen Großmächte sei doch ein »sittlich=häßliches Schauspiel«, wobei Sachsen weder hierhin noch dorthin neigen könne. Denn Österreich sei »der Sitz der principiellen Reaction«, seine Finanzkraft erschüttert und der dortige Staat »ein schwerer Patient«. Schreck scheute sich nicht nachzufragen, ob denn das Gerücht stimme, dass die sächsische Regierung »im Stillen ein Bündniß« mit Österreich geschlossen habe. Er hoffe, man könne sich auf das Wort des Königs verlassen, der in der Thronrede versichert habe, Sachsen werde neutral bleiben. Denn auch in der Hinwendung zu Preußen sah Schreck keine Alternative. Dort breche bekanntlich die Regierung »von Monat zu Monat die Verfassung«, untergrabe »durch Militärherrschaft den Wohlstand des Volkes« und wolle nun alle Welt ernsthaft glauben machen, Sachsen wolle den neunmal größeren Staat der Hohenzollern angreifen. In Berlin werde man demnächst auch noch für glaubhaft halten, dass die sächsische Regierung »eine Elbflotte habe herstellen [lassen], um die preußische Marine zu bedrohen«. Unter diesen Umständen sah sich Schreck genötigt, das Geld für die sächsische Mobilmachung zu bewilligen, damit das Land neutral bleiben könne.

Auch der sächsische Außenminister v. Beust griff in die Debatte ein. Er versicherte die Abgeordneten der Zweiten Kammer noch einmal, dass Sachsens Beziehungen zu Österreich »durch keine andere Betrachtung bedingt worden [seien], als:

gewissenhafte Erfüllung der Bundespflichten und genaue, gewissenhafte Beobachtung der eigenen Landesinteressen«. Der Minister antwortete in seiner Rede auf viele Bedenken, die von Kammermitgliedern geäußert worden war, beruhigte explizit den Abgeordneten Schreck, es gebe kein geheimes Bündnis mit Österreich, und schloss mit dem Appell, »daß die hohe Kammer für die Erhaltung des Friedens und für die gute Gestaltung in Deutschland etwas sehr Wesentliches thut und thun wird, wenn sie der Regierung vertrauensvoll die Mittel gewährt, um ihre Selbständigkeit und ihre bundesmäßige Haltung zu behaupten und zu vertheidigen, und wenn sie zugleich zu erkennen giebt, daß sie für den Ernst der Bundesreform der Regierung vertraut.«

»Bravo«, scholl es aus den Reihen der Landtagsmitglieder zurück, und am Ende der Debatte entschied sich die Mehrheit der Zweiten Kammer für den Vorschlag, den der Referent der Finanzdeputation Mammen ganz im Sinne der Staatsspitze vorgetragen hatte. Auch die Erste Kammer stimmte am 8. Juli 1866 Vorlagen zu, die die Absichten der Regierung billigten. Hinter den Kulissen aber erschrak der Protokollant der sächsischen Regierung. Denn v. Weber wusste, dass der sächsische Außenminister entgegen seiner Erklärung in der Zweiten Kammer längst mit Wien paktiert hatte. In sein Tagebuch schrieb v. Weber: »Zu dieser Zeit war ein österr[eichischer] General unter anderm Namen hier gewesen, der schriftliche Vertrag mit Oesterreich war abgeschlossen vielleicht ohne daß der König es wusste, da die Sache bloß zwischen Beust und [Kriegsminister Bernhard v.] Rabenhorst verhandelt worden. [Innenminister Richard Freiherr v.] Friesen erfuhr es erst als alles abge-

schloßen war. Als nun Beust jene Worte in der Kammer gesprochen sagte ihm Friesen, aber wie können Sie 1/2 (sic !) nur so Etwas sagen, der Vertrag liegt ja vor. Beust antwortete ja ich kann mich jetzt nicht vor den Kammern bloß geben. Siegen wir, so ist Alles gut, kein Mensch wird fragen was vorhergegangen ist, werden wir besiegt, so ist Alles verloren, Sachsen hört auf und dann ist es auch gleich was ich gesagt habe.«

Literatur

Sächs HStA Dresden, Nachlass Carl v. Weber, Tagebücher, 5. Bd., 2. März 1866, 28. Mai 1866 und Beilage zum 2. März 1866: Beust Vortrag im Gesamt Ministerium

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1866, S. 6 f., Feierliche Eröffnung am 28. Mai 1866

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1866, II. Kammer, S. 1–17 und 19–58

Mitteilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1866, I. Kammer, S. 5–29

Binding, Karl: Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft III, S. 19.

Flöter, Jonas: Beust und die Reform des Deutschen Bundes 1850–1866. Sächsisch-mittelstaatliche Koalitionspolitik im Kontext der deutschen Frage, Köln Weimar Wien 2001

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50–1866, Düsseldorf 2000

»Vervielfältigung und Verallgemeinerung der Interessen«

Die Wahlrechtsänderung des Jahres 1868

Bei der feierlichen Eröffnung des sächsischen Landtags am 15. November 1866 erklärte König Johann, aus Sachsens Beitritt zum Norddeutschen Bund ergäben sich notwendigerweise Verfassungsänderungen. So müsse man etwa das sächsische Wahlgesetz modifizieren. Es sei dies aber erst sinnvoll, wenn die Organisation des Bundes definitiv gefasst sei. Diese rechtssystematische Bemerkung führte in der ersten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer zu zwei Anträgen auf sofortige Wahlrechtsänderung. 16 liberale Abgeordnete beantragten unter der Federführung von Bernhard Eisenstuck, der als Vertreter des »Handels- und Fabrikstandes« dem Unterhaus angehörte, »die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung und Einberufung einer nach dem Wahlrecht vom 15. November 1848 zu wählenden Volksvertretung«. Wie schon auf dem vorangegangenen Landtag 1863/64 wiederholten sie damit ihre Forderung »dem Rechte wieder zum Rechte (zu) verhelfen« (Eisenstuck). Im Deutsch-Deutschen Krieg habe Sachsen »ungeheure Opfer vornehmlich von den Tausenden« verlangt, die nicht durch die Parlamentarier vertreten seien. Denn 1850 habe die Regierung v. Beust ihnen »ihr Wahlrecht gewaltsam entzogen«. Die Zweite Kammer lehnte diesen Antrag aber sogleich mit 48 gegen 17 Stimmen ab. Er stand dennoch unablässig im Hintergrund der Parlamentsdebatten über die Wahlrechtsänderung, und kaum ein Redner äußerte sich nicht über das 1848er Wahlrecht.

Der zweite Antrag der Abgeordneten Heinrich Theodor Koch (Buchholz), Dr. Karl Otto Müller (Leipzig), Karl Friedrich August Walther (Dresden) und Ernst Albert Jordan (Dresden) wollte die Angleichung an das Wahlrecht des Norddeutschen Bundes lediglich beschleunigen und nicht auf einen künftigen Landtag verschieben. Diese Initiative fand nicht nur die Zustimmung des Unterhauses, sondern auch der Ersten Kammer, die doch nach einem mehrfach zitierten Wort des Abgeordneten und Superintendenten Dr. Christian Leberecht Großmann »das Prinzip der Mäßigung und Erhaltung« vertreten sollte. Offenbar stand aber auch die Regierung einer Veränderung positiv gegenüber. Sie legte jedenfalls am 23. März 1868, als der außergewöhnlich lange Landtag immer noch beisammen war, einen Gesetzentwurf zur Wahlrechtsänderung vor. Nach eigenem Bekunden wollte sie eine »gesunde organische Reform«. Deshalb habe sich das Neue an das »seither Bestandene anzuschließen und nur Dasjenige [sei] auszuschneiden oder umzugestalten, was mit den veränderten Verhältnissen nicht mehr im Einklang« stehe. Vor allem aber sollte trotz der Eingliederung in den Norddeutschen Bund für Sachsen der



Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des Handels und Fabrikwesens des Zwickauer Kreisdirektionsbezirkes, forderte am 16. November 1866 das Wahlrecht von 1848

»Charakter eines selbständigen Staatsorganismus erhalten bleiben«. Dieses landespatriotische Ziel wurde in den Landtagskammern nicht debattiert. Offenbar galt diese identitätsstiftende Rolle des Parlaments als selbstverständlich und willkommen.

Die Fülle von biologischen Metaphern, durch die die Regierung eine heile Geborgenheit bei allem Wandel suggerierte, bedeutete im Klartext, die Minister (und der König) wollten ein Zweikammerparlament beibehalten. Ein Oberhaus sei, so argumentierten sie in den Motiven zu ihrer Gesetzesvorlage, durchaus zeitgemäß. Denn auf der Bundesebene komme dem Bundesrat eine derartige Funktion zu, und in vielen konstitutionellen Staaten gebe es ebenfalls Zweikammerparlamente. Deshalb bestehe die Erste Kammer in Sachsen nicht nur wegen ihres »geschichtlichen Rechts«, sondern sei auch wohl begründet durch die »thatsächlichen und practischen Verhältnisse« in anderen zeitgenössischen Staaten. Weil somit alles schon immer so war und die anderen es auch nicht anders hielten, sollte auch in Sachsen das Oberhaus fast unverändert bleiben. Für das Gros der Mitglieder in der Ersten Kammer wurde des-

halb erneut die Anforderung festgeschrieben, durch die eigene gesellschaftliche Rolle als Ritterguts- oder Großgrundbesitzer einen erheblichen Anteil zur Qualifikation für den Parlamentssitz zu erbringen. In der Ersten Kammer überwogen daher in der Konsequenz bis 1918 adelige Abgeordnete.

Für die Zweite Kammer wollte die Regierung einen tiefgreifenderen Wandel. Die Kontingentierung der Mitglieder nach gesellschaftlichen Gruppen (Rittergutsbesitzer, Städtevertreter, Abgeordnete der ländlichen Gebiete und Vertreter von Handel und Industrie) sollte ersetzt werden durch Delegierte aus Wahlbezirken. Ein Mitglied des Unterhauses legitimierte sich demnach nicht mehr durch den Nachweis seines eigenen Vermögens als Rittergutsbesitzer, als städtischer bzw. ländlicher Hausbesitzer oder als Gewerbesteuerzahler in Handel und Industrie. Die Mitglieder der Zweiten Kammer wurden nun gewählt von allen Grundeigentümern und denen, die jährlich einen Taler Steuern zahlten. Die Wählbarkeit erforderte einen Zensus von zehn Talern.

Diese Veränderung musste die Regierung selbstverständlich begründen, wo sie doch für die Erste Kammer kaum Re-

formbedarf konstatierte. Zunächst argumentierte sie, auch die bisherige Zweite Kammer habe bereits »mehr die Eigenschaft einer Interessenvertretung, als einer Vertretung nach Ständen« gehabt. Demnach verschleierte der Name »Ständeversammlung« den wirklichen Charakter des Parlaments. Dies sei aber, so erklärte die Regierung, zunächst dem Arbeitsfeld des Landtags äußerst dienlich gewesen. Die Aufgabe des Parlaments habe zunächst darin bestanden, »mannichfache Privilegien und Beschränkungen« zu beseitigen und »vielfach widerstrebende Interessen« zu vereinigen. Nachdem nun derartige Gegensätze aufgelöst seien, oder um es in der Fachterminologie der Geschichtswissenschaft zu formulieren, nachdem die frühneuzeitliche Gesellschaft dekorporiert sei, gehe es um die Weiterentwicklung der »allgemeinen Grundsätze«. Abgeordnete müssten daher nur noch »Organe des Gesamtwillens des Landes« sein.

Die Abkoppelung der Parlamentarier von eng definierten sozialen Herkunftsgruppen sei weiterhin unumgänglich, weil in der Gesellschaft eine »Vervielfältigung und Verallgemeinerung der Interessen« eingetreten sei. Heutige Soziologen sprechen bei diesem Vorgang von einer »Pluralisierung« der modernen Welt, die sich aber trotz aller Heterogenitätszunahme nicht in Partikularismen auflöste, da infrastrukturelle Angleichungsprozesse gleichzeitig eine steigende Vereinheitlichung herbeiführen. Die Durchsetzung der »verschiedenen Richtungen und Interessen«, meinte die Regierung im Frühjahr 1868, müsse man deshalb »der Wechselwirkung unter der Gesamtheit der Abgeordneten überlassen«. Mit dieser verklausulierten Wendung umschrieb die Gesetzesbegründung der Regierung, dass zur politischen Willensbildung im Unterhaus künftig Parteien unerlässlich seien. Diese Entwicklung entsprach der fortschreitenden Ausdifferenzierung der Gesellschaft. Zum gleichen Wahlrecht für Männer, wie es im November 1848 beschlossen worden war, konnte sich die Regierung aber nicht durchringen. In dieser Beziehung bedeutete ihr Credo einer organischen Entwicklung, dass immer noch nur die vermögenden Staatsbürger (knapp 10 Prozent) wählen durften. Der Kandidatenkreis für das Parlament war dann noch einmal geringer. Er sollte nach dem Willen der Regierung nur solche Personen umfassen, »welche ihren bürgerlichen Verhältnissen nach zu der Annahme berechtigen, daß ihnen ... das erforderliche Interesse beiwohnt«. Ein solches Engagement sprachen konservative Zeitgenossen lediglich Männern zu, die mit einem größeren Vermögen im Lande ansässig waren. Diese Zusatzanforderung neben der Legitimation durch Wahl schränkte in der Folge auch den Einfluss der Parteien auf die Abgeordneten ein. In der Zweiten Kammer verschwanden deshalb noch nicht alle Charakteristika eines Honoratiorenparlaments. Dennoch aber erwies sich rückblickend die Neuerung als Wendemarke. Als erste Konsequenz schied der Adel nicht schlagartig, aber doch sukzessive aus dem Unterhaus des sächsischen Parlaments aus. Die neue Vergabe der Landtagsmandate durch eine unspezifische Wählerschaft widersprach seinen Konventionen standesgemäßer Herrschaft. Aber auch gegenüber dem Typus der bürgerlichen Honoratioren erwies sich das Modell des parteigebundenen Berufspolitikers überlegen. Der Einfluss der Parteien verfestigte sich so sehr, dass nach dem Ende des Kaiserreiches Rücksichten auf den gesellschaftlichen Rang oder die soziale Herkunft der Abgeordneten obsolet wurden.

Curt Ernst v. Posern war noch Mitglied der frühneuzeitlichen Ständeversammlung gewesen. Von 1833 bis 1875 gehörte er durch königliche Ernennung als Vertreter der Rittergutsbesitzer der Ersten Kammer des konstitutionellen Landtags an.





Als die beiden Kammern des sächsischen Landtags im März und April 1868 über das Wahlgesetz berieten, trat ein breites Meinungsspektrum zu Tage.

Hans Karl Florian v. Nostitz-Drzewiecki, der für die Rittergutsbesitzer der Oberlausitz dem Unterhaus angehörte, erklärte, bei der bisherigen Zusammensetzung der Zweiten Kammer habe sich Sachsen 30 Jahre lang wohl befunden und habe man mit der 1848er Wahlrechtsänderung bereits »Erfahrungen der schlimmsten Art gemacht.« Deshalb wünsche er weiterhin Vertreter der gesellschaftlichen Eigentümergruppen in der Zweiten Kammer. »Mit diesem Zustandekommen des Gesetzes«, meinte er, »geben wir uns selbst den Tod. Nach dem Tode aber kann Niemand Gesetze geben.« Daher sei mit der Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes das Mandat des Parlaments erloschen. Für sich selbst jedenfalls folgerte v. Nostitz, »unter keinen Umständen mehr an den Beratungen teilzunehmen«.

Der demokratisch gesinnte Abgeordnete Hermann Schreck aus Pirna sagte in der Zweiten Kammer voraus, »das achte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts« werde nicht zu Ende gehen, »ohne daß die Kammern nach dem Wahlrecht von 1848 einberufen« würden. ... Denn wer Gut und Blut dem Staate zu opfern pflichtig sei, der soll, dafern er das 25. Lebensjahr erreichte hat ... das Recht haben, die Vertretung des Landes mit zu wählen.« Schreck lehnt daher die Gesetzesvorlage der Regierung ab.

Vor demselben Haus bedauerte der liberale Abgeordnete Franz August Mammen, der in der ersten Sitzung des Landtags die Wiedereinführung des 1848er Wahlrechtes unterstützt hatte, zwar das Scheitern dieser Initiative. Er kündigte aber dennoch seine Zustimmung zum Regierungsentwurf an, da dieser »wenigstens eine Verbesserung der thatsächlichen Verhältnisse« bringen werde.

Friedrich Theodor v. Criegern forderte am selben Ort das Ende des Zweikammersystems und schlug vor, der neue Landtag solle teils aus Mitgliedern bestehen, die nach gleichem Wahlrecht gewählt seien, und teils aus solchen, die nur von den höher Besteuernten und dem Staat besonders Verpflichteten zu wählen wären. Auf diese Weise lege man nicht »den ganzen Schwerpunkt in die Hand der großen Massen«.

Auch ein Teil der Deputation der Ersten Kammer witterte in der »allgemeinen Kopfzahlwahl« große Gefahr. Denn je mehr »die Bewegung und Gewalt der Massen in den Vordergrund gedrängt« werde, desto leichter werde »jede Regierung ... verleitet, sich selbst mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln in den Parteikampf einzulassen, um die Entscheidung der Wahlen nach ihrem Sinne zu beeinflussen«. Es lehre nämlich die Erfahrung der Geschichte, »daß die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Kopfzahl stets einen gewissen Grad der Krankheit des Staates anzeigt«. Die Folge sei immer Gewaltherrschaft gewesen, um einer Despotie zu entgehen.

Karl Adolf Graf v. Hohenthal votierte hingegen im Oberhaus für das allgemeine Wahlrecht. Es werde nun einmal »nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden«, da dieser Modus in Frankreich und auch im Norddeutschen Bund bereits gelte. Man solle ihn deshalb lieber gleich für die Zweite Kammer in Sachsen einführen. Dies sei übrigens unbedenklich, denn: »Meine Herren! Die Massen sind in Sachsen patriotisch.« Es müsse nur die »conservative Partei Etwas aus ihrer olympischen Ruhe und aus ihrer vornehmen Bequemlichkeit herausgehen und in die Arena heruntersteigen«, um ihren Einfluss weiterhin geltend zu machen. Die »großen Massen« beugten sich doch leicht dem »legitimen Einfluß des vornehmen, gebildeten und reicheren Mannes«. Für die Erste Kammer wollte Graf v. Hohenthal jedoch keine so prinzipiellen Neuerungen.

In ihr müsse »Alles repräsentiert sein, was irgendwie von Ansehen und Bedeutung im Lande« sei. Jedenfalls solle dieses Haus »den Schwerpunkt in der Klasse der großen Rittergutsbesitzer« behalten. Hohenthals Begründung für die Bevorzugung der ehemaligen Vasallen lässt erkennen, dass der Redner den Einfluss des vermögenden Adels kontinuierlich möchte, diese Gruppen aber etwas zu weit gefasst als Besitzer großer Rittergüter bezeichnet: »Diese haben die zusammenliegenden Complexe in Händen; sie haben einen festeren Zusammenhalt unter sich, als irgend eine andere Klasse der Bevölkerung. Sie sind in die Geschichte des Landes verflochten und haben ihre eigenen Traditionen und Auffassungen, und dies ist es was die sittliche Kraft eines Landes ausmacht.«

Eine außergewöhnliche Argumentation gegen das neue Wahlrecht brachte in der Ersten Kammer der Oberlausitzer Rittergutsbesitzer Curt Ernst v. Posern vor. Er berief sich darauf, dass die Novelle nicht im Sinne der Ständeversammlung sei, die im Jahre 1831 die Verfassung mit dem Fürsten vereinbart habe. Ritterschaft und Städte hätten seinerzeit ihre großen Vorrechte aufgegeben, weil ihnen die Verfassung für die Zukunft eine Mitwirkung zugesichert habe. Als Beweis für die Erwartungen der »Verfassungsväter«, die 37 Jahre zuvor getagt hatte, benannte v. Posern sich selbst als Zeitzeugen. Denn er war zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied im sächsischen Landtag gewesen.

Etwas launig resümierte der Innenminister Hermann v. Nostitz-Wallwitz am Ende der Debatte in der Ersten Kammer, die Vorschläge der Regierung »hätten lauten mögen, wie sie

wollen, es [wäre] ihr doch nicht gelungen ..., allseitigen Beifall damit zu erwerben«. Eben mit dieser Bemerkung benannte er aber eines der wesentlichen Defizite eines Parlaments, dessen Meinungsbildung nicht durch Parteibildung und -organisation vorstrukturiert ist: Es kann Interessen gegenüber einer hierarchischen Bürokratie nur selten effizient vertreten.

Literatur

Feierliche Eröffnung des ordentlichen Landtags am 15. November 1866, a) Rede Seiner Majestät des Königs. In: Landtags-Acten von den Jahren 1866/67, Erste Abteilung, 2. Bd., S. XV–XVII

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 20. Dezember 1866, S. 81–101

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 16. April 1868, S. 1539–1643

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, 16. November 1866, S. 3–12; 6. Dezember 1866, S. 94–114; 23. März 1868, S. 2613–2666

Das Zitat von Christian Leberecht Großmann: Landtagsmitteilungen I. Kammer 1848, S. 1148, Zitiert u.a. in den Motiven zum Wahlgesetzentwurf von 1868. In: Landtagsmitteilungen I. Kammer 1868, S. 1543

Matzerath, Josef, Adel in Amt und Landtag. Zur Kontinuität und Diskontinuität der Mitherrschaft des niederen sächsischen Adels nach der Teilung Sachsens 1815. In: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 434–442 und 453 f.

»... auf das Wohl des Landes und aller getreuen Stände«.

*Das Gedenken an die erste
geschriebene Verfassung von 1831 im Königreich Sachsen*

Thomas Barth

*König Anton stiftete den
Verfassungstaler 1831 der
alten Ständeversammlung
und 1833 dem neuen kon-
stitutionellen Parlament*



»Zehn eine feine Mark«. Der nominelle Wert der Münze steht in kleinen Lettern auf dem Rand geschrieben. Weitaus höher ist aber ihr symbolischer Wert zu veranschlagen. Denn der Spezialtaler von 1831 markiert einen der wichtigsten Einschnitte in der neueren sächsischen Geschichte: »Anton Koenig und Friedrich August Mitregent von Sachsen vereinten sich mit den getreuen Staenden zu neuer Verfassung des Staats am 4. Septbr. 1831« ist darauf zu lesen. Am vierten September 1831 bekam Sachsen seine erste geschriebene Verfassung. Die »Constitution«, wie sie damals hieß, reihte Sachsen staatsrechtlich in die konstitutionellen Monarchien ein. Darüber hinaus war sie der Ausgangspunkt für weit reichende Reformen im Königreich, die nahezu alle Bereiche des staatlichen und privaten Lebens erfassten.

Die Gestaltung des Talers sagt viel über das Selbstverständnis der wettinischen Herrscher beim Übergang ins konstitutionelle Zeitalter. Während Fürst und Mitregent auf der Vorderseite groß im Halbprofil zu sehen sind, nimmt die stilisierte Verfassungsurkunde auf der weniger prominenten Rückseite nur einen Bruchteil des Platzes ein. Obwohl die Inschrift den Einigungscharakter betont, ist die Gewichtung des Bildprogramms stark auf die Herrscher als »Verfassungsgeber« zugeschnitten. Damit ist aber noch nicht gesagt, an wen sich diese Botschaft richtete.

Der primäre Adressat war zweimal ein sächsischer Landtag. König Anton verteilte den Taler zunächst bei der Verfassungsübergabe am vierten September 1831 an die alte Ständeversammlung, die gemeinsam mit König und Regierung die Urkunde ausgearbeitet hatte. An diesen historischen Moment sollte sich die Erinnerung knüpfen, wenn man den Taler zur Hand nahm. Darüber hinaus war er gewissermaßen auch ein Abschiedsgeschenk. Das neue Zweikammerparlament wurde nach anderen Kriterien gebildet als die frühneuzeitliche Stän-

deversammlung, weswegen niemand genau wissen konnte, wie sich der Landtag beim nächsten Treffen zusammensetzen würde. Doch nicht nur die alte Ständeversammlung bekam den Verfassungstaler. Zur Eröffnung des ersten konstitutionellen Landtags am 27. Januar 1833 verlieh der König just diese Gedenkmünze auch »jeder der beiden nach der neuen Verfassung zu bildenden ständischen Kammern zum Gedächtniß jenes denkwürdigen, die Begründung ihrer Wirksamkeit enthaltenden Ereignisses«. Damit zog er symbolisch eine im besten Wortsinn »greifbare« Verbindungslinie vom alten zum neuen Parlament. Gleichzeitig wurden die neuen Mitglieder daran erinnert, dass man nun gemeinsam auf verfassungsmäßigem Boden stand und das Grundgesetz zu beachten hatte.

Ähnlich wie der Verfassungstaler dem Parlament die Tragweite der historischen Zäsur bewusst machte, diente für die gesamte sächsische Bevölkerung ein landesweiter Feiertag dazu, den Wandel zu verinnerlichen. Seit dem Jahre 1832 wurde der vierte September deshalb als »Constitutionstag« begangen. An seiner Entstehung und den Ereignissen zu diesem Anlass lässt sich gut ablesen, welche unterschiedlichen Meinungen, Erwartungen und Deutungen sich an die Verfassung knüpften. Denn bevor man ein »Constitutionsfest« feiern konnte, musste man sich dessen Bedeutung vergegenwärtigen. Der Tag bot Gelegenheit, sich ein Urteil über den Zustand des Staates und über die Verfassungsentwicklung zu bilden.

Einen neuen Feiertag einzurichten, war für die sächsische Regierung jedoch keine Selbstverständlichkeit. Im Fall des Constitutionstags handelte es sich sogar eher um eine Verlegenheitsreaktion. In Bayern war nämlich ein Verfassungsfest vollkommen anders verlaufen, als es sich die staatlichen Initiatoren vorgestellt hatten. Das berühmte Hambacher Fest am 27. Mai 1832 sollte ursprünglich ein konservatives Fest zu Ehren der bayerischen Verfassung werden. Es geriet aber zu

einer gewaltigen Kundgebung für einen freiheitlichen deutschen Nationalstaat. Da man in Sachsen eine Feier zu Ehren der gerade erst erlassenen Verfassung schlecht verbieten konnte, erging im Juli 1832 eine Ministerverordnung, die das Verfassungsgedenken landesweit regelte. In allen Kirchen des Landes wurde »eine angemessene gottesdienstliche Feier, jedoch ohne Unterbrechung des bürgerlichen Gewerbes« angeordnet. Es sei »das Andenken an dieses denkwürdige Ereigniß mit den freudigsten und dankbarsten Empfindungen zu erneuern«. Die Predigt sollte die »Erinnerungen an die Segnungen, welche von der Verfassungsurkunde zu erwarten sind« möglichst befördern. Am Ende stand eine Sammlung für die Armen. Außerkirchliche Feierlichkeiten blieben den örtlichen Behörden überlassen. Alles sollte »ohne großes Gepränge« vor sich gehen und der »Würde des Festes« entsprechen. Das Ministerium hielt den kirchlichen Rahmen offensichtlich für ideal, um den Verfassungstag mit Dank, Hoffnung und positiven Erwartungen zu besetzen. So wurde der erste »Constitutionstag« von 1832 eine Art Testlauf, an dem eine zuversichtliche Grundstimmung gegenüber dem neuen politischen System hergestellt werden sollte.

In welchem Umfang dieses Konzept umsetzbar war, lässt sich exemplarisch für die Residenzstadt Dresden beobachten. Der vierte September 1832 begann früh am Morgen mit Glockengeläut. Die Ratsherren und Kommunrepräsentanten begaben sich durch ein Spalier von Kommunalgarde gemeinsam in die Hofkirche und erbauten sich an der »Constitutionspredigt« des Oberhofpredigers von Ammon. Damit demonstrierten sie öffentlich Geschlossenheit und Loyalität zum staatlichen System. Ähnlich symbolischen Charakter hatte eine Armenspeisung, die aus dem Etat des Innenministeriums und der Privatschatulle des Königs bezahlt wurde. Die zentrale Veranstaltung fand aber am Residenzschloss statt. Ein festlich

geschmückter Zug mit dörflichen Honoratioren aus der Dresdner Umgegend zog zu den Stadttores hinein, ging zum Ständehaus und überbrachte ländliche Gaben an die Regenten, Prinzen, Minister und Räte. Musik, Ansprachen und Lebehochs begleiteten die Zeremonie. Damit wurde augenfällig die Verbindung zwischen Landbevölkerung, Parlament, Königshaus und lokalen Amtsträgern vollzogen. Seinen Hintergrund hatte dies in der Aufnahme von ländlichen Grundbesitzern in das neu geschaffene Zweikammerparlament. Die Landbevölkerung nutzte den ersten Verfassungstag, um ihre neu erlangte politische Teilhabe zu untermauern. Ein prächtiges Feuerwerk gegenüber dem Brühlischen Garten, bei dem auch Mitglieder des Königshauses zugegen waren, visualisierte abends eindrucksvoll das Datum der Verfassungsübergabe und rundete den Tag ab. Hier ist das staatliche Bemühen zu erkennen, den Feiertag für die Stabilisierung des jungen konstitutionellen Systems zu nutzen und das Königshaus als Kristallisationspunkt herauszustellen. Da der Sinn der Verfassung noch nicht für jedermann sichtbar werden konnte, versuchte die Regierung mit dieser öffentlichen Inszenierung, fürs erste eine positive Haltung unter den Menschen herzustellen. Nach ihrer Meinung schien das weitgehend gelungen zu sein, denn Prinz Johann berichtete zufrieden: »Unser Constitutionsfest ist ruhig und ohne alle Hambachiaden abgegangen ... Es war jeden Falls das Beste, daß die Regierung die Sache in die Hand nahm.«

Doch schon an diesem ersten Feiertag waren kritische Stimmen nicht zu überhören. In einer am 4. September 1832 gehaltenen und später gedruckten Predigt warnte Friedrich Girardet, der Pastor der evangelisch-reformierten Gemeinde zu Dresden, vor allzu großer Euphorie. Versprechungen habe es in der Vergangenheit schon genügend gegeben. Doch hätten die Fürsten ihr Wort oftmals gebrochen, so dass sie »das, was sie ihren

Aufzug der Landleute vor dem Residenzschloss in Dresden zur ersten Jahresfeier der konstitutionellen Verfassung am 4. September 1832



Völkern in der Zeit der Noth gelobten, in glücklichen Zeiten wieder zurücknahmen, oder doch mehr oder weniger unerfüllt ließen.« Deshalb blieb Girardet skeptisch und fragte: »Sollte so dieser 4te September nicht jetzt vielleicht schon ... ein Tag schmerzlicher Täuschung für uns seyn, der uns nur an Hoffnungen und Erwartungen erinnert, die ... nimmer in Erfüllung gehen sollten?« Der Pfarrer erinnerte in seiner Predigt an die blutigen Unruhen, die der Verfassungsgebung in den Jahren 1830 und 1831 vorausgegangen waren. Dies sei eine Zeit gewesen, in der »unsere Straßen der Schauplatz blutiger Kämpfe ... unsere Haabe und unsere Wohnungen der Raub der Flammen und der Plünderung, ... leicht auch unsere Söhne und Gatten, unsere Väter und Brüder das Opfer des entzündeten Bürgerkrieges hätten werden können.« In diesen Worten spiegelt sich deutlich die politische Unsicherheit der Zeit wider, als die von Frankreich ausgegangene Revolution auch Sachsen erreicht hatte. Gegenüber der publikumswirksamen Gestaltung des Verfassungstags 1832 in Dresden blieben diese Zweifel aber im Hintergrund. Die kritischen Passagen Girardets fielen bei der Drucklegung der Zensur zum Opfer. Das zeigt deutlich die Intention der Behörden – die öffentliche Eintracht von Staat, Königshaus, Bürokratie und Volk wollte man sich nicht durch unliebsame Äußerungen stören lassen.

Nach der aufwändigen Inszenierung von 1832 war es an den Verfassungstagen der Folgejahre merklich ruhiger. Mit einer Umfrage unter den örtlichen Behörden verschaffte sich das Innenministerium einen Überblick über die Aktivitäten der Jahre 1833 und 1834, um Sicherheit im Umgang mit dem neuen Feiertag zu gewinnen. Der Kreishauptmann des Leipziger Kreises, Alexander August Graf von Einsiedel, musste aber beispielsweise berichten, dass der Verfassungstag meist nur in der Stadt gefeiert worden sei, da der Wert der Verfassung, »so sehr er von dem intelligenten Theile der Bevölkerung anerkannt wird, von dem bei weitem größeren Theile des Volks nicht gehörig verstanden« werde. Der vierte September müsse daher, so Graf von Einsiedel, benutzt werden, den versammelten Menschen »den eigentlichen Begriff der Konstitution möglichst zu verdeutlichen«. Auch der Dresdner Stadtrat monierte, dass der Tag »wenn auch nicht ohne alle Aufmerksamkeit, doch mit einer gewissen Lauheit« vorüberging. Die Menschen würden eben »die gedeihlichen Folgen einer Reform ... sofort vor Augen haben und eine allmähliche Entwicklung ihrer Wirkungen nicht abwarten« wollen.

Diese Rückmeldungen bewog die Regierung allerdings nicht, die bestehenden Vorgaben für den Verfassungstag zu ändern. Da im Januar 1831 sieben kirchliche Feiertage abgeschafft worden waren, hätte es sich angeboten, das Gedenken stärker zu strukturieren und inhaltlich auszurichten und damit gewissermaßen einen Ersatz zu schaffen. Wichtige symbolische Handlungen spielten sich deshalb in der nichtöffentlichen Sphäre ab. Solche Räume beschränkter Öffentlichkeit waren zum Beispiel der wettinische Königshof und der Landtag. Da das erste konstitutionelle Parlament von Januar 1833 bis Oktober 1834 tagte, bot sich ihm bei seiner Zusammenkunft gleich zwei Mal Gelegenheit, den Verfassungstag zu begehen. Wie das Hoftagebuch verzeichnet, lud König Anton am Konstitutionstag 1833 sämtliche Stände zu einer Tafel ins Dresdner Schloss ein, die in Hufeisenform angeordnet war. An ihr nahmen auch Mitregent Friedrich August und Prinz

Johann teil. Auch am 4. September 1834 gab der König aus gleichem Anlass einen Landtagsempfang in Pillnitz mit Cour, Tafel, Kaffee und Abendveranstaltung. König Anton, die Prinzen, Staatsminister, Deputierte und Präsidenten beider Kammern sowie die königlichen Landtagskommissarien speisten wieder an einer Hufeisentafel. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kammern tranken mit dem König protokollgemäß »auf das Wohl des Landes und aller getreuen Stände« und des Königshauses. Nach dem Kaffee im Salon begaben sich die Landtagsdeputierten zusammen mit einigen Ministern auf den Findlaterschen Weinberg, wo der Präsident der Ersten Kammer, der oberlausitzische Landesälteste Ernst Gustav v. Gersdorff, eine Soirée veranstaltete. Bei Feuerwerk und Illumination der Elbe fuhren die Gäste unter großem Publikum nachts zurück nach Dresden.

Nach König Anton knüpfte auch dessen Nachfolger Friedrich August II. an diese Praxis an und lud die Staatsminister, sämtliche anwesende Stände und Landtagskommissarien am 4. September 1837 nach Pillnitz zur Tafel. Königliche Tafeln mit Landtagsabgeordneten waren in vorkonstitutioneller Zeit nicht üblich gewesen. Während vor 1831 die Zugehörigkeit zum stiftsfähigen Adel eine hohe Barriere für den Zugang zur königlichen Tafel bildete, wurden nun auch Abgeordnete hinzugezogen, die dieses Kriterium nicht erfüllten. Erstmals fand ein solches Essen zur Eröffnung des ersten konstitutionellen Landtages am 27. Januar 1833 statt. Bis zum Ende der Monarchie im Jahre 1918 blieben Landtagstafeln fester Bestandteil des Landtagszeremoniells. Deshalb kann man diese Neuerung als Modernisierungsleistung des Herrscherhauses einordnen, die durch den Eintritt in den Konstitutionalismus verursacht wurde. Der Neugestaltung staatlicher Verhältnisse wurde damit auch am Hofe Rechnung getragen. Mit einer patriarchalischen Geste versuchten die Herrscher, im konstitutionellen Parlament zielgerichtet Loyalität zu stiften.

So sehr sich das Königshaus um einen fließenden Übergang vom ständischen in das konstitutionelle Zeitalter bemühte, so wenig strukturierte die Regierung das öffentliche Gedenken im Land zu Ehren der neuen Verfassung. Trotz der nicht gerade berauschenden Rückmeldungen der Landesbehörden über die mäßige Feierlust der Staatsbürger beließ es die Regierung während des Vormärzes bei der Regelung von 1832, die im Kern ein Verfassungsgedenken im Gottesdienst vorsah. Dadurch entstand ein gewisser Freiraum für lokale Initiativen, die ab Mitte der 1830er Jahre zunehmend das öffentliche Geschehen am Verfassungstag bestimmten. In Dresden ließ der Stadtrat 1835 abends die beiden Rathäuser erleuchten. 1836 wurden dort zusätzlich Musikchöre aufgestellt, und ab 1838 kamen morgendliche Choräle vom Kreuzkirchen- und Neustädter Rathaustrum dazu. 1843 gab es auf Ratsinitiative einen Weckruf der Kommunalgarde und eine gesonderte Konstitutionsfeier auf dem Altmarkt, wo die Dresdner Gesangsvereine »Orpheus« und »Liedertafel« Gesangstücke präsentierten. Mit dem Hoch auf Königshaus und Verfassung und einem Volks- gesang bekannten sich die Anwesenden öffentlich zu den Grundfesten des Staates. Bis 1848 wurde der öffentliche Aufwand zum Verfassungstag seitens der Dresdner Stadtväter weiter gesteigert. 1845 fand schon morgens eine Gesangsfeier auf dem Neumarkt statt, zu der sich Stadtrat, Stadtverordnete, Mitglieder des Stadtgerichts, Innungsabgesandte und Kommunal-



Das Bergpalais des Lord Findlater von der Seite der Bautzener Straße.

garde in geschlossenem Zug begaben. Die Königliche Kapelle und sechs Dresdner Gesangsvereine ließen Musikstücke erklingen. 1847 wurde am Rathaus ein mit Fahnen geschmücktes Podium errichtet, auf dem unter reger Beteiligung Gesänge und ein Hoch auf die Verfassung erklangen.

Doch das Hauptgeschehen am Verfassungstag verlagerte sich Mitte der 1840er Jahre weg von der städtischen Inszenierung auf eine dezentralere Ebene. 1844 gab es in Dresden sehr zahlreich besuchte Festmahle der Kommunalgarde und Turner. Letztere verbanden den Tag mit einem »patriotischen Schauturnen«. Am Konstitutionstag 1847 versammelten sich die Sänger zum Mittagmahl auf dem Dresdner Feldschlößchen und vereinigten sich danach mit über 1000 Turnern im Reisewitzschen Garten, wo unter dem Banner des Konstitutionsfestes bei Reden, Gesang, Massenturnen und Abendessen gemeinsame Geselligkeit gepflegt wurde. Der Verfassungstag nahm damit deutlich Volksfestcharakter an. Vielfältige Initiativen konkurrierten mit der städtischen Feier um die Gunst des Dresdner Publikums. Mit der ursprünglichen Intention der Regierung hatte dies aber nur noch wenig zu tun. In diesem Prozess spiegelt sich vielmehr ein wichtiges Merkmal der Moderne wider: die fortschreitende gesellschaftliche Pluralisierung. Kommunalgarde, Turner, Gesangsvereine und andere Assoziationen suchten ihren Platz in der städtischen Öffentlichkeit und nutzten das unverdächtige Podium des Verfassungstags für öffentliche Repräsentation, Geselligkeit und die Artikulation eigener Interessen. Das war umso bedeutsamer, als Versammlungs-, Rede- und Pressefreiheit im Vormärz keineswegs ein

selbstverständliches Gut, sondern stark eingeschränkt waren. Besonders deutlich wird das am Höhepunkt des Dresdner Verfassungsgedenkens, dem Konstitutionstag 1848. Am 3. und 4. September gab es in Dresden und Umgebung viele Feierlichkeiten, die nicht mehr nur als Verfassungsfeste deklariert wurden, gleichwohl aber zahlreiches Publikum anzogen. So veranstalteten die Gemeinden des Plauenschen Grundes bei Potschappel ein gut besuchtes »Volks- und Vereinigungsfest«, wozu besonders Turn- und Gesangsvereine geladen waren. Auf dem Schlossberg zu Dohna gab die Pirnaer Kommunalgarde ein Konstitutionsfest mit über 1000 Gardisten und 4000 Gästen. Der demokratische Vaterlandsverein hielt just an diesen Tagen im Reisewitzschen Garten seine Generalversammlung und eine Volksversammlung ab, zu der ca. 8000 Personen kamen. Diese Feste waren stark politisiert und boten ein Podium für höchst unterschiedliche Ansichten. Während der Vaterlandsverein in Dresden gegen den neuesten Wahlgesetzentwurf der Regierung wettete und die Auflösung von Kabinett und Landtag verlangte, dankte ein Redner in Dohna »Sachsens edlem Fürsten« für die neu erlangte Freiheit und schwor ihm »unverbrüchliche Treue«. Auch Ideen von gesamtdeutscher Einheit, Freiheit, Demokratie und Grundrechten fehlten nicht. So wurde der Verfassungstag noch stärker mit politischen Parteiinteressen aufgeladen. Die gerade erst entstandenen politischen Vereine nahmen ihn sofort in Beschlag und füllten ihn mit eigenen Inhalten. Die Erwartungen von 1831 schienen sich jetzt in Gestalt von liberalem Wahlrecht, Grundrechten und Freiheit zu erfüllen.

Aber auf die Revolution von 1848/49 folgte Ernüchterung. Die daran anschließende Reaktionszeit brachte auch das Ende für das öffentliche Verfassungsgedenken. Der Dresdner Maiaufstand wurde niedergeschlagen, der Landtag am 1. Juni 1850 aufgelöst, Grundrechte beschnitten und das liberale Wahlrecht wieder rückgängig gemacht. Mit Verheißungen auf die Zukunft der Verfassung ließ sich nun nicht mehr operieren, zu stark wich ihre Entwicklung von den einmaligen Erwartungen ab. So verliefen die Verfassungstage bis ins Jahr 1880 ohne tiefer gehende Resonanz.

Nur zum 50-jährigen Jubiläum im Jahre 1881 gab es eine größere Inszenierung. Darin spielte der sächsische Landtag wiederum eine zentrale Rolle. Am Konstitutionstag fand in Dresden eine Landtagseröffnung statt, auf der König Albert eine positive Bilanz von fünfzig Jahren sächsischer Verfassung zog. Eine Ausstellung im Landhaus präsentierte umfangreiche ständische Dokumente aus dem 15. bis 19. Jahrhundert und zog damit eine weit zurückreichende Linie parlamentarischer Mitbestimmung. Große Symbolkraft hatte auch eine Veranstaltung in Meißen am 5. September 1881. Dem Königlichen Haus, den Ministern und den Landtagsmitgliedern wurde auf dem Markt von städtischer Führung, Bürgerschützen, Freiwilliger Feuerwehr, Innungen, Schulkindern und Einwohnern ein feierlicher Empfang bereitet. Anschließend fuhren die Parlamentarier in einer festlichen Auffahrt zur Burg hinauf, wo sie mit dem König an einer Tafel speisten und dem Fürsten die neuen Kammermitglieder vorgestellt wurden.

Der Ort war mit Bedacht gewählt worden, denn die Meißner Albrechtsburg war einst der Ursprungsort wettinischer Herrschaft im sächsischen Gebiet gewesen. Ihre Kulisse war hervorragend geeignet, die Verfassung zu ihrem 50. Geburtstag zu historisieren und in eine stringente Linie sächsischer Geschichte einzuordnen. Denn seit 1875 war die Burg mit Unterstützung des Königlich Sächsischen Altertumsvereins restauriert und mit monumentalen Historienbildern ausgestattet worden, und im Jahre 1881 wurde hier eine Gedenkstätte für die Geschichte Sachsens und der Wettiner eingeweiht.

Sachsen war zu diesem Zeitpunkt schon zehn Jahre lang Teilstaat des Deutschen Reiches. Trotzdem – oder gerade deswegen – benötigte man weiterhin Orte der sächsischen Identität, die sich an Feiertagen mit großer Suggestivkraft nutzen ließen. Die letzte öffentliche Großveranstaltung des sächsischen Verfassungsgedenkens zu Zeiten der Monarchie fand 1881 somit an »geheiliger« Stätte statt und bekräftigte mit einer weit zurückweisenden Zeitkonstruktion symbolisch den Bund zwischen wettinischem Herrscherhaus und der Bevölkerung. In diesem Kontext musste die Verfassung von 1831 als ein Baustein eines jahrhundertealten Gebäudes erscheinen.

Zu Zeiten der konstitutionellen Monarchie war das die letzte große öffentliche Veranstaltung zu Ehren der ersten sächsischen Verfassung. Doch auch die nachfolgenden Gesellschaftssysteme erhielten sich weitgehend das Bewusstsein für diese Zäsur. Unter anderen politischen Vorzeichen fand im Jahre 1931 zu Ehren der Verfassung eine Feierstunde im sächsischen Landtag statt. Begleitend wurde eine Ausstellung im Wallotschen Ständehaus gezeigt. Auch nach der politischen Wende von 1989/90 griff man diese Tradition wieder auf. Obwohl die am 27. Mai 1992 ausgefertigte Verfassung bereits eigene Feierlichkeiten zu den Fünfjahres-Jubiläen produziert,

feierte man am 4. September 2006 im sächsischen Landtag das 175-jährige Jubiläum der 1831er Verfassung mit einem Festakt und einer Ausstellung.

Literatur

Beschreibung des von der Dresdner Amtslandschaft am 4. September 1832 gehaltenen Festzugs. In: Der Sachsenfreund. 3. Jg., 9tes Heft, September 1832, S. 133 f.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom 13.7.1832 und vom 27.1.1833

SächsHStA, Mdl II, Nr. 1106, Acta, Die Feier des Constitutions=Festes betr. 1834

SächsHStA, Mdl, Nr. 9234, Das fünfzigjährige Jubiläum der sächsischen Verfassung betr., 1881

SächsHStA, OHM, M, Nr. 51 (Film Nr. 0137/39), Einladungsschreiben des Oberhofmarschalls zum 4. September 1837

SächsHStA, OHM, O, IV, Nr. 237 bis 287, Hoftagebuch Dresden, Jahrgänge 1833–1881, Einträge zum vierten September

SächsHStA, OHM, O, V, Nr. 65 bis 114, Hoftagebuch Pillnitz, Jahrgänge 1832–1881, Einträge zum vierten September

Ausstellung. 100 Jahre sächsische Verfassung, Dresden 1931

Festveranstaltung »175 Jahre sächsische Verfassung« am 4. September 2006, Veranstaltungen des sächsischen Landtags, Heft 35, [Dresden 2007]

Dresdner Anzeiger vom 6.9.1881, S. 4

Treue Beschreibung der ersten Jahresfeier der Constitution, wie solche in Dresden den 4. September 1832 gehalten worden: als Erinnerungsblatt für jeden Augenzeugen. Dresden-Neustadt 1832

Weshalb feiern wir das Fest der Uebergabe der Verfassungsurkunde? Beantwortet für den Bürger und Landmann von einem Volksfreunde. Leipzig 1832

von Ammon, Christoph Friedrich: Predigt zur Jahresfeier der von Seiner Majestät, dem Könige von Sachsen und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten eingeführten Staatsverfassung am 4. September 1832 bei dem evangelischen Hofgottesdienste. Dresden 1832

Barth, Thomas: Das sächsische Verfassungsgedenken im 19. Jahrhundert. Magisterarbeit an der Technischen Universität Dresden (Ms.) 2001

Barth, Thomas: »Fürstenlieb und Volkestreu« oder »Andacht überstanden«? Das Gedenken an die Übergabe der Verfassung von 1831 im Königreich Sachsen. In: Müller, Winfried (Hg.): Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus. Münster 2004, S. 245–268

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft. Wolfartshausen 2000

Girardet, Friedrich: Der vierte September in seinen hohen Bedeutungen für jedes Sachsenherz, Festpredigt von Friedrich Girardet, Pastor der evangelisch-reformierten Gemeinde zu Dresden. Dresden 1832

Matzerath, Josef: Kursachsen am Ende der Frühen Neuzeit. In: Historische Zeitschrift, Beiheft 37, 2003, S. 135–165

»... während die Frauen wieder andere Vorzüge genießen, die uns nicht zukommen«

Die Debatten über die Einrichtung von Damentribünen in den Plenarsälen des sächsischen Landtags



Carl Friedrich August Wilhelm Ziegler von Klipphausen, auf Nieder-Cunnewalde – gewählter Rittergutsbesitzer für die Oberlausitz.



Der Bevollmächtigte der Universität Leipzig, Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug

»Ehe wir zur Tagesordnung übergehen:«, unterbrach der Leipziger Bürgermeister Hermann Adolph Klinger den Präsidenten der Ersten Kammer des sächsischen Landtags, »Nach der Verfassungsurkunde ist die Öffentlichkeit unserer Sitzungen garantiert. Es ist aber in der Verfassungsurkunde selbst kein Unterschied ausgesprochen zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht, es ist kein Unterschied festgestellt, ob nur jenem oder auch diesem zugleich der Zutritt auf die Galerien (d. h. die Zuschauertribünen des Landtags) gestattet sei. Da nun eben kein Unterschied gemacht ist, so folgere ich daraus, daß es Allen, daß es Jedermann, mithin auch den Frauen freistehen müsse, hier zuzutreten.« Da die Erste Kammer dies bisher nicht gestattet habe, fragte Klinger den Präsidenten Friedrich Ernst v. Schönfels, ob sich das im Revolutionsjahre 1848 ändern solle.

Der Präsident hatte, wie er freimütig einräumte, keine Veranlassung gefunden, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Einer der Vizepräsidenten – oder wie der damalige Sprachgebrauch es wollte – »Secretair«, Gustav Heinrich Freiherr v. Biedermann, suchte nach einem ersten Gegenargument. Die

Tribünen seien zu beschränkt, um sie für »das größere Publikum« zu öffnen. Er selbst habe sich beim letzten Landtag bereits erkundigt, ob nicht eine weitere Zuschauergalerie eingezogen werden könne. Dies scheitere aber an den Brandschutzbestimmungen. Klinger konterte, es gehe nicht um die Anzahl der Plätze, sondern die Kammer habe die Verpflichtung, auch Frauen Zutritt zu gestatten. Die gegenwärtige Praxis sei so willkürlich, als wenn man etwa junge Männer von 20 oder 21 Jahren ausschließe oder nur bestimmten sozialen Gruppierungen das Zuhören gestatte. Übrigens glaube er, dass auf der rechten Galerie, die sich die Regierung und das Diplomatische Corps teilten, noch genügend Raum vorhanden sei, eine Damentribüne einzurichten. Die Möglichkeit, Frauen und Männer gemeinsam auf einer Tribüne Platz nehmen zu lassen, erwog keiner der Redner. Dies hätte als unschicklich gegolten.

Präsident v. Schönfels stimmte der Argumentation des Leipziger Bürgermeisters nun zu: »Auch ich habe nicht begreifen können, warum man den weiblichen Theil des Publikums bisher ausgeschlossen hat«. Er wolle, wenn die Kammer ihn beauftrage, gerne die technischen Voraussetzungen prüfen, um eine



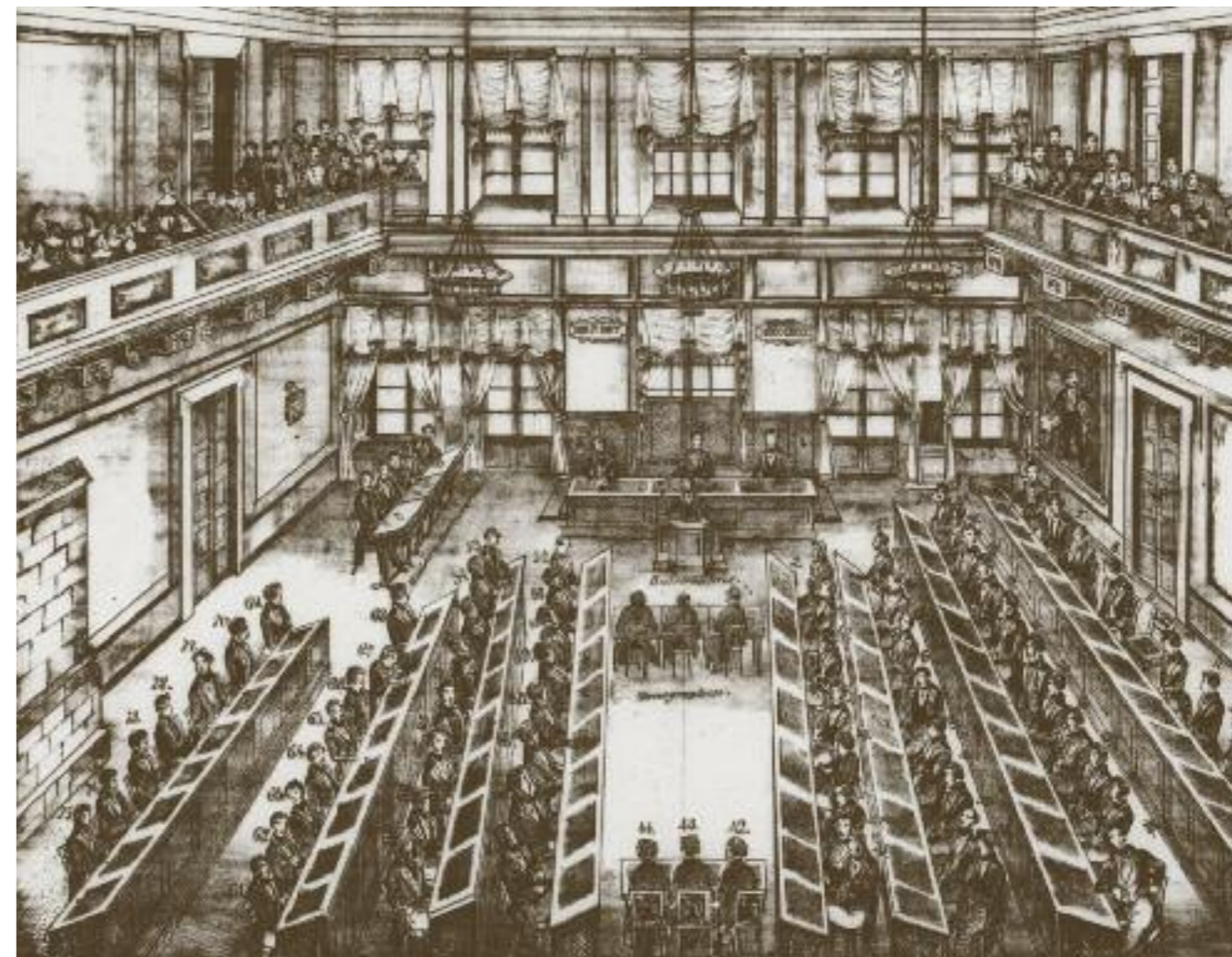
Blick von der Damentribüne. Auf der Volktribüne der Ersten Kammer waren nur Männer zugelassen. Für Damen wurde 1848 ein Teil der Regierungstribüne abgetrennt.

Damentribüne einzurichten. Jetzt gestand auch Sekretär v. Biedermann in puncto weiblicher Zuhörerschaft: »Es ist auch mein Wunsch immer gewesen.« Aber ihn plagten doch noch Zweifel, ob die Verfassungsurkunde so ausgelegt werden dürfe, wie Bürgermeister Klinger das praktiziere. Es stehe doch auch in der Verfassung, »es solle Jeder gleiche Berechtigung zum Staatsdienste haben. Daraus ließe sich demnach auch folgern, daß das weibliche Geschlecht auch zum Staatsdienst zugelassen werden müsse.« Dieser Einwand war geschickt platziert. Denn eine solche Konsequenz wäre wohl selbst den meisten Revolutionären des Jahres 1848 zu weit gegangen.

Klinger aber replizierte ebenso brillant, wie sein Kontrahent vorgelegt hatte: »In § 48 der Verfassungsurkunde steht aber auch »Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden.« Will der Herr Secretair dies auch etwa bloß auf Männer beziehen? Wenn er seine Argumentation aufrecht erhalten will, so müßte der daraus consequent folgern, daß die Frauen dem ordentlichen Richter entzogen werden können, denn sie sind in jenem Paragraphen ebenfalls nicht ausdrücklich benannt.« Weder v. Biedermann noch Klinger antworteten ihrem Vorredner zur Sache, sondern versuchten die Argumentation des Gegners zu entkräften, indem sie die Logik seiner Aussage an einem anderen Stoff als – ihrer Ansicht nach – unsinnig

exemplifizierten. Klinger konnte allerdings v. Biedermann mit dessen eigener Waffe schlagen und entschied das Rededuell für sich. Ein weiteres Argument, das Friedrich Freiherr v. Friesen in die Debatte warf, verhallte ohne Nachwirkung. Er meinte: »Wo nicht alle Wünsche befriedigt werden können, da muß man dahin sehen, daß die Wünsche und Ansprüche derjenigen zuvörderst befriedigt werden, die das erste Anrecht haben.« Dies waren für v. Friesen beim Landtag dann selbstverständlich die Männer, »während die Frauen wieder andere Vorzüge genießen, die uns nicht zukommen, und vorzugsweise den häußlichen Sorgen vorzustehen haben«. Seine Rede verhallte aber ohne Wirkung, und am Ende der Sitzung wurde die Affaire rasch beigelegt. Das sächsische Oberhaus beschloss einstimmig, sein Präsident solle eine Möglichkeit erkunden, eine Damentribüne einzurichten. Als v. Schönfels in der zweiten Sitzung vorschlug, einen Teil der Tribüne, die der Regierung und dem Diplomatischen Corps reserviert war, abzutrennen und für Damen zu reservieren, fragte er: »Hat Jemand darüber etwas zu bemerken? Wenn das nicht ist, so würde ich meinen Vorschlag für genehmigt erachten und die Tribüne zur Rechten von mir nunmehr in drei Abtheilungen herstellen lassen.«

Die Äußerung v. Friesens steht übrigens im Widerspruch zu einem gängigen Urteil der Geschichtswissenschaft, dass



Damen auf der Tribüne der Zweiten Kammer beim Landtag 1845/46
Unten: Detail der oberen Abbildung



der Adel seinen Frauen aus eigener Gewohnheit, an der höfischen Repräsentation teilzunehmen, leichteren Zugang zur Öffentlichkeit gewährt habe. Das Bürgertum dagegen habe für Männer alles reserviert, was es unter Öffentlichkeit verstehe, nämlich die Kontrolle von Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung durch ein kritisches Publikum von Staatsbürgern.

Die öffentliche Stellung der adeligen Frauen wird für gewöhnlich aus ihrer Position am Hof hergeleitet. Dort bekleideten sie als Hofdamen ein Amt oder übten als Mätressen teilweise erheblichen Einfluss auf den Herrscher aus. Da nach dem Dreißigjährigen Krieg in vielen deutschen Territorien, etwa in Bayern und Brandenburg, die Höfe sich zum alleinigen Zentrum der Macht herausbildeten, ist dieser Nachweis dort stimmig. In Sachsen aber behaupteten sich die ritterschaftlichen und städtbürgerlichen Landstände gegen die absolutistischen Tendenzen des Hofes. Die vorkonstitutionellen Landtage blieben daher ein Ort, an dem der alte landsässige Adel Einfluss auf die Landespolitik nahm. Auf diesen Ständeversammlungen tagten adelige Rittergutsbesitzer und städtische Honoratioren fast 400 Jahre lang immer nur hinter verschlossenen Türen, ehe nach 1831 die Landtagsverhandlungen des neu konstituierten Zweikammerparlaments öffentlich wurden.

Landtage waren daher auch aus der traditionellen Perspektive des Adels eine nicht öffentliche Angelegenheit der Männer. Zwischen höfischer Repräsentation und landständischer Interessenvertretung wurde offenbar deutlich unterschieden. Es erscheint deshalb problematisch, vom Exempel der wenigen Hofdamen und der einzelnen Mätressen die Einstellung des ganzen Adelsstandes über die Teilnahme von Frauen an der Öffentlichkeit abzuleiten. Mit der Ständeversammlung blieb ein zentraler Bereich adeliger Herrschaft nicht öffentlich und ohne jede Partizipation von Frauen. Der Adel musste nicht erst die Ansichten des im 19. Jahrhundert aufstrebenden Bürgertums übernehmen, um in den Parlamenten Frauen von der Mitwirkung auszuschließen.

Die Ansichten des Freiherrn v. Biedermann, eines Amtshauptmanns, und des Freiherrn v. Friesen, eines Kammerherrn, waren somit nicht »bürgerlicher« als die des Bürgermeisters Klinger, auch wenn die Erste Kammer im Jahre 1848 vorwiegend mit adeligen Stimmen die Errichtung einer Damentribüne beschloss. Denn diese Abstimmung brachte einen plötzlichen Meinungsumschwung der Kammer zutage, der sich wohl nur aus dem emanzipatorischen Klima der Revolution von 1848 erklären lässt. Die Diskussion über »die Zulassung der Frauenzimmer auf den öffentlichen Galerien« der Landtagskammern schwelte hingegen schon seit der ersten öffentlichen Sitzung des konstitutionellen Landtags am 29. Januar 1833.

Damals eröffnete der Kammerpräsident Ernst Gustav v. Gersdorf die Diskussion mit der Frage, »ob an die Frauenzimmer Billets (für die Zuschauertribüne) zu vertheilen« seien. Die Zweite Kammer habe dies bereits für sich abgelehnt, informierte der Präsident die Mitglieder seines Hauses. Es kam auf diese Anfrage hin zu einer kurzen Debatte in der Ersten Kammer, in der sich nur Carl Friedrich August Wilhelm v. Ziegler und Klipphausen für die Zulassung der Frauen aussprachen. Prinz Johann von Sachsen und Präsident v. Gersdorf meinten hingegen, die Verhandlungen der Kammern lägen »außer dem Wirkungskreis der Frauen«. Mit der einzigen Gegenstimme v. Zieglers trat die gesamte Erste Kammer dieser Ansicht bei.

Zu einer erneuten Diskussion, ob Frauen auf der Tribüne der Ersten Kammer Platz nehmen dürften, kam es bereits in der sechsten Sitzung desselben Landtags, am 5. Februar 1833. Diesmal brachte der Vertreter der Universität Leipzig, Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug, die Debatte wieder in Gang mit der Bemerkung, die Zweite Kammer habe gar keinen förmlichen Beschluss gefasst, wie v. Gersdorf behauptet habe. Er, Krug, habe aber nur für den Ausschluss der Frauen gestimmt, weil er befürchtet habe, die öffentliche Meinung »würde es lächerlich gefunden haben, daß beide Kammern sogleich in der ersten Sitzung über die Frauen uneins geworden seien«.

Krug überwand seine Angst, die männliche Kompetenz dem Spott preiszugeben, und setzte sich in einer kurzen Rede mit den Argumenten auseinander, die während der ersten Debatte gegen die Anwesenheit von Frauen auf der Besuchertribüne des Landtags angeführt worden waren: »Man erwähnte, die Eitelkeit der Frauen würde dadurch nur Nahrung erhalten; dasselbe findet bei ihrer Theilnahme an allen öffentlichen Versammlungen, an Concerten, Bällen, Schauspielen, selbst in der Kirche statt, wer will ihnen aber deshalb diese Theilnahme versagen? Sind denn überhaupt nur die Frauen eitel? Sind es nicht auch die Männer? Diese Betrachtung kann mithin

kein Gegengrund sein, eben so wenig der ferner aufgestellte, daß diese Berathungen die Frauen in einen ihnen fremden Wirkungskreis hineinzögen, Ihrer Theilnahme an dem Fortgange der Verhandlungen wird dadurch nicht vorgebeugt; sie werden sich an die öffentlichen Blätter halten und die daraus geschöpften Nachrichten in ihren Gesellschaften nichts desto weniger besprechen und warum wollte man sie daran hindern? Die Frauen haben mit uns einen König, Ein Vaterland: sie sollen König und Vaterland lieben, wie wir, und wenn sie Mütter sind, auch ihre Kinder zu dieser Liebe erziehen.«

Aber alle Argumente bewirkten wenig. Bei der erneuten Abstimmung, ob der einmal gefasste Beschluss seine Gültig-



Gustav Heinrich Freiherr v. Biedermann auf Niederförschheim bei Lengfeld, Vertreter des Kollegiatstifts Wurzen in der Ersten Kammer

keit behalten solle, stimmten Dr. Krug und v. Ziegler und Klipphausen als einzige für die Zulassung der Frauen. Auf der zweiten Sitzung des nächsten Landtags, am 19. November 1836, brachte v. Ziegler und Klipphausen erneut einen Antrag ein, weiblichen Interessenten die Tribünen der Ersten Kammer zu öffnen. Die Argumente lauteten schon so, wie sie noch im Jahre 1848 vorgebracht wurden. Prinz Johann fürchtete, die Kammermitglieder würden häufiger als von der Sache her nötig das Wort ergreifen, »um dieser oder jener Schönen zu gefallen«. Der Chemnitzer Bürgermeister Christian Friedrich Wehner gestand, er »gehöre gewiß nicht unter die Weiberfeinde, er liebe sie sogar sehr«. Es würde aber wohl »Störungen verursachen ... , wenn auf der Galerie eine Anzahl hübscher Frauenköpfe gegenwärtig« wäre. Neben Wehner wiesen auch Bürgermeister Hübler und Freiherr v. Biedermann auf den Platzmangel hin. Der Leipziger Superintendent Christian Gottlob Großmann fürchtete gar, man tue einen Schritt, die »Monarchie des Mannes« ernsthaft zu gefährden, wenn Damen die Diskussionen der Ersten Kammer verfolgten. Denn »das Wesen des Weibes sei Frömmigkeit; er fürchte aber, daß durch Hineinziehen der

Frauen in politische Diskussionen die Frömmigkeit des Weibes nicht bloß beeinträchtigt, sondern geradezu untergraben werden würde. Ein zweites Element sei die Zucht, uns solange keine besonderen Tribünen vorhanden wären, möchte es sich wohl nicht mit dem Anstand vertragen, die Frauen in das bunte Gemisch hinein zu bringen.« Großmann hatte nämlich gerücheweise schon davon gehört, dass »Damen, verkleidet, den Verhandlungen auf den Tribünen beigewohnt hätten«. Außerdem sah der hochrangige Theologe noch »ein drittes Hauptelement des Weibes« gefährdet: »die Demuth und den Gehorsam«. Nach kurzer Debatte unterlag diese neuerliche Initiative mit 31 gegen 1 Stimme. Die Universität Leipzig hatte statt des liberalen Krug den Juraprofessor Karl Friedrich Günther ins Oberhaus entsandt.

Auch ein weiterer Anlauf durch v. Ziegler und Klipphausen zu Beginn des Landtages 1839/40 scheiterte trotz des Hinweises, dass inzwischen die Zweite Kammer Frauen gestattete, ihre Debatten als Zuschauerinnen zu verfolgen. Der Präsident des Oberhauses, Ernst Gustav v. Gersdorf, verhinderte eine Aussprache über den Antrag. Er erhielt dazu die Unterstützung des Prinzen Johann von Sachsen, des Leipziger Bürgermeisters Christian Adolph Deutrich und des Dresdner Bürgermeisters Karl Balthasar Hübler.

Die Abgeordneten der Ersten Kammer des sächsischen Landtags waren im Zeitraum zwischen Januar 1833 und November 1848 zu 72 Prozent adelig und zu 28 Prozent bürgerlich. Somit sprachen sich die führenden Vertreter des Adels gegen eine Teilnahme von Frauen an der politischen Öffentlichkeit aus. Aufgrund der generalisierenden Aussagen, die adelige Abgeordnete bereits 1833 über die Stellung der Frauen machten, darf man die Debatte über die Damentribüne der Ersten Kammer durchaus als Pars pro toto der Vorstellungen des Adels über die Rolle der Frauen in der Politik verstehen. Dass der Adel in diesem Punkte »verbürgerlicht« sei, lässt sich deshalb nicht annehmen, weil er in den Jahrhunderten, in denen er mit dem Stadtbürgertum zur Ständeversammlung zusammentrat, nie adelige Frauen auch nur in das Umfeld dieser Landtage gezogen hat.

Es empfiehlt sich wohl nach diesem Befund, den Meinungsumschwung in der ersten Sitzung des außerordentlichen Landtags im Revolutionsjahr 1848 nicht als steigenden Einfluss von Bürgerlichkeit zu werten, sondern als Zeichen politischer Emanzipation von bislang nicht an der Herrschaft Beteiligten. Dazu gehörten die wegen ihres geringen Vermögens nicht wahlberechtigten Stadtbewohner ebenso wie die Dorfgemeinden, die trotz der Ablösung der Frondienste weiterhin unter der Obrigkeit der Rittergutsbesitzer standen, oder eben die Frauen.

Literatur

Nachrichten vom Landtage, Erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 28. Januar 1833. In: Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung, Nr. 2, S. 9 f.,

Zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 29. Januar 1833. In: Ebd. Nr. 3, S. 11

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 7. Februar 1833. In: Ebd. Nr. 8, S. 31–33

Landtagsakten vom Jahre 1833, Zweite Abteilung, die Protokolle der Isten Kammer, Dresden o. J., S. 19 f., 48–50

Landtagsakten vom Jahre 1833, Dritte Abteilung, die Protokolle der II. ten Kammer, Dresden o. J., S. 47 f.

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 14. November 1836, S. 15 f.; 19. November 1836, S. 36–40

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 11. November 1839, S. 6

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, I. Kammer, 22. Mai 1848, S. 6–8 und S. 14

Diemel, Christa: Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1998, (Zitat: S. 101)

Backes, Uwe: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000

»eine Gesundheit auf die Stände«

Orte, Worte und Speisen des sächsischen Landtags



Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust

17. August 1864: »Beust gab am Mittwoch den Kammern eine große Abschiedsfete zu der aber die äußerste Linke – manche sehr ungerne – die Einladungen abgelehnt hat, wodurch Beust ein Paar Duzend Flaschen Wein ersparte.« Der sächsische Minister Friedrich Ferdinand v. Beust lud etwas mehr als einen Monat vor dem offiziellen Ende des Landtags 1863/64 sämtliche Parlamentarier zu einem Abendessen in sein Haus. Über das Sommerfest des einflussreichsten sächsischen Ministers der Jahre 1849 bis 1866 berichtete dessen Freund Carl v. Weber: »Wie [v. Beust] immer Dusel hat, so auch bei diesem Fest. Früh goß es und war ein schauerhaftes Wetter, er wollte daher die Sache aufschieben, was aber nicht ging, da die Erste Kammer den nächsten Tag ihrem Präsidenten ein Diner gab. Abends war aber das Wetter ganz leidlich. Man spazierte bei Musik im illuminierten Garten herum, soupirt[e] zeitig, trank sehr viel. Ich fuhr mit einem Extradampfschiff um 11 Uhr zurück bis Loschwitz, unterhielt mich unterwegs mit dem Präs[identen] der 2. K[ammer Ludwig] Haberkorn, Bürgermeister aus Zittau, dem ich einige süße Sachen sagte, wobei er den Kopf, den ich ihm krabbelte, sehr still hielt. Beim Verlassen des Schiffs hielt



Ludwig Haberkorn, Bürgermeister von Zittau, Präsident der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags 1859–1869/70

ich eine kurze, den Verhältnissen entsprechende Rede, ich sagte nämlich: »Gute Nacht meine Herren«. Wie das rechte Wort zur rechten Zeit jedes mal zündet! Im unbestimmten Bedürfnis zu spektakeln und zu brüllen, brachte man mir hierauf zum Entsetzen der aus ihrem Schlummer aufgeschreckten Blasewitzer ein dreimaliges Hoch mit voller Musik. Das erste und letzte Mal das mir das von den Kammern geschieht.«

Derartige Einladungen der Minister an die beiden Kammern des Parlaments waren auch im Vormärz bereits zustande gekommen. Sie sind allerdings nicht leicht nachweisbar, weil sie in der staatlichen Überlieferung nicht systematisch erfasst wurden. Als am 21. Januar 1847 zum ersten Mal, seit Sachsen ein konstitutionelles Königreich geworden war, ein außerordentlicher Landtag eröffnet wurde, fiel die »Königliche Tafel am Tag der Landtags=Eröffnung« – wie das offizielle Landtagsessen in der Sprache des Oberhofmarschallamtes hieß – aus. Stattdessen fand ein großes Diner im Hôtel de Pologne statt, das die Minister gaben. In diesem Haus verkehrten in der Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend Personen von Stand. Es lag auf der Schlossgasse und somit nach dem damaligen

Verständnis topographisch an einem besonders würdigen Ort in der Nähe der königlichen Residenz. Der Saal des Hôtel de Pologne war groß genug, um dort auch öffentliche Konzerte durchzuführen.

Solche Essenseinladungen außerhalb des Residenzschlosses und ohne den König gaben aber auch die Stände. Beim vorangegangenen Landtag 1845/46 speisten die beiden Kammern des Parlaments elf Tage vor dem feierlichen Landtagsabschied, am 8. Juni 1846, gemeinsam im Hôtel de Pologne. Sie hatten auch die Minister und die Regierungskommissare, die mit dem Landtag verhandelten, zum Diner gebeten. Bei diesem Abendessen kam es durch den Liberalen Hermann Joseph zu einem Eklat. Joseph blieb nämlich sitzen, als der Spiritus rector des vormärzlichen Kabinetts in Sachsen, der Minister Julius Traugott Jacob v. Könneritz, einen Toast auf die Stände ausbrachte. Als Joseph von seinem Nachbar aufgefordert wurde, doch aufzustehen, brummte er bloß: »Wenn der redet, stehe ich nicht auf.« Carl v. Weber, der auch diese Szene überliefert hat, hielt das für eine zeichenhafte Reaktion darauf, dass die Opposition sich während des zu Ende gehenden Landtages nicht hatte gegen die Regierung durchsetzen können. Aus lauter Ungezogenheit habe Joseph dann auch noch während des Diners im Hôtel de Pologne »mitten im Zimmer den Hut aufgesetzt«.

Es handelte sich aber doch eher um eine politische Demonstration als um mangelnde Kinderstube bzw. Affektkontrolle. Denn an der Tafel, die König Friedrich August II. am 17. Juni 1846 im Dresdner Residenzschloss anlässlich der Abschlussfeierlichkeiten des Landtages gab, blieben Joseph und die anderen liberalen Mitglieder des Parlaments ebenfalls sitzen, als es zu den vorausgeplanten Toasts kam. Dem König wurde vom Kellermeister Karl Samuel Starke ein Pokal mit Champagner gereicht und Friedrich August II. sagte, wie es das Protokoll des konstitutionellen Hofes bei jedem Landtagsessen wollte: »Auf des Landes Wohl und aller getreuen Stände.« Daraufhin spielte das Trompetercorps einen dreimaligen Tusch. »Joseph und Cons[orten]« aber hockten weiterhin auf ihren Stühlen, rapportiert der Zeitzeuge Carl v. Weber. Die Liberalen wurden allerdings durch die Hoflakaien daran erinnert, dass sie gemäß Hofzeremoniell aufzustehen hätten. Vermutlich haben sie sich daraufhin doch noch erhoben und hörten dann im Stehen die ebenfalls vom Hofzeremoniell wortwörtlich vorgegebene Antwort auf die »Gesundheit auf die Stände«. Der Präsident der Ersten Kammer trank nun ebenfalls mit einem Pokal Champagner auf König und Königin und der Präsident der Zweiten Kammer brachte einen Trinkspruch auf das Wohl der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses aus. Jedes Mal war der Text vorgegeben und erfolgte ein dreifacher Tusch der Hoftrompeter.

Die Verstimmung der liberalen Landtagsmitglieder war zweifellos politisch. Denn das Essen, das der Dresdner Hof zur Landtagstafel servierte, war wie immer exquisit. Am 17. Juni 1846 servierte der König ein Dutzend Gerichte für seine parlamentarischen Gäste. Als erstes gab es nach den Regeln der französischen Küche eine Suppe: »Potage à la Jardinière«, Suppe nach Gärtnerinnen Art. Der zweite Gang, das Hors d'œuvres, bestand aus »Pastetchen mit Huhn garniert mit Fritures von Kalbsnieren«. Darauf folgte als Poissons, als dritter Gang, ein Fischgericht: »Lachs mit Erdäpfeln und Sauce«. Der vierte

Gang, Grosses pièces, brachte ganz traditionell große Fleischstücke. Dazu wurden drei verschiedene Gerichte auf die Tafel gestellt: »Rindslendn mit Jus und Erdäpfeln«. Das war ein Rinderfilet in Bratensoße mit Kartoffeln. Weiterhin setzte man der Tafelgesellschaft »Schöps- und Kalbscoteletts à la Anglaise mit Macedoine und Schoten« vor: auf englische Art – vermutlich also welldone – gebratene Lamm- und Kalbskottlets, die mit einer Gemüsemischung gereicht wurden. Schließlich gehörten zum vierten Gang noch »Hühner à la financière in Reiserand«, nach Art der Hochfinanz zubereitete Hühner auf Reis.

Die Gerichte aus der englischen Küche und aus der Finanzwelt verblüffen zunächst an der Tafel des Dresdner Hofes. Englands Kochkünste standen allerdings in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einem wesentlich besseren Ruf als heutzutage. Die Weltmacht und führende Industrienation verfügte über einen für damalige Zeiten unvergleichlichen Wohlstand. Das hob auch die Küche breiter Kreise über die auf dem Kontinent üblichen Standard hinaus. Der Pionierstaat England nötigte vielen Bewunderung ab, auch kulinarisch. Beispielsweise hat Johann Friedrich Baumann, ein Koch, der über viele Jahre für den letzten sächsischen Landtagsmarschall, Günther Graf v. Büнау auf Dahlen arbeitete, im Jahre 1844 sein zweibändiges Kochbuch unter dem Titel publiziert: »Der Dresdner Koch oder die vereinigte teutsche, französische und englische Koch-, Brat- und Backkunst«.

Bei der Klassifizierung »à la financière« handelt es sich allerdings um eine französische Zubereitungsart. Angeblich hat sie der Haushofmeister Ludwigs XIV., Louis de Béchamel, Marquis de Nointel erfunden. Die klassische französische Küche versteht darunter ein Ragout aus teuren ausgesuchten Zutaten, das als Garnierung über große Fleischstücke oder Geflügel gegossen wird.

Poulet à la financière

Das Huhn braten oder schmoren, bis es gar ist. Das Huhn zerlegen. Zehn Minuten vor dem Servieren anrichten à la financière: Zur Sauce à la financière bereitet man ein Ragout aus Gänseleber, Nieren, Hahnenkamm, Klößchen von Kalbsbries und Hirn, Hühnerbrust, Wildbret, Trüffeln, Champignons und Zwiebeln. Dazu werden die Zwiebeln gewürfelt und in einer Kasserole mit Butter und ausgelassenem Speck geschmort. Dann fertigt man eine weiße Mehlschwitze, füllt sie mit Bouillon auf und schmeckt sie mit Madeira ab. Dazu gibt man den entfetteten und durch ein Sieb passierten Bratensaft vom Huhn, Kalb und Wild. In diese Sauce gibt man die Gänseleber, die Nieren, den Hahnenkamm, die Klößchen von Kalbsbries und Hirn, die Hühnerbrust, das Wildbret, die Trüffeln und die Champignons. Das Hühnchen wird auf einer Platte angerichtet und mit dem Ragout übergossen.

Nach diesem großer Fleischgang folgte beim Landtags-Diner am 17. Juni 1846 etwas Kleineres, »Mayonnaise von Schinken«, um eine Erleichterung zu verschaffen. Dann kam wieder ein Braten, das Rôti, auf die Tafel. Der sächsische König ließ dazu »Hirschwildpret gebrat[en]. Salade« servieren. Es



Das Hôtel de Pologne im Jahre 1840 (zweites Haus auf der rechten Seite)

folgten die Zwischengerichte, die Entremêts, die üblicher Weise aus Gemüsegerichten, süßen Speisen, Gefrorenem, Backwerk oder auch Kompott bestanden. Beim Landtagsabschied Mitte Juni 1846 präsentierte der Dresdner Hof dazu »Spargel mit Sauce«, »Reis à la maitre [d'hôtel] mit Chaud d'eau« und »Gelée von Rheinwein mit Erdbeeren«. Das Dessert, der 8. Gang, war eine »Macaronen Tourte«.

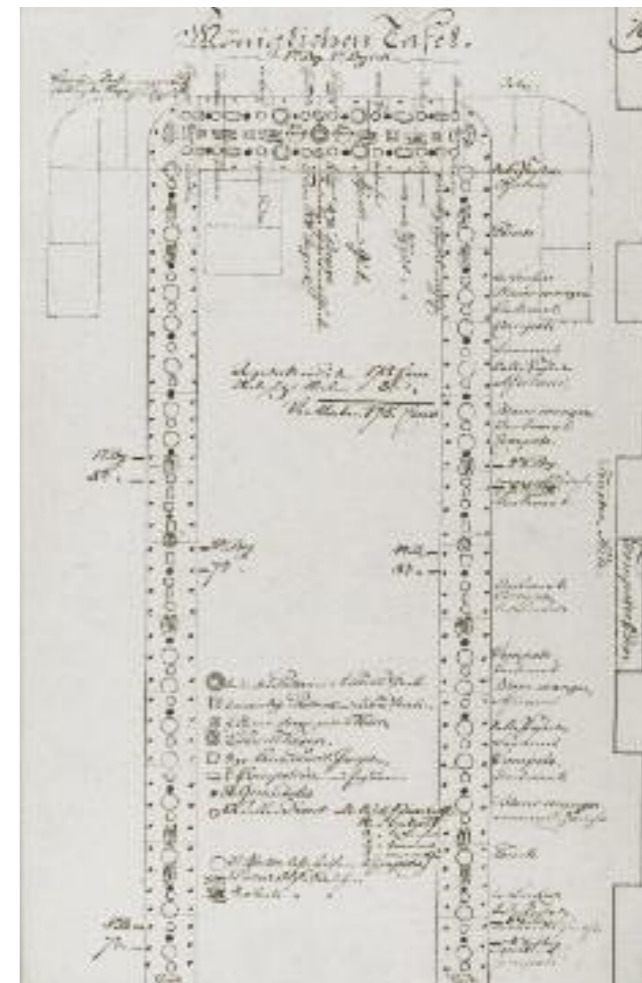
Wie am Dresdner Hof diese Gerichte zubereitet wurden, ist leider nicht überliefert. Die genannten Gerichte sind lediglich auf einem Blatt mit rascher Feder notiert und nicht weiter erläutert. Dieser Küchenzettel hat sich in den Unterlagen des Oberhofmarschallamtes erhalten. Denn dort liefen die Fäden für die Ausrichtung von feierlichen Landtagseröffnungen und -abschieden zusammen. Eine präzise Kochanleitung benötigten die höfischen Verwaltungsbeamten nicht. Ihnen war wohl klar, dass die Hofküche ein Essen auf höchstem kulinarischem Niveau liefern würde. Vermutlich hat der Chefkoch des Dresdner Hofes dem Oberhofmarschallamt nur kurz und überblickshaft mitgeteilt, was er zubereiten wird. Deshalb erscheinen manche der Angaben auch sehr vage. Wenn von »Hirschwildpret gebrat[en]« die Rede ist, dann bleibt offen, ob es sich um Rücken, Lende, Keule oder Rippen handelt. Es dürfte ein Johannis- oder Preiselbeergelee oder aber eine braune Pfeffer- bzw. Gehacktesoße dazu gereicht worden sein. Das empfahl jedenfalls Baumanns »Dresdner Koch«. Dieses

Kochbuch, das drei Jahre zuvor in der zweiten überarbeiteten Auflage erschienen war, lässt sich aber ansonsten kaum als Nachschlagewerk nutzen, um herauszufinden, wie man in Dresden bei Hofe kochte. Denn der Autor wollte nicht nur die »hohe Küche« präsentieren, sondern »dem Höchsten auch das Bürgerlichste« an die Seite stellen. Daher lassen sich die Speisen, die für das Landtags-Diner im Juni 1846 gekocht wurden, bis auf eine Ausnahme auch nicht in Baumanns Buch wieder finden.

»Gelée von Rheinwein« erwähnt Baumann allerdings unter dem Namen »Rheinweinsulze. Gelée de vin du Rhin«. Er nimmt auf dreiviertel Liter Wein zwei Viertel an »geklärtem Zucker, Citronensaft und Hausenblase«. Die Hausenblase ist die getrocknete Schwimmblase des Hausen, eines Störs, der in den Flüssen um das Kaspische und das Schwarze Meer heimisch ist. Die getrocknete Schwimmblase dieses Fisches besteht bis zu 70 % aus Collagen. Dieses Protein löst trübe Stoffe aus dem Wein, ohne dessen Geschmack zu verändern, und es verfestigt die Sülze. Aufwändig wurde ein solches Gericht im 19. Jahrhundert erst durch Verfahren, die in der heutigen Küchentechnik keinerlei Probleme mehr bereiten. Statt Zucker zu klären, reicht es heute hin, Raffinadezucker zu verwenden. Der im 19. Jahrhundert handelsübliche Meliszucker musste aber erst geklärt werden. Dazu wurden ihm pro Pfund drei bis vier Eiweiß und Wasser zugesetzt. Dieser Ansatz

wurde unter ständigem Rühren aufgekocht. Man konnte das aufschäumende Gemisch dann mit ein paar Löffeln kaltem Wasser abschrecken, um den Schaum zusammenfallen zu lassen. Nach und nach ließen sich mit dem verdichteten Schaum die grauen Partikel des Zuckers abschöpfen, bis der Sirup völlig geklärt war. Diese vorbereitende Arbeit allein nahm schon mehr als eine Viertelstunde in Anspruch. Noch aufwendiger war es, das aufgekochte Gelee zu verfestigen. Zunächst ließ man es abkühlen, bis es lauwarm war. Da es aber noch keine Kühlschränke gab, musste die Flüssigkeit anschließend durch Eis weiter heruntergekühlt werden. Eis ließ sich nur im Winter aus Seen und Teichen herausbrechen und in Eiskellern bis in den Sommer hinein lagern. Um im Juni Weingelee zu machen, musste eine Küche die zubereitete Masse in ein gut wärmeleitfähiges Zinkgefäß einfüllen, rundherum mit zerstoßenem Eis einpacken und drei bis vier Stunden kühlen. Vor dem Anrichten nahm der Koch die Schüssel aus dem Eis, tauchte sie kurz in heißes Wasser, damit sich das Gelee gut aus der Form löste, und hoffte, dass seine Kreation eine angemessene Festigkeit erlangt hatte. Denn der Prozess war schwer zu steuern. Leicht wurde das Gelee zu fest oder es war so instabil, dass es wieder auseinander floss.

Trotz der knappen Angaben auf dem Speisezettel aus den Akten des Oberhofmarschallamtes lässt sich unzweifelhaft erkennen, mit welchem hohem Aufwand die Mitglieder des sächsischen Landtags an der höfischen Tafel beköstigt wurden. Die Soße »à la financière« wurde aus teuren Zutaten hergestellt und das Weingelee aufwendig zubereitet. Die vielen Fleischgerichte kennzeichnen die Landtagstafel als eine Speisefolge, die sich das Gros der sächsischen Staatsbürger in den 1840er Jahren nur erträumen konnte. Gerade in den Jahren



Anordnung der Gedecke an der königlichen Tafel beim Landtagsabschied am 21. August 1843

Einladungskarte zur königlichen Tafel am 15. Juli 1846





Dresdner Köchin 1805

1845/46 litt das Königreich Sachsen unter Missernten und Hungersnöten. Vielen Menschen fehlten in dieser Zeit sogar Grundnahrungsmittel wie Brot oder Kartoffel.

In den Kartoffeln sahen die Zeitgenossen des frühen 19. Jahrhunderts ohnehin nur ein »armes« Nahrungsmittel. Die stärkehaltigen Wurzelknollen verdrängten das tägliche Brot, die traditionelle Ernährung mit Getreide, nur deshalb, weil sie zweibis dreimal so viele Menschen ernähren konnten wie Getreide. Daher zog man in Sachsen wie in ganz Mittel- und Nordeuropa anfangs die fremdartigen Erdäpfel durchaus nicht, um die Küche durch exotische Früchte aus Amerika mit etwas Außergewöhnlichem zu bereichern. Im Kontext eines exquisiten Hofmenüs für die Kammermitglieder des sächsischen Landtags scheint das Arme-Leute-Essen aber als Abwechslung dieser Funktion doch ganz nahe gekommen zu sein. Hier war das nahrhafte Gemüse aus Amerika nicht der rettende Hungerstiller, sondern ein Tupfer in der Gesamtkomposition. Wie die Erdbeeren als Früchte der Saison das Gelée de vin du Rhin abrundeten, ergänzten die Kartoffeln das Rinderfilet, um die Beilage zu variieren. Denn zu Lamm- und Kalbskoteletts reichte die Küche ja Mischgemüse, zum Huhn servierte man Reisrand und zum Hirschbraten gab es Salat.

So wohl komponiert das Diner auch ausfiel, eine eigene Menükarte zu diesem Festmahl fertigte der Dresdner Hof nicht an. Die erste Menükarte für ein Landtagsessen ist in den

Akten des Dresdner Oberhofmarschallamtes für die Landtagseröffnung am 14. November 1895 überliefert. Dies ist kein Zufall, sondern hängt mit dem Verfahren zusammen, nach dem die Speisen bei einer Tafel aufgetragen wurden. Die herkömmliche Art, die auch schon im 18. Jahrhundert gebräuchlich war, ist das service à la française. Dabei trugen die Diener in drei aufeinander folgenden Gängen die Speisen in Schüsseln und Platten auf. Sie stellten sie auf dafür auf der Tafel arrangierte Untersetzer, die nach einem streng geometrischen Arrangement platziert waren. Die Gäste nahmen bei diesem Serviermodus nach Belieben von den Speisen. Eine Reihenfolge oder Zusammenstellung der Speisen war nicht vorgegeben. So konnte der Gast zum Rinderfilet, das mit Kartoffel serviert wurde, auf seinen Teller auch Reis vom Huhn à la financière legen, etwa so wie heute bei einem Büffet.

Seit im Juni 1810 der russische Botschafter in Frankreich, der Prinz Borisovitch Kourakin, ein Essen in Clichy gab, bei dem jeder Gast die verschiedenen Gänge bereits fertig angerichtet auf Tellern erhielt, breitete sich an den feinen Tafeln Europas diese neue Art des Servierens, das service à la russe, aus. Jetzt waren Fleisch, Geflügel oder Fisch immer mit der passenden Soße und den vom Koch gewählten Beilagen kombiniert. Auch das Getränk wählte der Gastgeber speziell zu jedem der Gänge aus. Es wurde nun auch Usus, die Steuerung des gesamten Essens den Gästen auf geschriebenen oder gedruckten Karten mitzuteilen. Aus der Menükarte konnte der Geladene die Dauer, den Verlauf und die Speisen eines Mahls ersehen. Ein vollständiges Festessen umfasste allerdings auch weiterhin mindestens potage, hors d'œuvres, entrée, rôti, entremet und dessert. Alle Bestandteile blieben daher erhalten, wenn auch bei der neuen Serviermethode die Beilagen für das Arrangement auf dem Teller wichtiger wurden. Die Menükarten am Dresdner Hof waren selbstverständlich auf Französisch abgefasst. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts reduzierte sich die Anzahl der Gänge. Und beim Landtag 1906 gab der Dresdner Hof erstmals eine Menükarte auf Deutsch aus, die auch gleich den Begriff »Menu« mit »Speisefolge« übersetzte.

Was das Landtagsessen am 17. Juni 1846 kostete, ist nicht überliefert. Für die ersten Landtage nach der konstitutionellen Verfassung ist das hingegen sehr detailgenau dokumentiert. Beim Abschiedsessen für den Landtag am 30. Juni 1840 ergab sich ein Aufwand von 757 Talern, 22 Groschen und 2 Pfennigen. Davon entfielen je 329 Taler auf die Speisen, die die Hofküche lieferte, und auf die Getränke, die die Kellerei ausgab. Die Hofkonditorei lieferte für 84 Taler Gebäck und die Silberkammer für 13 Taler besondere Exquisitäten wie Zitronen, Zucker, Senf und einige Kleinigkeiten. Einen aussagekräftigen Vergleich, wie viel ein solcher Betrag wert war, kann man dem Tagebuch des Carl v. Weber entnehmen, der am 14. Januar 1849 darüber klagte, dass König Friedrich August II. die Eröffnung des Landtags um einen Tag verschob, obwohl die Parlamentarier schon in Dresden versammelt waren. Der König hätte den Landtag also eröffnen können. Er wollte aber zur Jagd. »Diese Fürsten!«, schrieb v. Weber: »Da denkt er an Haasenschießen, jetzt wo die Ruhe des Landes auf dem Spiele steht, er läuft da draußen herum und bedenkt nicht, daß dießer Tag dem Lande 375 Taler an Diäten der Deputirten kostet, die erspart würden, wenn der Landtag 1 Tag früher eröffnet würde.«

Literatur

SächsHStA Dresden, Tagebuch Carl v. Weber, Dienstag den 13ten Januar [1846], Dresden den 18te Juni 1846, Freitag den 22 Januar 1847, Sonntag den 21 August 1864

SLUB Mscr.Dresd.App 863: Friedrich Freiherr v. Friesen: Landtag 1845/46, 8. Juni 1846

SächsHStA Dresden, OHMA, M 52, Acta, den Landtag zu Dresden 1845 und 1846 und den außerordentlichen Landtag 1847 betr., S. 141: Speisenzettel zum 17ten Juni 1846

SächsHStA Dresden, OHMA, M 52, Acta, den Landtag zu Dresden 1839 und 1840 daselbst betr., Bl. 178: Zusammenstellung des Hofwirtschaftsamtes, Aufwand des, bei dem am 22. Juni 1840 erfolgten Schlusse des Landtages statt gehabten Diner zu 155. und Marschalltafel zu 13. Personen

SächsHStA Dresden, OHMA, M 59, Bl. 230: Menü. Le 14 Novembre 1895

SächsHStA Dresden, OHMA, M 60, Bl. 263 »Speisefolge«. Den 7. April 1906

Barlösius, Eva: Soziologie des Essens. Eine sozial- und kulturwissenschaftliche Einführung in die Ernährungsforschung, München 1999

Barlösius, Eva: Köchin und Koch, Familiäre häusliche Essenszubereitung und berufliches Kochen. In: Ehlert, Trude (Hg.): Familie und Haushalt in Mittelalter und Neuzeit, Sigmaringen 1991, S. 207–218

Baumann, Johann Friedrich: Der Dresdner Koch oder die vereinigte teutsche, französische und englische Koch-, Brat- und Backkunst, Dresden 1830

Baumann, Johann Friedrich: Die Dresdner Köchin oder die feine und allgemeine bürgerliche Koch-, Back- und Bratkunst der neuesten Zeit, nebst Anweisung zum Einmachen der Früchte, zu warmen und kalten Getränken, Speiszetteln und Anordnung der Tafeln u., Dresden 1844, 1854^{ten}

Bühler, Susanne: Koch und Köchin. Arbeitsplatz Küche. In: Ottomeyer, Hans: Service à la française und service à la russe. Die Entwicklung der Tafel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert. In: Ders./Völkel, Michaela (Hg.): Die Öffentliche Tafel. Zeremoniell in Europa 1300–1900, Wolftratshausen 2002, S. 539–545

Graemlicher, Johann Samuel: [Costumes in Sachsen], [um 1805], No. 18 Dresdner Köchin

Hirschfelder, Gunther: Europäische Esskultur. Geschichte der Ernährung von der Steinzeit bis heute, Frankfurt New York 2001

Mennell, Stephen: Die Meisterköche, Berlin 1990

Montanari, Massimo: Der Hunger und der Überfluss. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa, München 1999

Ottomeyer, Hans: Service à la française und service à la russe. Die Entwicklung der Tafel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert. In: Ders./Völkel, Michaela (Hg.): Die Öffentliche Tafel. Zeremoniell in Europa 1300–1900, Wolftratshausen 2002

Ruge-Schatz, Angelika: Von der Rezeptsammlung zum Kochbuch – einige sozialhistorische Überlegungen über Autoren und Benutzer. In: Bitsch, Irmgard/Ehlert, Trude/v. Ertzdorff, Xenja (Hgg.): Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit, Wiesbaden 1997, S. 217–226

Zischka, Ulrike/Ottomeyer, Hans/Bäumler, Susanne (Hg.): Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten. Ausstellungskatalog, München 1993

Auswahlbibliographie

zur Geschichte der sächsischen Landtage 1833 bis 1868

Das Königreich Sachsen von der Einführung der konstitutionellen Regierungsform bis zum Rücktritt des Märzministeriums. In: *Gegenwart* 5 (1850), S. 571 ff.

»Dem Mute aller Sachsen anvertraut«. Landesverfassung und Reformen in Sachsen 1831 (Dresdner Hefte, 8. Jahrgang, Heft 26) Dresden 1991

Sachsens Übergang zum bürgerlichen Verfassungsstaat. Beiträge einer internationalen Konferenz (Sächsische Heimatblätter, 37. Jahrgang, Heft 4) Dresden 1991

Anders, Franz Julius: Die liberale Partei in Sachsen, Leipzig 1846

Backes, Uwe: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000

Barth, Thomas: »Eine vollständige Aenderung des Staatsorganismus«. Die Zukunftskonzepte Wilhelm Adolfs von Trützschler (1818–1849) für den Adel. In: Silke Marburg / Josef Matzerath (Hg.): Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918, Köln Weimar Wien 2001, S. 63–93

Biedermann, Carl: Sachsens Landtag 1845/46, 2 Bd., Leipzig 1846

[*Biedermann, Carl*]: Die reaktivierten Stände und das verfassungsmäßige Wahlgesetz in Sachsen, Leipzig 1866

Böckstiegel, Elke: Volksrepräsentation in Sachsen. Zur Entwicklung der Repräsentation des sächsischen Volkes von 1789 bis 1850, München 1998

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977

Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied Berlin 1968

Blaschke, Karlheinz: Landstände, Landtag, Volksvertretung. 700 Jahre politische Mitbestimmung im Landes Sachsen. In: Blaschke, Karlheinz: 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen, Dresden 1994, S. 7–16

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Diersch, Victor: Die geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechts im Königreich Sachsen, Leipzig 1918

Flöter, Jonas: Beust und die Reform des Deutschen Bundes 1850–1866. Sächsisch-mittelstaatliche Koalitionspolitik im Kontext der deutschen Frage, Köln Weimar Wien 2001

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Gehrke, Roland: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa 1750–1850, Köln Weimar Wien 2005

Geyer, Kurt: Politische Parteien und öffentliche Meinung, in Sachsen von der März-Revolution bis zum Mai-Aufstand 1849, Diss. Leipzig 1914

Göpner, Johannes: Der sächsische Landtag von 1830–40. Meißen 1913

Hammer, Michael: Volksbewegung und Obrigkeit. Revolution in Sachsen 1830/31, Köln Weimar Wien 1997

Hettling, Manfred: »Wehmütig und freudig«. Die Totenfeiern für Robert Blum. In: Ders.: Totenkult statt Revolution. 1848 und seine Opfer, Frankfurt a.M. 1998 S. 52–75

Hettner, Franz: Die Wahlgesetze für den Landtag im Königreiche Sachsen nebst den Ausführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Betrieb des Landtags, Leipzig 1909

Hirschel, Bernhard: Sachsens Regierung, Stände und Volk, Mannheim 1846

Hofmann, Hugo: Die Entwicklung des Wahlrechts zur sächsischen Zweiten Kammer unter Berücksichtigung der politischen Zustände, Borna Leipzig 1912

Hollack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion in Sachsen 1848–1855, Berlin 1931

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2 Stuttgart 1960, S. 76–83, 562–529, 865–868, Bd. 3 1963, S. 204–208, Bd. 4 1969, S. 401–411

Jansen, Christian: Die bürgerliche Linke in Sachsen vom Scheitern des Maiaufstandes bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes (1849–1867). In: Schattkowsky, Martina: Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849. Revolutionäres Nachbeben oder demokratische Kultur?, Leipzig 2000, S. 191–209

Jansen, Christian: Nach der Revolution 1848/49: Verfolgung – Realpolitik – Nationsbildung. Politische Briefe deutscher Liberaler und Demokraten aus den Jahren 1849–1861, Düsseldorf 2004

Jeschke, Karin/Ulbricht, Gunda: Mai 1849. Tagungsband, Dresden 2000

Jesse, Martina/Michalka, Wolfgang (Hg.): »Für Freiheit und Fortschritt gab ich alles hin.« Robert Blum (1807–1848). Visionär, Demokrat, Revolutionär, Berlin 2006

Jestaedt, Christoph: Die Sächsischen Verfassungen von 1831–1920–1947. In: Pfeiffer, Thomas (Hg.): Sachsen als Verfassungsstaat, Leipzig 1998, S. 11–72

Jordan, Herbert: Die öffentliche Meinung in Sachsen 1864–66, Kamenz 1918

Karlsch, Rainer/Schäfer, Michael: Wirtschaftsgeschichte Sachsens im Industriezeitalter, Leipzig 2006

Löffler, Bernd: Die Ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Aspekte eines verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problems. In: HZ, 1997; S. 29–76

Ludwig, Jörg/Neemann, Andreas: Revolution in Sachsen 1848/49. Darstellung und Dokumente, Dresden 1999

Matzerath, Josef: Adel in Amt und Landtag. Zur Kontinuität und Diskontinuität der Mitherrschaft des niederen sächsischen Adels nach der Teilung Sachsens 1815. In: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 429–454

Matzerath, Josef: Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763 bis 1866, VSWG Beiheft 183, Stuttgart 2006

Matzerath, Josef: Der Dresdner Hof und die zweite Revolutionswelle im Mai 1849. In: Martina Schattkowsky (Hg.): Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849, Revolutionäres Nachbeben oder politische Kultur?, Leipzig 2000, S. 107–118

Matzerath, Josef: Ein Landtagsabgeordneter ist ein Landtagsabgeordneter und kein Agent seiner Herkunftsgruppe. Der sächsische Landtag im 19. Jahrhundert als Arena der Eli-

tenvergesellschaftung. In: Müller, Michael G. (Hg.): Arenen der Elitenvergesellschaftung, Berlin (z. Z. im Druck)

Matzerath, Josef: »Wenn sie auch nicht mehr ferner proprio jure hier sein konnten«. Kontinuitäten ständischer Repräsentation im konstitutionellen Parlament am Beispiel des sächsischen Landtages. In: Gehrke, Roland: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa 1750–1850, Köln Weimar Wien 2005, S. 119–139

Muhs, Rudolf: Zwischen Staatsreform und politischem Protest. Liberalismus in Sachsen zur Zeit des Hambacher Festes. In: Schieder, Wolfgang (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 194–238

Neemann, Andreas: Landtag und Politik in der Reaktionszeit. Sachsen 1849/50 bis 1866, Düsseldorf 2000

Neemann, Andreas: Kontinuitäten und Brüche aus einzelstaatlicher Perspektive. Politische Milieus in Sachsen 1848 bis 1850. In: Jansen, Christian/Mergel, Thomas (Hg.): Die Revolution von 1848. Erfahrung – Verarbeitung – Deutung, Göttingen 1998, S. 172–189

Pache, Alfred: Geschichte des sächsischen Landtagswahlrechts von 1831–1907 und Beurteilung des Entwurfs der Regierung von 1903 in der Zweiten Kammer am 3. Februar 1904, sowie der Entwurf der Regierung zur Reform des Wahlgesetzes vom 7. Juli 1907 und dessen Beurteilung durch die Presse. Auf Grund amtlicher Unterlagen m. Abb. Dresden 1907

Pfeiffer, Karl Johannes: Die sächsischen Landtage von 1842/43 und 1845/46, Diss. Leipzig 1920 (Handschrift)

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig: Das konstitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen, Leipzig 1831

Reckzeh, Wolf-Hartmut: Entwicklungsschübe und Zäsuren der sächsischen Verfassungsentwicklung. In: Landtagskurier Freistaat Sachsen, 6/2006, S. 20 f.

Rodekamp, Volker (Hg.): 1848. Lass Recht und Freiheit nicht verderben. Zum 150. Jahrestag der Deutschen Revolution von 1848/49 in Sachsen, Leipzig 1998

Rudloff, Michael: Industrielle Interessenvertretungen und politische Kultur im Königreich Sachsen. In: Brahmke, Werner: Politische Kultur in Ostmittel- und Südosteuropa, Leipzig 1999, S. 185–212

Schattkowsky, Martina (Hg.): Dresdner Maiaufstand und Reichsverfassung 1849, Revolutionäres Nachbeben oder politische Kultur?, Leipzig 2000

Schimmel, Otto E.: Die Entwicklung des Wahlrechts zur sächsischen Zweiten Kammer und der Zusammensetzung derselben in parteipolitischer und sozialer Hinsicht, Nossen 1912

Schirmer, Uwe (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beucha 1996

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966

Schmidt, Siegfried: Die Entwicklung der politischen Opposition im Königreich Sachsen zwischen 1830 und 1848, Diss. Jena 1953

Tonndorf, Thorsten: Die wahl- und sozialpolitische Zusammensetzung der sächsischen Paulskirchenvertreter. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 42, 1994, S. 773–794

Weber, Rolf: Die Revolution in Sachsen 1848/49, Berlin 1970

Westerkamp, Dominik: Pressefreiheit und Zensur in Sachsen des Vormärz, Baden-Baden 1999

v. Witzleben, Cäsar Dietrich: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881

Wyduckel, Dieter: Die Thronreden König Johann und die politisch-rechtliche Praxis der Gesetzgebung. In: Müller, Winfried/Schattkowsky, Martina (Hg.): Zwischen Tradition und Modernität. König Johann von Sachsen 1801–1873

Wyduckel, Dieter: Prinz Johann als Jurist und Mitglied der Ersten Kammer des Sächsischen Landtages. In: König Johann von Sachsen. Zwischen zwei Welten, Halle a.d. Saale, S. 125–129

Zwahr, Hartmut: Revolutionen in Sachsen. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte, Weimar Köln Wien 1996

Abbildungsnachweis

Museum Ludwig/Agfa Photo-Historama
S. 98

Deutsche Fotothek
S. 23, 57, 64 links, 68, 75 oben und unten, 81 links,
82, 94, 95 links und rechts, 100 links,

Hans Hanfstaengel
S. 85

Jürgen Kapinski
S. 66 oben links und rechts, unten

Kupferstichkabinett Berlin
S. 91

Kupferstichkabinett Dresden
S. 22, 64 links, 99

Landesamt für Denkmalpflege
S. 38, 42, 43,

Matzerath, Ö Grafik
S. 48

Münzkabinett, Staatliche Kunstsammlungen Dresden
S. 108

Museum der bildenden Künste Leipzig
S. 89

Sächsischer Landtag
S. 7, 25, 26, 80, 84

Sächsisches Buch- und Graphikkabinett GmbH
S. 32

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
S. 83 links, 115 oben und unten, 121 unten und oben

Schloss Weesenstein
S. 109

Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden
Titelbild, S. 8, 10–20, 28, 29, 31, 34, 36, 37 links und
rechts, 45, 46, 47, 52, 53 links und rechts, 55 rechts,
60, 61, 62, 63, 65, 69, 72, 73, 74, 77, 81, 83 rechts,
88, 96, 104, 105, 116, 118 rechts,

Stadtarchiv Dresden
S. 111, 120

Stadtgeschichtliches Museum Leipzig
S. 21

Städtische Museen Zittau
S. 114

Städtische Museen Zwickau
S. 55 rechts

Stadtmuseum Dresden
Rückseite des Einbandes oben und unten, S. 27, 39,
118 links

Verkehrsmuseum Dresden GmbH
S. 33

*Titelbild:
Wilhelm Friedrich August v. Leyßer (17.7.1771–21.12.1842)
war der erste Präsident der Zweiten Kammer des Sächsischen Landtags.*

*Rückseite:
Oben: Erste Kammer des sächsischen Landtags 1833/34
Unten: Zweite Kammer des sächsischen Landtags 1833/34*

Zum Titelbild

Das Portrait von Wilhelm Friedrich August v. Leyßer, das Ferdinand von Rayski gemalt hat, ist die Vorlage zum Titelbild. Es hing seit dem Jahre 1844 im Plenarsaal der Zweiten Kammer (siehe S. 115, Abb. Oben: rechts zwischen Tür und Fenster). Von Leyßer war Rittergutsbesitzer, wurde aber im Jahre 1832 als Vertreter der Bauern in den sächsischen Landtag gewählt. Das lebensgroße Ganzkörperportrait von Leyßers zeigt ihn mit Frack und Zylinder. Der festliche schwarze Anzug war im 19. Jahrhundert das gängige Kleidungsstück für ein Kammermitglied des sächsischen Landtags. Von Leyßer war General und hätte sich auch in Uniform abbilden lassen können. Rayskis Bild präsentiert ihn aber in Zivilkleidung und offensichtlich in seiner Würde als Landtagspräsident. Denn der Dargestellte zeigt auf eine Karte, auf der das Königreich Sachsen eingezeichnet ist. Auf dieser Karte – man könnte auch sagen: auf Sachsen – liegt die Verfassung von 1831. Der erste Präsident der Zweiten Kammer nimmt auf Rayskis Gemälde eine klassische Herrscherpose ein. Er zeigt mit seiner rechten Hand auf die Verfassung und verweist damit auf die Grundlage seiner Stellung als Kammerpräsident: das »Staatsgrundgesetz« für Sachsen – wie es im Verfassungstext selber heißt. Diese Konstitution von 1831 zeigt die Verfasstheit dessen, was auf der darunter abgebildeten Karte als Territorium dargestellt ist.

Rayskis Bild ist im Zweiten Weltkrieg verbrannt. Allerdings wurde das Werk in der Weimarer Republik wegen seines künstlerischen Wertes vom sächsischen Landtag an die staatlichen Kunstsammlungen übergeben. Der Landtag erhielt dafür im Gegenzug als Dauerleihgabe eine qualitativ hochwertige Kopie in gleicher Größe (1,76 m Breite und 2,60 m Höhe), die im Dresdner Ständehaus im Zimmer des Ministerpräsidenten hing.

Diese Zweitfertigung des symbolträchtigen Portraits, die der sächsische Landtag übrigens im Jahre 1931 in seiner Ausstellung zum 100-jährigen Jubiläum der sächsischen Verfassung präsentierte, befindet sich derzeit im Depot der Staatlichen Kunstsammlungen. Den Hinweis auf dieses Bild verdanke ich Herrn Dr. Gerd Spitzer.

Literatur

Sächsische Staatsarchiv Leipzig, Rg Rötha, Nr. 5185: Testament des August Wilhelm Friedrich von Leyser auf Friedrichsthal vom 17. November 1842

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer, 1843, S. 205 f.

Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer, 1843, S. 764

Ausstellung. 100 Jahre sächsische Verfassung, Dresden 1931, S. 23

Dresdner Neueste Nachrichten, 3.9.1931, S. 5: 100 Jahre sächsische Verfassung

Dresdner Volkszeitung, 4.9.1931, S. 8: Die sächsische Verfassungsfeier

Spitzer, Gerd: Ferdinand von Rayski in der Dresdner Galerie, Dresden 2006, S. 8 f.

Walter, Maräuschlein: Ferdinand von Rayski. Sein Leben und sein Werk, Bielefeld Leipzig 1943

Impressum

Herausgeber

Sächsischer Landtag 2007

Text, Redaktion

Josef Matzerath

Grafische Gestaltung, Repro, Satz

www.oe-grafik.de

Druck

Union Druckerei Dresden GmbH

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung
des Herausgebers und des Autors

